

www.e-rara.ch

**Friedrich Leutholfs von Franckenberg Europäischen Herolds ander Theil,
oder, Zuverlässige Beschreibung derer europäisch-christlichen
Königreichen, freyen Staaten und Fürstenthümer**

Franckenberg, Friedrich Leutholf von

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [Erscheinungsdatum nicht ermittelbar]

Universitätsbibliothek Bern

Shelf Mark: SOB RoEu fol 70

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-88410>

Von dem Königreiche Gross-Britannien und Irrland.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

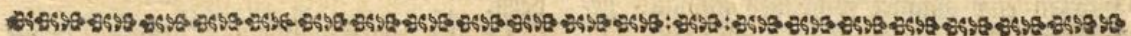
Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

den Spaniern vor 40000 rthlr. überlassen / welche ihn auf das schloß zu Meyland brachten / bis er hieselbst nach achtjähriger gefangenschaft sein leben endigte. Dieses konte nun zwischen beyden höfen nichts anders als eine kalsinnigkeit der gemüther verursachen / welche bis A. 1683 währere / in welchem jahre König Pedro auf inständiges anhalten des Pabsts Innocentii XI Sr. Kayserl. Maj. einige geld = summen zu fortsetzung des krieges wider die Ottomannische Pforte vorstreckete / welche neue und erwünschte intelligence nachmahls um ein grosses vermehret wurde / als sich Se. Königl. Maj. mit der Käyserin Schwester vermählte / und hätte man sich nach des letzt = verstorbenen Königes in Spanien tödtlichem hintritt keine andere hoffnung machen können / als daß dieser König dem haufe Oesterreich bey seinem unstreitigen erb = recht zu der Spanischen Monarchie wider dessen usarpatores beystehen / auch folglich seinen in höchster gefahr schwebenden thron hierdurch befestigen würde ; in dessen verbleibung aber man alles der künfftigen zeit überläßt / und den ausgang dem allgewaltigen Könige aller Könige heimstellet.

(5) Mit Holland hat die Cron Portugall jederzeit ein gutes verständniß gepflogen / nach

dem A. 1669 alle differentien abgethan worden / welche seit A. 1661 zwischen beyden Nationen geschlossenem frieden entstanden waren. Die friedens = puncte bestunden darinnen / daß die Crone Portugall Brasilien in West = Indien behielte ; dargegen aber denen Holländern alles in Ost = Indien bis auf Goa überließ / und ihnen über dieses in etlichen terminen 40 tonnen goldes auszahlete. Es scheint auch / ob suchten Se. König. Maj. die profitable freundschaft der General = Staaten beständig zu erhalten : Jedennoch ist nicht wohl abzusehen / wie solches bey der mit Franckreich und Spanien geschlossenen alliance bestehen könne.

(6) Der Engelländer freundschaft suchet die Cron Portugall ebenfals nach möglichkeit zu managiren / und die warheit zu bekennen / so hat diese Nation so wohl in vorigen zeiten / als auch nachgehends durch ihre tapffere hülff = leistung viel darzu contribuiret / daß die Portugiesen nicht von der Spanischen macht verschlungen worden ; zu geschweigen der handlung / welche beyde Nationen mit einander zu haben pflegen. Jedennoch scheint diese Crone aniko wegen der mächtigen nachbarschaft andere mesures zu nehmen / wie wol ihr / allem ansehen nach / nichts liebers als die erhaltung der neutralität seyn würde.



Der zweyten Haupt-Handlung

Vierdter Haupt-Theil:

Von dem

Königreiche Groß-Britannien und Irerland.

Erstes Hauptstück:

Vom Königreich Engelland.

Die Britannien unter der Römer gewalt dominiren.

Britannien oder die Insel Albion ist vor Julii Caesaris zeiten den Römern nicht sonderlich bekandt gewesen ; doch hat es seine eigene Könige gehabt / und ist also eine der ältesten Monarchien / älter als Teutschland / Franckreich und Spanien. Als aber dieser held und conquerant den größten theil von Gallien bemächtiget / hat er etwa 50 jahr vor Christi geburt eine excursion dahin gethan / worzu ihm der reichthum des landes hoffnung und anlaß gegeben. Als er sich aber mit den kleinen Königen und inwohnern etwas herum geschlagen / begab er sich wieder von dannen / und überließ der zukünfftigen zeit dessen conquestirung.

Kayser Claudius machte sich aufs neue daran / ließ eine Provinz nach der andern angreifen / und prävalirte sich der factionum & studiorum / wie es Tacitus nennet / oder der innerlichen zwistigkeiten / welche die kleinen Könige oder Herren der Republicken unter sich hatten / dermassen / daß er bald einen starcken fuß darinnen erlangete.

Kayser Domitianus war darinn noch glück-

licher / indem sein General Julius Agricola die Insel bis tieff in Schottland hinein / und bis an die meerbussen Glosa, allwo ihund Glasco und gegen morgen über bis an Bodotrien seiner botmäßigkeit unterwürffig / und selbige zu einer Provinz gemacht / mit guten ordnungen versehen / garnison darein geleet / auch ihro zum unterschiede Britannia barbara des kleinen Britanniens oder Schottlandes den namen Britannia majoris beygeleet.

Allein die groben Britten sind aus ihrem Nordischen winkel in die Römischen gebiete Der Schotten und Britten einfälle. oftmals wieder eingefallen / des vorhabens einzunehmen ort und Provinz nach der andern wieder zu erobern / und die Römer gar aus der Insel mit der zeit zu vertreiben ; inmassen auch die Monarchie den ganken strich landes bis gegen Alexodunum herein eine zeitlang verlohren gehabt. Dergleichen weiteren einfällen abzuwehren / hat Kayser Hadrianus nach vollendetem kriege und völliger zurücktreibung der Barbaren / zur befestigung der gränken / eine schiebmauer oder wall auf 80000 schritte lang durch die Insel von dem munde des flusses Tina an bis an das so genannte estuarium Ituna, den lan-

gen

gen querstrich aufführen lassen. Hernach hat Kayser Antonini Pii General-Lieutenant Lollius Urbicus weiter hinauf gegen Norden die Picten vertrieben/ und zu deren bezähmung die andere rafen-maur von Barvik an/ bis an den fluß Eska erbauet. Die dritte gränks-verwahrung ist Severi vallum oder der wall und graben/ welchen Kayser Severus weiter hinauf an der erd-enge zwischen dem Oceano Occidentali oder mari Caledonio und Germanico unweit Glas-kovv und Falkirch anlegen lassen. In denen landkarten wird des Hadriani vallum oder The Pictes Wall auch vallum Severi genannt.

Britanniens
eintheilung
unter der
Röm. regie-
rung.

Als Engelland solcher gestalt unter der Röm. mer botmäßigkeit war/ wurde es in Britanniam primam, welches das mittägige theil begriffe; in Britanniam secundam, nemlich die landschaft Wallis; und in Maximam Caesariensem, welches sich über das ganze Nordische Engelland erstreckete/eingetheilet.

Unter dem Kayser Gallieno haben 30 tyrannen an verschiedenen ortern das Römische Reich beunruhiget/ deren etliche durch ihre feindseligkeiten auch diesem lande grossen schaden zufügten. Zu den zeiten Kayser's Juliani haben die Schotten und Picten Britannien durch überfälle anderweit sehr mit genommen. Und obwol bey diesen und hernach folgenden zeiten/ zumahl unter dem Honorio, die Römer das land wider fernere feindliche invasiones zu bewahren sich bemühet/ hat es doch mit sothaner beschükung die dauir nicht gehabt. Denn es fiel die Römische macht in abnahme / daher man unter der regierung Kayser's Theodosii des jüngern/ ums J. E. 446 das Römische kriegsvolk zur beschükung Frankreichs und anderer Westtheile des Römischen Reichs / aus Britannien abfordern/ und das land aller wehr und gegenstandes berauben müssen; welche entblösung den Picten und Schotten dahin wohl zu statten kommen/ daß sie die wälle niedergerissen und in Britannien mit feur und schwerdt gewüthet.

Der Röm. abnmacht
verursachet
veränderung
in regie-
ment.

Durch solche neue inundationes und erbärmliches haufen wurde die Britanische Nation bewogen/ in betrachtung/ daß die macht und autorität des Kayserthums getrennet / und wider mehrgedachte ihre feinde wenig hülfte und schutz von hofe aus zu erwarten wäre/ dem Vortigerno die Negalien zu übergeben/ welcher/ angesehen daß er dem feinde das haupt zu bieten nicht gewachsen/ die Angel-Sachsen aus Cimbrien zu hülfte geruffen.

Die Sachsen
kommen
den Britten
zu hülfte.

Als nun diese Sachsen unter der heersführung der beyden brüder Hengisti und Horla, so ums jahr E. 449 in der Insel angelanget / bald anfangs so glücklichen succels gehabt/ daß sie die feinde geschlagen / und von aussen das land bezühiget hatten/ wendeten sie zu establiung ihres eigenen Staats/ aus begierde dieses herrlichen reichen landes/ ihre waffen wider die inwohner selbst/ vereinigten sich mit den Picten / und bemächtigten sich anfangs des Ost-striches/ und hernach fast des ganzen landes/ also daß die eigenthums-herrn dasselbe räumen/ und den gästen überlassen mußten. Darauf haben sich einige Britten in den theil Frankreichs gewendet / so ist das kleine Britannia genannt wird/ die übrigen haben sich in den festen

theil der Insel/ so Wallia heisset / begeben/ und daselbst ihre freyheit unter eigenen Fürsten viel hundert jahr/ wiewol nicht ohne viele und blutige treffen/ vertheidiget. Radwalader ware der letzte alte Britten-König / welcher des dings müde war/ gen Rom freywillig reisete/ und das zepter mit der münchs-kutte vertauschte.

Die Sachsen aber haben nach bemächtigung der fürnehmsten und mächtigsten landschafften der Insel allhier sieben Königreiche / oder die berühmte Heptarchiam, nemlich Northumbrien / Kent / Ost-Angeln / Mercien / Ost-Sex, oder Essex / Susses, und West-Sex, aufgerichtet. Das land Wallia hingegen behielt dazumahl seine absonderlichen und eigene Regenten; daher auch die Wallische sprache jederzeit von der Engelländischen unterschieden gewesen.

Verdrängen
die alten
inwohner.

Weil aber diese art der Republicque / da jedesmahl derjenige sich einer Monarchischen gewalt anmassen / und den Königl. titul allein führen wolte/ welcher unter den sieben Königen der mächtigste war / vielen mangeln und irrungen unterworfen/ und sich jezweilen sehr schwere mißverständnisse herfür gethan / als ist es allmählich dahin kommen / daß immer das ohnmächtigere von dem mächtigeren theile aufgerieben / und von Egberten/ der West-Sachsen Könige/ endlich ums J. E. 800 alle Königreiche unter ein zepter gebracht / und das ganze land forthin Englelonth oder Engelland von denen der zeit stärcksten Angeln (daher auch Anglia) benahmset worden. Unter dessen regierung stunde das Reich in seiner grössten macht und blüthe; daher es auch bald wieder anfang abzunehmen/ und sich zu einiger revolution zu neigen.

und richtet
einen neuen
Staat an.

Dann die Dänen/ so zu dieser zeit beruffene und mächtige see-räuber waren/ fielen unter vorgedachtem Könige hin und wieder ins land ein/ und ob sie zwar mit tapfferer faust mehrmahls gewaltig aufgeklöpffet/ und wieder ausgetrieben worden/ unterliessen sie doch nicht/ mittels feindlicher rückfälle/ das land mürrde und krafftlos zu machen; wie sie dann sich auch endlich unter König Edmunds/ beygenahmt Ironside oder mit der eisernen seite/ welcher der XVI König aus König Egberts I descendents war/ regierung/ den Oststrich der Insel oder des Königreichs selbst bemächtigten; das blutvergießen zu stillen und dem friege auf einmahl ein loch zu machen/ kame es zum duell zwischen dem Engelländer und dem Conqueranten König Canuten dem Grossen aus Dänemarc: Gegen welchen Edmund wegen seiner leibes-stärke sich den obsieg versprache/ auch schon ziemlichen vorthail hatte/ dennoch vergliche er sich in der güte dahin/ daß jeder die helffte des Reichs Engelland besitzten solte/ nemlich der Dänische König die Westlichen Provinzien / und Edmund die Westlichen. Es gediehe aber des jahrs hernach der Dänische König A. E. 1017 zur völligen regierung der Cron / nachdem die Engelländer hochgedachten ihren eigenen König durch den meuchelmörder Edreik erstechen lassen. Es mochte diesem Regenten auch nicht viel liebe bey der Nation gemacht haben / daß er König Malcolmo in Schottland die Provinz Cumberland mit dem bedinge abgetreten/ daß

König Egbert der erste
Monarch in
Engelland.

Revolution
durch die
Dänen ver-
ursacht.

er die Norder-quartiere von Engelland gegen der see-räuber plackereyen beschirmen möchte/ dessen beede Prinzen Edmund und Eduard wurden in Pannonien vertrieben/allwo sie auch verfallen. Bey solcher unglücklichen bewand- niß war Engelland sehr mitgenommen worden/ indem es den Dänen nicht allein jährlich einen gewissen tribut erlegen müssen/ sondern die Engelländer brachten auch selbst einen impost auf/ welchen sie dansgeld nenneten/ und welcher zum Kriege wider sothane fremde gäste dienen sollte.

Das Dänische joch wird abgeworffen.

Als aber dieses Kanuts söhne/ Harald der bastard/ und Banut der Harte oder Küh- ne/ ohne leibes-erben innerhalb jahr und tag A. 1040 und 1041 todes verfahren/ haben die Engelländer sich dieses Dänischen jochs wieder um entbrochen/ und Eduard beygenahmet Confessor, des unglücklichen König Edmunds II bruder/ die Königliche hoheit wieder an seine Nation gebracht; Dieser hatte sich in währen- der Dänischen usurpation des Reichs/ gleichsam im exilio, jenseit meers in Franckreich aufgehal- ten/ und kam A. 1042/ da König Kanut der Harte plötzlich gestorben/ und der Königliche thron erlediget war/ wieder in die Insul/ sein vä- terlich Reich einzunehmen. Welches ihm auch dahin geglückt/ daß er die Dänen/ nach- dem sie über 200 jahr Engellands plage-teuffel gewesen waren/ es aber kaum 26 jahr beherrschet hatten/ ausgetrieben/ die administration des Reichs auf die alten grund-gesetze wieder einge- richtet/ und bey 24 jahr löblichst regieret. Wor- bey dann zu merken/ daß er der erste unter den Engelländischen Königen gewesen/ welcher die Kröpffe oder The kings Evill geheilet. Unter andern machte er auch ein gesetz/ daß der jeni- ge/ welcher in einem wirths-hause herbergte/ die erste nacht als ein frembder/ die andere als ein freund/ die dritte aber als ein haufgenosse an- gesehen würde/ dergestalt/ daß nach der dritten nacht der wirth vor den gast rede und antwort geben mußte.

Als er aber hernach A. 1066 ohne leibes-er- ben verstorben/ hat er das Königreich durch testament an Herzog Wilhelmen aus der Normandie/ den er auch an Kindes statt ange- nommen/ übergeben. Dahero man sagen kan/ daß das geblüte der heutigen Engelländer mit Römischen/ Sächsischen/ Dänischen und Normandischen vermischt sey. Diesem Her- zog Wilhelm hat sich ein vermeinter erbe/ Ha- rald/ König Kanuts II Schwester sohn/ entgegen gesetzt/ und im vorgemeldten 1066ten jahr eine schlacht geliefert/ darinnen er aber/ samt vielen Engelländern/ ins gras beissen müssen; endi- get sich also der Sächsische und Dänische pe- riodus fast zugleich/ und fänget nun der Nor- männische an.

H. Wilhelm Conqueror ändert den Staat.

Sintemahl der neue König Wilhelm Con- queror, oder der Obfieger genannt/ das sehr zerfallene Reich wieder aufgerichtet/ und seinen Staat in der Insul befestiget; welches seiner convenienz nach anders nicht geschehen können/ als daß er die neuen unterthanen wehrlos ge- macht/ neue vestungen angeleget/ das volck in alle wege eingeschräncket/ die heimlichen zusam- menkünffte/ darinnen man sich wider den Staat berathschlagte/ verstorret/ die regierungs-

art verändert/ die alten Englischen gesetze abge- than/ und statt deren die Normannischen sakun- gen/ Kriegs-disciplin, manier mit langen bögen zu fechten und andere gebräuche/ samt der Frankö- sischen sprache (dahero die annoch fortwährende vermischung der Englischen sprache herrühret) in übung bracht/ die land-güter den Engellän- dern genommen/ einige zur bequemlichkeit seiner jagten zu Domainen gemacht/ und viele seinen soldaten als lehn ausgetheilet. Dessen potte- rität hat nicht lange auf dem Königl. throne ge- sessen/ indem der zepter und der Herzhogs-hut von Normandie bey der person seiner enckelin/ Princefin Mechthilden/ auf die spindel gefal- len. Wormit aber Steffan von Blois, Graf zu Bononien/ der mit ihr geschwister kind/ nicht zufrieden war/ und sich der Cron Engelland mit macht annahm/ und nach glück und unglück endlich dabey dergestalt maintainirte/ daß er zeit lebens regieren/ und nach seinem tode/ welcher A. 1154 erfolgte/ die Cron aufihren mit Graf Gotfrien von Anjou aus dem geschlechte der so genannten Plantagenisten gezeugten sohn/ Prinz Henrichen/ verstanmen sollte/ mit welchem der vierdte periodus sich anfänget.

Dieser König Henrich besaß zugleich die vier grosse Staaten in Franckreich/ Anjou, Normandie, Guienne und Poictou, nebst dem Kö- nigreich Engelland/ und regierte 35 jahr bis A. 1189; mußte aber samt seinen herren successoren an der Cron/ viel beschwerliche intrigues und blutige mißgunst von denen Frankosen der jetzt-ge- dachten vier Staaten halben austehen. Zu König Richards und Johannis zeiten rissen die Frankosen viel städte in Normandie und An- jou an sich/ denen wegen einer K. Johannsen impurirter felonie (denn obgemeldte Provinzien waren der Cron Franckreich lehnbar) die gan- ze Normandie nachfolgte/ so nun über 300 jahre in Englischen händen gewesen war. Die nach- regierenden Könige haben den rest der Frankö- sischen lehnbaren lande nach und nach auch verloh- ren.

Doch bekam K. Eduard V, und aus der Plan- tagenisten stamme II, mit seiner gemahlin Isa- bellen/ K. Philipps des Schönen in Franck- reich tochter/ Aquitanien und Ponthieu zum heyrath-gute wieder. Sein herr sohn/ K. Eduard III, der mächtigste und größte unter allen Englischen Königen/ hat mit dem Kö- nige in Franckreich/ Philippen von Valois, we- gen der erb-nachfolge/ welche König Eduard wegen seiner frau mutter/ der drey letzten Köni- ge in Franckreich von der ersten Capetischen li- nie Schwester/ an der Cron Franckreich prä- tendirte/ den langwierigen fast neunzig jährigen blutigen Kriege angefangen/ und viel importante siege bey Slays, Crecy und Poitiers erhalten. Sein ältester Prinz/ der tapffere Eduard/ the Blak Prince oder der schwarze Prinz ge- nannt/ der erste Herzog von Cornvallien und endlich Prinz von Wallis/ war sein Feldherr/ und fast jederzeit glücklich. Wie er denn in der berühmten schlacht bey letztgemeldtem ort A. 1356 einen desperaten sieg gewann/ da ein En- gelsmann gegen sieben Frankosen gefochten/ König Johannsen I in Franckreich in person gefangen nahm/ und einen grossen theil von Franckreich conquestete. Der Kriege mit Franck-

Neues ge- schlechte der Könige aus dem hause Anjou.

Berlieren die Norman- die und an- dere Provin- zien in Franckreich.

K. Eduard III der mächtigste unter den Königen in Engelland. Dessen an- spruch auf Franckreich erregt blutige Kriege.

Francia wurde durch des Pabsts mediation zu Bretigny bey Chartres am 15. Maii 1360 mit solchen conditionen geendiget / daß Aquitanien und Poitou, Xaintogne, Rochelle, Engoumois, Perigorit, Limosin, Quercy, Agenois und Bigorre mit aller souverainität / wie auch Calais, und einige Graffschafften / nebenst drey millionen Kronen zur ranziou vor den König / und zur versicherung von dem Königlichen hause und fürnehmsten herrn 34 geisseln stellen solte. Herz gegen evacuirte er seine übrigen conqueren in Francia / und that auf alle ansprüche verzicht / doch mit vorbehalt des tituls. Gleicher massen hat er auch sonst in einer schlacht 30000 Schotten erschlagen / und in einer andern 60000 mann überwunden / nicht minder König Daviden II aus Schottland zum kriegs = gefangenen gemacht / und mit sich in Engelland geführet. Hiernächst schaffte er auch die Normännische sprache in den Engelländischen gerichten ab / und führte die Engelländische dargegen ein. Durch sothane gelegenheit und glück gegen die Schotten / kame es mit dem höchst schimpfflichen tractat in einen andern zustand: denn es hatte König Eduard unter der vormundschafft seiner frau mütter und dero Favoriten Roger Mortimers in der zarten jugend den 1. Merck 1328 schriftlich allen ansprüchen auf das Königreich Schottland renouciert / und sich verbunden / daß es hinfuro zu ewigen zeiten von dem Königreich Engelland abgefondert / und von aller botmäßigkeit frey bleiben solte. Prinz Eduard von Wallis / und souverainer Herzog in Aquitanien starb vor dem herrn vater 1376 / darüber der herr vater sich so betrübt / daß er vor unmuth in jahr und tag hernach auch die welt verließ. Die Engellischen geschichte beklagen seinen tod also: Anglia felicitatem ipso salvo floruisse, aegrotante languisse & moriente expirasse.

Denn wie glücklich diese beiden helden die **Eduarde in Engelland und Francia gewesen** / so unglücklich und veracht war hergegen ihr respective sohn und enckel / und Reichsnachfolger / **König Richard II.** Inmassen dieser durch seine fahrlässigkeit bey nahe alles / was der herr vater und groß = herr vater in Francia ritterlich erworben / verlohren hat. Darüber man ihn der absetzung werth geachtet / welcher er zwar durch freywillige übergabung der Cron zuvor kame / jedoch bald hernach in arrest geleet / und 1399 in der custodie jämmerlich massacrirt wurde.

Nach ihm sind die **Herzoge von Lancaster zur Cron kommen** / und hat zu erst unter diesen den zepter geführet **König Heinrich IV.** welchem 1402 Herzog Ludwig von Orleans ein cartel zuschickte / daß jeder mit 100 Rittersich schlagen möchte. Die ursache war / weil er König Richarden ermordet / und dessen Königliche wittbe beraubt hätte / die eine enckelin des Herzogs und tochter von Francia war. Ihm hat **K. Heinrich V** ein überwinder und eroberer des Königreichs Francia gefolget. Als er 1422 in der blüte seines glückes und alters starb / war sein Prinz und Cron = folger **Heinrich VI** nur 8 monat alt / und verwaltete sein herr vetter / **Johannes Herzog von Bedford** / die Französische regierung; dieses bruder aber / **Sumfred Herzog von Gloucester** / die Cron

Engelland. Es war zwar dieser zeit mit dem Französichen Estat gar zur decadence und so weit kommen / daß nach der Journé des Harangs, oder dem so genannten **herings = treffen** / das ganze wesen nur auf der stadt Orleans bestunde. Allein die **Pucelle d'Orleans** erledigte diese veste durch miracel / und veränderte die ganze scene. Jedoch der junge König **Heinrich** schlug dem herrn vater weder in der tapfferkeit noch andern tugenden nach / und verlohrt mit seiner schlechten conduite in Francia fast alles / was der herr vater wieder conquestirt hatte.

Weil nun die Engelländer diesen grossen stoß ihrer reputation nicht wohl vertragen konten / über diß auch die heyrath des Königs mit der **Prinzeßin Margarethen / Herzogs Renati von Anjou** / Königs beeder Sicilien / sehr übel menagirt / und der **Duc de Gloucester** unschuldig hingerichtet worden / setzte die Nation von ihm ab / erkannten ihn der Cron unwürdig / und machten den **Herzog von York Richarden** zum Protectorn des Königs person und Reichs. Nach dessen tode wurde die Königliche party vollends gar geschlagen / dem Könige die regierung aberkannt / und dem **Herzoge von York Eduarden IV.** / **Herzog Richards sohn** / zugesprochen und am 29 Jun. 1461 wirklich aufgesetzt.

Der abgefesete König war nun noch am leben / und richtete viel unruhe und blutvergießen an. Denn er brachte in den **Norder = quartieren** eine grosse armee zusammen / mit welcher **K. Eduard die blutigste schlacht / so Engelland je gesehen** / hielt / und darinnen 3781 / oder wie andere wollen / 36796 personen auf der wahlstadt bey **Tauchisberg** / unweit **Gloucester** / blieben. Der entfesete König entkam gen **Barvik** / recolligirte sich mit hülffe der **Frankosen und Schotten** / wurde aber 1463 bey **Exham** anderweit in die flucht getrieben / und kam endlich ins gefängniß in den **Tower**; König Eduard verfuhr mit seiner heyrath etwas leichtsinnig / und erregte seinen **Ambassadeur** und freywerber den **Grafen von Warwick** wider sich / weil er die verwittibte **Baronesse Elisabeth Grey von Groby** mitlerweile geheyrathet / da gedachter **Ambassadeur** in seinem nahmen um der Königin in Francia **schwester** / nahmens **Bona** / **Herzog Ludwigs in Savoyen tochter** anhielt / und hatte der König das unglück / daß er aus furcht ins **Niederland** zu **Herzog Carln von Burgund** fliehen mußte. Mitlerweil kam **K. Heinrich** nach neunjährigem gefängniß wieder auf den thron / brachte auch seinen **Gegen = König** dahin / daß er der Cron eydlich renouciert / und mit seinen erb = gütern vergnügt zu leben versprechen mußte. König Eduard aber hielt den eyd nicht / sondern pahirte nach **Londen** auf beschehene conjunction mit **Herzog Georgen von Clarence** seinem bruder / (welchen er hernach in einer pipe voll **malvasier** / darinnen er seine vergnügung gesucht / und sich also diesen süßen tod erwöhlet / 1477 ersauffen ließ /) und setzte sich wieder auf den thron; **K. Heinrich** aber wieder in den **Tower**. Dessen **Prinzen Eduarden de Lancastria** mißlung es auch mit dem secours aus Francia: denn er wurde 1471 erschlagen / und folgte ihm sein herr vater bald in dergleichen gewaltsamen tode nach / und starb

Sehr blutige schlacht in Engellands innerlichen kriegem.

R. Richard II regieret übel.

Herzoge von Lancaster kommen zur Cron.

starb dieser durch die eigene hand des blutgierigen Herzogs von Gloucester A. 1472. Also besetzte sich R. Eduard in seinem Estat besser / und führte den zepfer bis A. 1483.

R. Eduard
V.

Seinen unmündigen sohn R. Eduarden V brachte sein ehr- und blutdürstiger vormund / und vaters bruder / nur gedachter Herzog Richard von Gloucester / durch list und unterm vorwand / Eduard IV wäre ein bastart gewesen / und also er der rechtmäßige Cron-erbe / um das Königreich / und endlich samt dessen bruder Herzog Richard von York / auf einem tage jämmerlich ums leben A. 1483 / und ließe sich wenig tage hernach samt seiner gemahlin die Cron aufsetzen. Diesem tyrannen war der Herzog von Buckingham, auch Graf Henrich von Richemont mit aller macht zu wider; und wurde er auch in der schlacht bey Bosvorth erschlagen / und diesem Henrico, einem gemahl der Princessin Elisabeth R. Eduards IV ältesten tochter / die Cron A. 1485 aufgesetzt.

Wird umge-
bracht.

R. Henrich
VII.

Diese bisherige zerrüttungen und schwere innerliche kriege rührten her aus dem fatalen streite der häuser York und Lancaster. Beide haben ihren ursprung aus der familie der Plantagenisten / oder d' Anjou, und zwar zum gemeinen stamm-vater König Henrich II in Engelland. Dessen enckel R. Henrich III war mit zween söhnen begabt / König Eduarden I und Graf Edmund von Lancastrien / dessen linie A. 1361 ausgestorben. König Eduards III vierter sohn Johannes de Gandavo, Herzog von Lancastrien / constituirte die andere race dieses hauses. Dessen herr sohn König Henrich IV stieß seines vatern brudern sohn / König Richarden II und letzten aus der Plantagenistischen familia, der älteren linie vom throne / und setzte sich darauf A. 1399; und dieses hauf führte die rothe rose. Der stifter der weissen rose aber war Herzog Edmund von York / der fünfte sohn König Eduards III, dessen vor-enckel R. Eduard IV aus der Yorkischen linie die Lancastrische linie druckte / und durch verstossung König Henrichs VI, König Henrichs IV seines enckels / wette machte / was dieser an der Königlichen Plantagenistischen oder primogenial-linie in der person R. Richards II gesündigt hatte; diesem Kön. Eduarden kostete es aber seine beeden Prinzen / und wütete das hauf York oder die weisse rose in sein eigen eingeweide / wie vorewähnt / und König Richarden III kam das unschuldig-vergossene blut wieder auf seinen kopff durch der ermordeten Prinzen Schwester-mann / vorangeregten Graf Henrichen VII von Richemont aus dem haufe Tudor, und also von der fr. mutter her auch aus dem Lancastrischen blut-stamme / der ihme die Cron samt dem leben entzogen. Dieser Henrich VII nun hat durch vorbedeutete heyrath der Princessin Elisabeth / König Eduards IV Princessin tochter / die beeden rosen glücklich vereiniget / und dem Englischen Staat den ruhestand und bessere verfassung zu wegen gebracht. Wiewohl ihme doch die falschen Cron-erben / als Lambert Symnel, eines becken sohn / der sich vor Graf Eduarden von Warvvik, den letzten herrn aus der Plantagenistischen familia, und Perkin Warbeken, so sich vor König Eduards IV jüngern sohn Prinz Richarden ausgab / viel unruhe und blutige diversiones

Fataler
freit der
weissen und
rothen rosen
wird be-
gelegt.

machten. Nachdem er aber diese betrüger behörig abgestrafft / setzte er seinen Estat feste / und hinterließ das Reich A. 1509 seinem sohn R. Henrichen VIII.

Dieser ist seiner sechs weiber halber / auch wegen des tractats / den er de VII Sacramentis & indulgentiis wider Lutherum geschrieben / (wiewol er mit eines mönchs kalbe gepfüget haben soll) sehr beruffen. In der mit seiner zwanzig jährigen wohlgerathenen / lezlich aber degoutirten gemahlin Fr. Catharinen / geborner Infantin aus Spanien / seines verstorbenen ältern bruders Arthuri hinterlassenen / und / wie man vorgab / unberührten wittben vorhabenden ehescheidung / machten ihn die Päbstl. intrigues so mißtrauend / daß er die appellationes an den stuhl gen Rom verbote / befahl die Bibel in Engelländischer sprache zu lesen / kündigte hernach A. 1534 dem heiligen vater allen gehorsam auf / und nannte sich das haupt der Englischen kirchen / schnidte dem Römischen stuhle den Denarium S. Petri oder Peter-Peny, oder Romescot, welcher auf die 186512 Englische pfund der Röm. Kammer jährlich eingetragen / auf einmal ab / nachdem derselbe seiter A. 725 nach Rom von jedem haufe in Engelland geliefert / und dessen urheber Inas, König in Westsex / gewesen / als derselbe in istgedachtem jahre eine wallfahrt nach Rom gethan. Numehro aber legte man zu König Henrichs VIII zeiten sothanen Peter-Peny nicht als einen tribut / oder Römischen schoß / sondern als ein blosses donativ aus / welches nach gefallen geändert werden könnte. Hiernächst zog er auch die kirchen-güter und intraden der klöster und stifter ein / und ließ die mönche und nonnen / aus verdacht einer collusion mit dem Pabst / zu ihrer freyheit gehen / D. Luthers lehre aber wolte er nicht beypflichten / weil er auf ihn noch ungnädig war. Zwinglio traute er auch noch nicht / bliebe also bey dem Römischen Catholischen glauben / ob er wol in ceremonien vieles änderte. Er legte auch grosse schatzungen auf / und verfälschte am allerersten unter den Königen die münze; darüber das volck so schwierig war / daß / wenn Frankreich und der Kayser damals nach dem rathe / welchen der herr von Castillon gab / sich darzu bequemet hätten / sie meister von Engelland werden / und es unter sich theilen können. Er war so jaloux über die veneration, welche das Englische volck den reliquien des heiligen Thomas, Erzbischoffs zu Cantelberg / erwies / daß er A. 1538 mehr als 400 jahr nach seinem tode ihn als einen Majestäts-schänder verdammen und seine gebeine verbrennen ließ / auch alle opffer und stiftungen / die zu seinem altar gewidmet waren / sich zueignete. Er sieng an die balance zwischen denen Königen von Frankreich und Spanien zu halten / und war bey allen ihren kriegs- und friedens-geschäften eiferig bemühet / schlug die Frankosen in eine solche flucht / daß die bataille la journee des eperons genennet worden. Mit denen Schotten hat er viel blutige handel gehabt / und endlich / nach dem König Jacob V in Schottland ohne Prinzen mit hinterlassung der kleinen Princessin Marien verstorben / in vorschlag bracht / diese an seinen Prinzen Eduard zu verheyrathen / und die beeden Brittannien oder zwo kronen zusammen zu bringen.

R. Henrich
VIII.

Sondert
sich von dem
Römischen
Pabsthum.

Denarius S.
Petri abge-
schafft.

Mit

Mit Kayser Carlt V conjungirte er sich unweit Paris wider R. Francken I, und waren bey 80000 mann zu fuß und 22000 cavallerie zu dem ende beysammen / Franckreich zu verwüsten. Es mangelte aber an dem rechten concerto, und ließ sich König Henrich an der erobring von Boulogne vergnügen / und machte frieden A. 1544. Unter ihm wurde Engelland in der religion zertrennet / in armuth gestürzt / mit falscher münze verderbt / mit vielen blutvergießen der Königlichen gemahlinnen / und der vornehmsten Ministrorum geist- und weltlichen standes / Protestirend- und Römischer religion besudelt / und zum betrübten theatro allenthalben gemacht.

Nach ihm kam sein mit der dritten gemahlin Jeanne Seymour erzeugter unmündiger Prinz Eduard VI zur Cron / und wurde ihm seiner frau mütter bruder / Eduard Seymour, Herzog von Sommerset, zum Protectora verordnet / unter welchem durch vermittelung Thomæ Cranmer, Erzbischoffs zu Cantelberg / die Catholische religion ausgeschaffet / und statt derselben die Reformirte R. eingeführet wurde / welche aber seine halb-schwester und nachfahrerin am Reiche / die Königin Maria / wiederum abgethan / und die Röm. Catholische dargegen aufs neue gepflanzt hat; darüber viel Evangelische das leben lassen müssen. Bald nach seiner inauguration erstritten die Engelländer gegen die Schotten bey Maseburg A. 1547 einen fürtrefflichen sieg / aber die heyrath der Königin Marien mit dem Könige wolte nicht fort. Franckreich suchte im trüben vor sich fische zu fangen / und fiel ein corpo in die Insuln Jersey und Gernsey ein / wurden aber mit blutigen köpfen und großem verlust abgetrieben. In seinem testament verschafte er das Königreich an die Johannam Gray, welche auf doppelte art der Königlichen familie verwandt war / und starb im 16 jahre seines alters A. 1553. Nun hatte zwar R. Henrich VIII disponiret / daß / wann Eduard ohn männliche Cron-erben verfiel / die ältere schwester succediren solte; weil aber ihre geburt mangelhaft / accordirte das Parlament die acte der translation auf die Princeffe von Suffolk; welche auch proclamiret wurde / unerachtet sie ungern die Cron annahm / und sich ihr kurzes leben und unglück etwa selbst prognosticirte. Die Königin Maria hergegen machte sich auch einen grossen anhang und ergriff die waffen / nahm die Königin Johannam gefangen / und sprach ihr den hals ab / welche Sentenz das unbeständige Parlament auch confirmirte. Also wurde sie am 10 tage ihrer regierung mit dem Beil enthauptet. Welcher ihr vater und nechste freunde samt vielen Magnaten auf gleiche art im tode folgen mußten. Die halb-schwester der neuen Königin Elisabeth wurde selbst der conspiration halber in verdacht und gefängniß gezogen. Man zehlet 277 Evangelische / welche der religion halber größten theils als kesser verbrandt worden; darunter auch obangeregter Erzbischoff von Cantelberg. Die geistlichen güter konte sie doch nicht wieder zur vorigen consistenz bringen / weil der Adel und Grossen / denen sie R. Henrich VIII zu lehn gereicht / davon nicht abgehen wolten. Sie verheyraethete sich mit R. Philippen II in Spanien / die

Zweyte Haupt-handlung.

ehe-pacten waren aber fast schimpfflich / und wurde er nur Regina Maritus genannt. Sie schickte ihm vor S. Quintin 5000 der besten leute / welche tapffer fochten / und den plak erobern halfen; hergegen verlohren die Engelländer den Port Calais und also den fuß in Franckreich.

Nach fünffjährigem regiment folgte ihr dero Schwester / die glorreiche Königin Elisabeth / in der regierung nach / von welcher in kirchen-sachen eine abermalige änderung fürgenommen / und das Pabstthum allmählich ausgerottet / hergegen aber die reformirte lehre unter der Bischöffe regierung wieder eingeführet worden: Daraus aber nach der hand viel gefährliche motus und veränderungen / welche in vorigen und isigen seculis das Königreich in höchste unruhe und viel schädliche zerrüttungen gestürzt haben / entstanden sind. Denn von der reformation hatte sie an ihrer höchsten person grosse verfolgung und viele lebens-gefahr / nach dem der Pabst Pius V die bulle publiciren lassen / und Spanien die protection derer Englischen rebellen anvertrauet. Sie war ein ball des glückes von ihrer jugend an. Ihre frau mütter Anna Bolena starb auf dem schavor von des hencfers händen / und jemehr sie ihr bruder / König Eduardus VI, liebete / jemehr hatte sie haß von der schwester / Königin Maria. Über dieses wolte sie König Philippus II in Spanien / der doch zuvor ihr leben salviret hatte / nachmahls gerne tod haben. Der Pere d' Orleans dans l'histoire des revolutions d' Angleterre Tom. II p. 459 redet wohl von ihr / wenn er sagt: Sie ist eine person / deren nahme so fort eine idee machet / welche über alle ihre portraits oder beschreibungen gehet. Kein gekröntes haupt hat jemahls die kunst zu regieren so wohl verstanden / und in einem langen regiment weniger fehler begangen. Die freunde Kayser Carls V fanden seine fehler; die feinde der Elisabeth suchten einige / konten sie aber nicht finden / und ihre conduite war admirable bey denen / die sie zu tadeln suchten. Niemand hatte zu ihrer zeit mehr verstand / geschicklichkeit und penetration, als sie. Sie war nicht martialisch / wußte aber so viel gute Generals und soldaten zu machen / daß Engelland deren nie mehr und bessere gehabt. Die Königin Maria in Schottland / die auf Engelland Irland prentension machte / auch die titulatur und wapen an sich nahm / machte ihr auch viel blutige intrigues; dergleichen die Frankosen / sonderlich die Guisier und Spanier / theils der religion / theils politischer ursachen halben ebenmäßig nicht spareren. Die hencfer bekamen zwar genug zu thun / und mußte aus gerechtem urtheil die Königin Maria das haupt unterm fall-beile lassen. Die köpffe konten aber unmöglich alle abgehauen werden / welche das monstrum der factionen in Engelland ausbrütete.

Die damahls von Spanien abgetretene Niederländer boten ihr die herrschafft an / welche sie zwar aus klugen raisons nicht annahm / jedoch aber den Grafen von Leycester, ihren Mignon, mit einem corpo dahin zum Souverneur sandte / und die see-plätze behaupten ließe. Zu ihrem glücke wurde den Spaniern die flotte / invincibilis genannt / durch sturm ruiniret / sie

Y

aber /

Königin Maria führt das Pabstthum wieder ein.

Königin Elisabeth pflanzt die reformirte religion.

Ihre lebensbeschreibung.

aber/die Königin/that ihnen aufihren und den West-Indianischen Küsten durch eine mächtige flotte/welche durch den A. 1589 erhaltenen grossen sieg berühmt wurde/viel abbruch. Wie sie denn bey ihrem leben mit dieser Cron nicht zum beständigen frieden kommen konte. Sie hatte viel freyer/ unter andern König Philippum II in Spanien/König Ericum XIV in Schweden/den Herzog von Alençon, den Herzog von Anjou, den Erz-Herzog Carlm von Oesterreich/ Herzog Adolphm von Holstein / und den Grafen Leicester / wie auch Graf Roberten von Essex, konte sich aber zu keinem resolviren/ aus furcht/ sie würde im ersten kind-bette sterben/ dann dieses hatten ihr die Medici eingebildet. Allein es seynd wichtigere ursachen/ warum eine dame von würcklicher Königlicher regierung keinen mann nehmen / und die Königliche hobeit mit der submission einer ehefrauen verwechseln kan. Unter ihr ist der treffliche handel in Türckey und Ost-Indien/ auch die weberey der seiden und boyen eingerichtet worden. Pabst Sixtus V hielte sie nebst R. Henrichen in Frankreich/ allein in der gantzen welt der Cronen und regierung würdig/ und vor capabel/ mit denen er die wichtigsten dinge communicirte/ wenn sie nur seiner religion wäre. Ihr nachfolger/ König Jacob / gab ihr in der vorrede seines buches/ Doron Basilicon genannt/ dieses elogium: Sie habe an glückseligkeit und regier-kunst alle Regenten seither Kayser Augusto übertroffen/ und mehr gethan / als der mächtigste König kaum verrichten mögen. Zudem wurde auch A. 1587 ein gewisses land in America entdeckt/ welches dieser Königin zum gedächtniß Virginia genennet wurde. A. 1580 aber besegelte Franciscus Drake die ganze welt/ und that den Spaniern in West-Indien grossen schaden. Endlich beschloß die Königin Elisabeth A. E. 1603 das leben und ihre familie.

Die Cron Engelland kommt unter R. Jacob I auf die Schotten.

Bereiniguna beeder Cronen unter dem titul Groß-Britannien.

Das Königreich vermachte sie durch einen letzten willen ihrem vetter/ König Jacoben in Schottland/ aus dem hause Stuart gebahren/ dessen ältere mutter König Henrichs VII tochter gewesen war; mit welchem die sechste Königliche familie/ die Stuartische genant/ zum Englischen thron gekommen. Daher nimmet die grosse conjunction der Groß-Britannischen Insul / oder der beyden Königreiche Schott-und Engelland ihren ursprung/ indem König Jacob zwey jahr hernach diese nahmen abgeschaffet / und den titul von Groß-Britannien eingeführet. Welches zwar die Engelländer anfangs nicht gerne gesehen/und alle inconveniencien bey denen affaires, beruff-und haltung der Parlaments-versammlungen/ siegelungen / bey dem unterschiede der chargin und ehren-ämter/ u. s. m. beweglich und eiferig vorgestellt. Dieweil aber des Königs autorität fürgewaltet / ist solche titulatur zur observanz kommen/auch zu dem ende münzen mit denen umschrißten: Quæ Deus conjunxit, nemo separet. Ir. Tueatur unita Deus. Desgleichen Angelotten mit der inscription: Faciam eos in gentem unam. Und wiederum eine besondere güldene medaille mit diesen worten: Henricus r. fas: Regna Jacobus, gepräget worden. Seine frau mutter/als sie mit ihm schwanger gieng/ und in ihrer gegenwart ihr Mignon David Riz

ein Italiäner und ihres Kammer-musici sohn von ihrem gemahl R. Henrichen aus jalousie erstochen worden/hatte sich vor dem blossen degen entsetzet/und diesen Prinzen verwahrloset/ daß er keinen blossen degen sehen können. Weil er nun mehr auf bücher und das cabinet/ als auf Adelige exercitia und martialische dinge hielte/ wurde von ihm scherzweise gesagt: Rex erat ELISABETH, nunc est Regina JACOBUS. Ihm und dem Königlichen hause / wie auch der Parlaments-versammlung wurde von den Papisten durch sprengung des palais zu Westminster in die luft mit pulber / der erbärmlichste untergang auf einen schlag zubereitet/ doch aber zeitlich entdeckt / und die pulber-kammer samt denen verdammlichen brand-rüstungen hinweg genommen.

R. Jacobs verwahrlo-sung bey dem blossen degen.

Pulver-ver-rätherey.

Diese verrätherey/dergleichen man in keiner historie lesen mag/war auf den 5 Novembr. A. 1607/als auf den solennen sitz-tage des prorogierten Parlaments/angesehet gewesen; dahero noch jährlich auf diesen tag in Engelland ein grosses fest gehalten/und GOTT vor die wunder-same errettung gedancket wird. Indessen veranlassete solcher Pabstl. mord-anschlag den König alsobald einen religions-eyd aufsetzen zu lassen/ welcher der eyd von Allegiance oder treue/ und Supremacy genennet wird/ und welchen alle bediente im gantzen Königreich ablegen mußten/ dessen inhalt vornemlich dieser war/ daß sie König Jacob I vor ihren rechtmäßigen König/ und vor das einzige Ober-haupt der Engelländischen kirche erkennen wolten. Denn durch das wort Supremacy wird dasjenige recht angedeutet/welches der Königl. gewalt unzertrennlich anhänget / und welches machet / daß der König das haupt der Engelländischen kirchen ist; Der Pabst aber nicht befugt sey/ Könige ein-und abzusetzen/ und die unterthanen derer ihrem Souverain geschwornen pflichten zu erlassen. Er hatte nechst diesem das glück/die kriege zwischen Schottland und Engelland aufzuheben / und beyde Reiche in der obgemeldten vereinigung zu beruhigen und die commercien in flor zu bringen. Mit Spanien schloß er einen frieden/und wurde pacificator genant/welches mit seinem symbolo conform war: Beati pacifici.

End von Allegiance und Supremacy eingeführet.

Sein herr sohn und nachfolger König Carl Stuart I trat A. 1625 die regierung an / welcher der unglücklichste Herr zu nennen. Seine bey Cadix ans land gesetzte flotte wurde von Spanien geschlagen/ durch dieses und die mit Frankreich erfolgte ruptur die commercien aufgehoben / und der Nation viel geschadet. Sein auf der Insul Re ausgesetzter succurs vor die belagerte vestung Rochelle wurde mit verlust von der veste S. Martin abgetrieben. Weil nun die consilia und angriff der Cronen Spanien und Frankreich/ samt allen kosten vergeblich/und noch viel schulden/welche sich nebenst denen/ die von der vorigen regierung R. Jacobs der Nation zu hals lagen / auf 1600000 pfund sterlings belieffen/ gemacht waren/ wurde die Nation unwillig/und da er das volck mit unbeswilligten auflagen bedrängete/ und fremde volcker samt einer flotte zu seiner eigensinnigen macht in dienste nahm / entsponne sich die grosse unruhe und darauf folgende revolution im

R. Carls I unglückliche zufälle.

im Reiche. Wobon unten bey beschreibung des Status religionis, und derer daher erwachsenen empörungen und innerlichen kriege/ mehrere erwöhnung geschehen soll.

Der König hatte das unglück die autorität und endlich die freyheit zu verlieren/ und ob ihn wol die Schotten dem Parlament in Engelland ausdrücklich mit der bedingung übergaben/ daß ihme kein leid zugefüget werden sollte / wurde es doch nicht gehalten / sondern es drungen die Independenten/ und sonderlich der militz Oberhaupt und General/ Thomas Fairfax, und sein General-Lieutenant Olivier Cromvvel vor / rissen summam rerum und das steuer ruder des regiments an sich/ besetzten das Parlament mit ihren creaturen/ schafften das Oberhaus ganz ab / setzten das capital-gerichte von 150 personen/mehrentheils geringen und bösen leuten/ein/ welches den gefangenen König zu der Nation ewigen schande und bereuung / und zum greuel der ganzen welt/ als einen hohen verräther/ tyrannen und untertreter der Reichs-verfassungen verurtheilte/ auch der eingewandten wichtigen exceptionen ungeachtet/mit versagung alles gehörs unter dem insolenten Præsidenten Joh. Bradshaw ihm das leben aberkannte/und nach vielem schimpfflichen tractament ihme endlich auf einem Schavor vor Whitehal den 30 Jan. 1649 sein gesalbtes haupt mit einem fallbeil abschlagen ließe. Es thate viel zu des Königes unglücke/ daß ihm die mächtige stadt London zu wider war/ deren größe vor und nach denen Königen beschwerlich gewesen. König Jacob sagte einsmahls sehr weislich: Daß London die militz seines corpors wäre. Jemehr diese wüchse / je gröffer wäre die verzehrung und abnahme der übrigen glieder. Denn es zeige ja der augenschein / daß / nachdem die stadt London zu einer ungemeynen grossen erweiterung kommen wäre / nichts mehr in der nähe als lauter wüsteney übrig seye. Die neuen erweiterungen und gebäude wären dem Königreiche und der stadt selbst nur pur lauter beschwerung. Denn es könnte nicht anders seyn / als daß alle victualien aufschlagen und theuer / auch die täglich-brauchbaren andern sachen in höhern werth gesetzt werden müßten/ da man so viel tausend menschen mehr als nöthig zu versorgen hätte. Gewiß ist dieser antrag in regard des gemeinen volckes so gegründet/ daß man wol ursache nehmen können/ den verdächtigen vorsatz der allzugrossen erweiterung der städte dadurch zu verhindern. Man will auch sonsten dafür halten / daß die heyrath des enthaupteten König Carls mit der Französischen Princeßin Henrietta viel schuld an diesem unfall gewesen. Denn es war unter andern puncten der Königl. ehe-pacten dieser / daß der frau mutter die erziehung der kinder bis ins zehende jahr gelassen werden sollte; welches so sehr gemißbrauchet worden / daß auch Engelland die letzte grosse revolution in der religion Königs Jacobi II, als der in seiner jugend die Päbstl. principia wohl gefasset / empfunden. Es soll auch obgedachte Königin Henriette ihrem gemahl alle anschlüge gegeben haben/ wie das Parlament nach art der Französischen Monarchie unterdrucket werden müste und könnte/ und über dieses soll sie der Catholischen religion grosse freyheit erhalten haben.

Zweyte Haupt-handlung.

Nun ist zwar eine so grosse grausamkeit der unterthanen gegen ihren König/ nemlich die hinrichtung / nicht ohne exempel/ indem vor-
 mahls aus 40 Königen in Engelland in bürgerlichen conspirationen ihrer zwölffe / und binnen 36 jahren/ da zu des berühmten Ritters de Comineszeiten die innerliche kriege Engelland zer-
 rissen/ mehr als 80 personen aus Königl. geblüte von denen unbändigen Engelländern hingerichtet worden; jedoch aber desto weniger verantwortlich/ je größern respect den unterthanen gegen die unverleßliche Majestät zu halten gebühret.

Nach diesem Königs-morde wurde der schein der pöbels-regierung eingeführet/ und des unterhauses gewalt außserlich befestiget; das wahre Kleinod aber der höchsten botmäßigkeit bestunde bey der armee und dero Generalen. Deren erstes werck war/ das Königliche geblüt zu verbannen/ alles unter den fuß zu bringen/ und den neuen Estat desto mehr zu versichern.

Cromvvel zwang Irland zum gehorsam/ schlug den Cron-Prinzen Carlu II, welchen die Schotten unter gewissen der Nation sehr vortheilhaftigen conditionen A. 1650 zum Könige gekrönet/ bey Worcester in die flucht / und brachte ihn dahin / daß er mit gröster lebens- und lebens-gefahr incognito sich in Franckreich salveren mußte. Die Schotten wolten ihren König nicht lassen/ und setzten die waffen fort / daher Cromvvel den General Monk dahin commandirte / und sie völlig bezwange. Das Parlament suchte nun ruhe und die abdankung der überflüssigen / wie auch delogirung der übrigen militz. Dazumahl war fast das ganze Reich in zwei factiones getheilet/ indem die jenen/ so es mit dem Könige hielten/ Torys, ihre widerfacher aber Whiggs genennet wurden/ welches letztere wort aus Schottland herkömmt / und so viel heisset/ als einen Visionaire, Fanaticum oder feind der Obrigkeitlichen gewalt; inmassen denn die Non-Conformisten vornemlich von dieser partie waren.

Mehrgedachten Cromwvels concept wolte das mit nicht überall eintreffen / daher er ein neu Parlament aus 140 personen/ größten theils Fanaticis und Quackern/ besetzte/ darunter listige Statisten von seinen creaturen mengte / und sich endlich das Protectorat und mit demselben die höchste gewalt auftragen ließe. Er constituirte nun ein geheimes Raths-Collegium, und bestellte es mit seinen anhängern/ welche von jeder secte die vornehmsten waren. Beherrschte also eigenwillig die drey Königreiche/ Engell-Schott-und Jeland. Seines Estats versicherung erfoderte hiernächst eine armee/ welche zu unterhalten er A. 1652 mit den Holländern krieg anfieng/ und in 5 see-schlachten obsiegte. Die Holländer hatten an volcke und schiffen grossen verlust/ machten endlich nolentes volentes friede. Unter denen conditionen war: König Carlen nicht in des Staats Landen zu dulden / und den jungen Prinzen von Oranien von der Stadthalter- und General-Capitainschafft durch ein ewiges Edict auszuschließen. Cromvvel wurde so considerable/ daß die größte Soverainen ihn als einen rechtmäßigen Potentaten mit Gesandtschafften ehreten / und verordnete sonderlich der

Mehrere exempel solches Königs mords.

Der Staat wird außserlich zur pöbels-regierung.

Torys und Whiggs.

Cromvvel wird Protector und in der that König.

König in Frankreich/der ihm das prædicat mon Cousin gab/ daß K. Carl/ungeachtet er mit ihm im zweyten grad der blut- freundschaft ver- wandt war/aus Paris und ganz Frankreich sich retiriren mußte. Denn dem Cardinal Mazarin gefielen die Cromwellischen principia wohl/und suchte er ihn zum freunde zu behalten. Er der Protector machte sich zur see inn- und auß- serhalb Europa groß/nahm der Cron Spanien Jamaica in West-Indien weg/ruinirte ihre sil- ber-flotte/ und setzte sich in solche furcht und re- spect, als vor ihm schwerlich ein König in diesen landen gehabt.

Nach seinem A. 1658 den 3 Sept. erfolgten tode/wurde zwar seinem ältesten sohne Richar- den das Protectorat in Engelland/ und dem an- dern herrn Henrichen die Stadthalter-schafft in Ir- land vom Parlament übergeben/die gewalt aber und autorität merklich beschnitten/und ih- me bald folgenden jahres gänzlich wieder ent- zogen/und summa rerum von dem Parlament zu verwalten angefangen. Dieses zerfiel in fa- ctiones, und wuste niemand wer hoch oder keller war. Dahero sich der kluge General der Schottischen armee Monk der occasion, da die Nation der innerlichen unruhe und civil- tren- nungen müde war/ auf vorher mit wohlgesinn- ten gepflogenen rath unter provocation auf ein freyes Parlament und revocation des Königs prævalirte/ mit seiner armee deren fürnehmsten posten / zu samt der stadt London bemächtigte/ das militairische Parlament aufhub/und König Carl den II A. 1660 wieder zu dem ihm erb- lich/und von Gott und rechtswegen ge- hörigen Cronen zurück berief/da er eben zu Breda bey seinem jungen vetter dem Prinzen von Oranien sich aufhielte. Gestalt denn die Engelländer sich ihre schweren sünden und un- treu schmerzlich reuen lassen/ und selbst bekenn- net/ wie sie nicht einen tyrannen/ sondern einen löblichen König ermordet/ und in- dem sie die freyheit gesucht/ selbige ver- lohren hätten. Als denn die inscription in Westminster unter König Carls I bildniß zei- get/ indem an statt der worte: Exit tyrannus Regum Angliæ ultimus d. Januarii XXX A. M. DC. XLIX folgendes Elogium beygeschrie- ben worden: Ecce exit non Tyrannus, sed Re- gum hominumque optimus Annò libertatis Angliæ amissæ primò Januarii XXX A. M. DC. II. Die declaration des Parlaments und der stadt London vom 18 Maji war dieses inhalts: Daß von dem augenblick an/ da König Carl I der er- ste gestorben/die Crone des Königreichs Engel- land/ aller Reiche/ herrschafften und darzu ge- hörigen Regalien nach dem recht der ersten- ge- burt und rechtmäßigen unzweiffelhaften succes- sion auf König Carl den II gefallen wäre/ und kein anderer König von Engelland/Schottland/ Frankreich und Ir-land/ auch kein anderer be- schirmer des glaubens wäre / dem sie sich vor ewig unterworffen hätten.

Nach antritt des Königl. regiments/welches eben an des Königs geburts-tage den 29 Maji geschah/ reitirten J. K. Maj. das Reich in geist- und weltlichen sachen zu der alten verfas- sung / setzten die Bischöffe wieder in ihre vorige gewalt ein/ obwol die Presbyterianer damit übel zu frieden waren/ und suchten ihre meiste ratio-

nem status in der macht zur see und einem fleuris- santen zustande der commercien zu practiciren/ und weil die soldaten was zu thun haben wollen/ schickten sie sich A. 1665 zum kriege gegen die Ge- neral- Staaten an. Ob die obbemeldte von diesen vereinigten Staaten Jhro in dero exilio beschehene exclusion aus den Staats-landen etwas zu diesem kriege contribuirt/ oder ob das dominium maris, welches die Holländer in viele wege gekränkert/ und Engelland sonst mehrfals- tig affrontirt hatten/ die einzige ursache gewes- sen/ stellet man dahin. Das glück wechselte bey diesem kriege/ und wurde der Englischen Na- tion darinnen der größte schimpff zugefüget/ daß die Holländer/unterm commando des Admirals de Ruyter, mit ihren brandern die Temse hinauf lieffen / und ihre schiffe bey Chattam in brand streckten/ auch verschiedene Insulen und festun- gen einnahmen.

Es wurde zwar durch vermittelung der Cron Schweden den 13 Jul. 1667 zu Breda friede ge- macht/und darauf die triple allianz geschlossen; weil aber Holland selbige der gebühr nach nicht cultivirt/ und so wohl der Nation als dem Kö- nige selbst in viele wege empfindlich zu nahe ge- treten/ riß sich Engelland Anno 1672 von sol- cher bündniß ab / conjungirte dero waffen mit der Cron Frankreich/und agirte zur see/ gleich- wie diese zu lande den angriff auf den vereinigt- ten Staat verrichtete. Nachdem aber die sees- schlachten unglücklich vor Engelland ablieffen/ auch die vorhabende aufsehung der militz an der Staaten land gehindert/ die commercien aber ziemlich geschwächet/ die Nation auf die Franz- höische grosse progressen jaloux, und des Köni- ges desseins durch innerliche wohlgemeinte intri- gues rückwendig gemachet worden/ traff König Carl A. 1674 mit denen General- Staaten einen à partien frieden/ und hat sich bis an sein ende bey der mediation und garantie des Nie- mägischen friedens / wiewol zu der Cron Frankreich scheinbaren vortheil/ erhalten.

Innerlich haben Ihre Maj. vielmalige hoch- gefährliche conspirationes, auch wider dero ei- gene höchste person/ und der gemeinen von dem Tito Oates, einem famolen angeber / veranlasse- ten anzeige nach/ von dero eigenem natürlichen sohne/dem Herzoge von Montmouth, ausstehen müssen; welche hydra Lerna auch durch die schärffsten inquisitiones und peinliche executiones nicht hat ausgerilget werden können.

In dreyen stücken sind ihre fata wunderbarlich und der göttlichen providenz würckungen inson- derheit zu verspüren. Erstlich erschien am tage und stunde dero geburt den 29 Maji 1630 eben nach einer sonnen- finsterniß im hellen mit- tage ein schöner stern am himmel über dem palast S. James zur vorbedeutung seines erbärm- lichen exilii, und restitution ins Reich. Das zweyte war die miraculeuse salvirung seiner per- son/nach verlust der schlacht bey Worchester, da auf dero höchstes haupt considerable summen gesetzt/ und die häler/ so sie nicht entdecken wür- den/des lebens verlustig seyn solten; und da sie von vielen leuten zu verschiedenen zeiten und orten gesehen und erkannt / dennoch ganzer 6 wochen verborgen gehalten worden. Das dritte sonderbare ist/ die zu- rückberuffung zu dero Reichen/ die als wie im trium-

König Carl II wird zum Königreich berufen.

Desen krie- ge/und an- dere wichti- ge occupati- ones.

Desen sel- game zufäl- le.

triumphe zu der zeit ohne fremde beyhülffe geschehen / da man sich dessen am wenigsten versehen hätte.

Nachdem aber der durch glück und unglück wohl geübte König Carl II den 6 Febr. 1685 mittags zwischen 11 und 12 uhren an einem schlag-flusse dieses zeitliche sonder verlassung einziger ehelichen Königlichen kinder gesegnet / und den durch solchen todes-fall erledigten thron seinem herrn bruder Herzog Jacoben von York / als nächstem Cron-erben / eröffnet / hat sich bald begeben / daß der Herzog von Montmouth, Jacobus, als des abgelebten Königs ältester natürlicher / zu Rotterdam am 3 April 1649 von der Lucia Bathers oder Barlaw gebohrner sohn / aus folgenden ursachen prætenzion auf die erbfolge in der Königlichen regierung erzeget / nemlich / weil er der rechte erstgebohrne Fitz Roy und im wählenden exilio zu Cöln am Rhein von einer solchen dame erzeuget wäre / mit der sich der König ordentlich und ehrlieh trauen lassen / wannhero er seines herrn vaters bruder / vorhocherwehntem Herzoge zu York / allerdings vorzuziehen sey. Welche legitimität durch die aussage eines gewissen Englischen Bischoffs / der bey der trauung gewesen / bestärcket werden wollen. Alldieweil er auch zu der protestirenden kirchen sich mit herzen und munde bekennete / wäre desto mehr gutes vor die Königreiche zu hoffen / und ihme die succellion weniger zu versagen. Dargegen habe der Herzog von York / oder neue König / die protestirende religion am charfreytag Anno 1676 in Londen öffentlich geschworen / und sich zu grosser bestürzung des hofes und der Englischen protestantischen Nation zur Römischen Catholischen kirche begeben / bereits viel Catholische herren an sich gezogen / und stünde zu besorgen / wenn man nicht in zeiten dem übel vorkäme / es würde sowol die freyheit des volcks als auch der religion zu füssen getreten / die messe wieder eingeführet und die grundfeste des Reichs zerrütet werden ; als worzu der Cardinal Nortfolk zu Rom eifrig arbeitete. Weniger nicht wäre zu befürchten / weil aus denen mit Frankreich bisher unterhaltenen concerts grosse gefahr obhanden / es dörffte die intendirte absolute Monarchie befördert / und die commercien zu boden geleyet werden. Zu geschweigen / daß man ausgesprenget / wie tyrannisch er zu fortsetz = und ausbreitung der Catholischen religion und blutdürstigen anschlüge zu gelangung zur Cron / zur verhinderung / daß des Grafens Anthon von Esser mord nicht möchte untersucht werden / er sich erwiesen / und seinem herrn bruder König Carl II mit gift vergeben / auch seither die Cron usurpirt hätte. Wie nun das gemeine volck in Engelland und Schottland über der religion sehr eiferte / und nicht nur in den conventicolen / sondern auch in öffentlichen zusammenkünfften schrien / kein Papis / kein Crucifix ; also schiene es dem Duc de Montmouth und dessen faction desto leichter zu seyn / einem König / der sich zur Catholischen religion bekennete / und vor seine kirche mehr als vor die Englische Protestantische sorgete / die Cron schwer zu machen / und eine menge volcks / zumahl in Schottland / da der zulauff stärker war / auf die beine zu bringen ;

Wiewol der verstorbene König bereits den 6 Jan. 1679 durch ein gedrucktes schreiben öffentlich bezeuget hatte / daß er mit des Herzogs von Montmouth obbenahnten mutter niemahls getrauet gewesen / als die es auch so lange nicht dissimuliret haben würde. Der König erwies seine friedfertigkeit und glimpyff darinn / indem er seinen Competenten und dessen anhang von ihrem bösen beginnen abmahnete / und durch nachdrückliche representationes zu besserem respect gegen die unverletzliche Majestät des rechtmäßigen Cron-erbens und beobachtung seines eigenen hierbey hazardirten zeitlichen wohlstandes anweisen liesse. Es war aber die begierde zu herrschen so groß / daß die Montmouthische partye ganz verblendet / seinen anhang mehrentheils von allerhand herrn-losem und bösem gesinde verstärckte / sich mit gewalt der hauptstadt Londen und des Königlichen sitzes zu bemächtigen fürnahmte / die Königliche gesinnete / die ihm fürkamen / übel tractirte / wider den König und das Parlament eine schmähungsvolle schrift publiciren / und sich endlich von seinem anhang zum Könige über die drey Königreiche proclamiren liesse / womit er verursachte / daß der König den harnisch anlegte / und ihn mit heeresmacht aufsuchte. Der Graf Archibald Cambellus von Argyle, Erb-Sherif und Gouverneur der Provinzien Argyle und Turben in Schottland / ließ ebenmäßig ein kurzes / jedoch scharffes manifest an seine vafallen und unterthanen dieser lande ausgehen / und setzte sich in positur der waffen / unterm vormand / ob er zwar die seiner Nation / seinem hause und seiner person angethane schmach / gewalt und unrecht wol vergessen wolte / so könnte er doch gegen Gott / das vaterland und die religion nicht verantworten / den Herzog von York als einen tyrannen und usurpatoren des Königreichs aufm thron zu setzen / dieweil er den glauben verleugnet / die libertät der Nation unterdrücken und eine eigenwillige herrschung einführen wolte.

Ob nun wol das complot und der zulauff / welchen die Montmouthische partye in Engelland und Schottland hatte / sich dermassen ergrosserte / daß es schiene / es würde dem König die behauptung der drey Cronen sehr saur / wo nicht mißlich / und ganz Engelland voller innerlichen kriegs und blutvergiessens werden : So hatte doch die Königliche armee das glück / sich dieser ehrgeitzigen faction bald meister zu machen ; in massen selbige trouppen / als ein unbändiger hauffe / vor der zeit unter sich selbst irrig / und nach der hand geschlagen / viele in die pfannen gehauen / der Graf von Argyle eben den tag / da vor 27 jahren dessen vater zu Edenburg auch gefangen eingebracht worden / in verhaft genommen / und den 10 Julii / an welchem tage vor igtgedachten jahren seinem vater dergleichen straffe wiederfahren / mit dem beise enthauptet. Dann der Herzog von Montmouth gleicher gestalt in diesem monat nach erlittener niederlage / als ein kriegs = gefangener / gen Londen geführet / auf einem schavot in Tourhil mit fünf hieben elendiglich enthauptet / und der kopff endlich vom rumpfe durch den hencker vollends abgeschnitten / auch dessen beede söhne / der eine von Jacob Graf von Doncaster / der andere Henrich von 8 jahren / zur ewigen gefängnis im To-

vver verurtheilet / mithin / nachdem die häupter dieser mordschlange abgehauen worden / die übrige Majestät-beleidiger und rebellen zu gebührender straffe gezogen / theils auch mit pardon und gnade / bevorab mittelst der publicirten General-Amnestie , versehen / die unruhe und blutvergießen gestillet worden.

J. Jacob des
II. regierung.

Also sahe sich **J. Jacob II** numehro zwar auf dem Königlichen thron / jedoch sonder grosse hoffnung zu einem glückseligen regiment / und liebe der unterthanen. Denn weil er zur Römisch-Catholischen religion / wozu ihm seine frau mütter in der jugend den grund ziemlich wohl beygebracht hatte / inclinirte / hierdurch aber sich viele solcher glaubensgenossen unter allerhand figuren in Engelland einschleichen wolten / und denen Protestanten oder prædominirenden religion argwohn verursachten / wannenhero auch das Parlament schon A. 1673 ein gesetz / welches der **Test** genannt wird / aufgerichtet / krafft dessen jederman (der einiges ehren-amt zu erlangen begehrt) einen gewissen religions-eyd schweren muß / und die furcht vor solcher neuerung sich dadurch vergrößerte / da er eine zeitlang aus dem Königreich gieng / und sich mit Josephen Marien / Princeßin von Modena, vermählte ; So kam er bey der Nation in solchen mißcredit / daß / da zumahl obgedachte durch den Oates entdeckte grausame verrätherey ausbrach / auf dem A. 1679 gehaltenen Parlament ihm durch eine Bill des unter-hauses um der veränderten religion willen die Eron-folge abrogiret wurde. Und mußte er eine zeitlang mit seiner gemahlin und Princeßinnen zu Brüssel sich aufhalten / und denen vielen verdrießlichkeiten entgehen.

Es vergrößerte sich nummehr die furcht und warten der dinge / als nach seiner erhöhung auf den thron die Päpstlich-gesinneten zu solcher erfreulichen bewegung kamen / daß sie sich nicht enthalten konten / dem König allerhand violenta consilia zu geben / worbey sich sein beicht-vater / Pater Peter / als ein eifriger Jesuite / am allergeschäftigsten erwies ; absonderlich weil die Eron Frankreich dieses dessein zu secundiren trachtete. Hiermit wurde A. 1687 eine grosse commission, die religion betreffende / angeordnet / des vorsatzes / den **Test** und die poenal-gesetze / welche letztere wider die Non-Conformisten geben / gänzlich abzuschaffen. Weil nun die Bischöffe mit diesem gewaltsamen beginnen nicht übereinstimmen wolten / so wurden folgen-des jahres derselben sieben in den Tower gesetzt. Eben in demselben jahre den 10 Junii wurde der vermeinte Prinz von Wallis / **Jacob Franz Eduard** / geboren / an dessen Königl. geburt noch bis auf diese stunde gezeweifelt wird / unerachtet nachmahls A. 1692 noch eine Princeßin / namens Louyse Marie, zum vorschein kommen / welche die entwichene Königin vor ihre tochter ausgiebt. Denn wenn man betrachtet / daß bey der geburt dieses Prinzens keine andere als verdächtige zeugen gegenwärtig gewesen / dargegen aber die jenigen / welchen hieran gelegen war / und nach denen landes-gesetzen darzu gehören / darvon ausgeschlossen worden ; und darneben erweget / daß der Königin bette in dem zimmer / wo dieser Staats-streich practiciret zu seyn vorgegeben wird / an einem solchen orte gestanden / da man hinter den vor-

Des ver-
meinten
Prinzen von
Wallis ge-
burt.

hängen durch eine verborgene treppe in der Römisch-Catholischen geistlichen hof füglich kommen können / so hat man vielmehr glauben wolten / daß Maria Grey , eine aus Irland gebrachte schwangere frau / die wahre mutter dieses vermeinten Prinzens gewesen ; zu geschweigen / daß man den König in dem natürlichen zustande wissen wollen / darinnen er keine kinder mehr zeugen können.

Als die Königin ihrer vermeinten weiblichen bürde entbunden werden sollte / wurde zwar das zimmer mit 40 personen erfüllet / deren aber die wenigsten hierzu als zeugen erfordert worden ; die meisten hergegen gleichsam / als ob es von ungefehr geschähe / hinein gebracht waren / und welche allesamt nichts anders aussagen konten / als daß sie bey der geburt zugegen gewesen / das neugebohrne kind und einiges geblüte gesehen / daß sie die Königin schreyen hören / und was dergleichen umstände mehr waren / aus welchen noch nicht gnugsam zu erweisen / daß sothane geburt aus der Königin leibe würcklich hervor kommen seye. Die vornehmste unter diesen zeugen war die verwittibte Königin **Catharina**. Dargegen war der Erzbischoff von Canterbury und andere personen / deren gegenwart die Engelländische gesetze erfordern / nicht zugegen / und die Princeßin von Dänemarck befand sich dazumahl zu Bath in der bade-cur ; also / daß dieses die bequemste zeit war / eine solche schein-geburt durch hülffe der Papiistischen partey vorzunehmen / und dennoch konte aus der wehmutter zeugen-aussage selbst nicht klärlich erwiesen werden / daß die frucht von der Königin selbst gebohren sey.

Dieses veranlassete das bedrängte Engelländische volck / mit dem Prinzen von Oranien / als einem beschützer der religion / durch vertraute hand in aller stille zu communiciren / und / daß er die religion und freyheit von dem betrug und unterdrückung zu erretten föhnen wolte / ihn zu ersuchen / welches seine Königl. hohheit als eine schickung Gottes auch angenommen / mit den vertrautesten aus den Herren General-Staaten / und sonderlich denen herren von Fagel und von Dykfeld es überleget / die grosse schiff-flotte in geheim ausrüsten / und auf selbiger sich nach Engelland bringen lassen ; welche tapffermüthige entreprize auch so glücklich abließ / daß sich die nachwelt darüber zu verwundern ursache haben wird.

Diese Königl. Maj. war im Haag den 14. ^{Er. Maj.} Nov. A. 1670 neun tage nach seines herrn vaters ^{König Wil-} **Wilhelm** / Prinzens von Oranien / tode ^{helms III} <sup>lebens-
beschreibung.</sup> gebohren. Seine frau mutter war Maria / **Caroli I** Königs in Groß-Britannien tochter / und in der tauffe empfieng er den namen **Wilhelm** / **Henrich** ; seine paten aber waren die General-Staaten von Holland und Seeland / wie auch die städte Delfft / Leyden und Amsterdam. Im achten jahre seines alters wurde er auf die Universität zu Leyden geschicket / und A. 1672 zum Stadthalter / Capitain-General und Groß-Admiral der vereinigten Niederlande erwehlet / welchen hohen chargen er mit solcher flugheit und tapfferkeit vorgestanden / daß sie ihn A. 1674 nicht allein in der Stadthalter-würde über Holland und West-Friesland auf seine lezzeit bestätiget / sondern selbige auch auf seine künftigen

gen

ge männliche leibes-erben erstreckt worden. Ungefähr drey jahr hernach / als dieser freudige junge held einen tapffern muth bey vielen begebenheiten / absonderlich aber bey der belagerung Narden und Bonn / wie auch in denen schlachten bey Senefund Mont-Cassel rühmlich gezeigt / ersuchte ihn Carl II, König in Engelland / eine reise in dieses Königreich zu thun / und wurde so gleich die heyrath zwischen ihm und des dalmahligen Herzog Jacobs von York ältester Princeßin tochter Marien beschlossen / wiewol das beylager allererst den 4 Novembr. A. 1677 seinen fortgang erreichte. Nach dem Niemärgischen frieden wendete er alle mögliche sorgfalt an / die wohlfahrt der vereinigten Niederlande zu befördern / und als einige jahre hernach König Jacob II, welcher seinem verstorbenen bruder auf dem throne gefolget / durch sein gewaltsames bezeigen genungsam zu erkennen gab / daß er gesinnt sey / die Englischen gesetze umzustossen / das Pabstthum einzuführen / die allgemeine freyheit zu unterdrücken / und / durch einschlebung eines falschen Prinzen von Wallis / als wir oben angeführt / seine tochter / die Princeßin von Oranien / wie auch ihren gemahl / und die andern Fürstlichen anverwandten Reformirter religion / ihres rechts zu der Crone zu berauben / so giengen S. heohheit den 26 Octobr. A. 1688 mit einer flotte von 600 schiffen und einer armee von 3600 reutern und dragonern / nebst 10600 mann zu fuß unter segel. Ob ihn nun schon der widrige wind und ein entsetzliches ungewitter zur rückkehr nöthigte; so ließ doch der unvergleichliche held den muth keines weges sincken / sondern gieng den 1 Novembr. mit desto glücklicherem fortgang wiederum in see / also daß er den 5 dieses in dem zur Provinz Devon gehörigen hafen Torbay landete. Von dar begab er sich nach Exeter und rückete nach einigen tagen mit der ganzen armee gegen Salisbury / allwo König Jacob mit seinen völkern stunde / welcher aber des Prinzen nicht erwarten wolte / sondern sich in grosser unordnung nach London retirirte; sonderlich als er sahe / daß die seinigen hauffenweise zu des Prinzen von Oranien armee überliefen. Hierauf schickte der König den 10 Decembr. seine Königl. gemahlin mit dem vermeinten Prinzen von Wallis / welcher dazumahl nur sechs monat alt war / alsofort in Franckreich / und des andern tages frühe folgete ihr der König selbst / indem er den thron und die stadt London in verstellter kleidung verließ. Den 14 dicio langete der Prinz auf dem Königl. hause Windsor an / und den 16 kam König Jacob wiederum nach Whitehall / nachdem ihn einige Matrosen / unwissend daß es der König wäre / zu Feversham / allwo er zu schiffe gehen wollen / gefangen hatten. Den 18 gedachtes monats Decembris begab er sich vormittags um 10 uhr aus freyem willen nach Rochester / dahin ihm der Prinz seine leib-garde zum geleit mitgegeben hatte / von dar er sich doch bald in geheim ohne jemandes hinderung entfernete / in willens seine flucht in Franckreich fortzusetzen. Unterdessen erhob sich der Prinz eben selbiges tages um 3 uhr nach mittage in die vorstadt von London / und nahm seinen abtritt in dem Königl. palast von S. James, allwo ihn alles volck mit jauchzen und frolocken empfieng.

Zu ende des obermeldten monats nahm er / auf inständiges anhalten vieler geistlichen und weltlichen Grossen von Engelland / die Reichsverwaltung / unterm titul eines Administrators von Groß-Brittannien / über sich / und ließ zugleich an alle Herren und Edlen der Provinzien / wie auch an alle städte und flecken circularschreiben abgehen / des inhalts / daß sie ihre deputirten zu der versammlung nach Westminster auf den 22 nechst-folgenden monats senden wolten. Bey dieser convention wurde nun durch die meisten stimmen von dem ober- und unterhause erkannt / daß König Jacob durch seine entweichung das regiment niedergelegt / und also der Groß-Brittannische thron erlediget seye. So dann verfassete man eine schriftliche acte / krafft welcher der Prinz und die Princeßin von Oranien zum König und Königin in Engelland erklärt wurden; jedoch mit dieser angehengten clausul / daß die ausübung der Könighen würde nur allein auf der person des Königes ruhen / selbige aber in allen acten in nahmen aller beyder geschehen / auch solches exercitium nach absterben des Königs von der Königin verrichtet werden / und nach dem tödlichen hintritt ihrer beyder / die Crone nebst der Königl. gewalt an die leibes-erben der Königin / oder falls dieselbe ohne kinder versterben würde / an Ihre Königl. heohheit die Princeßin Anna von Danemarck als ihre schwester / und deuo leibes-erben / in ermangelung deren aber an des Prinzen von Oranien erben gelangen solte. Eben desselben tages langete die Princeßin von Oranien aus Holland zu Whitehall an / und den 13 Febr. A. 1689 wurden sie beyderseits als König und Königin ausgeruffen / worauf die krönung den 17 April mit folgenden ceremonien in der abtey-kirche zu Westminster geschah:

Dieser höchsterwünschte tag war kaum angebrochen / als die Ritter des hosen-bandes in Ritterlicher kleidung vor dem König / als ihrem oberhaupte / erschienen. Gestalt denn auch 68 Ritter der heil. Dreyfaltigkeit / sonst auch Ritter vom bade genannt / wie auch 6 Grafen / und eben so viel Baronen / gemacht wurden / dergleichen Ritter sonst niemahls geschlagen werden / als bey krönungen der Könige und Königinnen / oder wenn ein Prinz von Wallis oder Herzog von York gebohren wird. Solches verrichtete der König mit dem Staats-schwert / und hierauf empfiengen die Ritter ein rothes band / daran eine medaille mit drey in einander gefügten Cronen hieng / nebst der umschrifft: *Tria in unum juncta* / drey in eins zusammen gefügt; anzudeuten / daß vormahls König Jacobus I die Cronen / Engelland / Schottland und Irland / unter einen scepter gebracht. So dann fuhren beyde Majestäten zu wasser von Whitehall bis an die treppe des Parlament-hauses / allwo sich der König in gegenwart des ganzen Adels mit dem Königl. rock / von eramoisin-rothem sammet und hermelin-fellen gefüttert / bekleiden ließ / und nachdem er sich nebst der Königin in dem grossen saal zu Westminster auf den thron erhoben / überreichte man ihnen das Staats-schwert / wie auch das schwert ohne spize / Curtana genannt / als das zeichen der barmherzigkeit / ferner 2
schwert

Königl. Erb-
nung.

schwerdter mit spizen und die güldene sporen/ welche nachgehends auf einen tisch geleyet wurden; worauf der Dechant nebst den Dom-Herren zu Westmünster beyden Majestäten die Regalien/ nemlich die Cronen/ Reichs-apffel/ sporne/ u. d. g. überreichten. Als dieses geschehen/ wurde die überaus prächtige Proceßion von dem grossen saal nach der abtey-kirche vollzogen/ und trugen beyde Majestäten während der zeit ihre Cronen in den händen. In der kirche wurde das volck öffentlich gefragt: **Ob selbiges dem König und der Königin die huld/ pflicht und treu williglich leisten wolte?** welches mit einhelligem zuruff bewilliget wurde. Dergleichen auch auf ebenmäßiges befragen von dem Adel geschah. Nach der predigt/ welche D. Burnet, Bischoff von Salisbury, ablegte/ wurde der König durch den Bischoff von London gefragt: **Ober bereit wäre den eyd abzulegen/ wie ihn das Parlament angeordnet?** Als nun S. Majestät solches bejahet/ fragte er ferner: **Ob er gelobe und schwöre/ das volck von Engelland und alle darunter gehörige herrschafften nach den statuten und sätzen des Parlaments/ und nach den gesetzen des Königreichs zu regieren?** Worauf der König antwortete: **Ich gelobe solenniter, solches zu thun.** So dann fuhr der Bischoff fort zu fragen: **Ob er sein bestes thun wolte/ die gesetze in vollen schwang und übung zu bringen/ und allenthalben recht und gerechtigkeit zu handhaben?** Welches der König also beantwortete: **Ja/ ich will.** Endlich fragte der Bischoff: **Ober sein äusserstes und bestes vermögen dran strecken wolte/ das gesetz GOTTes/ die bekantniß der Evangelisch- und Protestantischen religion/ die Geistlichkeit des Königreichs/ und die ihm anvertraute kirche in allen denen privilegien/ wie es die gesetze des Königreichs mit sich bringen/ zu erhalten?** Da dann der König abermahls antwortete: **Alles dieses gelobe ich zu thun.** Und so fort legte er die hand mit folgenden worten auf das Evangelium: **Was ich deswegen gelobet habe/ dem will ich nachkommen/ so wahr mir GOTT helffe!** Als er hierauf/ nachdem man ihm zuvor das Königliche kleid ausgezogen hatte/ zwischen den altar und S. Edwards stuhl gebracht worden/ salbete ihn der Erzbischoff von Cantelberg/ oder vielmehr derjenige/ der ihn diesesmahl vorstellte/ in die fläche seiner beyden hände/ nachmahls aber auf die brust/ beyde schultern/ gelencke beyder arme/ und auf den wirbel des hauptes/ worauf ihm der Dechant von Westmünster das so genannte Colobium Sindonis, oder den chor-rock von köstlicher leinwand/ anlegte. Nach solchem nahm gedachter Dechant die pantoffeln von dem altar/ und zog dem König den ober-rock von güldenem stücke an/ überreichte auch zugleich dem Groß-Kämmerer die güldenen sporne/ die derselbe dem König angürtete. Folgendes überlieferte der Erzbischoff und die andern Bischöffe dem König das schwerdt mit diesen worten: **Accipe gladium per manus Episcoporum: Empfange das schwerdt von der Bischöffe händen.** So dann nahm der Dechant die amarille oder form einer binde/ welche

über die schultern herab hieng/ und band dieselbe um des Königs hals und um die gelencke der arme. Weiter legete er ihm den mantel von güldenem stücke/ mit rothem taffet gefüttert/ auf die schulter/ worauf der Erzbischoff die Crone S. Edwards nahm/ selbige segnete/ und sie erstlich auf des Königs/ hernach auf der Königin haupt setzete. Nachdem nun das volck zu verschiedenen mahlen geruffen hatte: **GOTT bewahre den König und die Königin!** auch die stücke auf dem Tour gelöst worden/ und der Erzbischoff gebetet hatte/ saßen die Herzoge/ Marquisen/ Grafen und Vice-Grafen ihre Corner-mützen/ die Baronen ihre bonneten/ und die Provincial-Waffen-Könige ihre Cronen auf. Da mitlerzeit der Erzbischoff den König segnete/ und ihm den ring an den vierten finger der rechten hand steckte. Ferner empfing der König von dem Groß-Kämmerer die leinenen handschuh/ womit er zum altar gieng/ und das schwerdt abgürtete/ welches von dem Groß-Kämmerer der hauffhaltung angenommen/ aus der scheide gezogen/ und nachmahls von ihm also entbloßet getragen wurde. In dem nahm der Erzbischoff den zeppter mit dem creuz vom altar und übergab selbigen dem König in seine rechte hand/ nachmahls aber auch den zeppter mit der taube/ und hielt derselbe beyde zeppter kniend in den händen/ da ihn der Erzbischoff immittelst segnete. Nach diesem stunde der König auf/ und setzte sich wieder auf S. Edwards stuhl/ worauf der Erzbischoff und die andern Bischöffe nach einander vor ihm niederknieten/ ihm die Bibel präsentirten/ und von ihm geküßet wurden. Dazumal wurde des Königs Staats-sessel/ auf welchem er gesalbet worden/ auf die oberste stufe der erhabenen bühne gesetzt/ wohin sich der König nachgehends verfügte. So dann ließen die Erzbischoffe/ Bischöffe und hohen Officier vier bloße schwerdter vor ihm hertragen/ und sprach der Erzbischoff/ unter währenddem knien des Königs/ ein gebet. Nach diesem stunde der König auf/ setzte sich aber/ als das Te Deum laudamus gesungen wurde/ wieder in seinen stuhl/ bis er nach endigung des lobgesanges auf den in der mitte der bühne aufgerichteten thron trat/ da denn die hohen Officier mit den schwerdtern an der einen seite/ die Bischöffe aber auf der andern seite stunden/ und sagte der Erzbischoff zum Könige: **Behaltet nun forthin diesen ort/ dazu ihr numehro das recht überkommen habt.** Folgendes fiel der Erzbischoff vor Sr. Königl. Maj. auf die knie/ gelobte derselben die treue an/ und küßete des Königs wangen. So dann legten auch beyden auf dem throne sitzenden Majestäten (inmassen denn die Königin mit gleichmäßigen ceremonien gekrönet worden war/) die übrigen Bischöffe/ Ritter des hofen-bandes/ Herzoge/ Marquisen/ Grafen/ Vice-Grafen/ Baronen und Edelleute die huldigung ab/ worauf alle diese vornehme personen nach einander auf den thron stiegen/ und die Crone anrührten/ auch beyde Königl. Majestäten auf die lincke wange küßeten. Mitlerweile warff der Königliche Schatzmeister silberne medaillen unter das volck/ welche auf der einen seite des Königs und der Königin bildniß nebst ihren namen Guiliel-

mus & Maria Rex & Regina, auf der andern seite aber den Phaeton vorstellten / welcher auf dem sonnenwagen saß / und welchen der über ihm schwebende Jupiter mit dem donner nieder- schlug / mit der beyschrift : Ne totus absumatur : Damit die ganze welt nicht verzehret werde. Nach diesem empfingen beyde Majestäten die communion und retirirten sich so dann in die S. Edwards = capelle / allwo sie viol-farbene kleider anzogen / und mit den Cronen auf den häuptern in den grossen saal zu Westminster zurücke kehreten / wohin sie die Pairs und ihre gemahlinnen / gleichfalls mit ihren Cronen oder haupt-zierden bedeckt / nebst andern vornehmen des Reichs / begleiteten.

Hier selbst wurde nun die Königl. mahzeit gehalten / da immittelst des Königs Champion oder kämpffer / nemlich der lehn = herr von Schrewsbury / in den saal kam / und in vollem harnisch und casquet auf einem schimmel saß. Dieser ließ am ende des saals die trompeten blasen / und die ausforderung durch den herold folgender gestalt verrichten : Wosern einer / wes standes und wesens er auch immer seyn mag / leugnen oder widersprechen will / daß unser souverainer herr / König Wilhelm III, und Maria / der gebietenden Cronen dieser Königreiche / Engelland / Frankreich und Irreland zc. erwählter König und Königin nicht sey / oder ihnen selbiger zu genießten nicht gebühre / denselben ist gegenwärtiger held bereit lügen zu straffen / und in einem kampff sein leben wider ihn zu wagen / es sey auch welchen tag er sich immer stellen will. Hiermit warff der kämpffer seinen eisernen handschuh zur erden / welcher eine weile liegen blieb / und weil ihn niemand aufhub / nahm ihn der herold / und überreichte ihn seinem Principal wieder. Dergleichen ausforderungen geschahen hernach noch zu zweymahlen mitten in dem saal. So dann präsentirte der Erbschencke dem König einen güldenen pocal auf den knien / welchen Sr. Maj. dem kämpffer zutranck / und ihm selbigen überliefern ließ / worauf er ihn nach drey tiefen reverenzen austranck / und / der alten gewohnheit nach / vor seine belohnung behielt.

Er. Königl. Maj. expedition in Irreland.

Nachdem nun König Wilhelm III solcher gestalt aufs prächtigste inauguriret worden / gieng er den 12 Junii obgedachtes jahres 1689 zu Lighlacke unter segel / und langete den 15 dito zu Caricfergus in Irreland an / worauf er den 30 dito mit seinen trouppen dem feinde / dessen armee in 25000 mann bestunde / so nahe unter die augen gieng / daß nur der Boyne - fluß zwischen beyden armeen war. Des folgenden tages rückte der König in person so nahe an den fluß / daß die feinde zwey sechspfündige kugeln nach ihm schossen / deren die eine nicht allein ein stück von seinem rock / weste und hembde hinweg nahm / sondern ihm auch die haut ein wenig verletzete. Nichts desto weniger pahirte er / als ein anderer Julius Caesar, nebst seiner armee den fluß / und liefferte dem feinde noch selbigen abend eine schlacht / darinnen der tapffere Hertzog von Schomberg das leben einbüßete. Dargegen nahm König Jacob / der seine armee persönlich commandirte / die flucht nach Dublin / und retirirte sich in Frankreich ; inmassen denn auch die

Zweyte Haupt-Handlung.

seinigen flüchtig wurden / und fast allesamt deser- tirten. Daher der siegreiche König bald von Drogheda / Dublin / Wexford / Waterford / Londonderry und andern städten meister wurde / ausgenommen Lymrick / welches er vergebens belagerte / solches aber doch in folgender campa- gne benebst dem überrest von Irreland unter commando des General Sinckels zu seinem gehorsam brachte. Was er nachmahls vor pro- ben der tapfferkeit wider die Französische macht abgelegt / was massen auch der Nyhwickische friede meistens seiner sorgfalt zuzuschreiben / und wie vielen conspirationen er verwundersamer weise entgangen / solches würde zu weitläuff- tig seyn / allhier mit allen umständen zu erzehlen. Diejenige verrätherey aber / welche A. 1696 wi- der dessen geheiligte person / selbige ums leben zu bringen und dem flüchtigen König Jacob wie- der ins Königreich und auf den thron zu helfen / angesponnen und drey jahr daran gewircket wurde / und deren vornehmste werckzeuge Robert Berckley, Robert Charnock / Eduard King / und Thomas Keyes waren / ist wol unter allen die denckwürdigste / und dazumahl wurden die En- gelländer veranlasset eine General-Association zu stifften / deren absehen war / den König zu beschüt- teln / und sich an seinen feinden zu rächen. Ab- sonderlich aber würcketen die borten = würcker oder band = macher das gelübde der Association und die erneuerung der treue auf ihre bänder / nachdem sie bereits damahls / als der König zum erstenmahl in Engelland kommen war / ihre gute intention vor die gemeine wohlfahrt mit diesen worten auf ihren bändern gezeiget : No Popery, no Slavery ; Weder das Pabstthum / noch die slavery. Zu seinem immerwähren- den ruhm aber dienet dieses / daß er sich den ruhe- stand von Europa / und die wohlfahrt von En- gelland jederzeit mehr angelegen seyn lassen / als sein eigenes interesse / und daß weder bedrohun- gen noch schmeichleyn jemahls seine standhaff- tigkeit bewegen können / welches unter andern aus folgender begebenheit abzunehmen. Als ihm die Französische Plenipotentiarii bey den Nyhwickischen friedens = tractaten versprochen hatten / daß ihr Principal ihn vor einen König in Groß-Britannien erklären wolte / anbey aber zu verstehen gaben / er solte sich in andern articulen desto tractabler erzeigen / gab er ihnen großmü- thig zur antwort : Daß / woserne dieser ar- ticul so viel bedenkens machte / solte man ihn nur austreichen. Denn er würde auß- ser dem schon wissen / wie er sich mit hülffe der Engelländer und seiner bundsgenossen bey der Königl. würde / die ihm das Parla- ment von Engelland beygelegt / schützen solle.

General-Association in Engelland.

Als die eines ewigen ruhms würdige Köni- gin Maria / Er. Königl. Maj. gemahlin / noch lebete / halff sie die regierung mit grosser flugheit und sorgfalt tragen / und durffte der König bey seiner abwesenheit um nichts besorget seyn ; je- doch nach ihrem den 8 Januarii A. 1695 erfolgten absterben wurden A. 1697 neun Ober-Regenten erwöhlet / welche bey oftmahliger reise des Kö- nigs nach Holland / die Reichs-angelegenheiten beobachten solten / nemlich der Erzbischoff von Canterbury / der Groß-Siegel-Verwahrer / der Siegel-verwahrer des geheimen siegels / die Her- zoge

hoge von Devonshire und Schrewwsbury, und die Grafen von Sunderland/Dorset,Rumney, und Orford, welche nach der hand jederzeit ihre hohe function verrichtet haben.

Nach schließung des obgedachten Ryswickischen friedens/ darinnen Se. Königl. Maj. auch von der Cron Frankreich vor einen rechtmäßigen König erkannt wurden/ ließen sich dieselben nichts so sehr angelegen seyn/ als die wohlfahrt der Königreiche zu befördern/ und den ruhestand in Europa zu erhalten/ durch welches abschen sie auch sonder zweiffel bewogen worden/ den in dem zweyten haupt- theil dieser zweyten haupt-handlung angeführten theilungs-tractat wegen der Monarchie Spanien A. 1700/ noch vor des letzt-verstorbenen Königs in Spanien tode/ mit Frankreich und den General-Staaten der vereinigten Niederlande zu schliessen; wodurch sie sich aber einige nachtheilige urtheile zugezogen/ daß sie nemlich/ dem allerchristlichsten Könige zu gefallen/ wider alle göttliche und weltliche rechte dergleichen tractat über eines noch lebenden/viel weniger darein consentirenden Monarchens erb-schaft geschlossen/ an welcher zumahl weder der König in Engelland/ wie er auch nicht suchete / noch der König in Frankreich selbst einige gegründete anforderung haben konte. Es empfing auch König Wilhelm III keine andere belohnung/ als diese/ daß/ nachdem der entwichene König Jacobus II den 16 Septembris A. 1701 zu S. Germain en Laye mit tode abgieng/ der allerchristlichste König den vermeinten Prinzen von Wallis vor einen König in Engelland/Schottland und Irland öffentlich erkennete/ und ihm zu solchem ende Königliche ehre anthäte/ wodurch sich nicht allein König Wilhelm III höchlich affront ret/ sondern auch die ganze Englische Nation disgustiret befande. In eben diesem monat wurde zwischen Sr. Kayserl. Maj. so dann Sr. Königl. Maj. in Engelland und den General-Staaten der vereinigten Niederlande eine genaue alliance geschlossen/ deren inhalt vornemlich darinnen bestunde/ daß letzt-gedachte beyde Potenzen vor allen dingen fleiß anwenden wolten/ damit zu versicherung ihrer eigenen Königreiche und lande Sr. Kayserl. Maj. wegen dero anforderung auf die Spanische erb-folge eine billige und rechtmäßige satisfaction verschaffet werden möchte; da hingegen ihnen beyden/ als Sr. Kayserl. Maj. Allirten/erlaubt seyn solte/ so viel landschaften und städte des Spanischen gebietes in West-Indien mit gewaffneter hand einzunehmen/ als ihnen möglich seyn würde/ und solten ihnen alle solche gemachte conquesten eigenthümlich verbleiben. In eben diesem jahre wurde auch/ falls der König in Engelland ohne leibes-erben mit tode abgehen solte/ die erb-folge auf die Protestantische linie des Chur-hauses Hanover fest gestellt/ worvon unten mehrere anzeige geschehen wird.

Indem aber dieser tapffere König nebst dem Parlament/ welches eben damahls versammelt war/ alle mögliche anstalt machte/ die übermacht des hauses Bourbon durch die waffen dämpfen zu helfen/ ereignete sich sein todes-ziel den 8 (19) Martii 1702 des morgens um 8 uhr/ nachdem derselbe auf den unlängst zuvor sich auf der jagt begebenen pferde-fall/ mitwoche vor seinem ab-

sterben/einen schlechten anstoß vom fieber erlitten/welches sich nachmahls von tag zu tage heftiger angelassen hatte.

Se. Königl. Majestät waren ein held von Scharffsinnigem verstande und hohem geiste/herzhafft und cordat, tapffer/ gedultig/ arbeitsam/ leutselig/ vigilant, nüchtern/ ein beförderer des friedens/ und sorgfältig vor dero untergebene völker/ und von der göttlichen providenz zu der zeit/ da man zweiffelhafft war / ob nicht der Prinzlich-Oranische mannes-stamm erloschen/ geschencket/ daß er künfftig Engelland/Schott-und Irland erretten/ Europens macht balanciren/ und ein beschirmer der Protestirenden religion so wohl als der freyheit von Europa werden solte. Ihr tod hat den größten theil der Christenheit betrübt/ Frankreich hat sich doch gemäßiget in der freude/ und verboten/ daß sie nicht so öffentlich eclairen möchten. Der zweiffelhafte ausgang der isigen grossen conjuncturen und des bereits angegangenen kriegs-seurs erweckte nicht geringe furcht. Er hat aber bey übertragung der Königlichen regierung auf seine nachfolgerin auf seinem todes-bette bey ihr und dem Parlament eine solche zusammensetzung eingepflanzet/ daß die consilia und tapffere resolutiones beständig beygehalten worden. Denn als Se. Maj. am obermeldetem tage frühe dero glorwürdigen geist aufgegeben hatten/ wurde alsofort nachmittags als Königin und rechtmäßige erbin des Groß-Britannischen thrones ausgeruffen:

Die Allerdurchlauchtigste und Groß- Ihre jetzt
mächtigste Fürstin und frau / frau regierende
Königin in Groß-Britannien Königl.
Frankreich und Irland/ beschützerin Maj.
des glaubens.

Ihre Königl. Maj. seynd des allerhöchst gedachten und in Frankreich verstorbenen Königs Jacobii II zweyte frau tochter/ welche derselbe mit seiner Königl. gemahlin Anna / Eduardi Aides, Groß-Canzlers von Engelland/ und Grafens zu Clarendon, tochter gezeuget/ und seynd sie den 16 Februarii A. 1664 gebohren worden. Ihre Königl. Maj. vermählten sich den 28 Julii (7 Augusti) A. 1683 mit dem durchlauchtigsten Prinzen/ Georgen von Dänemarck und Norwegen/ wie auch der Gothen und Wenden / Herzoge von Schleswig/ Holstein/ Stormarn/ Ditmarsen und Cumberland/ Grafen zu Oldenburg/ Delmenhorst und Rendal/ Freyherrn von Wockingham, und des letzt-verstorbenen Königs in Dänemarck/ Christian des V, herrn bruder; da denn unter andern auch den errichteten ehe-pacten inverleibet wurde/ daß dieser durchlauchtigste Prinz hinkünfftig vor einen Prinzen von Königl. gebürt in Engelland gehalten werden/ und daß der König alle seine bedienten erwehlen solte. Seine einkünfte/ so er aus Dänemarck erhebet/ belauffen sich jährlich auf 70000 reichsthaler; der König in Engelland aber gab ihm und seiner gemahlin jährlich 40000 pfund sterlings/ nebst der verordnung/ daß/ falls der Prinz vor ihr mit tode abgehen würde/ ihr alsdenn/ vermöge obermeldeter ehe-pacten/ jährlich 6290 pfund sterlings zum leib-gedinge verbleiben solten.

Hierbey ist zu mercken/ daß Se. Königl. hoheit der Prinz/ vermöge einer besondern Parla-

ments

mentszacke de A. 1689 inn = und aufferhalb dem Parlaments-hause dem Erzh-Bischoff von Canterbury / dem Lord Canklar/ und allen hohen Ministres, wie auch den Herzogen und Pairs des Königreichs bereits von selbiger zeit an vorgegangen ist. Die Prinzen und Princefsinnen/welche aus dieser ehe gezeuget worden / waren folgende :

- (1) Eine Princefsin/ geböhren und gestorben den 12 Maji 1684.
- (2) Marien/geböhren im Junio 1685/gestorben den 18 Febr.1687.
- (3) Annen Sophien/geb. den 19 Maji 1686/ gest. den 11 Febr. 1687.
- (4) Eine Princefsin/ geb. und gestorb. den 1 Nov. 1687.
- (5) Wilhelmen/ Herzogen von Gloucester, geb.den 3 Aug.1689/gest. zu Windsor den 12 Aug. 1700.
- (6) Eine Princefsin/geb.und gestorb. den 24 Octobr. 1690.
- (7) Georgen/geb.und gest.den 28 April 1692.
- (8) Eine todte Princefsin den 16 (26) Febr. 1696.

Indem nun unter allen diesen Prinzen und Princefsinnen Prinz Wilhelm/als Herzog von Gloucester zum letzten / nemlich A. 1700 mit tode abgieng/ als er bereits den 3 Aug. A. 1696 mit

dem Ritter-Orden des blauen hosen-bandes gezieret worden war / und man nicht ohne grund vermuthete / es würde König Wilhelm III im wittberstande verbleiben / als hat derselbe mit genehmhaltung des Parlaments zu versicherung künftiger reichs = succession im jahre 1701/ falls seine Reichs = nachfolgerin / als Ihre jetzt regierende Königl. Maj. ohne leibes = erben versterben solte / Ihre Hochfürstl. Durchl. die verwittibte Churfürstin von Hannover/ als die nechste anverwandtin von der Protestantischen linie / nemlich frauen Sophien / Churfürst Friedrichs V zu Pfalz tochter / und Jacobi I Königs in Engelland enckelin von mütterlicher seiten / nebst dero leibes = erben/ mit ausschließung der Römisch = Catholischen descendenten Stuartischen stammes/ zu künftigen Reichs = folgern ernennet / welches nicht allein diesem Churfürstlichen hause zu hohen aufnehmen/sondern auch dem Groß = Britanischen throne zur ruhe und wohlfahrt gereichen wird. Diese Groß = Britanische succession anlangende / und was sich so wohl das Hochfürstl.haus von Orleans/als auch das von Savoyen vor hoffnung zu selbiger zu machen hätten/falls ihnen nicht die Römisch = Catholische religion im wege stünde/ darvon wird folgende kurze Genealogische tabelle klare mafe geben.

Verordnung wegen succession der Protestantischen linie.

Jacobus I R. in Engelland.

Elisabetha, Churfürst Friedr. V in der Pfalz gemahlin.		Carolus I R. in Engelland.	
Carolus Ludovicus, Churfürst zu Pfalz.	Sophia / Churfürst Ernesti Augusti zu Hannover gemahlin.	Anna, Herz. Philipp zu Orleans erste gemahlin.	Jacobus II König in Engelland.
Charlotta Elisabetha, Herz. Philippi zu Orleans zweyte gemahlin.		Anna Maria, Herz. Victoris Amadei II in Savoyen gemahlin.	Anna, jetzige Königin in Engelland.
Philippus, jetziger Herzog von Orleans.	Elisabetha Charlotta, Mademoiselle de Chartres.		

So bald Ihre Majest. die jetzt = regierende Königin den Groß = Britanischen thron bestiegen hatte/ ließ sie dieses ihre erste sorge seyn / wie die zur grossen alliance bestimmte und von dem vorigen König versprochene 40000 mann theils completiret / theils mit benöthigtem unterhalt versehen werden möchten; inmassen sie denn zu bezeugung ihrer rühmlichen intention sich vorm sitzenden Parlament erklärete / hierzu 100000 pfund sterlings von den einkünften des ersten jahres ihrer regierung beyzutragen/worauf eine kriegs = declaration sub dato Kensington den 15 Maji A. 1702 wider Franckreich und Spanien publicirt wurde. So dann wurde Se. Königl. hoheit / Prinz Georg von Danemarc / zum Groß = Admiral von Engelland ernennet / und ihm zugleich das Gouvernament über die fünf seehäfen und über das castell zu Douvres aufgetragen; wie er denn auch/sowohl als die meisten Parlaments = glieder/den eyd wider die erbfolge des vermeinten Prinzen von Wallis würcklich ablegete/ und nach diesem wurde im Parlament beschloffen/das er nach dem absterben der Königin/ ohne die ihm angewiesene accis - und postnukungen / eine jährliche pension von 100000 pfund sterlings empfangen/ mithin auch die Königl. zweyte Haupt = Handlung.

nigl. paläste/Kensington und Winchester, lebenslang besitzen solte. So ward auch eben zu solcher zeit der Graf von Marlborough in den Herzoglichen stand erhoben/ dergestalt/das er nun mehro Marquis von Sandridge und Herzog von Marlborough tituliret wird. Ingleichen wurde eine nachdrückliche reforme in den hof = und andern chargen vorgenommen/und bekamen die meisten ausländere / welche sich bey der vorigen regierung empor geschwungen / absonderlich aber der Graf von Portland/ihre dimission; wie denn auch die Bischöfliche partey wiederum sehr portiret wurde/ da die Presbyterianer/ welchen der verstorbene König zugethan gewesen zuvor die oberhand gehabt hatten. Nicht weniger bemühet man sich / durch ernennung gewisser Commissarien / die beyden Königreiche Engelland und Schottland/so wohl in rebus Ecclesiasticis als politicis zu vereinigen / worzu aber noch zur zeit wenig hoffnung zu seyn scheint. Im übrigen muß man bekennen/das die in 70 kriegsschiffen und 55 transport - schiffen bestehende Englische und Holländische flotte durch ihre in letztgedachtem jahre in Andalusien unternommene landung ihren zweck nicht allerdings erlanget/ dargegen aber war sie desto glücklicher auf ihrer

retour durch ruinirung einer Franckösischen esca- dre und erobringung einiger von denen aus Ame- rica angelangten silber-gallionen in dem hafen vor V. gos, worvon bereits im zweyten haupt- theil dieser zweyten haupt-handlung satt- same anzeige geschehen; hiernächst aber noch un- erinnert nicht zu lassen/ ob habe es das ansehen/ daß man Englischer seiten considerable conqu- sten in West-Indien zu machen verhoffe/ allwo man nicht allein zeithero schon einigen vorthail erhalten/ sondern auch willens ist/ eine schiff-flot- te unterm commando des Grafen von Peterbo- rough, Gouverneurs von Jamaica/ zu solchem ende dahin zu senden.

Die Königl.
fr. Wittbe K.
Carls des II.

Die übrige Königl. familie betreffend / so seynd aniso zwey Königl. Wittben von dem hause Stuart. Die erste Königl. frau Wittbe ist DONNA CATHARINA, INFANTIN von Portugal/ eine tochter König Johannis IV in Portugall/ der unter seinen höchsten ab- nen auch König Eduarden III führet. Sie ward geböhren den 14 Nov. 1638 zu Villaviciosa, und vermählet an K. Carln II in Engelland A. 1662. Ihre mitgift bestund in 800 millio- nen reis oder ohngefehr 300 tausend pfund ster- lings/ und dem vortrefflichen plak Tanager an der Africanischen küste/ deßgleichen die In- sul von Bombaja bey Goa/ samt einem privi- legio vor die Englische Nation/ in allen Portu- giesischen plätzen inn- und aussershalb Europa frey zu trafiquiren. Dargegen ihr zum witt- thum 30000 pfund sterlings jahrrenten verord- net/ und diese nach der hand mit 10000 pfund solcher münze jährlich vermehret worden. Die- se Königl. Ehe ist mit vielem angenehmen vergnü- gen gesegnet gewesen/ also daß mehr nichts als die fruchtbarkeit und der ehesege ermangelt hat. Nach dero höchst-seligsten gemahls tode hat der Königl. successor dero selben eine jährli- che pension von 20000 pfund sterlings zugele- get/ und ihr im Sommer-hause die wittthums- residentz angewiesen/ worvon sie sich vor einigen jahren hinweg und wiederum in Portugall be- geben.

Die Königl.
fr. Wittbe K.
Jacob des II.

Die zweyte Königl. frau Wittbe ist Jo- sepha Maria d'Este, Alphonso IV Herzogs zu Modena und Laura Martinozzi tochter/ wel- che A. 1658 geböhren/ mit Jacobo Herzogen von York/ und nachmahligem König in Engelland/ nach absterben seiner ersten gemahlin An- nen Hide/ Eduard Hide/ Grafens von Clarendon, Groß-Canklers in Engelland tochter / den 21 Nov. (1 Decembr.) A. 1673 vermählet/ und nach dessen den 16 September A. 1701 zu S. Germain en Laye erfolgtem tödtlichen hintritt in den Wittben- stand gesetzet wurde/ von deren beyden vermein- ten kindern bereits oben erwehning geschehen ist.

Lage/größe/
und grängen
des König-
reichs En-
gelland.

Engelland/ welches vor alters wegen seiner am meer gelegenen weissen sand- higel Albion genennet wurde/ ist samt Schotland eine von den berühmtesten/ fruchtbarsten und größten In- suln der welt/ wird heutiges tages zusammen mit einem worte Groß-Britannien genennet/ und hat Engelland/ ohne ist-berühretes Schotland/ in der länge von Weymouth dem vor- gebirge bey Dorchester an bis an Berwick. die Schottische gränk-stadt/ 80/ in der breite aber von St. David an bis Jarmouth 60 Teutsche meilen; wiewohl die mittags- seite etwas breiter und bey nahe 70

meilen beträgt. Die Nation rechnet 186 mei- len in die länge/ 179 in die breite/ und wegen ir- regularität der grängen 1300 Englische meilen im umfange. Chamberlain aber wisset En- gelland also ab/ daß von Norden bis nach Sü- den / nemlich von der stadt Berwick bis nach Portsmouth 320 in die länge/ von Osten aber bis nach Westen/ nemlich von Douvres bis nach Landsend 270 meilen in die breite zu rechnen seyen. Die grängen sind von Norden das Königreich Schotland/ von welchem es durch die flüsse Solvay und Tweede abgefondert wird/ gegen Osten das groffe Teutsche meer: Sudwärts das Britanische / und West- werts das welt-meer/ oder Mare Atlanticum. Das lager ist der Insul Sicilien nicht ungleich/ massen denn diese auch drey vor- gebürge oder Capi hat. Der umkreiß wird von dem Engli- schen geschicht-schreiber / Wilhelm Cambdeno, auf 1836000 Schritte / oder 459 Teutsche meilen gerechnet.

Die Parlements-matriculen bezeichnen und vertheilen Engelland in LXV Counties oder Graffschafften / also daß eine Shire fast 2 Graf- schafften begreiffet. Z. ex. In der landschafft Castrien/ oder Chester-Shire, ist die Graffschafft Castrien/ und auch die stadt und deren Graf- schafft/ The County of Chester, and the City and County of the City of Chester. Ihiger zeit aber wird das Königreich insgemein seiner weltlichen regierung nach in XL Shires oder Graffschaff- ten/ und diese wiederum in Hundreds, Laths, Ra- pes, und Wapentakes, und ferner diese in Ty- things, deren jede zehn familien begreiffet/ abge- theilet. Diese Graffschafften liegen theils am meer/ theils mitten im lande. Jene seynd Cornwall/ Devon/ Sommerset/ Dorset/ Hampshire/ Sussex/ Kent/ Essex/ Suffolk/ Northfolc/ Lincoln/ York/ Durham/ Nor- thumberland/ Cumberland/ Westmor- land/ Lancashire und Cheshire: Diese aber seynd Nottingham/ Darby/ Stafford/ Surrey/ Middlesex/ Hertford/ Shrop- shire/ Worcester/ Hereford/ Montmouth/ Gloucester/ Wiltshire/ Berkshire/ Bu- ckinghamshire/ Cambridge/ Huntingdon/ Bedford/ Oxford/ Warwick/ Northam- pton/ Rutland und Leicester. Das Für- stenthum Wallis aber hat 12 absonderliche landschafften/ nemlich Bretnok, Cardigan, Car- narvan, Carmarden, Denbigh, Flint, Glamorgan, Merioneth, Montmouth, Montgommery, Pem- brok und Radnor.

Eintheilung
des König-
reichs En-
gelland.

Die haupt-theile von Engelland aber sind Langrien/ und Wallia oder Cambrien. Jenes wird wiederum gesondert in den ober- und untertheil. Im obern sind folgende land- schafften: Northumbrien/ Cumberland/ Dunelme/ Westmorland/ Lancastrien/ Westrien/ Galopien/ York/ Lincoln/ Nottingham/ Dar- by/ Stafford/ Leicester/ Rutland/ Warwick/ Worcester. In dem untern theile liegen die Graf- und landschafften/ Northfolc/ Suffolk/ Essex/ Middlesex/ (worinnen London/ welche über 87000 häuser haben soll / das haupt und furke begriff des gansen Königreichs/ allda im Westmünster die Königliche residentz Whitehall genant/ Kent/ Surrey/ Sus- sex/ Sudhampton/ Dorchester/ Devonshire/ Corn

Abtheilung
desselben in
2 haupt-
landschaff-
ten.

Cornwall/Sommerfet/Wilton/ Barbs-
hire/ Glocester / Oxford/ Buckingham/
Hartford/Bedford/Northampton/ Hun-
tington/Cambridge. Es entstande aber A.
1666 in obgedachter stadt London ein merckwür-
diger brand / wodurch 40000 häuser und 86
kirchen eingäschert worden/ deswegen noch al-
le jahre am 12 Septembr. dessen gedächtniß
durch einen bußtag gefeyert wird. Der vor-
nehmste unter der stadt = Obrigkeit hieselbst ist
der Maire, oder so genannte Lord Major, welcher
ein bürger zu London ist/ und jährlich von seinen
mit-bürgern erwahlet wird. Nichts desto we-
niger gibt man ihm den titul Mylord / welcher
sonst niemand als den Pairs des Königreichs/
den 12 richtern in Engelland und den höchsten
Eron = bedienten zukömmt. Wenn er nicht
schon zuvor Ritter ist / so schläget ihn der König
dazu / ehe das jahr seiner regierung zu ende ist.
Er hält auch / wie nicht weniger die zwey regie-
renden Sheriffs, jederzeit offene tafel/ und zwar so
kostbar/ daß sich deren kein König schämen dürff-
te. Wann das versammelte Parlament die
declaration vor einen Eron=folger bey verledig-
tem thron beschloffen hat/ wird aus ihnen eine de-
putation an den Lord Maire abgeordnet / ihm
zu hinterbringen/ was in beeden kammern passi-
ret/ und ihn zu ersuchen/ die solenne proclamation
zu Westminster und andern gewöhnlichen ör-
tern der stadt durch die herolde thun zu lassen;
wie er denn auch ein solches schreiben/ worinnen
ein auswärtiger Prinz zu annehmung der Eron
inuitiret wird/ am ersten unterschreibet. Sei-
ne gewalt erstrecket sich über ganz London und
die vorstädte/ wie auch über die Temse/ darne-
ben hat er macht in denen Provinzien Middle-
sex/ Essex und Surrey frey und ungehindert zu
jagen/ weßwegen ihm allezeit/ wenn er ausreitet/
ein schwerdt vorgetragen und eine kuppel wind-
hunde nachgeföhret wird. Hiernächst seynd
auch 26 Aldermans, welches eigentlich die
Raths=Herrn zu London seynd/ und die aufsicht
über die 26 quartiere der stadt haben. Son-
sten ist zu mercken/ daß sich zu London gewisse Af-
securatores über die häuser finden/ welchen man
jährlich eine geringe summe geldes gibt/ und als-
denn stehen sie vor allen feuer = schaden / bauen
auch die häuser auf ihre unkosten wieder / falls
selbige durch brand verunglücken. Eines von
denen bequemen dingen ist zu London die Penny-
post/ durch welche man vor einen Penny oder stü-
ber einen brief oder paquet, so nicht über 10 lb
schwer / oder nicht über 10 lb sterlings werth ist/
durch ganz London/ die vorstädte und 10 Engli-
sche meilen weg es herum fortschicken kan. Wie
hoch die einwohner der stadt sonst gehalten
werden/ ist zum theil daraus abzunehmen / daß
der König jedesmahl ein mitglied unter gewissen
12 haupt=compagnien oder zünfften wird; in-
massen sich denn Se. lezt = verstorbene Königl.
Maj. nach dem exempel König Jacobs I, der A.
1607 dergleichen gethan/ den tuchmachern ver-
mittels handschlags zugesellet hat. Die nechste
stadt nach London ist Eborach oder York an der
Ouse gelegen in Yorkschire. Die dritte ist Bri-
stol, welche von der A. 1607 entstandenen
überschwemmung eine unglückselige gedäch-
niß hat.

Das Fürstenthum Wallia oder Cambria/

von welchem ersten die erstgebohrnen söhne der
Könige / Prinzen von Wallis genennet wer-
den/ hat seine Souveraineté wider die Könige in
Engelland viel hundert jahre maintainirt/ bis end-
lich König Eduard I nach erschlagung des
Prinzen Lyonnels selbiges A. 1283 gänzlich mit
der Cron Engelland vereiniget hat.

Die berühmte anliegende Inseln sind
Man/ oder Mona Caëlaris, welche die aus dem
haufe Stanley her sprossende Grafen von Derby
besitzen/ Zoly Iland/ Jarne/ Anglesey oder
Mona/ Taciti, welche samt andern vorzeiten ih-
re besondere Könige gehabt / und A. 1219 am 21
Septembr. von König Reginaldo, der sich Regem
Insularum schriebe / dem Pabst Honorio III aus
einem freyen erbe zu lehn aufgetragen worden.
Das diploma oblationis ist bey dem herrn G. G.
Leibnizen Tom. I Cod. Jur. Gent. Prodr. n. 6 zu
finden. Ferner Chanet/ Wight/ Schepey/
Guernsey und Jersey, welche beyde nebst den In-
seln Alderney und Serke fast an die Normandie
stossen/ zu welcher sie vormahls gehöret/ inmassen
man denn auch daselbst Francköisch redet. Des-
gleichen die Sorlingischen/ oder The - Sorlings
Iles, deren 145/ und unter denen 10 grössere/ dar-
unter die Insel S. Maria die vornehmste ist.
Weil in unterschiedenen derer selben reiche zinn-
gruben anzutreffen / hält man sie vor die Cassite-
rides der alten; sonst werden sie auch die In-
sulen von Silly, (welchen nahmen eine von diesen
insonderheit führet) genennet / allwo sich eine
grosse menge caninichen/ kränche/ schwane/
reiger und anderer vögel befindet. Im Kö-
nigreich sind folgende sehr nutzbar häfen / als
an der Ost-seite New-Castell/ Hull/ Jar-
muth/ Harwich/ Colcester/ Sandwich; an
der Südlichen gegend ist Plymouth; an dem
West-streiche ist Chester zur schiffahrt sehr dien-
sam/ und Bristol an dem Avon- und Froome- fluß.
Ferner ist Salmonth berühmt / allwo der istsige
König eine post nach Spanien und Portugall
angelegt. Es ist aber insonderheit der häfen
Douvre und Plymouth vor die Spanier und
Franzosen/ New-Castell/ Hull/ Harwich/
Sandwich / und Colcester vor die aus der
Ost- und Nord-see ankommende schiffe/ Che-
ster aber vor die Irländer bequem. Die ge-
gen Flandern und Franckreich gelegene nennet
man Les Cinqs Ports, ob deren gleich acht zusam-
men sind/ behalten sie doch den alten nahmen und
haben ihren besondern Gouverneur. Der
fürnehmste und gröste fluß Britanniens ist die
Temse/ welche / ob sie wol bey London 60000
schritte oder 60 Welscher meilen vom meere lie-
get/ dennoch die Ebbe und Fluth empfindet/ und
das wasser in 24 stunden zweymal ab- und zu-
laufft. Die andern fürnehmsten flüsse heissen
Medway/ Saverne/ Ouse/ Trent/ Zumber/
Tees/ Tims und Twede. In allen aber wer-
den 325 grosse und kleine flüsse gezählet. Von
dem fluß Ouse berichtet die Engelländische hi-
storie/ daß derselbe den ersten tag des jahres 1397
kurz vor dem blutigen krieg des hauses York
und Lancaster seinen lauff plötzlich gehemmet/
und weiter als 3 meilen lang in seinem fluth = bet-
te trocken geblieben/ dergestalt/ daß sich das was-
ser bey seiner quelle wundersam aufgeschwellt/
und wie ein berg erhoben gestanden. Man rech-
net im übrigen zum Königreich Engelland 25
grosse

Brand zu
London.

Der Maire
zu London.

Die Alder-
manns.

Affecurato-
res zu Lon-
don.

Wallia ver-
liert die
Souverainé-
té.

Angehörige
Inseln.

Berühmte
häfen.

flüsse.

große städte / 641 große märkte / flecken und städtgen / und 9653 pfarren / wie auch 52000 dörffer.

Die luft
und andere
natürliche
und künstl.
fürtrefflich-
keiten.

Die luft ist in diesem Königreich etwas dicke / zu nebel / regen und winden geneigt / von welchen dann die luft also belaulicht wird / daß sie im sommer nicht zu heiß / und im winter nicht so gar kalt ist. Diese temperatur ist zwar fruchtbar / die feuchtigkeiten der seen und des meeres aber verursachen auch viele feuchen und krankheiten ; massen es denn im winter meistentheils voller nebel und regen / und man dannenhero die sonne in solcher jahreszeit selten siehet / es seye denn / daß es frieret : dargegen ist Engelland dem donner und hagel nicht so sehr unterworffen / als andere länder.

Sonsten pfeget man von Engelland zu sagen / daß man zum östern an einem einzigen tage alle vier jahreszeiten verspüre / und das ganze jahr hindurch selten zwey tage auf einander folgen / welche einander an hitze und kälte gleich seyen. Als derowegen Carl II. König in Engelland / den Spanischen Abgesandten Don Borgomanero fragte / wie ihm Engelland gefiele ? Gab derselbe zur antwort : Er fände / daß dieses land schön und annehmlich sey ; jedoch halte er eine sache vor sehr unbequem / daß er sich nemlich alle morgen mit seinem cammerdiener zanken müsse / ob er ihm ein sommer- oder winterkleid anlegen solle. Der boden und das erdreich ist wegen vor angeregter mäßigung / wie auch der vielen ströme / flüsse und quellen halber sehr frucht- und tragbar an allem dem / was die natur geben kan / absonderlich aber an getrayde ; daher es auch die Römer / Sachsen / und andere Nationes hievor zur begierde gereizet / allhier zu wohnen. Und daher entstehet noch iho die viele delicatesse zu leben.

Das zahme / sonderlich das rindvieh ist überaus fett und schmackhaft / und sagen die Engelländer hiervon im sprichwort : Beef is the Partridge of England : Der ochse ist Engellands rebhuhn. Das rothe und schwarze wildpret / groß und kleine weidwerck / alsdann hirsche / hasen / kaninchen / u. d. g. ist in trefflicher menge und gute vorhanden. Die pferde sind überflüssig und gut zu aller nothdurfft. Von den schafen daselbst kan man wohl sagen / daß sie güldene wolle tragen ; inmassen dann bekandt ist / was die Niederländer / Teutschen / Pohlen / Dänen und Schweden für schön geld vor selbige / und die daraus bereitete zarteste manufacturen geben. Die beste wolle aber fällt zu Cotswood in der Provinz Gloucester / zu Lemster in der Provinz Hereford / und auf der Insel Wight. Cambdenus nennet in dessen erwekung dieselbe der Holländer güldenes vliß ; wiewohl nicht zu läugnen / daß viel Spanische wolle in der Insel verarbeitet wird. Andere elogia gehen dahin / daß Engelland sey der frucht-boden von Occident / die wohnung der Ceres / der garten Eden / und die berge Libanon / ein paradies der lust / und garten des Höchsten. Absonderlich aber hat es einen überfluß an butter / käse und saltz : Auch fehlet es nicht an garten-gewächsen und baum-früchten / und wächst der lorbeer und rosmarin in grosser menge. Zu beförderung der seiden-manufactur hat man zu anfang des

XVII seculi eine unendliche zahl der maulbeerbäume zur nahrung vor die seidenwürmer gepflancket. Seither 400 jahren ist keine theurung allhier gewesen / obgleich fast alle Königreiche und Provinzien in Europa damit heimgeführt worden. Sonsten ist es ein flaches und offenes land / welches nicht sonderlich mit wäldern oder hohen bergen bedeckt ist. Dasjenige aber / was Engelland angenehm machet / ist der stetswährende grüne erdboden / als welcher auch im winter / wegen der temperirten luft / seine farbe behält.

Von schädlichen giftigen thieren / zumahl auch von wölfen / ist das land frey / welches letztere daher rühret / daß hievor die zum tode verurtheilte ihre köpffe durch lieferung einer anzahl wölffe salveren müssen ; und daß noch heutiges tages zwischen Engell- und Schottland an den gränzen einige schützen mit doggen oder hunden unterhalten / und die von dar ankommende raub-thiere abgetrieben werden. Andere erzehlen / es habe König Edgar von dem Fürsten von Wallis / an statt des gewöhnlichen tributs / 300 wölffs-köpffe gefodert / welches die einwohner von Wallis so begierig gemacht / daß sie in kurzer zeit alle wölffe ausgerottet. Daher man das zahme vieh und die große heerden schafe nicht sonderlich hütet. Die hunde sind nirgend schöner als allhier ; inmassen denn die Englischen starcken doggen / und andere kleine hunde an herren-höfen sehr hochgehalten / und weit und breit verführet werden. An weine hat es gleichwol mangel / man erholdt sich aber der nothdurfft aus denen Canarischen Inseln / Spanien / Teutschland und Frankreich / und contentiret sich im übrigen mit dem guten gesunden bier / und Ale / welches letztere ohne hopffen gebrauet wird. Ingleichen hat es an saffran / süßholz / honig und wachs einen überfluß. Wie denn auch die gütige natur hin und wieder warme bäder und sauer-brunnen hervor bringet. An metall / allerhand mineralien / und edlen steinen / ist es zwar nicht so gar reich / jedoch wird der tugendreiche gagatstein / und das schöne zinn / bley / eisen / kupffer / stein-kohlen / welche den mangel des holzes ersetzen / alau / und dergleichen in ziemlicher menge allhier gefunden. Das beste bley bricht in der Grafschaft Darby / und das fürtreffliche zinn in der landschaft Cornwall. Man gräbet auch silber / welches reichhaltiger ist / als das in Porosi / nur daß es allhier weit schwerer und kostbarer aus der erde zu gewinnen. Es wird auch in Engelland eine große menge leder zubereitet / und weil es einen überfluß an caninchen hat / so bereiten die Französischen flüchtlinge numehro hiervon die beste art von hüten. Ueberdih gibt es zu dem schiffbau die besten eichbäume / dergleichen sonst nirgends zu finden ; wie denn auch die wasch-erde / so man allhier gräbt / zu den manufactoren sehr nützlich ist.

Es halten viele dafür / daß man in keinem lande der welt so viel krähen als allhier finde. Auch ist die see an keinem orte an fischen / bevorab aber cabeljauen und heringen / so reich als um Engelland. Des reichthums an andern fischen / austern / und dergleichen zu geschweigen. Den wein und seide könnte man zum wenigsten nach nothdurfft haben / wenn nicht die Nation

Warum keine wölffe in Engelland ?

Heringfang.

der

der schiffahrt zu sehr ergeben / und diese nothdurfft wohlfeiler ins land geführet / als gezeuget werden könnte. Denn es ist die lage der Insel zu denen commercien überaus vortheilhaftig / weil selbige sonst mitten in dem galanten Europa an einer engen see zu finden / da die schiffe nach Ost und Westen vorbeys segeln müssen / und das land mit einer stattlichen tiefen küste voll guter häfen von Natur begabet ist.

In summa / alle nothwendigkeiten / sonderlich aber schnabelweiden / sind allhier überflüssiger / als in einer benachbarten landschafft. Was die schiffahrt hierzu vor unvergleichlichen vortheil bringe / ist allhier zu melden viel zu weitläufftig. Auch gereicht dieses dem lande zum vortheil / daß es die natur mit hohen dünen oder sandbergen versehen / welche es vor aller überschwemmung des meeres versichern.

Menge und qualitäten der Nation.

An inwohnern ist Engelland sehr gesegnet. Wenn man auf jede pfarre 80 familien eine in die andere rechnet / so beträgt die anzahl 772240 familien / jede à 7 personen gerechnet / welches doch eben nicht viel / wirfft seine zahl auff fünf millionen / vier hundert und sechs und funffzig tausend und achzig personen aus. A. 1688 zehleten curieuse leute fünf millionen und sechs und vierzig tausend personen in Engelland / darunter zum wenigsten eine million capable zu den waffen war / und in London sollen allein bey 696000 seelen wohnen. Und ist diese Nation gemeiniglich bey wohl disponirtem und zu den exercitiis fähigem leibe; gestalt sie denn fast zu allen künsten und verrichtungen geschickt ist. Dargegen seynd sie auch sehr leckerhafft und lieben die debauchen nebst dem kleiderpracht. Wenn sie zum kriege gewehnt worden / geben sie gute streitbare soldaten ab / die dem tode gerade entgegen gehen. An der beständigkeit im feldlager hats manchemahl fehlen wollen / sonderlich wenn es bey langwieriger arbeit wenig ochsenfleisch zu essen gegeben / weil ihnen der hunger sehr zu wider ist. Es ist aber diese Nation etwas unruhig / und wider ihren König und höchste Obrigkeit leicht zu allarmiren. Sonsten seynd die Engelländer wegen der temperirten lufft / absonderlich aber das frauenzimmer / schön von angesicht / wohl gewachsen / und insgemein brauner augen und haare / sie seynd sehr standhafftig wider die furcht des todes / verbergen ihr gemüthe gerne / und vertrauen sich niemand als ihren besten freunden; daher sie sich nicht so bald zu vertraulicher freundschaft bewegen lassen / welche aber hernachmahls desto beständiger ist. Hiernächst lieben sie die freyheit sehr / und haben eine sonderbare averfion gegen die Frankosen. Scaliger nennet sie inflatos & contemptores, welchen titul sie auch einiger massen / absonderlich in ansehung ihrer conduite gegen die ausländier / verdienen. Die eltern sind allzu gütig gegen ihre kinder / und die männer zu geduldig gegen ihre weiber; daher die Italiäner zu sagen pflegen: Wenn eine brücke über den canal von Engelland wäre / so würden alle weiber in Europa hinüber lauffen.

Der seidenweber und tuchmacher ist in diesem lande eine so grosse menge / daß man Engelland la terre des foulons oder das weberland nennet. Und sind ihrer viel aus Flandern da-

hin gewichen / allwo vorzeiten die Engelländische wolle verarbeitet wurde; auch werden diese tücher häufig in andere länder / absonderlich aber in Deutschland / Polen / Moscau / Türckey und Persien weggeführt. Cambdenus gedencket / daß zu seiner zeit A. 1564 allein nacher Antwerpen vor fünf millionen goldgülden Englische tücher und boyen verhandelt worden. Die meiste seide führen sie roh in Engelland / und fabriciren die waaren zu ihrem grossen nutzen. Am allermeisten aber ergiebt sich die Nation der schiffahrt und dem see-gewerbe / worinnen / wie nicht weniger an erfahenheit und courage im see-gefechte / sie auch so gar den Holländern fast überlegen sind. Daher floriren die handelschafften allda so wohl / als in Holland / und bringen jährlich einen unbeschreiblichen schatz ins Königreich / welcher denn desto eher beyhalten wird / dieweil krafft öffentlicher verbote das gold und geld / ohne erwan 10 lb sterlings vor einen passagierer / nicht aus dem lande geführt werden darff. An andern orten kan man mit ihnen leichtlich colonen machen / weil sie sich gerne in fremde lande festsetzen. Die summa der in Engelland preißbaren sachen hat man in diesen vers begriffen:

Arx, Pons, Mons, Fons, Rex, Ecclesia, Fœmina, Lana.

Das ist:

Schlösser / brücken / kirchen / berge / brunnen und des Königs zier!

Woll und weiber ziehen England allen andern landen für.

Wenn sie mit einander trincken / so sagt derjenige / auf dessen gesundheit getruncken wird / zu dem trinckenden: Je le pledge jou; Ich will euch die versicherung thun. Welche gewohnheit diesen ursprung hat: Als die Dänen in Engelland herrscheten / pflegten sie den Engelländern / wenn selbige trancken / die gurgel abzuschneiden. Um nun vor sothaner grausamkeit versichert zu seyn / so bat derjenige / welcher trincken wolte / seinen nachbar / oder denjenigen / auf dessen gesundheit getruncken wurde / sein gewehrsman zu seyn / und gleichsam caution zu stellen. Den 1. Merz / oder den tag S. David / tragen die einwohner in Cornwall lauch an ihren hutschnüren / der gleichen auch der König und ganze hof thut / zum gedächtniß eines gewissen sieges / wodurch sie ihre freyheit beschützeten. Denn dazumahl rufften sie S. David als ihren patron an / und als sie eben durch ein feid voller lauch marchirten / steckete jeder soldat einen lauchstengel auf das haupt / worauf sie ihre feinde schlugen.

Einige gewohnheiten der Engelländer.

Die delicate speisen an fleisch und fischen machen die Nation sehr leckerhafft und unmaßig. Doch habē leute von qualité sich angewehnet / etwas sparsamer disfalls zu leben / halten gute mittagsmahzeiten / essen dagegen auffm abend wenig. Seither sich das schiffer- und gemeine volck an den toback gewehnet / fressen und sauffen sie auch nicht mehr so übermäßig. Komt es aber an solenne convivia bey hofe und sonst / so gehet es sehr magnifiquement zu. Man hat ein exempel / daß Richard, Graf von Cornwall / König Heinrichs III bruder / bey seinem beylager auf eine mahzeit 30000 schüsseln mit speisen aufsetzen lassen.

Ihre mahzeiten.

Das

Beschaffenheit des weibs-volcks

Das weibs-volck ist von natur sehr schön/lebet in grosser freyheit / und daher vertieft es sich gemeinlich in die wollüste. Wenn eine frau ins kind-bette kömmt/da innmittelst ihr ehemann abwesend ist / ob sich auch seine abwesenheit schon auf esliche jahre erstreckt / wenn er nur ausserhalb der vier meere/ und der Britanischen Inseln kommen / so ist er schuldig das kind vor das seinige zu erkennen / und wenn es das erstgebohrne ist / erbet es alle güter dieses vermeinten vaters / es sey denn / daß er es in seinem letzten willen anders verordnet habe. In gleichen/wer eine schwangere weibs-person heyrathet/welche nach der hochzeit ein kind zur welt bringet/der ist schuldig / selbiges vor das seinige zu erkennen / und nach den Englischen gesetz ist dasselbe sein rechtmäßiger erbe. Wenn auch eine ledige person mit einem kinde niederkommen ist / selbiges aber todt gefunden wird / kan sich die mutter von dem verdacht / als ob sie es umgebracht/so fort befreyen/ wenn sie ein paar hembden/mügen oder dergleichen/welche sie vor ihrer niederkunft vor das kind verfertiget/ aufweisen kan. Die wirthin vom hause nimmet allemahl am tisch den obersten platz / und zwar gleich zum anfang/so gar/ daß/ wenn auch eine Gräfin gegenwärtig wäre / sie ihr diese stelle nicht disputirlich machen / oder darüber scheel sehen würde. Daß derowegen im sprichwort geredet wird; **Engelland sey der weiber paradies** / angesehen sie überaus grosse freyheit und ungemeyne bedienung haben; **der knechte fegfeuer und der pferde hölle**: Weil diese bey dem wettlauffen/forcejagen und andern exercitien/ auch sonderlich auf reisen / sehr strapazirt werden. Die jungfern hält man etwas härter/ als die weiber. Es darff auch niemand in Engelland heyrathen/ er erlange denn die bewilligung von denen hierzu verordneten ehegerichts-deputirten. Welches seine vernünftige ursachen hat/ damit die Obrigkeit wissen möge/ was sie vor unterthanen habe/und damit die kinder sich nicht allzugrosser freyheiten gebrauchen dörfen.

Die zeit-rechnung ist allhier im Reiche nach dem Julianischen stylo eingerichtet; man fänget aber in kirchen-und Staats-sachen das jahr nicht mit dem ersten Januarii, wie bey Christlichen völkern sonsten gebräuchlich / sondern den 25 Martii am fest Mariä verkündigung an. Der wahrsageren sind die Engelländer sonderlich ergeben/ und lieben das bären-ochsen- und hahnen-gesechte.

Gelehrsamkeit der Engelländer.

Die freyen künste und wissenschaften lieben und excoliren sie sehr/ absonderlich auf ihren beyden berühmten Universitäten zu Oxford und Cambridge, welches die einzigen in Engelland sind / sie lassen es an keinem fleiß noch kosten zu beförderung derselben mangeln/bringens auch darinnen sehr hoch / nur daß ihrer viel wegen natürlicher theilhabung von der melancholischen complexion in schwärmeren sich vertiefen. Bevorab künsten sie in der natur-lehre/ und thun es deßfalls fast denen sämtlichen Europäern zuvor; gestalt es auch was sonderliches ist/welches man in andern ländern nicht findet/ daß sie in dem rechte der natur zu promoviren pflegen. Hiernächst legen sie sich sehr auf die Theologiam moralem, Jurisprudenz/ und phy-

calische untersuchungen. Jedoch höret man in Engelland eben wie in Teutschland klagen/ daß der studierenden zu viel seynd / welche aus mangel der beförderung entweder im müßiggange leben/oder zu neuerungen in kirchen-und Staats-sachen geneigt seynd.

Vor einen gelehrten ist das considerabelste in Engelland / wo nicht in ganz Europa/die SOCIETAS REGIA, welche zu Cromwells zeiten von privat-personen zu excolirung der mathematic, mechanic und naturkundigung angerichtet worden. Hernach hat sie König Carl II, nach seiner restitution ins Reich/autorisiret/ und des Königl. namens gewürdiget/ sich auch selbst zu deren haupte constituiret / und damit veranlasset/daß viele Grossen des Reichs/ sich in solche gesellschaft zu begeben/ veriangen getragen/nemlich die Prinzen vom geblüte/ geistliche und weltliche Lords, Pairs, Rittere und adel / wie auch gelehrteste künstler in allen facultäten und wissenschaften/ nicht nur aus Engelland/sondern auch denen übrigen landschaften Europa. Solchem nach ertheilte ihnen höchstgedachter König den 22 April A. 1663 sonderbare privilegia, krafft deren sie macht haben/ein corpus aufzurichten/ welches in einem Praesidenten/Räthen und vielen mitgliedern bestehet. Er erklärte sich auch zum stifter und patron / und gab ihnen die freyheit/ unbewegliche güter zu kauffen / ein besonders siegel und wapen zu führen/ zwey Secretarios, einen Schatzmeister/zwey oder mehr inspectores derer experimentorum, einen Grefrier oder zwey Maiciers zu bestellen: Ingleichen auch gesetze und ordnungen unter sich zu machen/zwey oder mehr buchdrucker und kupferstecher zu halten/ nebst der erlaubniß/ alles/sie vor nöthig achten/drucken und stechen zu lassen/die leiber der vom leben zum tode gebrachten missethäter zu sich zu nehmen/ selbige zu anatomiren / collegia aufzurichten / u. d. m.

Der Praesident hat das directorium, und die zweyen Secretarien proponiren die neuen experimenta, welche die glieder ausfündig gemacht. Der Societät insignia sind: In einer glatten tafeldas wapen von Engelland/dann zweyen jagthunde, als wapen-halter/und ein adler auf dem helm/welche emblemata beedes die hohe autorität/als auch die geschicklichkeit/alles durchzugrübeln und zu erfinden/bemercken. Ihre devise ist: Nullius in verba; weil sie alles selbst experimentiren wollen/und allhier keiner mit seiner autorität bezahlen kan. Dem Praesidenten werden zweyen silbern-verguldete zepther vorge tragen.

Die geschäfte / so die glieder derselben gesellschaft tractiren/sind die perfection aller künste/sonderlich der mechanic, mathematic, der natur-lehre/anatomie, chirurgie, gesicht-kunst/ und anderer raren wissenschaften.

Ihre statuta sind in der historie der Societät ausführlich zu lesen/ und kan keiner ordentlicher weise darein aufgenommen werden / er habe dann eine supplic übergeben/zu dem müssen auch zwey drittel der gesellschaften in die reception willigen. Wann einer eine probe oder neue invention gethan hat/so werden Commissarii deputiret/solche zu examiniren; referiren nun diese/daß sich das werck zeige/so wird eine generalprobe

Die Königl. Societät und deren verfassung.

probe in gegenwart der ganzen versammlung angesetzt. Dergleichen versammlung geschiehet alle mittwoche um 3 uhr nachmittage in dem collegio Gresham, in der strassen Biscop-getriidt zu London.

Ihre einkünfte sind noch zur zeit auf nichts gewisses gesetzt/ die mildigkeit aber vieler curiösen/ und theils die contribution der durchleuchtigsten glieder selbst/ hat bißher so viel spesen ausgeworffen/ daß man die nöthige kosten damit bestreiten können. Es hat ein vorrath zu 4000 pfund sterlings jahrrenten aufgebracht werden sollen. Die herren/ Digby, Boyle, Brönkers, Moray, Devonshire, Worcester, Bacon, und viel andere mehr/ ja der vorige König selbst haben grose summen auf laboratoria, machinen/ minen/ altherhand künstler/ handwercks- und arbeits-leute gewendet / ihre neue inventiones zur probe zu bringen.

Die unvergleichlichen schriften und experimenta, welche theils iko hochbenahmte herren gesellschaftere/ und noch ferner die herren / Gilbert, Harvazus, welcher die circulation des geblüts im menschlichen leibe erfunden / die vorhin niemand gewußt hat; Willis, Glissonius, Wallis und Charleton heraus gegeben / haben der welt grossen nutzen/ des Hobbes seine aber auch viel verwirrung in religions- und Staats-sachen gebracht. Wegen der vielen sachen hat man verschiedene Secretarien/ als 1 vor Frankreich; den 2 vor Teutschland; den 3 vor Italien; den 4 vor Holland; den 5 vor die Nordischen quartiere / wie auch vor Moscau &c. den 6 vor Polen/ Hungarn/ Siebenbürgen/ Türkei/ Persien; den 7 vor Spanien und Portugall; den 8 vor Ost- und West-Indien; den 9 und 10 vor die drey Englischen Reiche. Dergleichen sind auch gewisse Thesaurarii, Conservatores &c. um besserer ordnung willen bestellet.

Ein König in Engelland besizet auch/ über das eigentlich so genannte Königreich Engelland/ die Königreiche Schott- und Irland/ samt darzu gehörigen Inseln/ von welchen unten besondere beschreibungen folgen. In America hat die Cron ihr gebiete seither der zeit/ da sie mit den Holländern in krieg verfallen/ merklich erweitert. Und gehören ihro in dem Nordlichen theile zu: Neu-Engelland / zusamt der Bay la Trinité, Chinchet, und Klein-Plaisance in der Insel Terra nova. Ferner die landschaft Virginien / und die Inseln Bermudes, Maryland/ item Neu-Holland oder Neu-York/ allwo die stadt Neu-York / welches sie A. 1664 mit dem Fort Neu-Amsterdam und Orange erobert. Ferner Neu-Jersey, welches ein stücke von der Provinz Neu-Albion ist. In der landschaft Virginien/ ist eine Engelländische Colonie, welche eine solche menge toback pflanzet/ daß die flotte/ welche A. 1697 vor London anlangete/ dem König mehr als 300000 pfund sterlings an zoll und acciß entrichtete/ und ist den einwohnern A. 1693 von dem König in Engelland vergönnet worden / eine Universität in diesem lande aufzurichten. Es werden aber die jenigen theile/ welche die Engelländer in Virginien besizen / in gewisse Graffschaften eingetheilet / deren nahmen folgende seynd: Caroluk, Charles, Gloucester, Hartford, Henrico, James, Neu-Kent, Lancaster,

Zweyte Haupt-Handlung.

Middlesex, Naufemund, Lovver, Norfolk, Northampton, Northumberland, Rappahanok, Surrey, Warvvik, Westmoreland, samt den Inseln Wight und York. Die Cron Engelland hat auch einige neue Colonien/ unter andern Carolina, welches ein stück von Florida ist / und die Inseln Lucayas, absonderlich aber auf die Insel Abacoa gesetzt. Ferner gehöret ihr Neu-Schweden/ und heisset das jenige theil/ welches die Quacker darinnen besizen/ Pennsylvania, welches seinen nahmen von dem berühmten Quacker/ Wilhelm Pen, bekommen/ nachdem ihm selbiges K. Carl II A. 1681 geschenckt / die daseibst angebaute stadt aber wird Philadelphia genennet. Von den Inseln Antilles besizt sie Barbados, Anguilla, Montserrat, Nevis, Barbuda, Dominica, Antigoa, oder Antego, die halbe Insel S. Christoff, und einen theil von S. Vincent. Ferner die Insel S. Catharina, Jamaica, woraus die Englischen capers den Spaniern in West-Indien grossen schaden thun/ Curacao, de la Trinita, S. Pointe, und noch andere Colonien zu Surinam, Maroni und Sinamari, wie auch einige Forten an dem gestade Guiana. Nicht weniger den fürtrefflichen Porto Belo. Was diese lander ausgeben / ist etwas silber / meistens aber toback, zucker, ingwer, Indigo, Cacao und baumwolle. In Africa hat Engelland an der enge de Gibraltar, die stadt und vestung Tanger, als ein heyrathsgut der iko verwittibten Königin/ welches man aber A. 1684 deswegen demoliret/ und den Mohren überlassen / diereil die erhaltung dieses plazes mehr gekostet/ als man daher vorthail ziehen können. An dem Cabo Verde hat es S. Philippe, Tagrin, Naschange, Traquerari, und in der Insel S. Helena auch ein Fort. Auf der küste Guinea aber Capo Carlo und Elriacham, welches letztere ein unerbautes schloß ist. In Ost-Indien auf der küste von Coromandel die stadt Maderaspatan. Die Inseln Bombaja, Angedive und Poalerone, ein haupt-Comptoir zu Suratte. Beym Könige in Bantam hatten sich die Engelländer vor etlichen jahren auch ziemlich feste gesetzt: Jedoch als vor einigen jahren zwischen diesem Könige und seinem Erb-Prinzen eine grosse uneinigkeith entstande / so schlugen sich die Engelländer zu jenem/ die Holländer aber zu diesem. Weil nun der Prinz nebst seinen adherenten die oberhand behielt / so wurden die Engelländer aus Bantam vertrieben/ woraus die annoch zwischen beyden Nationen schwebende Bantamische sache entstand. Zu Ispahan in Persien und zu Combra haben die Engelländer logien und factoreyen. Dergleichen zu Agra, Amadabat, Cambaja, Brodra, Brochia, Dabul, Petapoli, Masulipatan; im Königreiche Siam zu Camboja, und zu Tunxim haben sie auch factoreyen/ welche von ziemlicher importanz sind.

Die macht und herrschung zur see anzudeigen/ sahe man A. 1665 bey damahligem kriege mit den vereinigten Niederlanden/ in London eine medaille, darauf Groß-Britannien in der figur eines sitzenden weibes bildes vorgestellt wurde/ mit der umschrifft: Quatuor maria vindico.

Es ist aber das Königreich Engelland ein Erb-Königreich: Denn so bald der König mit tode abgegangen ist/ so folget ihm der nächste anverwandte alsobald auf dem throne / ob er schon außserhalb dem Königreich/ und von ausländi-

Ha

schen

Provinzen und lande der Cron außserhalb Europa.

Engelland ein Erb-Königreich.

schen eltern gebohren worden; dergestalt/ daß derselbe ohne proclamation, Krönung und einwilligung der Pairs und des volcks / ipso facto König ist/obgleich die Soleannität durch den Lord Maire und bürger zu London jedesmahl auch erfolget. Gleichwol ist nunmehr auf das decretum Parlamenti de Anno 1679/ und seit der lezten revolution ein gesetz gemacht worden/welches alle Römisch-Catholische von der Cronfolge ausschleußt.

Bermöge der Reichsgesetze ist der König bis ins zwölffte jahr seines alters minderjährig/ da unmittelbar das Königreich durch einen Regenten/Protectora oder bewahrer regieret wird/und diesen hat entweder der verstorbene König im testament bestimmet / oder es wird derselbe im nahmen des minderjährigen Königs durch die drey versammelten Stände des Königreichs ernennet. Dieses aber ist merckwürdig/ daß/ vermöge eines durch R. Heinrich VIII aufgerichteten statuti, alles dasjenige/ was zeit währen der minderjährigkeit des Königs im Parlament verordnet worden / durch seine offene und mit dem grossen siegel bekräftigte schreiben widerrufen und annulliret werden kan/wen er das vier und zwanzigste jahr seines alters erreicht hat.

Wenn der König ausserhalb des Königreichs ist/so bestellet er einen Vice - Geronten/vermittelst einer mit dem grossen siegel verwahrenen commission. Unterweilen wird auch die Reichsverwaltung einigen vornehmen personen anvertrauet/dergleichen man von dem ist-regierenden König nach seiner gemahlin / der Königin Marien/absterben erfahren; oder es wird einem oder mehren Bischöffen aufgetragen/und endlich vertritt die Königin auch zu zeiten die stelle einer Regentin/ welches sich nicht allein zweymahl zu trug / als König Heinrich VIII in Franckreich überschiffete / sondern es hat auch des lezt-verstorbenen Königs frau gemahlin / die Königin Maria/ solche verwaltung einigemahl mit unsterblichem ruhme geführt.

Die titulatur des Königs belangend/so pflegt zwar Engelland vor Schottland gesetzt zu werden; die Schotten contradiciren aber hefftig/und pretendiren den vorzug / richten auch in den decreten des landes den titul also ein: Rex Scotiae, Angliae &c. König Jacob bemühte sich A. 1607 diese irrung beyzulegen/und verordnete/ daß forthin an beeder statt Groß-Britannien geschrieben werden sollte. Alldieweil aber die Parlamenter besorgten / es möchte diese union andere beschwerliche consequentien nach sich ziehen / hat er solchen stylum nicht zur observanz bringen können. Dannhero die Königl. autorität disfalls zurück stehen/ und die alte titulatur in den Reichs-satzungen/ Edikten und Parlaments-schlüssen beybehalten werden müssen. Die titulatur von Groß-Britannien ist gleichwol in denen zum Reichs-affairen nicht gehörigen schriften zu wercke gerichtet worden. Der titul von Franckreich rühret von der pretension König Edwards III her / worüber die langwierige blutige friege entstanden/davon die Englische bey denen grossen in vorigen zeiten erlittenen schäden mehr nicht denn solchen titul und wapen zur ausbeute behalten; inmassen denn auch der Königl. Engelländische hof den allerchristlichsten König nur allein König der Franzosen / nicht aber König in Franckreich tituliret.

Anmerkung bey der titulatur.

Die Reichs-insignien/ nemlich die Cronen/ zeppter/ schwerdter/ Reichs-äpfel/ sporne/ armbänder/ heilig öl u. d. g. werden in dem Tower zu London verwahret. Nichts desto weniger unterfunde sich zur zeit der regierung R. Carls II der Oberste Blood, ein Irländischer Edelmann/ die Crone zu entwenden. Jedoch/ als er sie unter den kleidern verborgen trug/ fiel ein edelstein aus derselben / welchen die soldaten aus curiosité aufhuben/ und hierdurch den Cronen-dieb entdeckten. Allein des Königs mildigkeit war so groß/daß er den kühnen diebstahl belachte/ und den verbrecher mit einer gelinden straffe auf freyen fuß stellte.

Irland belangend / so hatte es vor König Heinrichs VIII zeiten mehr nicht/als den nahmen einer herrschafft/und schrieben sich die vorigen Könige: Rex Angliae, & Franciae, Dominus Hiberniae.

Den lezten titul Defender of the Faith, d. i. Der titul beschützer des glaubens/ hat Pabst Leo X gemeldetem R. Heinrichen VIII deshalb beygelegt/dieweil er wider D. Luthern in puncto des Pabstl. ablasses geisfert/und von den sacramenten einen tractat / dazu die Theologi von Paris viel beygetragen/ geschrieben/ mittelst welches er des stuhls zu Rom principia und autorität zu behaupten getrachtet. Das original sol noch im Vaticano zu Rom liegen/ und darinnen diese dedication mit des Königs eigener hand befindlich seyn: Anglorum Rex HENRICUS LEONI X mittit hoc opus & fidei testem & amicitiae. Ungeachtet nun seithero dem Pabst aller respect in dem Reiche abgesehritten worden; so ist doch dieser titul in observanz geblieben. Besagter König Heinrich VIII ist auch der erste gewesen/ welchem der titul Ihrer Majestät beygelegt worden / nachdem man ihn zuvor ihre hoheit genennet hatte. Seine vorfahren aber vergnügten sich mit dem titul ihrer Gnaden/welcher aniso denen Herzogen und den beyden Erzbischöffen zukömmt.

Das Königliche wapen bestehet aus einem quartierten schilde. Das erste und vierdte quartier ist wiederum vierfeldig / nemlich das erste und vierdte feld blau mit drey gülden lilien 1. 2 wegen des Königreichs Franckreich/das zweyte und dritte aber roth mit drey gülden über einander lauffenden leoparden / blau bewehrt und mit blauen mäulern / wegen des Königreichs Engelland/ weil Wilhelmus Conquestor zwey leoparden / als Herzog in der Normandie und Guienne, geführt/welche nachmahls Henricus II mit dem löwen von Aquitanien / als seiner gemahlin Eleonora wapen / vermehret/ um hierdurch sein recht auf Aquitanien zu behaupten. Im zweyten quartiere stehet im gülden feld ein rother löwe blau bewehrt und mit blauer zunge/welchen ein doppelter/ sowol innenwendig als auswendig mit gülden lilien gezielter rand oder leiste umgiebet / wegen des Königreichs Schottland. Das dritte quartier stellet eine güldene harffe mit silbernen saiten vor / wegen des Königreichs Irland.

Um dieses haupt-schild schliesset sich der Orden des hosen-bandes nebst der devise: Hon-

ny soit, qui maly pense; von welchem unten ein mehrers. Das Timbre oder helmschmuck bezeichnet die souverainität des Königs. Der Königliche mantel / welcher das wapen beziehet / ist von güldenem stück / mit hermelin gefüttert und schwarz getippt; oben stehet die Königliche Crone wechselfe mit breit auslaufenden kreuzen und lilien in dem zirkel besetzt / aus welcher ein gekrönter leopard entspringet. Die Schildhalter waren vorzeiten vor der vereinigung der Reiche Engell- und Schottland ein löwe und ein drache; Iso aber ist es ein gekrönter gelber leopard zur rechten / und zur linken ein weißes an eine güldene kette geschlossenes einhorn / mit einer Crone am halse / und an eine güldene kette gebunden / welche zwischen den beyden förderfüßen durchgeheth / und sich nach dem rücken ziehet. Beide stehen auf einem stück rasen / darauf diese devise zu lesen: Dieu & mon droit, Gott und mein recht; wodurch angezeigt wird / daß der König seine hoheit von niemand in der welt / sondern allein von Gott habe und erkenne. Diese devise führte König Richard I zum erstenmahl / und ob schon der leztverstorbene König ein ander symbolum erwehlet / nemlich: Je maintiendrai; so hat er dennoch befohlen / jenes in dem grossen insiegel zu behalten. Im Fürstl. Braunschweigischen Lüneburgischen sammtarchiv ist an einem vergleich zwischen K. Otten IV mit König Johannsen I von Engelland folgendes insiegel zu sehen: Der König sitzet auf dem throne mit Königl. insignien / im untern oder gegeninsiegel aber gewapnet zu pferde mit dem schwerdt in der hand / und auf dem brustschilde drey leoparden. Auf dem obern ist die umschriift: Rex Angliæ, Dominus Hiberniæ. Auf dem untern aber: Dux Normanniæ & Aquitaniæ, Comes Andegavensis.

Præminenz
Thron
Waj.

Von der person des Königs sagen die Englischen Juristen: Rex Angliæ est persona mixta cum sacerdote. Nicht allein deßhalber / weil er vor der Krönung auf der brust / zwischen denen schultern und auf dem haupte kreuzweise mit öle gesalbet / und ihme vestis Dalmatica und die priestliche Kleidung angeleget wird / welches auch andern Königen widerfähret; auch nicht in dem absehen / weil vor der reformation die Könige das heilige abendmahl sub utraque empfangen; sondern hauptsächlich darum / weil dem Könige die geistliche gerichtbarkeit als Patron, Paramount oder Oberherrn aller beneficien in Engelland / wie auch der genos der zehenden und annaten zukommt / und in der that der Pontificatus maximus gebühret / sintemahl ein König der äußerliche Oberste / Bischoff und das haupt der Englischen kirchen ist / und einige functiones Ecclesiasticas verrichtet / auch das jus circa sacra ohne eintrag exerciret / die geistlichen beneficia austheilet / und dem Pabste zu Rom nicht die geringste oberbotmäßigkeit der kirchen auf sich gestattet.

Die Majestät des Königs ist so inviolabel / daß auch die blossen gedanken / hand an seine geheiligte person zu legen und selbige zu tödten / vor eine hohe verätherey und verletzung der Majestät gehalten wird. Daher auch diese inviolabilität auf das Königliche haupt und die hohen beamten des Königs / deßgleichen auf das siegel und die münzen / erstre-

Zweyte Haupt-Handlung.

cket wird. Krafft einer gewissen Reichs-satzung / welche den eyd von Allegiance oder der treue erfordert / ist ein jeder unterthaner bey seiner pflicht verbunden / des Königs person wider alle gewalt zu verthädigen / auch mit wagung seines eigenen lebens und aller haabseligkeit. Er kan nicht vor gericht gefodert / noch seine actiones von andern justificiret werden. Wie schlecht aber dieses dann und wann / sonderlich das lezte bey König Carl Stuarten I. beobachtet worden / bezeugen die traurige und erschreckliche exempel / und die grausamen conspirationes.

Vor der Krönung wird obgedachter massen der König eydlich zu geloben angewiesen / daß er die gerechtsame und privilegien der kirchen und Geistlichkeit / die prerogativen und güter der Crone / die gesetze und gewohnheiten des Königreichs / samt friede und eintracht erhalten und bewahren / männiglich bey seiner gerechtsame und freyheit schützen / gerechtigkeit und recht jedem ohne passion administrieren / und den armen wittben und waisen guts thun wolle.

Es bestehen aber die sacra sacrorum und Königl. præminenzen in folgenden Regalien / welche er ohne einwilligung und vorbewust des Parlaments verrichten kan / nemlich: Ariege und frieden zu declariren und zu machen / welche macht das Parlament vor sich nicht hat; ob es wohl die bewilligung und kräfte hernach darzu verleihet / und ehe solches geschieht / auch wohl die communication derer mit anderen Potenzen geschlossenen alliancen urgiret / an andere souveraine Potentaten Gesandten zu schicken / und der frembden Potentaten ihre Ambassadeurs und Abgesandte anzunehmen / und abzufertigen; alliancen und tractaten mit ausländischen gewälten aufzurichten / werbungen und kriegs-rüstungen zu wasser und land anzustellen; das aufgebot der unterthanen anzubefehlen; alle häfen / verfestungen / und was zur gemeinen Reichs-sicherheit gehöret / zu dirigiren / das münz-Regal zu üben / das Parlament nach seinem gefallen zu beruffen / zu prorogiren / zu erlassen / und die sessiones aufzuheben. Er kan die Bills oder Parlaments-schlüsse approbiren oder verwerffen / ohne daß er die ursache seines missfallens von sich zu sagen verbunden. Und ist ohne Königl. beyfall eine sothane bill ganz ohne krafft und würckung. Es stehet zu des Königs gefallen / die anzahl der Deputirten beyder häuser zu vermehren / neue creaturen darein zu ziehen / und bey der art / die Parlaments-affaires zu tractiren / viel nach belieben anzuordnen. Die dispensation und mäßigung der Reichs-gesetze / das begnadigungs-recht gegen die maleficanten / die erklärungen der Parlaments-schlüsse / gesetze und gewohnheiten / beruhen in seiner hand. Alle Officierer / Obrigkeiten und Staats-bediente zu wasser und zu lande dependiren von ihme. Er conferiret alle ehren-ämter im geist- und weltlichen stande / er creiret alle Obrigkeiten / Herzoge / Marquisen / Grafen / Baronen und Edelleute / privilegiret Universtitäten und andere communen. Er theilet begnadigungen

Capitulation
derselben.

Königl. re-
servata.

gungen aus / desgleichen wird die höchste gerichtbarkeit in bürger- und peinlichen sachen in seinem nahmen verübet. Denn er ist summus Regni Iustitarius, und die brunn-quell der gerechtigkeit im Reiche. Das poliecy-wesen hat er ebenmäßig absolut zu disponiren und mit ordnungen zu versehen.

Die Königl. activ-schulden müssen vor allen andern bezahlet werden / und wann alsdann der König befriediget ist / so kan er die schuldnere schützen / und verhindern / daß sie nicht von den gläubigern verarrestiret werden. Es kommt auch niemand als ihm zu / proclamaciones zu publiciren / und kan niemand gegen ihm einige possession vorschützen. Ferner kan er / vermöge einer sonderlichen prärogativ, von seinen unterthanen eine ansehnliche summa geldes fordern / seinen ältesten Prinzen im funffzehenden jahre des alters zum Ritter zu schlagen / und seine älteste Princeßin im siebenden jahre zu verheyrathen / auch wann der König gefangen ist / so seynd seine unterthanen verbunden / ihn zu ranzioniren. So können auch die Königl. beamten wegen sachen / daran dem König selbst gelegen / mit gewalt in die häuser gehen / und personen in arrest nehmen / ob schon sonst nach den Englischen gesetzen einem jeden sein eigen hauß zum schlosse oder castell dienet / darinnen er vor allem arrest sicher ist.

Die gesetze des Reichs nennen den König *Primum Regni Custodem*, welche aufsicht sich auch auf die unmündigen / waisen / deren eltern lehn-leute des Reichs sind / desgleichen auf die **wahnsinnigen leute** erstrecket. Ferner ist er *ultimus hæres Regni*, indem alle güter / welche entweder keine erben haben / oder von missehätern herkommen / dem Könige heimfallen. Nicht weniger wird ihm das privilegium *de non errando*, oder die **unfehlbarkeit** / desgleichen eine **vollkommene gerechtigkeit** beygelegt / also daß er niemand betriegen noch unrecht thun könne. Welches aber höhere attributa sind / als daß sie allerdings von einem menschen können verificiret werden / daher sie auch öfters in praxi ihren abfall leiden.

Es ist auch ein gemein principium regulativum, wo ein gesetz / bill, acte / gewohnheit / und dergleichen dem interesse des Königs zu wider läuft / sol selbiges *ipso jure unkräftig und nichtig* seyn / so gar / daß diese regul auch durch einen contrairen Parlaments-schluss nicht könne geändert und verkürzet werden / solte auch der König selbst in die veränderung willigen / und hat dieses fundamental-gesetze darinnen seine wifftrige ursache / weil der König bey antritt des regiments sich verbunden gemacht / von dem / was zu dem vermögen und gerechtfame der Cron gehört / nichts zu vergeben / sondern vielmehr allen fleiß und sorgfältige bemühung anzuwenden / wie durch wiedererlangung der verlohrenen güter und rechte die Cron zum vorigen ansehn und macht restituiret werden möge. Die unterlassung der schuldigkeit bey diesem punct hat in vorigen zeiten wider die Könige viel böse effecten zuwege gebracht.

Die Englische politici legen der Königl. Maj. noch mehr Regalien / sonderlich die **völlige fiscal-gerechtigkeit** bey / welche herrlichkeiten aber zum theil von so geringer importanz / daß auch landsäßige Edelleute in Teutschland bey ihren

Ritter-gütern dergleichen zu genießen und zu exerciren befugt seyn. Die unumschränkte macht aber / wider die Reichs-gesetze zu dispensiren / welche der entwichene König Jacob II als eine der vornehmsten prärogativen behaupten wollen / ist nachmahls durch die acte / so man dem König Wilhelm bey seiner erhöhung auf den thron überreicht / vor null und nichtig erkläret worden.

So mangelt es auch nicht an den **äußerlichen kenn-zeichen der Majestät** / nemlich der Königl. **Crone** / welche andere Imperialem Coronam nennen / und die bey König Jacobs II Krönung auf 80000 lb sterlings gekostet; des **zepters** / des **scharlach-mantels** / **Reichs-apffels** / des **heil. öls** und **salbung** / deren oben erwehnet worden / aniso zu geschweigen. Und will der König in Engelland niemand die **præcedens** zugestehen / als dem Röm. Kayser.

Man sagt von ihm / wie von denen Königen in Frankreich / *Rex Angliæ non moritur*, und wird sein tod **eine niederlegung der Crone** genennet / weil man in Engelland kein interregnum weiß. Denn so bald ein König die augen zuthut / succediret der nächste Cron-erbe zur vollkommlichen Königlichen Majestät und gewalt / ohne fernere declaration des Parlaments; es müste sich denn ein besonderer casus erweisen / daß man wegen der ächten geburt / religion oder anderer wichtigen umstände einer convention der Lords und städte vonnöthen hätte: auch fast ohne ceremonien / ausser daß der Lord Maire, wann es zu London geschiehet / durch herolden die proclamation zu Westminster / auf dem plätze von Cheapside und anderswo thun läßt / auf er suchen der geheimten Rätthe / die sich bey dem absterben eines Königs befinden / und sofort hernach consilium halten.

Es werden auch die **Königlichen töchter** und **schwwestern** / samt denen descendenten weiblichen geschlechts / in gleichen die auswärtigen freunde zur Cron-folge gelassen / und ist die succellions-ordnung folgende: Vom herrn vater auf den ältesten ehelichen sohn und dessen eheliche männliche erben; in deren ermangelung an den zweyten oder dritten sohn oder dessen männliche erben; ist deren und übriger söhne und söhns-söhne u. keiner vorhanden / so succediret die älteste Königliche tochter und dero erben. Wären diese plätze auch leer / so fällt die Cron auf des Königs brüder / und wenn dieser ohne erben abgangen oder gar keiner gewesen / auf des Königs schwester und so weiter. Hugo Grotius nennete diesen *modum succedendi cognaticam linealem successionem*. Die halb-brüder und halb-schwwestern erben auch / welches sonst bey privat personen in Engelland nicht angehet. So bald der König stirbt / seynd gleichsam alle bedienten mit ihm gestorben / so gar / daß auch die richter und Iustitarii des Königreichs nichts mehr gelten.

Niemand darff anders als **kniend mit ihm reden** / mit welcher submission er auch bey der tafel bedient wird. In seinem innern vorge-mach ist niemand erlaubet herum zu spazieren / oder sich zu bedecken / es wäre denn der nächste Cron-erbe. Gleichermassen darff auch keiner in dem Königl. gemach den hut aufsetzen / wann der König schon abwesend ist. Ja man wil ihm in krafft der Reichs-gesetze die **allgegenwärtig**

Engelland
ist ein Erb-
Königreich.

Ceremonial
bey hofe.

wärtigkeit und universal-influent/ samt einer allmacht / die man formam formarum und Mundi Anglicani Deitatem nennet / zuschreiben / welche schmeibelenen aber ein bescheidener herr nicht wohl vertragen kan :

Die Königl. macht ist gemäßiget. Dennoch wird die höchste autorität und supremum arbitrium durch intercession des Parlaments/von welchem bald hernach nothdürftige anzeige geschehen sol / ziemlich gemäßiget : denn zu geschweigen/ daß der König / wegen seines vor der krönung abgeschwornen eydes/ und nach anleitung des allgemeinen natürlichen völker-rechts / wie auch der göttlichen gebote und verbote/ keine eigenwillige herrschafft über die unterthanen und Stände verüben könne ; so kan er viele dinge nicht thun/welche anderen souverainen Potentaten frey stehen/ sondern muß sich nach denen grund-gesetzen des Reichs richten/ und seine verordnungen in kriegs-und friedens-sachen darnach anstellen. Absonderlich aber gründet sich die Engelländische Nation sehr auf die von König Henrich III ertheilte magna chartam oder chartam Libertatum Regni, welche sie Charter oder Great-Charter nennen/ und darinnen ihre vornehmsten freyheiten enthalten seynd.

Desen Kraft die Kröpfe zu heilen. Zu denen prærogativen des Königs kan man auch setzen die kraft/ vermittelst blosser anrührung/die Kröpfe / oder the Kings Evil zu heilen. König Carl II hat bald nach wiedererlangung des Königlichen throns fast wöchentlich 200 bis 300 menschen curiret. Die ceremonien/welche hierbey gebraucht werden/sind folgende :

Man pflegt an einem gewissen tag einen besondern kurzen Gottesdienst anzustellen/darauf begibt sich der König in ein gemach / setzt sich auf den thron / und läffet die patienten durch einen wund-arzt vor sich bringen. Darauf liest der capellan aus dem Evangelisten Marco am XVI die worte : Auf die kranken werden sie die hände legen / so wirds besser mit ihnen werden. Folgende legt der König beyde hände auf des patienten gesicht / und spricht istgedachte worte zu jedem derselben. Der König hängt hiernächst jedem einen güldenen pfennig/ Angelot benahmet/ an/ und wird das Evangelium Johann. I von dem Lectore kniend gelesen/ daraus der König gegen jeden patienten die worte spricht : Das war das wahrhaftige licht/welches erleuchtet alle menschen/ die in diese welt kommen. Darauf wird dem Könige wasser zu abwaschung der hände serviret/ und die patienten dimittiret ; welche zwar nicht alsobald/ sondern wenige zeit hernach / ihre vorige gesundheit wieder bekommen ; etlichen hilft diese anrührung auch gar nichts. Und pflegte der letzt-verstorbene König selbige nicht zu verrichten/ sondern verwarff sie als einen der Reformirten religion zu wider lauffenden aberglauben. Wievohl die heutige Königin sich dero wieder zu bedienen pflegt. Noch nützlich aber ist das jenige/was am grünen donnerstag geschiehet/indem der König an solchem tage so vielen armen gutes thut / als er jahre erlebet hat. Diese werden in das Banquering House zu Whitehall geführt/allwo sie eine gedeckte tafeel antreffen. Ein jeder bekömmt zu seinem gerichte drey grosse stücke fische/ein grosses brod/ eine flasche mit wein/ ein großes gefäß voll bier/

Königl. all-mosen am grünen donnerstage.

zwey ellen tuch / zu zwey hembden leinwand/ strümpffe/schue/ zwey schillinge/ und zwö münzen von silber / deren jede 6 pfennige gilt/ und welche ihnen der König gibt.

Die Königin hat bey lebzeiten ihres Königlichen gemahls alle dignität und hohen respect welcher einer andern Königin in Europa erwiesen wird. Sie wird Consortin von Engelland genennet / kan ohne naturalisation , wann sie frembde ist/und ohne consens des Königs/ lehn-güter und ländereyen acquiriren/und hat bey lebzeiten ihres herrn und gemahls/ inn- und außershalb gerichte/das recht und freyheit des wittbenstandes/welches andere ehe-weiber nicht genießen können. Ihre einkommen waren vorzeiten das queen-gold/oder der zehenden aller Königl.einkünffte/an gaben/geschencken/ begnadigungen/u. d. g. Heutiges tages aber pflegt sie so hoch/ als eine andere Königin/beleibdinget zu werden. Sie hat ihren besondern Hof-Staat und sehr viele prærogativen an ehre/haab und gut / leib und leben/ und ist sie die zweyte person im Königreiche : Dahero es auch als ein hochverrath gestraffet wird / wenn sie jemand an ihrem leben oder ehre verleset.

Nahmen und prærogativen einer Königin und Königlichlicher wittben.

Eine Königliche wittbe hat eben dergleichen præminenß auch alsdenn zu genießen/wann sie ihren wittben-stuhl verrücken solte / so gar / wenn sie gleich einen schlechten Edelmann wieder heyrathete. Denn der einmahl empfangene Königliche character ist unauslöschlich.

Man hat exempel / daß die Königinnen ihre Souveraineté auch über ihre gemahle gebraucht ; allermassen die Königin Maria mit ihrem gemahl R. Philippen II in Spanien gethan/ daher er nur Reginae maritus genennet worden. Und heutiges tages heisset der Königin eheherr noch Prinz von Danemarck / und ist ihme das Generalat über die armeen von der Königin aufgetragen. Es besaß zwar die letzt-verstorbene Königin Maria die Souveraineté mit dem König zugleich / ob schon die administration der regierung / wie auch die execution der gesetze einzig und allein in der gewalt des Königes blieb : Sie war aber doch in dessen abwesenheit / vermöge einer Acte des Parlaments/in allen dingen und ohne einzige ausnahme ganz souverain. In dessen geschah solches in ansehn der Cron-erbschafft/weil sie die wahre Cron-erbin von Engelland war.

Der erste Prinz des Königs wird Herzog zu Cornwall gebohren / und hat darbey das völlige recht und freyheit eines mündigen Prinzen. R. Carl I ließ seinen Cron-Prinzen Carl II Prinzen von Engelland/ Schottland / Franckreich und Irland nennen. Zum Prinzen von Wallis aber muß er mit sonderlicher solleannität declariret und investiret / ihme ein gekrönter Herzhogs-hut aufgesetzt/ der violet-sammte rock/welchen sechs Brasen tragen/ angeleget/ein güldener ring angestecket/ein güldener stab eingehändiget / und dieses alles / samt den nahmen der dazu gehörigen lande/ in ein besonderes Königliches diploma gebracht/ und mit dem Königl. siegel und hand-unterschrift bestätiget/der brief aber durch den ersten Königlichen wapen-König vor ihme hergetragen werden. Die ceremonie beschreibet Mr. de Larray hist. d'Angleterre T. 2. f. 695. Zu solcher solleannität ist

Des Cron-Prinzens titul/würde und einkommen.

der König gewohnet einige beyhülffe auszu- schreiben/welche man aide de Chevalerie nennet. Dieser titul eines Prinzen von Wallis ist sehr alt/indem er schon von R. Eduard I seinem ältesten söhne ertheilet worden / und von selbiger zeit an / ist der Cron-erbe allezeit Prinz von Wallis/Hertzog von Aquitanien und Cornwall wie auch Graf von Chester und Flint genennet worden / welche Graffschafften ihm durch ein diploma zugeeignet werden. Nach wiedereinsetzung R. Carls II wurde die verordnung gemacht / daß der Cron-Prinz eine mit kreuzen und lilien gezierte Crone tragen sollte/welche nur mit einem einzigen bogen bedeckt/auf welchem in der mitten eine kugel mit einem kreuze stehet: Daß hingegen der Hertzog von York/ und alle rechtmäßige kinder und brüder der Könige in Engelland Cronen mit kreuzen und lilien / jedoch ungeschloffen oder unbedeckt/ und daß ihre kinder/welche Hertzoge wären/ keine andere Cronen oder Hertzogs- hute tragen solten/ als die übrigen Hertzoge in Engelland zu gebrauchen pflegen. Warum aber die erstgebohrne Königliche söhne in Engelland Prinzen von Wallis genennet werden/rühret aus folgender begebenheit her: A. 1282 verlohrt Levellin, Griffichs sohn/Prinz von Wallis/das leben und ist-genanntes Fürstenthum durch die tapfferkeit König Edwards I, welcher ihn in einer schlacht besiegete. Jedoch sahe der siegreiche König wohl/daß seine Conquere nicht allzu wohl versichert war / weil die einwohner von Wallis eine schlechte liebe und gehorsam gegen ihn/als einen auswärtigen Fürsten / bezeigeten; dahero bewerkstelligte er folgenden klugen anschlag: Weil nemlich die Königin/seine gemahlin/dazumahl schwanger war / ließ er sie zu sich kommen/mit bitte/sich nach Carnarvon in die landschafft Wallis zu begeben. Nachdem nun die Königin daselbst einen Prinzen zur welt brachte / forderete R. Eduard alle Grossen des Reichs zusammen / und überreichte ihnen dieses neugebohrne kind/damit selbiges ihr Regente werden möchte/weil es in ihrem lande geböhren worden. Hierauf schwuren die anwesenden alsofort dem jungen Prinzen unterthänig zu seyn / und von derselben zeit an seynd die erstgebohrne söhne der Könige in Engelland zu Prinzen von Wallis gemacht worden. Dem Cron-Prinzen kömmet in bergwercks-sachen/wie auch bey geniesung der schiffbrüchigen güter/bey dem rechte der see-häfen und anderswo mehr/die regalische hohheit zu. Daher rühmen auch die Engelländer / wenn anderer Potentaten/Könige/und Fürsten kinder so nackend und bloß auf die welt geböhren würden/ daß sie auch kaum die windeln oder denen säugammen das lohn ohne zuthun und darschießung ihrer hohen eltern zu bezahlen vermöchten / so sey des Königs in Engelland erster Prinz von dem moment seiner geburt an ein Hertzog zu Cornwall / und werde secundum legem terræ alsofort mit völliger possess, würde/ehr und nutzungen dieses Hertzogthums belichen. Nachdem auch Engelland und Schottland vereinigt worden/nimmt er den titul eines Prinzen von Groß-Britannien an; jedoch heisset er insgemein der Prinz von Wallis. Als ältester Prinz des

Königs in Schottland aber ist er Hertzog von Rothsay und Groß-Senechal von Schottland. Indessen belausen sich seine einkünfte/als Prinz von Wallis / jährlich ungefehr auf 1400 pfund sterlings. Die landes-rechte sind dem Cron-Prinzen so favorables, daß sie ihn vor eine person mit dem Könige achten / daher denn leicht zu schliessen/daß er nechst seinem herrn vater der wichtigsten prerogativen und würde genieße; obgleich/so viel den Staat und regiment des Reichs anbelanget/ er auf gewisse maffe vor einen unterthanen desselben passret. Gestaltfam er auch seine Fürstenthümer und lande vom Könige zu lehn trägt / und gleich andern Reichs-vasallen seine lehns-schuldigkeit zu erstatten hat. Auch kan an ihm und seiner gemahlin ein hochverrath begangen werden. Dessen vorgedachte einkünfte bestehen auf den zinnbergwercken und andern nutzbaren Regalien des Hertzogthums Cornwall. Das wappen des Cron-Prinzen ist von dem Königlichen nur darinn unterschieden / daß im obertheil des hauptschildes ein steg oder lambel mit drey spitzen / darauf neun kuglein stehen/darzu gesetzt / und der helmzierrath mit drey überschlagenden strauß-federn geschmücket wird; die darzu gehörige obschrifft ist: Ick dien.

Die übrigen kinder und söhne des Königs bringen/so zu reden / ihre qualität nicht mit auf die welt / sondern dero herr vater gibt ihnen titul und einkünfte nach belieben; auffer daß alle Königliche söhne von der geburt an Räte des Reichs sind/damit sie in den affairen sich desto besser erbauen mögen/und wird der zweytgebohrne insgemein Hertzog von York genennet.

Die Königliche töchtere sind Prinzessinnen / deren jedesmahl die älteste von jedem Reichs-lehn-manne eine gewisse summa geldes zur mitgift bekommt / auch wird es als ein hochverrath gestraffet / so fern jemand ihre ehre verlehret. Die andern Prinzessinnen bekommen etwa 40000 lb sterlings zum heyrath-gute. Denen Königlichen kindern insgemein wird der titul Ihre Königl. hohheit gegeben. Ihnen wird auf den knien ebenmäßig gedienet und reverence gemacht/so ferne der König nicht gegenwärtig ist. Auch haben die jenigen/so vom Königlichen geblüte seynd/ die præcedenz vor allen andern geist- und weltlichen Lords des Königreichs.

Nach denen Fürsten vom geblüte folgen die natürlichen kinder des Königs / welche ihre titulaturen und qualität von denen Hertzogthümern/Grafs-und herrschafften nehmen / die sie von dem Könige bekommen. Also ist dem ältesten von R. Carl II erzeugten und enthaupteten natürlichen söhne / herrn Jacoben/das Prædicat und qualité eines Hertzogs von Montmouth, Barons de Tinedale, Vice-Comten von Doncaster und in Engelland/ und von Boklengk in Schottland/und dem zweyten/nemlich Carln/der titul eines Barons von Dartmouth, Vice-Comten von Tornels und Grafen von Plymouth beygeleget worden; anderer vielen bastarden/so dieser König mit verschiedenen concubinen gezeugt / aniso zu geschweigen. König Jacobs ältester natürlicher sohn Jacob Firz James war Hertzog de Berwick, Graf von Timmouth

Die übrigen Königl. kinder.

Die natürlichen kinder des Königs.

mouth und Baron de Boscort. Ihre wapen sind von dem Königlichen Englischen hauptkleinode / vermittelt eines balcken en barre oder durch eine andere denen bastarden gewöhnliche marque, unterschieden.

Königl. residenz und schlösser.

Die Königl. residenz ist der prächtige palast Whitehall in der stadt Westminster / welchen der Cardinal Wolsey zwischen der Temse und dem Parc von S. James aufbauen ließ / und in der kirche zu Westminster siehet man die begräbnisse der Könige / Königinnen / Fürsten vom geblyte / vornehmen Herren und standespersonen des Königreichs. Hiernächst sind noch zwey Königl. paläste zu London / nemlich S. James, darinnen die verwittibte Königin Catharina vor ihrer abreise in Portugal residirete / und Sommer, allwo Se. heheit / Prinz George von Danemarck nebst dero frau gemahlin / wann sie in London gegenwärtig / vormahlen hof gehalten. Eines der vornehmsten Königl. lusthäuser ist Hamptoncourt, ungefehr eilff meilen von London entlegen / welches der Cardinal Wolsey auch erbauen lassen / und darinnen man auf 1800 zimmer und kammern / ohne die cabinet / zehlet. Hiernächst haben auch Se. ist. regierende Königl. Maj. einen schönen lustpalast in dem dorffe Kenlington in Middlesex / drey meilen von London / erbauen lassen / wie denn auch das schloß zu Windsor / und das zu Greenvich zwey meilen von London an der Temse / unter die Königl. lusthäuser zu rechnen sind.

Der Cron hohe ämter.

Der Königl. hof ist sehr galant und wohl bestellet / und lassen sich die grossen Ministri das Prædicat Excellenz geben / welches zu erst Robert Dudley, Graf von Leicester, A. 1585 angenommen / als er von der Königin Elisabeth mit einer armee als General in Holland geschickt wurde : damahls hielte man es vor was besonders / also ist es auch deren geringeren Potentaten Ambassadeurs gemein. Der Cron hohe ämter aber sind neune : nemlich

Der Groß Senechal.

I Der Groß Senechal oder High-Steward, welches so viel heisset / als Vice-König oder Stadthalter / ist der vornehmste Officier der Crone. Dieser war vormahls der erste nach dem Könige / und seine gewalt erstreckte sich so weit / daß die Könige in Engelland vor rathsam gehalten haben / solche hohe bedienung abzuschaffen / dergestalt / daß heutiges tages kein Groß Senechal gemachet wird / als nur auf einen oder den andern actum ; zum exempel bey Königl. crönungen / oder wenn einem Pair in peinlichen sachen über capital = verbrechen der proces gemacht wird. Alsdenn residiret er zu Whitehall / allwo er den Edelleuten recht spricht / welche wegen ihrer güter oder aus andern ursachen einige bedienung bey der Königl. crönung suchen. Wenn er peinlich gerichte hält / sitzet er unter einem himmel / und nennet man ihn **Lw. Gnaden**. Ob er nun schon der einige und höchste richter ist / so ersuchet er dennoch die zwölf richter des Königreichs / dem gerichte beizuwohnen : Auch hält er einen weissen stab in der hand / so lang er Groß Senechal ist / und so bald das urtheil ausgesprochen ist / bricht er selbigen entzwey / hierdurch anzuzeigen / daß er keine gewalt mehr habe.

Der oberste Reichs Canslar.

II Der oberste Reichs = Canslar / und Groß = Siegel = Bewahrer oder Lord Keeper,

welcher alle Reichs = acten und briefe des Königs siegeln / und examiniren muß / ob sie passable oder nicht : Denn diese beyde hohe ämter werden insgemein von einerley person verwaltet. Ihme lieget ob / besondere aussicht zu haben / daß die Cron = güter und domainen nicht veräußert und vergeringert werden ; er ist auch Præsident von der stern = kammer / wann selbe eröffnet wird. Dessen gage ist 848 lb sterlings jährlich / und wegen der stern = kammer noch 200 pf. Vor Jahren besah diese hohe charge Lord Eduard Hyde, Graf von Clarendon, ein vater der verstorbenen Herkogin von York. Weil nun / wie obgedacht / ordentlicher weise kein Groß = Senechal mehr vorhanden / so ist diese charge in weltlichen affaires die wichtigste und vornehmste / summum ambientis animi quasi solitium, und Antistes omnium Magistratum. Gleichwie der Ertz = Bischoff von Canterbury bey der Geistlichkeit und in kirchen = sachen die oberste stelle und function führet. Es bestehet aber des obersten Reichs = Canslars amt darinnen / daß er das Königl. grosse siegel verwahret / und urtheilet er nicht nach dem gemeinen Englischen rechte / sondern nach billigkeit und gewissen. Er verrichtet die nomination über alle geistliche beneficien unter 20 pf. sterlings in des Königs buch / und dahero erwählten die Könige vormals zum öfftern geistliche personen zu Reichs = Canslern ; inmassen denn von König Henrichs II bis zu R. Henrichs VIII zeiten solche würde jederzeit von Geistlichen bekleidet worden. Heutiges tages aber nehmen sie jederzeit advocaten und rechts = gelehrten zu dieser hohen würde / und ist das amt des Groß = Siegel = Bewahrers / welches der oberste Reichs = Canslar jederzeit zugleich verwaltet / von der charge eines Siegel = Bewahrers des geheimden siegels wohl zu unterscheiden.

Der Cron hohe ämter.

Der Cron hohe ämter.

Der Groß Senechal.

III Der Groß = Schatzmeister oder Oberauffseher über die Königl. finanzen / und alle rechnungs = und kammer = bedienten / pächter der Königl. zölle und Cron = güter. Wenn ihn der König ernennet / so gibt er ihm einen weissen stab in die hand / und ist er Lord kraft seiner dignität. Seine ordinar = besoldung ist 380 pf. sterlings. A. 1678 verwaltete diese hohe charge Thomas Graf von Danby ; als aber derselbe der hohen verätherey beschuldiget worden / hat er sein amt abgetreten / und ist selbiges an fünf personen commissions = weise zu verwalten übergeben worden.

Der Præsident des Königl. Rathes.

IV Das haupt oder der Præsident des Königl. Rathes sitzet in der Königl. rath = stube bey dem König / thut den vortrag der Staats = geschäfte / und erstattet dem König hiervon bericht / falls er abwesend ist.

Der Siegel = Bewahrer des geheimden siegels.

V Der Siegel = Bewahrer des geheimden siegels hat das geheimde siegel des Königs / und trägt aussicht über alle Königl. expeditiones, welche samt und sonders durch seine hände lauffen / und mit seinem siegel verwahret werden / ehe sie zum Groß = Canslar und dem siegel von Engelland kommen. Ist auch jedesmal Königl. geheimder Rath und Lord wegen seiner hohen bedienung. Über dieses hat er auch eine stelle in dem Staats = Rath / ist Præsident in dem Supplications = Rath / und nimmt in dem Königl. Rath seinen sitz unmittelbar nach

nach dem Präsidenten. Er darff aber keine acte oder begnadigung unterzeichnen / es seye denn ein mit des Königs eigener hand vollzogener und mit dem kleinen siegel bekräftigter befehl vorhanden. Viel weniger darff er solches thun / wenn der befehl den Reichs = gesetzen und gewohnheiten entgegen läufft / bis er dem König hierüber gebührende remonstratation gethan hat.

Der Groß-Kämmerer.

VI Der Groß-Kämmerer hat mit des Königs und des ganzen hofes logementen und der livrée zu thun / und bedienet den König sonderlich am tage der krönung / indem er ihm das hemde / müße und alltäglichen kleider bringen / auch anziehen muß / dafür ihm das Königliche bette und alle mobilien des Königl. schlaf-gemachs / samt der nacht-kleidung / zu seinem recht gebühret. Ferner trägt er zur krönung die handschuh / das schwerdt benebst der scheide / das gold / welches der König opffert / den Königlichen mantel und die Krone / ziehet den König aus / und leget ihm die Königl. kleider an / reichet ihm vor und nach der mahlzeit wasser die hände zu waschen / wofür er das becken und handqueel bekömmet. Die Erzbischoffe und Bischoffe entrichten ihm die gebühr / wenn sie dem König huldigen / dergleichen auch die Pairs thun / wenn sie bey der Königl. krönung die huldigung ablegen. Ihm werden 40 ellen cremoisin = farbener sammet zu seiner kleidung gegeben. Hiernächst forget er auch vor die zubereitung des saals vor das Oberhaus / wenn das Parlament versamlet werden soll. Und hassiet dieses hohe amt erblich auf denen Grafen von Lindsey.

Der Groß-Constabel.

VII Der Groß-CONSTABEL wird nur bey gewissen solennitäten / als zum exempel bey einer Königl. krönung / oder bey wichtigen schlachten und treffen verordnet / und hat derselbe gleiche gewalt und jurisdiktion mit dem Groß-Marschall / unter welchem er in dem Marschall = amte sitzet.

Der Groß-Marschall.

VIII Dieser Groß-Marschall hat mit dem kriegs-wesen im Königreiche zu thun / und exerciret die militärische justiz. König Carl II hat diese charge auch in etwas durch eine wichtige commission supprimiret / welche er fünf grossen Ministris aufgetragen. Vormahls hatte er vielerley gerichte / anitz aber ist ihm nur noch das Marschall-gerichte übrig / darinnen er über die verbrechen urtheilet / so am Königl. hofe begangen worden.

Der Groß-Admiral.

IX Der Groß-Admiral von Engelland hat eine solche charge, welche ehemahls Königliche Prinzen / oder Fürsten vom gebüte / und noch vor einigen jahren Prinz Robert / Pfaltz-Graf bey Rhein / ja der lezt-verstorbene König Jacob II als Herzog von York selbst geführet. Dessen titulatur ist : Groß-Admiral von Engelland / Irland / und derer darzu gehörigen herrschafften und Insulen / der Stadt Calais / und derselben marcken / in Normandie / Gasconien / und Aquitanien / General-aufseher der flotte und aller meere besagter Königreiche. Ihme gehören die gerichtbarkeit / schutz und obacht aller see- und schiffahrts-sachen / das commando aller flotten und see-häfen ; unter ihme stehen der Vice-Admiral / Contre-Admiral / alle Schiff-Capitains und andere Officirer zur see. Auch ernennet er die beamten / Commissarien und richter in dem

Admiralitäts-gerichte. Inmassen er denn auch unterweilen macht hat / die jenigen / so sich zur see tapffer gehalten / zu Ritttern zu schlagen. Das ausgeworfene an der küste / denen stränden / und im meer und strömen gefundene gut / Lagon, Ielson, und Flotson, was nemlich im meer lieget / was aus den schiffen geworffen / und was an den strand getrieben worden / gehört ihm allein zu ; es sey denn / daß es einem am meer wohnenden herrn zustünde / nicht weniger auch die grossen fische / ohne wallfische / und noch eine andere art / welche dem Könige vorbehalten sind. Vermittelt der Reichs-gesetze und gewohnheit / kan auch der Groß-Admiral über die straffen und confiscationes disponiren / welche auf dem meer / auf der rhede / und in den häfen geschehen ; ingleichem über die güter und effecten der see-räuber und verurtheilter verbrecher. Diese hohe würde hat die jetzige Königin ihrem gemahl / Prinzen Georg von Danemarck / vor kurz-verwichener zeit aufgetragen.

Allermassen der hof des Königs aus den dreyen professionen / der Geistlichkeit / der civil- und der militar-Räthe beamten und dienern bestehet : Also ist von dem geistlichen Gouvernement zu vermelden / daß der Decanus der Königlichen capelle der vornehmste Prälat und gewissens-Nath des Königs / und samt seinen unterhabenden Geistlichen / oder der Capella Dominica, keiner bischöflichen gerichtbarkeit / sondern des Königs allerhöchsten person / als des Ober-Haupts der Englischen kirchen / allein unterworffen ist. Er wehlet und benennet alle capell-verwandte / den Unter-Decanum oder Cantorem / 32 Edelleute / deren 12 Priester / und einer unter ihnen Beicht-vater der gemeinde ist. Die übrige 20 sind Clerken, und gehen denen priestern zur hand. Er nimmt die opffer-oder gold-pfennige vom Könige an / welche Seine Maj. an zwölf hohen festen des jahres / zum zeichen / daß sie ihr Reich als ein lehn-mann von GOTT und dessen gnade haben / auf den altar opffern. Seine gage ist 200 pfund sterlings / ohne die tafel. Der König hat auch 48 ordinar-Capellane / deren je vier alle monate mit predigen und andern geistlichen verrichtungen aufwarten. Der Königl. beicht-vater ist auch von grosser consideration und respect, auch des Königs absonderlicher Allmosenirer / dessen amt ist / dem König bey dem Gottesdienst jederzeit zur rechten hand zu seyn / ihm alle zweiffelhafte gewissensfälle zu erörtern / und ihn in sein Oratorium zu begleiten.

Den weltlichen Hof-Staat dirigiret der Lord Stevvard of the Kings Houshold, Königl. Groß-Haus-Hof-Meister / unter dessen commando alle Königl. bedienten bey hof stehen ; z. e. der Schatzmeister / und Cofferer, Controlleur, erster Hofmeister / Marschall / Ritter-Marschall u. d. g. ausgenommen die capelle-cammer und marshall. Dessen gerichtbarkeit erstrecket sich auf 12 meilen um die Königl. residentz Whitehall ; jedoch ist die Stadt London durch eine sonderbare freyheit davon exempt. Sein kennzeichen ist der weisse stab / den er jederzeit vor Sr. Königl. Maj. herträgt : wenn er aber selbst ausfähret / läßt er denselben durch einen Laquayen mit bloßem haupt vor sich hertragen. Wenn der König sich bey der eröff-

Der geistliche Hof-Staat.

Der Königl. Groß-Haus-Hofmeister.

nung

nung des Parlaments einfindet / so begleitet ihn dieser Ministr, und empfanget den eyd der treue von allen gliedern des Unter-hauses / auch reguliret und bezahlet er die unkosten / so bey dem Parlament aufgewendet werden. So bald der König gestorben ist / zerbricht er seinen stab über dem Königl. sarge / anzuzeigen / daß er keine gewalt mehr hat / und daß alle hof-bediente sowol als er / casiret seynd / wiewol sie der succedirende König doch insgemein wieder annimmt. Die gage dieser charge ist 100 pf. sterlings jährlich / samt freyer taffel.

Der Groß-Kammerer. Ihme folget der Groß-Kammerer / welcher die aussicht führet über alle bedienten der Königl. kammer / (auffer denen bedienten der schlaffzammer / welche von dem Groom of the Stole oder fürnehmsten Kammer-Junker dependiren) desgleichen über alle Officirer der garderobbe, trompeter / pauker / musicanten / comedianten / kammer-jagd-bediente / künstler / handwerker des hofs / über die herolde und wapen-könige / leib- und hof-medicos, wund-ärzte / apotheker / barbierer. Seine inspection erstreckt sich auch über die capellane. Er dirigiret die solennitäten der Krönungen / beylager / ein- und auszüge / cavalcaden / leich- und andere begängnisse der Könige. Über dieses lästet er die Parlaments-häuser und das zimmer meubliren / wo die Parlaments-glieder dem König die adressen überreichen. Die gage erstreckt sich auf 100 pf. sterlings neben der freyen taffel. In der Chambre des Comptes, oder rechen- und rent-kammer ist das gericht des Green-Cloth oder grünen teppichs / welches ein bey dem Königl. hofe stets-währendes und das älteste gericht in Engelland ist. Dieses hat die gerichtbarkeit und aussicht über den Königl. hof / was das policey- und justitz-wesen anlanget / indem es alle domestiquen / die es verdienet / zu gebührender straffe ziehen kan.

Der Groß-Stallmeister. Der dritte hohe Hof-Officirer ist der Groß-Stallmeister / welchem die verwaltung der gesamten marställe und aller dazu gehörigen verrichtungen obliegt. Und dieser hat allein die freyheit / sich der Königl. pagen / pferde / laquayen / carossen / sänften / wagen und dergleichen zu bedienen. Bey öffentlichen Königl. cavalcaden und einzügen reitet er unmittelbar hinter dem Könige her / und führet ein parade-pferd an der hand.

Unter diesen drey grossen Ministris sind die meisten Officirer und diener des Königl. hauses in grosser anzahl und vielen verschiedenen dignitäten und ämtern. Zene / wie auch die Kammer-Junker des Königs / werden aus der zahl der fürnehmsten Herzogen und Fürsten / Grafen und Lords erwöhlet. Derer Königl. Kammer-Junker seynd neune / unter welchen der Groom of the Stole der oberste ist / als welcher die ehre hat / dem Könige alle morgen das hembde zu geben / und über alles / was zu der Königl. schlaf-kammer gehöret / die aussicht zu haben. Hiernächst sind vier Hof-Junker / als die vornehmsten / welche in dem Königl. audienz-zimmer die aufwartung haben / und unter welchen der oberste thür-hüter vom schwarzen stabe des Parlaments / und des Ritter-Ordens vom blauen hofen = bande ist.

Zweyte Haupt-Handlung.

Derer übrigen Hof-Junkern des Königl. geheimen zimmers seynd 48 an der zahl.

Die übrige fürnehme hohe Officirer sind der Ober-Auffseher der grossen Garde robbe, Aufseher über des Königs juwelen / Ober-Jäger-Meister / Groß-Falkenierer / Groß-Meister der Königl. gewässer und wälder / Ober-Forst-Meister des gehölzes Deane, Groß-Ceremonien-Meister / Artillerie-Meister / Münz-Meister u. d. g. keines aber ist so austräglich / als das Post-Meisteramt / welches jährlich 20000 pf. sterlings abwirfft / und haben die vier fürnehmsten Staats-Secretarien die inspection über dieses post-wesen.

Der Königl. geheimde Rath oder Privy-Counsel ist das höchste Collegium des Königs / welches älter ist als das Parlament / und allüberathet und tractiret man das gesamte bonum publicum, die wohlfahrt / friede und schuß des ganzen Reichs. Der respect und die autorität desselben ist also ansehnlich und hoch erhaben / daß das Parlament selbst zum öfftern die wichtigsten sachen dahin remittiret ; massen denn der König durch dieses Collegium in geschwinden fällen alle absolute Königl. gewalt exerciret. Auch hat der König macht / mit einrathen dieses Staats-Rathes / declarationes und proclamationes zu publiciren / welche eben so viel gelten / als gesetze / wenn sie nur den Reichs-gesetzen und gewohnheiten nicht zu wider seynd. Die anzahl der herren geheimden Rätthe ist hiebevorn gemeinlich vierzig / darunter die Prinzen vom geblüte / verschiedene Erzbischoffe / der Groß-Siegel-Bewahrer / der Kammer-Siegel-Bewahrer / der Groß-Stallmeister / Groß-Hauf-Hofmeister / Ober-Kammerer / die Staats-Secretarien 2c. gewesen. Es hat aber K. Carl II. 1679 solches eingezogen und auf 35 gesetzt / nemlich 15 aus den Grossen des hofs / 10 von der Noblesse, und 10 von den gemeinden / welches der Nation sehr beliebt gewesen / und hat ein solcher Staats-Rath / wenn er auch schon nur ein bloßer Edelmann ist / den rang vor den Chevaliers, Baronets, und Cadets der Baronen und Vice-Grafen. Der König prädiciret selbst / wenn er gegenwärtig / und wird auch jederzeit ein Staats-Secretarius daz zu erfodert.

Die Staats-Secretariaten sind ämter von großem employ, und haben sie sich in die affären also getheilet / als etwa in Frankreich bräuchlich ist. Es seynd aber zwey Staats-Secretarien / derer jeder 2000 pf. sterlings zur gage hat. Sie sind bewahrer des Königl. sonderbaren siegels / welches man signet nennet / der Lord Sidney Godolphin der Herr Graf von Midleton, der Herr Baron Arlington, und der Chevalier Trevor haben sich bey der regierung K. Carls II. durch verwaltung dieser ämter berühmt gemacht. Ihren rang betreffende / so gehen sie allen den jenigen vor / welche gleiches Adels oder dignität mit ihnen sind / zum exempel / wenn ein Staats-Secretarius ein Baron ist / so hat er die präcedenz vor allen Baronen ; ist er aber ein Bischoff / so gehet er allen Bischoffen vor. Ihnen sind die Clerks und die / so mit der feder und der expedition zu thun haben / nachgeordnet. Jeder Clerk hat 250 pf. sterlings zur besoldung / ohne die profitablen accidentien.

Bb

Unter

Der Groom of the Stole.

Die Hof-Junker.

Die übrige hohe bediente

Der Königl. geheimde Rath

Die Staats-Secretarien

Die Clerks.

Unter dem geheimbden Raths-Collegio stehen die verschiedenen andern Collegia, deren fürnehmste sind die Convocation oder National-Synodus in kirchen- und geistlichen sachen.

Die Königl. Cantzley. In der Königl. regierung / oder cantzley, als dem höchsten Justiz-Collegio, præsidiert der Groß-Siegel-Bewahrer / oder oberste Reichs-Cantzler samt seinen Assessoren / welche man die zwölf meister der cantzley nennet. Hiernächst folgen der Ober-Richter oder Præsident der Königl. bank mit seinen beyßigern; der Præsident der gemeinen proceße; der Kammer-Præsident oder das haupt des Exchequer oder rent-Kammer samt ihren Assessoren; die Königl. Procuratores; die Rätthe der regierenden Königin; die Præsidenten und Doctores des Jus Civilis; die sergeanten der justizmeister der supplicationen / und sehr viel andere mehr.

Der militärische Staat. Der militärische Staat des Königs bestehet vornehmlich auf denen garden. In der fördersten Königlichem kammer haben nemlich fünfzig Edelleute mit partisanen die aufwartung / welche den König von einer kammer in die andere begleiten / ihr Commandeur ist ein Nobleman, unter dem der Lieutenant und Fähndrich stehen. In dem obersten vordern saale aber sind die Yeomens, vormahls 250 / anho aber 100 mann stark / welche täglich wache halten / und 70 andere / welche nicht wachen / sondern nur deswegen da seynd / die stellen der absterbenden zu erfüllen. Diese Yeomens sind eben nicht Edelleute / sondern andere wohlgewachsene / tapffere / ehrliche leute / mit ihren Officirern. Die helffte trägt feuer-röhre / die andere helffte aber partisanen und sebel an der seite / und wachen des tages 40 / des nachts aber 20 mann.

Die Yeomens.

Die Königl. leib-garde. Die rechte Königl. leib-garde des glorwürdigsten Königs Wilhelms bestunde in vier compagnien / jede von 200 mann / mehrentheils Edelleute und Officirer. Die ersten drey sind Engelländer / die vierdte aber Holländer / und kommt die wache alle acht tage herum: Auch hat man jede compagnie mit einer compagnie granadirer von 60 mann verstärckt. Nächst diesem hat das Königl. regiment von Oxford zu pferde den vorzug. So dann folgen drey leib-regimenter / nemlich zwey Engelländische und ein Holländisches. Das erste Engelländische und das Holländische bestehen jedes in 2000 / das andere Engelländische aber nur in 1000 mann.

Höfe der Königinen. Dem hofe einer Königl. gemahlin ermanget der pomp und magnificenz auch nicht. Und werden auf dero hohe und niedere bediente jährlich 40000 pf. sterlings gewendet.

Deßgleichen haben auch die verwittibten Königinen insgemein einen prächtigen Staat. Der Prinz von Wallis und Herzog von York / da einer vorhanden / ingleichen die übrigen Königlichem kinder / haben gleichergestalt ihre besondere hofhaltungen.

Die drey Stände des Königreichs. Die drey Stände des Königreichs Engelland sind die Geistlichkeit / der Adel und die gemeinden. Und hat das Jus Status viel landes-freyheiten bey sich / welche jezweilen auch ausländischen Königlichem anverwandten conferiret werden / deßgleichen A. 1680 Seiner hoheit dem Prinzen von Oranien / zu dero hohen

vergnügen und dancknehmungkeit / übergeben und beygelegt worden.

Der kirchen-Staat bestehet auf gewisser ordnung. Die fürnehmsten glieder der Geistlichkeit sind die beyden Erz-Bischöffe zu Canterbury und York. Jeder hat unter seiner diocces eine gewisse grosse landschaft / bestehende aus vielen Bisthümern. Es seynd aber ohne die beyden Erz-Bischöffe in Engelland 24 Bischöffe / 26 Decani, 60 Archi-Diaconi, 544 Præbendarii, viele Diaconi rurales, 576 Canonici und 9653 pfarrer.

Der Erz-Bischoff von Canterbury hat folgende hohe prerogativen: Er verleihet viel Regalien / und exerciret derselben noch mehr / Er öfnet die Könige und dispensiret in sachen / so in den Englischen kirchen-rechten zweiffelhaftig oder im Canonischen gesetz verboten sind / und welche vorzeiten an den Päbstl. stuhl gebracht werden musten / auch forget er vor die anordnung und beobachtung der kirchen-ceremonien. Vor alters hatte er den titul eines Patriarchen und Metropolitanen von Engelland und Irreland / wie auch von allen umliegenden Insuln. Unterweilen nennete man ihn auch alterius orbis Papam & orbis Britannici Pontificem; und pflegte er seine briefe also zu datiren: Anno Pontificatus nostri &c. welche alte formul vor diesen auch denen Bischöffen in Teutschlande üblich gewesen. Seine ordinar-einkommen sind an den old Rets 8000 pfund und die extraordinar-jahr-renten 25000 pfund sterlings. Er ist Primas und der erste Pair von Engelland / und gehet immediatè nach den Fürsten vom gebülte / ausgenommen Prinz Georgen von Dänemarc. Auch gebühret ihm die præcedenz vor allen hohen ämtern des Königl. hofes und der Crone. Über dieses hat er auch einige gewalt über den Erz-Bischoff von York / indem er denselben auf einen National-Synodum citiren kan. So bald ihn der König investiret hat / wird er vor inthronisirt gehalten. Er authentisiret alle testamente und privilegia / wann der verstorbene einige bona notabilia, d. i. so viel an gütern in einer andern als der jenigen diocces verlasset / darinnen er eingepfarrt gewesen / und welche 5 pfund sterlings und drüber antreffen / in der diocces von London aber 10 pf. sterlings / oder wenn der verstorbene ein Bischoff gewesen. Merckwürdig ist es / daß / ob zwar sonst die principia der Reformation religion den Calbat der Geistlichen nicht erfordern / dieser Englische Pabst dennoch nicht heyrathen dürffe / und zwar par raison d'Etat: Denn er ist der nächste nach dem König in der regierung / und könnte / wenn er eine gemahlin und kinder hätte / leicht nach der Königl. würde streben / und die Crone auf seine familie zu bringen besorget seyn. Der König schreibet ihm: DEI gratiâ Archiepiscopo Cantuariensi; Er selbst aber setzet zu seinem titul: DEI Providentiâ. Ihme sind folgende Bischöffe an der zahl zwey und zwanzig untergeben / als: Der von London / welcher in dem Primat Canterbury und dazu gehörigem Collegio der Bischöffe Decanus ist / und in den Convocationen und Provincial-Synodis in abwesen des Erz-Bischoffs præsidiert und dessen stelle und amt vertritt. Sein Groß-Vicarius ist der Bischoff von Winchester und sein Capellan der Bischoff von Rochester.

Wenn

Der geistl. stand.

Des Erz-Bischoffs zu Canterbury hebeit.

Darff nicht bevrathen.

Der Bischoff von London.

Wenn man mit dem Erzbischoff von Canterbury redet/nennet man ihn Ihre Gnaden/und in schreiben: Den hochwürdigsten in GOTT Vater und Mylord. Der unterschied des tituls Primatis aber/welchen beyde Erzbischoffe führen/bestehet darinnen/das sich der von Canterbury Primas von ganz Engelland/ der von York aber nur Primas von Engelland nennet. Beyde waren vor diesem Legati nati: Aniko aber nennen sie sich noch beyderseits Metropolitanos. Des Bischoffs von London einkommen sind besage der fiscal-matricul 2119 pf. sterlings. Nach ihm folget der Erzbischoffliche Canslar/ der Bischoff von Winchester/ dessen jahrenten mit dem Erzbischofflichen gleich gehen sollen/ die übrige/ nemlich der von Lincoln, der von Ely, der von Coventry, welcher auch zugleich das Bisthum von Lichfield verwaltet/ der von Salisbury, der von Bath, deme das Bischoffthum Wells ebenfalls untergeben ist/ der von Exeter, der von Norwvich, der von Hereford, der von Chichester, der von Rochester, der von Oxford, der von Gloucester, der von S. David/ der von Peterborough, der von Bristol, der von Landaff, der von Bangor, und der von S. Allaph.

Der Erzbischoff von York.
Das zweyte vornehmste glied der Engellischen Geistlichkeit ist der Erzbischoff von York/welcher/wie obgedacht/ den titul eines Primatis von Engelland und eines Palatini von Hexam führet/ hat zum matricul-mäßigen ordinar-einkommen über 4000 pf. sterlings/ und seinen rang zwischen dem Reichs-Canslar und Reichs-Schatzmeister/ und unmittelbar nach dem obersten Reichs-Canslar oder Lord Keeper of the Great Seal of England, sonst aber über alle grosse Officirer des Staats/ und über die Herzoge/ so nicht von Königl. geblüte seynd. In schreiben nennet man ihn Ihre Gnaden/ den hochwürdigsten in GOTT Vater und Mylord. Er schreibet sich gleichfalls wie der Erzbischoff von Canterbury: Divina Providentiâ. Er krönet die Königinnen/und stehen unter ihm die Bischoffe von Durham, welcher in den sessionen des Parlaments und sonst dem von London immediatê nachgeheth/ Carlisle und Chester, worzu auch der von der Insul Man gerechnet wird; wiewohl dieser eigentlich nicht unter die Engelländischen Bischoffe gehöret/ die weil er nicht unmittelbar dem König/ sondern dem Grafen von Derby unterworfen/ und über dieses auch kein Pair ist.

Bischoffliches amt und gewalt im Königreiche.
Alle Bischoffe sind Pairs, und führen das prædicat Lord wegen der Baronien/die denen Bisthümern anhängig sind; sie gehen auch dahero allen Baronen ohnstreitig vor/ weil sie auf dreyerley art Barons sind/einmahl wegen ihrer lehn und lande/ hernach als Parlaments-Herren/ und die der König in denen patenten Barons nennet. Inmassen sie denn auch ihren sitz im Ober-hause haben/ und hochwürdigste in GOTT Vater genennet werden. Ihre functionen begreifen das jus Ordinis und der Dioceseos, krafft welcher gerechtfame ein Bischoff die kirchen/ Gottesacker und andere geistliche güter/ wie auch priester und Diaconos unter seiner obacht hat/ derselben confirmation und ordination administriret/ Gottes wort lehret und prediget/ und auf gute ordnung in der kirchen aufacht träget. Krafft der geistlichen gericht-

Zweyte Haupt-Handlung.

barkeit haben die Bischoffe die streit-sachen der Clerisy ihres sprengels in verhör und entscheidung zu ziehen und zu erörtern/ auch die kirchen-censur und straffen zu erkennen/ und zwar mit dieser sonderbaren freyheit/ das sie ohne Assessoren und Collegen recht und urtheile sprechen dürfen/ welches sonst in keinem Königlichen gerichte geschiehet; gestalt sie denn auch ihre gewalt einem andern/zum exempel/ ihrem Groß-Vicario delegiren können/ und dürfen sie ohne absonderliche Königliche erlaubniß/ wegen ein und andern verbrechens vor keinem weltlichen gerichte belanget werden. Sie können in den Staats-Rath gezogen werden/wenn gewissenssachen vorfallen/auch werden sie unterweilen zu friedens-tractaten gebraucht/ und zu den höchsten dignitäten des Königreichs erhoben.

Über diese ordentliche Bischoffliche gewalt pflegt der König ihnen als Reichs-Ständen/ und fürnehmen Parlaments-gliedern extraordinaire wichtige commissiones in weltlichen angelegenheiten aufzutragen; zum exempel/ die aussicht und administration der sicherheit und gemeinen friedens/ oder Justice de Paix. Einige werden auch in gesandtschaften gebraucht/ und zu den wichtigsten Reichs-ämtern adhibiret; sonderlich hat der letztere Kön. Wilhelm etlichen derselben/ benebst den weltlichen Lords/ in seiner abwesenheit die regierung des Reichs anvertrauet.

Der Bischoff von London ist der nächste nach den Erzbischoffen/ und der erste Baron des Königreichs. Ihm folget der Bischoff von Durham/ welcher Comes Palatinus und Graf von Sagbert ist/ und diesem gehet der Bischoff von Winchester nach. Die übrigen Bischoffe nehmen ihren rang nach der zeit ihrer consecration, es seye denn/ das sie einiges absonderliches ehren-amt im Königreich verwalten.

Die consecration derselben wird nach inhalt des vierdten Concilii zu Carthago etwa de anno 470 verrichtet. Die introduction geschiehet in des Königs gegenwart vermittelst der beleihung und leistung der lehns-pflicht und huldigung. Die annaten kamen hiebevordem dem Päpstlichen stuhle zu/ seither der reformation aber genießet die Königliche kammer derselben. Niemand wird zu einer Erzbischofflichen dignität admittiret/er schwöre denn/ das er selbige durch rechtmäßigen beruff/und nicht durch gift und gaben erlanget. Indessen kan der König die Geistlichkeit mit keinen beschwerden belegen/ es geschehe denn mit ihrer genehmhaltung.

Die geringere Geistlichkeit bestehet aus Decanis, Archidiaconis, Decanis ruralibus oder Archipresbyteris, denen Stiffts- und Collegial-kirchen/ wie auch deren priestern oder Ministris und Diaconis; welche unter der Bischoffe gewalt und befehl stehen/jedoch aber das jus Status nicht haben. Hierzu gehören auch die Oeconomi, welche vor den kirchen-zierath und äußerlichen Gottesdienst sorgen/ nebst den testibus synodalibus, die ihnen beystehen/ und die wegen des ärgerlichen lebens derer eingepfarrten erkundigung einziehen.

Fallen wichtige glaubens- und kirchen-sachen vor/so pflegt der König/mit gutbefinden des heimlichen raths/den Synodum Nationalem, die convocation genant/ zu beruffen/ und durch die

B b 2

Erzbischoff

Die geringere Geistlichkeit.

Der Synodus Nationalis.

Erz-Bischöffe / Decano und die gesamte Geistlichkeit über den vorhabenden wichtigen puncten consultiren zu lassen. Zur execution der convocations-schlüsse sind verschiedene Courts geordnet; als vor die criminal-sachen the Court of hooge commission; wegen der civil-affären aber/the Court of Delegates; zu den erbfällen the Prerogative Court. Vor sonderbare in unterschiedenen kirch-sprengeln liegende pfarren the Court of Peculiars. Und hat hierüber noch jeder Bischoff bey seiner residentz eine Consistory Court, und einen Canklar/Ecclesiasticus genannt.

Die geistliche
gesetze.

Die gesetze / welchen in den geistlichen versammlungen und gerichten nachgegangen wird / sind die Canones generales und Haupt-concilien-schlüsse / die Arbitria sanctorum Patrum, wie auch die Königlichen verordnungen und Synodalschlüsse.

Die geistliche
straffen.

Die straffen / so die Geistlichkeit denen verbrechen aufzulegen pfleget / ist vornemlich die excommunication oder bann / welcher wider die Ketzler/schismaticos, meinedige / blutschänder / und andere grosse verbrecher erget / welche von der Christlichen gesellschaft nicht allein in geistlichen / sondern auch in weltlichen dingen ausgeschlossen seynd: Denn wenn sie aus hartnäckigkeit 40 tage lang in dem bann verharren / können sie ins gefängniß geworffen / und so lange darinnen behalten werden / bis sie sich bekehren. Hiernächst ist auch das anathema, welches nur allein wider die hartnäckigen Ketzler erget / als wodurch sie vor öffentliche feinde Gottes erkläret / verworffen / verfluchet / und der ewigen verdammniß ergeben werden. Das interdictum bestehet darinnen / wenn an einem gewissen ort / oder einem gewissen volcke / das begräbniß / die administration der Sacramente u.d.g. verboten seynd. Über dieses ist auch noch die kirchenbusse gebräuchlich / welche auf folgende weise geschieht. Der büßende sündler stehet des sonntags an der kirchen-thüre mit entblößetem haupt und füßen / mit einem weissen tuche bedeckt / und hält eine weiße ruthe in der hand. Hieselbst beweinet er seine sünde / und befiehet sich dem gebet der vorbegehenden. Nach diesem gehet er in die kirche / fällt zur erden nieder / und küßet sie / worauf man ihn mitten in der kirche an einen erhabenen ort der cankel gegen über stellet / damit er von jedem könne gesehen werden. Alsdenn stellt ihm der prediger erstlich die abscheulichkeit seiner missthat vor / und spricht hernach die absolution über ihn; der büßende sündler aber bittet die gemeinde um vergebung / und daß sie ihn wiederum in ihre gemeinschaft nehmen wolle.

Des Königs
gewalt in
geistlichen
dingen.

Der König ist Patronus aller Bischoffthümer / und kan kein Bischoff erwehlet werden / als nach vorhergegangener Königl. erlaubniß zu wehlen / und nur derjenige / welchen er nominiret hat. Keiner kan zum Bischoff consecrirt werden / vielweniger die einkünfte eines Bischoffthums in besitz nehmen / als vermittelst eines schriftlichen Königl. befehls. Ferner haben S. Maj. macht ein National- und Provincial-Concilium zu beruffen / und mit einwilligung sothanes Concilii, Canones, ordnungen und constitutiones zu machen / auch solche ceremonien in die kirche einzuführen / welche sie vor nöthig halten / sodann alle ketzereyen und schismata auszurotten / und

auf solchem Synodo auszusprechen / welche lehre man den Reichs-gesetzen gemäß treiben und bekennen solle. Es stehet nicht allein bey ihm / die gränzen einer dioeces zu erweitern oder zu verzingern / sondern er kan auch neue Bischoffthümer aufrichten / dergleichen von R. Henrichen VIII geschehen / welcher zu einerley zeit deren sechs stiftete. Auch kan er neue Patriarchate und Erz-Bischoffthümer machen.

Das einkommen der gesamten Clerisey in Engelland hat sich schon zu König Henrichs III zeiten auf 60000 marc silbers erstreckt. Nach der reformation sind ihro viel güter entzogen und mithin die intraden hauptsächlich geschwächt worden. Doch können die meisten ihr reputirlich auskommen dabey haben. Bey denen letzten troublen hatte der Bischoff von Durham noch 6000 pf. sterlings jahr-renten / sie sind ihm aber seit der zeit auch beschnitten worden. Dagegen gibt es andere Bischoffe / so nicht 1000 thaler einkommen haben. Es sollen sich aber die einkünfte der gesamten Erz-Bischoffthümer und Bischoffthümer aniso zum höchsten auf 33000 pf. sterlings belaufen.

Die zweyte ordnung der Reichs-Stände in Engelland begreiffet den hohen Adel unter sich / welcher die Pairie von Engelland genennet wird: Und wird selbiger in fünf classen abgetheilet / als Herzoge / Marquis / Grafen / Vicomtes und Baronen. Ordentlicher weise werden diejenigen also genennet / und gewürdiget / welche mit einem Herzogthum / Marggrafthum / Grafschaft / Vice-Grafschaft und Freyherrschaft beliehen sind. Oder es führen auch einige dergleichen titulatur und personal-würde / weil sie die nächste hoffnung zur succession bey dergleichen hohen lehnschaften und würden haben. Also wird eines Herzogs sohn bey lebzeiten des herrn vaters Graf genennet / eines Grafen sohn Vicomte oder Baron etc. ob diese schon keine Graf- und herrschaften im besitz haben.

Der erste Herzog in der dignität und beleyhung nicht im amte / nach Herzog Wilhelm beygenahmt Conquestor, war Eduard der schwarze Herzog von Cornwall / welchen R. Eduard III, vermittelst eines krankes auf das haupt / eines ringes an den finger / und eines silbernen stabes creiret. Jezo geschieht die erhöhung in Fürsten-stand / vermittelst eines diplomatis, durch angürtung eines seiten-degens / anlegung eines Herzoglichen mantels / auffsetzung eines Herzogs-huts und darreichung eines güldenen stabes.

Das axioma eines Marquisen / hat R. Richard II seinem schof-kinde Robert Vere, Grafen von Orfort zu erst conferret / und ihn zum Marquis von Dublin gemacht. Die ceremonie bey der creation ist die umgürtung eines degens / anlegung eines Staats-mantels / auffsetzung einer Marquis-Trone / und darreichung des Königlichen diplomatis.

Die Earles oder Grafen waren anfangs bloße richter und Königliche beamte. Nach R. Wilhelms aus Normandie ankunfft ins Reich ist diese würde erblich und zum lehn worden. Und hatte ehemahls jeder Graf aus seinem Söw oder Grafschaft den dritten pfennig derer sportulen in seinem bezircke: Heutiges tages

Das einkommen der Clerisey.

Der weltliche hohe stand / von Herzogen / Marquisen / Grafen / Vicomtes und Baronen.

Die Herzogliche würde.

Die würde eines Marquisen.

Die würde eines Grafen.

ges aber ist solches nicht mehr gebräuchlich. Das ceremoniale der creation derselben bestehet darinnen: Der König legt dem Candidato einen Grafenmantel um/ und steckt ihm den degen an die seite/ und gibt ihm das diploma in die hand. Unerachtet aber vormahls kein Graf ohne Graffschafft gewesen; so ist doch die anzahl derselben numebro so groß worden/das sich nicht allein einige von bloßen städten/ sondern auch so gar von dörrfern schreiben. Diese dreyerley standespersonen dörrffen sich wir schreiben.

Im übrigen ist zu mercken/das bey dem Mar- schall von Engelland der Gräffliche titul eine personalwürde / und das des Grafen von Rivers nahmen von keiner Graffschafft oder ort/ sondern von seinem berühmten und alten geschlechte herkömmt.

Der titul Vicomte ist nach einiger meynung nur zu den zeiten K. Henrichs VI aufkommen; auch wird diese würde bloß durch ein Königlich diploma mitgetheilet.

Zu erlangung des Baronats wurde vorzei- ten erfordert/das einer 12 Ritter-lehn im vermö- gen haben mußte/ deren jedes jährlich 20 pfund sterlings eintruge/ anders konte er nicht votum und sessionem bey Parlaments convenien er- langen. Jezo wird dieses so genau nicht ge- sucht/ und werden auch die sohne der Baronen baronistret/ ob sie gleich eben so hoch nicht begü- tert sind. Es geschiehet aber die erhöhung zu dem Baronat durch einen bloßen brief und pa- tent; oder auch durch ein ausschreiben/wenn der König einen zum Parlament beruffet. Die Pfalzgrafen und Marggrafen hatten vormals einige Baronen unter sich/ wie es sich auch noch heutiges tages in der Provinz Chester verhält.

Gleichwie aber unter den Bischöffen diejeni- gen/welche unmittelbar unter den König gehö- ren/nur allein Pairs des Königreichs seynd; also seynd auch keine Baronen Pairs, als nur die jeni- gen/welche unmittelbar unter den König gehö- ren. Es seynd aber die Pairs gleichsam stetswäh- rende Erb-Räthe des Königs; dahero sie auch von allem körperlichen arrest befreyet / ausge- nommen wegen des verbrochens der hohen ver- rätherey/wie auch eines andern verbrochens / so des todes würdig ist. Im fall des hoch- ver- raths oder anderer ist gedachten verbrechen kan man wider einen Edelmann nirgends als vor den Pairs verfahren. Man kan auch keinen Pair auf einigerley weise zum eyde nöthigen. Es werden auch die bürger derer so genannten fünf häfen in Engelland Baronen genennet / und zwar vermöge eines wegen ihres wohlverhal- tens vor diesem erlangten privilegii: Jedoch seynd sie mit den Baronen / welche Lords und Pairs sind/ keines weges zu vergleichen. Auch werden die vier richter des Exchequers oder der rent-kammer Baronen genennet/wenn sie gleich keine Pairs seynd.

Alle herren vorerzehlter dignitäten führen das Prädicat Lord, und alle Lords müssen Bö- nigl. vasallen seyn/geistliche und weltliche/ auch deshalber die gewöhnliche pflicht leisten/ und gewisse præstanda zur recognition abstratten. Wie dann auch kein herr in Engelland von einem andern Souverain und Potentaten einige ehren-stelle/ titul-würde und der- gleichen annehmen/ sondern allein aus Köni-

glichen gnaden führen darff. Ihre privilegien sind fürtrefflich und von großer consequens.

Die Herzogen/ Marquisen/ Grafen/Vicom- tes und Freyherten seynd folgende:

Die Herzoge:

Der Herzog von Norfolk, Erb-Groß-Mar- schall von Engelland/ Graf von Arundel, Surrey, Norfolk und Norvich, Freyherr Moybray, Hovvard, Segrave &c. aus dem geschlecht Ho- ward.

Der Herzog von Devonshire aus dem hause Cavendish.

Der Herzog von Sommerset, Graf von Hert- ford, Vicomte Beauchamp, Freyherr Seymour, Beauchamp von Hache &c. aus dem geschlechte Sey- mour.

Die Herzogin von Cleveland, Gräfin von Southampton, und Baronesse von Nonfuch, aus dem geschlechte Villiers.

Die Herzogin von Portsmouth, Gräfin von Fareham, und Baronesse von Petersfield, aus dem geschlechte von Queroualle.

Der Herzog von Richmond und Leonox, Graf von March und Darnley, Freyherr von Set- trington und Methuen, aus dem geschlechte Lenox.

Der Herzog von Southampton, Graf von Chi- chester, und Freyherr von Nevvbery, aus dem ge- schlechte Fitz-Roy.

Der Herzog von Grafton, Graf von Euvston, Vicomte Ipsvich, und Freyh. von Sudbury, aus dem geschlechte Fitz-Roy.

Der Herzog/ Marquis/ und Graf von Or- mond, Graf von Brecknock und Olfory, Vicomte Thurles, Freyherr Butler von Lanthong und But- ler von Moot-Park, Freyherr von Arclo, aus dem geschlechte Butler.

Der Herzog von Beaufort, Marquis und Graf von Worcester, Freyherr Herbert &c. aus dem geschlechte Sommerler.

Der Herzog und Graf von Northumberland, Vicomte Falmouth, Freyh. von Pontefract, aus dem geschlechte Fitz-Roy.

Der Herzog von S. Albans, Graf von Burford, und Freyherr von Heddington, aus dem geschlech- te Beauclair.

James Fitz-James, Herzog von Bervvick, Graf von Tinnmouth und Freyh. von Bosvorth.

Der Herzog von Bolton, Marquis von Wia- chester, Graf von Wiltshire, und Freyh. S. John von Basing, aus dem geschlechte Paulet.

Weinhardt Schomberg / Herzog von Schomberg und Leinster, Marquis von Har- vvich, Graf von Brencford und Bangor, Freyh- herr von Teyes und Tarragh, General-Lieuten- nant und Ober-Commandant über alle land- militz in dem Königreich Engelland/ Fürsten- thum Walles und der stadt Bervvick an der Tvveed &c.

Der Herzog von Shrevvsbury, Marquis von Alton, Graf von Shrevvsbury, Weysford und Waterford, Freyh. Talbot, Strange, Furnival &c. aus dem geschlechte Talbot.

Der Herzog von Leeds, Marquis von Carmar- then, Graf von Danby, Vicomte Latimer, Freyh. Osborne von Kiveton und Baronet, aus dem ge- schlechte Osborne.

Der Herzog von Bedford, Marquis von Tavi- stock, Graf von Bedford, Freyherr Russel, und

Verzeichniß
der Herzoge/
Marquisen/
Grafen/ Vi-
comtes und
Freyherren.

Die würde
eines Vi-
comte.

Die würde
eines Ba-
rons.

Wer die
Pairs sind?

Freyherr Russel von Thornhaugh, Freyh. Hovvland von Streatham, aus dem geschlechte Russel.

Der Herzog von Devonshire, Marquis von Hartingdon, Graf von Devonshire und Freyherr Cavendish von Hardvvik, aus dem geschlechte Cavendish.

Der Herzog von Nevvcastle, Marquis und Graf von Clare, Freyherr Houghton von Houghton, aus dem geschlechte Holles.

Der Herzog von Marlborough, und Marquis von Sandridge, welche die jetzt-regierende Königin im monat Decembris A. 1702 zur Herzoglichen dignität erhoben / da er zuvor nur ein Graf gewesen.

Die Marquis:

Der Marquis und Graf von Halifax, Vicomte Halifax, Freyherr Savile von Eland und Baronet, aus dem geschlechte Savile.

Der Marquis und Graf von Povvys, Vicomte Montgomery von der stadt Montgomery, Freyh. Povvys von Povvys und Baronet, aus dem geschlechte Herbert.

Der Marquis von Normanby, Graf von Mulgrave, und Freyh. Sheffield von Buttervike, aus dem geschlechte Sheffield.

Die Grafen:

Der Graf von Lindsey, Freyherr Willughby von Eresby, aus dem geschlechte Bertie.

Der Graf von Dorset und Middlesex, Freyh. von Buckhurst und Freyh. Cranfeild von Cranfeild, aus dem geschlechte Sackvile.

Der Graf von Kent, aus dem geschlechte Grey.

Der Graf von Derby, Freyherr Stanley, Strange und Mohun &c. aus dem geschlechte Stanley.

Der Graf von Rutland, Freyh. Roos, Trusbut und Belvoir, Freyh. Maners von Haddon, aus dem geschlechte Maners.

Der Graf von Huntingdon, Freyherr Hastings, Hungerford, Botreaux, Molins und Moels, aus dem geschlechte Hastings.

Der Graf von Pembroke und Montgomery, Freyherr Herbert, Ros, Parr, Fitz-Hugh &c. aus dem geschlechte Herbert.

Der Graf von Lincoln, Freyh. Clinton und Say, aus dem geschlechte Clinton.

Der Graf von Suffolk und Freyh. Hovvard von Walden, aus dem geschlechte Hovvard.

Der Graf von Dorset und Middlesex, Freyh. von Buckhurst, und Freyh. Cranfeild von Cranfeild, aus dem geschlechte Sackvile.

Der Graf von Salisbury, Vicomte Cranburne und Freyherr von Essingdon, aus dem geschlechte Cecill.

Der Graf von Exeter und Freyh. von Burleigh, aus dem geschlechte Cecill.

Der Graf von Bridgvater, Vicomte Brakley, Freyherr von Ellesmere, aus dem geschlechte Egerton.

Der Graf von Leicester, Vicomte Lisle, und Freyherr Sydney von Penshurt, aus dem geschlechte Sydney.

Der Graf von Northampton, und Freyherr Compton von Compton, aus dem geschlechte Compton.

Der Graf von Narvvick und Holand, Freyh. Rich von Leighs und Freyh. von Kensington, aus dem geschlechte Rich.

Der Graf von Denbigh und Desmond, Vi-

comte Feilding und Callen, Freyherr Feilding von Nevvham-Padox, und Freyh. Feilding von der Caghe, aus dem geschlechte Feilding.

Der Graf von Bristol und Freyh. Digby von Shirburne, aus dem geschlechte Digby.

Der Graf von Bolenbroke und Freyherr S. John von Bletso, aus dem geschlechte S. John.

Der Graf von Westmorland, Freyherr le Dispenser und Burghersh, aus dem geschlechte Fane.

Der Graf von Manchester, Vicomte Mandevile und Freyherr Montagu von Kimbolton, aus dem geschlechte Montagu.

Der Graf von Bergshire, Vicomte Andover und Freyh. Hovvard von Charlton, aus dem geschlechte Hovvard.

Der Graf Rivers, Vicomte Colchester und Vicomte Savage von Rock - Savage, Freyherr Darcy von Chich und Baronet, aus dem geschlechte Savage.

Der Graf von Lindsey, Freyherr Willughby von Eresby, aus dem geschlechte Bertie.

Der Graf von Peterborovv und Freyherr Mordaunt von Turvey, aus dem geschlechte Mordaunt.

Der Graf von Stamford, Freyherr Grey von Groby, Bonvile und Harington, aus dem geschlechte Grey.

Der Graf von Winchelsey, Vicomte Maidstone, Freyh. Fitz-Herbert von Eastvell und Baronet, aus dem geschlechte Finch.

Der Graf von Kingston, Vicomte Nevvark und Freyherr Pierpont von Holm-Pierpont, aus dem geschlechte Pierpont.

Der Graf von Caernarvon, Vicomte Ascor, Freyh. Dormer von VVenge und Baronet, aus dem geschlechte Dormer.

Der Graf von Chesterfeild und Freyherr Stanhope von Shelford, aus dem geschlechte Stanhope.

Der Graf von Thanet, Freyherr Clifford und Freyherr Tufon von Tufon, Herr von VWestmorland und Vescy, und Baronet, aus dem geschlechte Tufon.

Der Graf von Sunderland und Freyherr Spenser von VVormleighton, aus dem geschlechte Spensar.

Der Graf von Scarsdale, Freyh. Deincourt von Sutton und Baronet, aus dem geschlechte Leke.

Der Graf von Sandvvich, Vicomte Hinchbrook und Freyherr Montagu von S. Neots, aus dem geschlechte Montagu.

Der Graf von Clarendon, Vicomte Cornbury und Freyherr Hyde von Hindon, aus dem geschlechte Hyde.

Der Graf von Essex, Vicomte Maldon, und Freyherr Capel von Hadham, aus dem geschlechte Capel.

Der Graf von Cardigan, Freyherr Brudnel von Stanton-VVivvil und Baronet, aus dem geschlechte Brudnel.

Der Graf von Anglesey, Vicomte Valencia, Freyherr Annesley von Nevvport-Painel, Freyh. Mount-Norris und Baronet von Irland / aus dem geschlechte Annesley.

Der Graf von Bathe und Carboile, Vicomte Granville von Landsovv, Freyherr Granville von Biddiford und Kilkhampton, Herr von Thorigny und Granville, aus dem geschlechte Granville.

Der

Der Graf von Carlisle, Vicomte Hovvard von Morpeth, und Freyh. Dacres von Gillesland, aus dem Hause Hovvard.

Der Graf von Craven/ Vicomte Craven von Whittington, Freyherr Craven von Hampsted-Marschal, aus dem geschlechte Craven.

Der Graf von Ailesbury und Elgin, Vicomte Bruce von Amphill, Freyherr Bruce von Whorlton, Skelton und Kinlosf, aus dem geschlechte Bruce.

Der Graf von Burlington, sonst Bridlington und Cork, Vicomte Dungarvan, Freyh. Clifford von Lansborough und Freyh. Boyle von Youghall, aus dem geschlechte Boyle.

Die Gräfin von Arlington, Vicomtesse Thetford, und Baronesse Arlington von Arlington, sonst Harlington aus dem geschlechte Fitz-Roy.

Der Graf von Shaftesbury, Freyh. Ashley von Wimborne S. Giles; Freyherr Cooper von Pavlet und Baronet, aus dem geschlechte Cooper.

Der Graf von Lichfield, Vicomte Quarendon, Freyherr von Speisbury und Baronet, aus dem geschlechte Lee.

Der Graf von Suffex und Freyherr Dacres von Herst - Monceaux, aus dem geschlechte Lenard.

Der Graf von Feversham, Vicomte Sondes von Lees-Court, Freyherr Duras von Holdenby und Freyherr Sords von Throvvey, aus dem geschlechte von Duras.

Der Graf von Maclesfield, Vicomte Brandon, und Freyherr Gerard von Brandon, aus dem geschlechte Gerard.

Der Graf von Radnor, Vicomte Bodmyn, Freyherr Roberts von Truro und Baronet, aus dem geschlechte Roberts.

Der Graf von Yarmouth, Vicomte Yarmouth, Freyh. Palton von Palton und Baronet, aus dem geschlechte Palton.

Der Graf von Berkeley, Vicomte Dursley, Freyherr Berkeley von Berkeley-Castle, Movbray, Segrave und Breaus, aus dem geschlechte Berkeley.

Der Graf von Nottingham, Freyherr Finch von Daventry und Baronet, aus dem geschlechte Finch.

Der Graf von Rochester, Vicomte Hyde von Kenilvorth, und Freyh. von Worton-Ballet, aus dem geschlechte Hyde.

Der Graf von Abingdon und Freyh. Norris von Ricot, aus dem geschlechte Bertie.

Der Graf von Gainesborough, Vicomte Campden von Campden, Freyh. Noel von Ridlington, Freyh. Heiks von Ilmington und Baronet, aus dem geschlechte Noel.

Der Graf von Holderness, Freyh. d' Arcie, Meinel und Coniers, aus dem geschlechte d'Arcie.

Der Graf von Plymouth und Freyherr Windsor von Bradenham, aus dem geschlechte Windsor Hikman.

Die Gräfin von Dorchester und Baronesse von Darlington, aus dem geschlechte Sidley.

Der Graf von Derwentvater, Vicomte Radcliffe und Langley, Freyh. von Tyndale und Baronet, aus dem geschlechte Radcliffe.

Der Graf von Stafford und Freyh. Stafford, aus dem geschlechte Hovvard.

Der Graf von Portland, Vicomte Woodstock und Freyherr von Cirencester, gewesener

Königl. Kammer-Herr und General-Lieutenant bey der Königl. armee / wie auch Oberster über das Deutsche regiment der Königl. garde etc. aus dem geschlechte Benting, welchen Se. lezt verstorbene Königl. Maj. A. 1689 zum Grafen/ Vicomte und Freyherrn gemacht. Als aber die jetzt-regierende Königin auf den thron gelangete/ bekam er seine dimission, und begab sich in Holland.

Der Graf von Fauconberg, Vicomte Falcoenberg von Hentknowle, Freyherr Fauconbridge von Yaram und Baronet, aus dem geschlechte Bellassye.

Der Graf von Montmouth, Vicomte Mordant von Avalon und Freyherr Mordant von Rygate, aus dem geschlechte Mordaunt.

Der Graf von Montagu, Vicomte Mount-Hermer, und Freyh. Montagu von Boughton, aus dem geschlechte Montagu.

Der Graf von Marlborough, Freyh. Churchill von Sandridge, und Freyh. Churchill von Aumouth, aus dem geschlechte Churchill.

Der Graf von Torrington und Freyherr Herbert von Torbay, aus dem geschlechte Herbert.

Der Graf von Scarborough, Vicomte Lumley von Lumley-Castle und Vicomte Lumley von Waterford, Freyh. Lumley von Lumley, aus dem geschlechte Lumley.

Der Graf von Warrington, Freyh. Delamee von Dunham-Mally und Baronet, aus dem geschlechte Booth.

Der Graf von Bradford, Vicomte Nevvport von High-Ercall, aus dem geschlechte Nevvport.

Der Graf von Romney, Vicomte Sidney von Scheppey und Freyh. von Milton, aus dem geschlechte Sydney.

Der Graf von Rochford, Vicomte Tunbridge, und Freyh. von Enfield, aus dem geschlechte Zuylestain, welchen der verstorbene König Wilhelm III zu diesen hohen würdern erhoben.

Der Graf von Tankerville, Vicomte Glendale, Freyh. Grey von Werk und Baronet, aus dem geschlechte Grey.

Die Vicomtes:

Der Vicomte Hereford und Baronet, erster Vicomte von Engelland / aus dem geschlechte Devereux.

Der Vicomte Montaigu, aus dem geschlechte Brovne.

Der Vicomte und Freyh. Say und Sele, aus dem geschlechte Fienes.

Der Vicomte Tounshend von Raynham, Freyh. Tounshend von Lynn-Regis und Baronet, aus dem geschlechte Tounshend.

Der Vicomte Weymouth, Freyherr Thynne von Warminster und Baronet, aus dem geschlechte Thynne.

Der Vicomte Hatton von Gretton und Freyh. Hatton von Kirby, aus dem geschlechte Hatton.

Der Vicomte Longueville, Freyherr Grey von Ruthen und Baronet, aus dem geschlechte Yelverton.

Der Vicomte Villiers von Darford, und Freyherr Villiers von Hoo, aus dem geschlechte Villiers.

Der Vicomte Lonsdale, Freyherr Lovvther von Lovvther und Baronet, aus dem geschlechte Lovvther.

Die

Die Freyherren:

Der Freyherz von Abergavenny, aus dem geschlechte Nevill.

Der Freyherz Audley von Heleigh, aus dem geschlechte Toucher.

Der Freyhr. Villughby von Eresby, aus dem haufe Bertie.

Der Freyherr La-VVarr, aus dem geschlechte VVest.

Der Freyhr. Berkeley von Berkeley, aus dem geschlechte dieses nahmens.

Der Freyhr. Morley von Monteagle, Freyhr. von Rye, aus dem geschl. Parker.

Der Freyhr. Ferrers und Baronet, aus dem geschlechte Shirley.

Der Freyhr. Fitz-VValter, aus dem geschl. Mildmay.

Die Baronesse Dudley, und Baronesse Dovvager VVard von Birmingham, aus dem geschlechte VVard.

Der Freyhr. Stourton von Stourton, aus dem geschl. dieses nahmens.

Der Freyherz Villughby von Broke, aus dem geschl. Verney.

Der Freyhr. Evre von VVitton, aus dem geschlechte Evre.

Der Freyhr. VVharton und Herr von Helagh, aus dem geschl. VVharton.

Der Freyhr. Willughby von Parham, aus dem geschl. Willughby.

Der Freyhr. Paget, von Beaufort, aus dem geschl. Paget. Dieser hat durch seine Ambassade an die Ottomannische Pforte / und den allda mit denen Christen geschlossenen Frieden / einen unsterblichen ruhm erworben.

Der Freyhr. Hovvard von Effingham, aus dem geschl. Hovvard.

Der Freyhr. North von Kirtling oder Carthlage, und Freyhr. Grey von Rolleston, aus dem geschl. North.

Der Freyhr. Chandos von Sudelly, und Baronet, aus dem geschl. Bruges.

Der Freyherz Hunsdon, aus dem geschlechte Cary.

Der Freyherz Sydney von Penshurst, aus dem geschl. Sydney.

Der Freyhr. Petre von Writtle, aus dem geschl. Petre.

Der Freyhr. Gerard von Gerards-Bromley, aus dem geschl. Gerard.

Der Freyherz Arundel von Wardour und Graf des heil. Röm. Reichs / aus dem geschlechte Arundel.

Die Baronesse Clifton von Leighton - Bromsvvout und frau Williamson, aus dem geschlechte Williamson.

Der Freyherz Tenham, aus dem geschlechte Roper.

Der Freyhr. Brook von Beauchamps-Court, aus dem geschl. Grevill.

Der Freyhr. Lovelace von Hurley, aus dem geschl. Lovelace.

Der Freyhr. Paulet von Hinton S. George, aus dem geschl. Paulet.

Der Freyhr. Maynard von Estaines-parva, Freyhr. Maynard von Wickloe und Baronet, aus dem geschl. Maynard.

Der Freyhr. Coventry von Ailesboury, aus dem geschl. Coventry.

Der Freyherr Hovvard von Escrik, aus dem geschlechte Hovvard.

Der Freyhr. Mohun von Ckehampton und Baronet, aus dem geschlechte Mohun.

Der Freyherr von Raby, und Baronet, aus dem geschlechte Wentvorth.

Der Freyherr Leigh von Stoneley und Baronet, aus dem geschlechte Leigh.

Der Freyherr Jermyn von S. Edmundsbury, aus dem geschlechte Jermyn.

Der Freyherr Byron von Rochdale, aus dem geschlechte Byron.

Der Freyherr Vanghan von Eobyn, Freyhr. Vanghan von Molingar, aus dem geschlechte Vanghan.

Der Freyherr Carrington von Wotton-Wavven, aus dem geschlechte Smith.

Der Freyherr Widdrington von Blankney und Baronet aus dem geschlechte Widdrington.

Der Freyherr Ward von Bermingham, aus dem geschlechte Ward.

Der Freyherr Colepeper von Thoresvay, aus dem geschlechte Colepeper.

Der Freyherr Clifford von Launsborough, aus dem geschlechte Boyle.

Der Freyhr. Lucas von Shenfeild, aus dem geschlechte Lucas.

Der Freyhr. Rochingham von Rochingham, und Baronet, aus dem geschlechte Watson.

Der Freyhr. Lexington von Aram, aus dem geschlechte Sutton.

Der Freyherr Langdale von Holme, aus dem geschlechte Langdale.

Der Freyhr. Berkley von Stratton, aus dem geschlechte Berkley.

Der Freyhr. Granville von Kilkhampton, und Graf des heil. Röm. Reichs / aus dem geschlechte Granville.

Der Freyherr Cornvallis von Eye und Baronet, aus dem geschlechte Cornvallis.

Der Freyherr Crevve von Stene, aus dem geschlechte Crevve.

Der Freyherr Lucas von Crudvvel, aus dem geschlechte Grey.

Der Freyherr Arundel von Treryse, aus dem geschlechte Arundel.

Der Freyherr Clifford von Chudleigh, aus dem geschlechte Clifford.

Der Freyherr Osborne von Dumblane, Freyherr Osborne von Kiveton, aus dem geschlechte Osborne.

Der Freyhr. Bellassye von Osgodby, aus dem geschlechte Fortrey.

Der Freyh. Carteret von Havvnes, und Baronet, aus dem geschlechte Carteret.

Der Freyherr Osfulstone von Osfulstone, aus dem geschlechte Benet.

Der Freyherr von Darmouth, aus dem geschlechte Legge.

Der Freyherr Stavvel von Somerton, aus dem geschlechte Stavvel.

Der Freyherr von Guilford, aus dem geschlechte North.

Der Freyhr. Godolphin von Rialton, aus dem geschlechte Godolphin.

Der Freyherr von Dover, aus dem geschlechte Jermyn.

Der Freyhr. Jeffreys von Wem und Baronet, aus dem geschlechte Jeffreys.

Der

Der Freyhr. Waldgrave von Chenton, und Baronet, aus dem geschl. Waldgrave.

Der Freyhr. Griffin von Braybroke, aus dem geschl. Griffin.

Der Freyhr. Cholmondley von Wich - Malbanck, sonst Namptrivich, aus dem geschlechte Cholmondley.

Der Freyhr. Ashburnham von Ashburnham, aus dem geschl. dieses nahmens.

Der Freyhr. Lempster von Lempster, sonst Leominster, und Baronet, aus dem geschlechte Farmer.

Der Freyhr. Butler von Weston, und Freyhr. von Cloghgrenan, aus dem geschl. Butler.

Der Freyhr. Herbert von Cherbury, aus dem geschl. Herbert.

Der Freyhr. Haversham von Haversham, und Baronet, aus dem geschl. Thompson.

Denen Herzogen und Marquisen pfleget der König also zu schreiben: Our Right Trusty and Right entirely Beloved Cousins: Unfern ganz treu und vollkommen geliebten vettern; Denen Grafen/Vicomtes und Freyherren aber: Our Right Trusty and Right Well-beloved Cousins: Unfern gar treu und wohlgeliebten vettern.

So viel Se. lezt verstorbene Königl. Maj. anlangt/ haben sie den Herrn von Benting A. 1689 zum Grafen von Portland, den Herrn Churchill zum Grafen von Marlborough und den Obristen Sidney zum Grafen von Sheppey gemacht.

Über die ordinar-einkünfte/ welche die Herzoge / Marquisen / Grafen / und Vicomtes von ihren lehnbaren Cron-gütern / Fürstenthümen und landen haben / und die sich nach proportion der dignitäten zu führung des Estats auf ein ziemliches belauffen/pfleget ihnen der König noch eine jährliche pension, als an einen Herzog etwa 50 pf.sterlings/ an einen Marquis 40/ an einen Grafen 20 pf.sterlings/und an einen Vicomte 20 mark nachzuschießen.

Es ist fast kein benachbart land / da der Adel so viel güter und reichthum habe/ als in diesem Reiche/ indem man Lords findet/ welche 20000 pf. sterlings an jahr-renten haben / und ihren Staat so ansehnlich führen können / als an manchem andern orte die Fürsten kaum zu thun vermögen: Jedoch seynd sie von den imposten und beschwerungen wegen ihrer güter eben so wenig befreyet/ als der geringste bauer.

Die Lords haben die freyheit / daß sie allein von den gliedern des Ober-Parlaments / und dem grossen Seneschallo von Engelland gerichtet werden können/welches man Veredictum Parium nennet. So ferne nun die eintheilung des volcks in gewisse stände eines der vornehmsten grund-säulen eines Staats ist / so muß man billich sagen/daß selbige nirgends besser und vollkommener/ als in Engelland/ anzutreffen sey.

Die Englische Staats-verfassung hat auch dieses sonderbare / daß der niedere Adel nicht/ wie in anderen Reichen und Staaten / von dem bürger-stande oder denen gemeinden unterschieden wird/ sondern mit diesem ein corpus constituiren muß. Also müssen alle Baronets, alle Chevaliers, alle Edelleute / so gar auch der Lords söhne/ oder ingemein die so genannte Gentry bey denen gemeinden von Engelland platz nehmen.

Zweyte Haupt-Handlung.

Den ob man wol eines Herzogs ältestem söhn die ehre thut / und demselben die qualität eines Grafen gibt/ so hat er doch vor gerichte und in statu civili kein mehrers privilegium, als ein gemeiner Edelmann / und muß vor denen commons, Freeholders oder der ordinar-bürgerlichen Obrigkeit erscheinen/ und bey einem Parlament darff er nur ins unter-haus gehen/ wann ihn in der Provinz die denomination mit betrifft.

Es bestehet aber dieser niedere Adel aus Die Barons. Baronets, welche König Jacob I A. 1611 den 22. Mai zu erst constituret/ dennes ist ein neuer und allein in Engelland bekandter titul. Die veranlassung hierzu waren die gefährlichen motus in Irland. Dieses Königreich war dazu mal voller unruhe/welche zu tilgen man soldaten haben mußte. Der Königl. Kammer mangelte es an mitteln / daher erdachte man einen neuen fund/ die regimenter zu richten/und ertheilte die würde des Baronets allen denen / die zur beschützung Irlandes und besonders der äußersten Provinz Ultonien drey jahre nach einander 30 geworbene soldaten zu unterhalten sich anheißig gemacht. Sie führen den titul SIR und gehen allen Rittern insgemein vor/ ausgenommen denen vom hosen-bande / und denen Chevaliers Bannerets, welche zur kriegszeit/ unter führung der Königl. haupt-standarte, wann der König selbst zu feldt gehet / geschlagen werden. Die anzahl solcher Baronets darff sich/ kraft des ersten Königl. diplomatis, höher nicht als zwey hundert auf einmahl erstrecken/ und ob wol ein oder der andere ohne männliche erben absterben solte/ so kan der König durch neue creation die anzahl dennoch nicht wieder ersetzen/ allein K. Carl II hat sich daran nicht gebunden/ sondern sowohl in währendem exilio, als auch bald nach seiner wiederkehr zum thron A. 1660 deren sehr viel in diesen stand erhaben. Der erste von den creaturen König Jacobs I war Nicolaus Bacon de Suffoik, daher sich dessen successeurs die ersten Baronets von Engelland tituliret. Von denen creaturen aber König Carls II war Herr Orlandus Bridgemann, welcher hernach Groß-Siegelbewahrer und bey aufrichtung der Triple-allianz berühmt worden. Indessen ist es gewiß / daß auf dem niedern Adel und volcke die force von Engelland bestehet/ und daß sie den größten Adel nebst der Geistlichkeit unter sich gebracht.

Die Ritter nennet man Knights, von dem Deutschen worte knecht / so vor diesem einen soldaten bedeutet. Es ist aber die qualität von Chevalier eine besondere würde / welche geschickten leuten mit gewissen ceremonien ertheilet wird / und sind in Engelland verschiedene Ritter-Orden.

Der fürnehmste ist der Orden des blauen hosen-bandes/ dessen Ritter Knights of the Garter genannt werden. Die gemeine meynung über dessen ursprung gehet dahin: K. Eduard III habe einst mit der schönen Gräfin von Salisbury gefancket/und ihr blau knieband/ so sie verlohren/aufgehoben/ es zu einer galanterie getragen/und zu autorisierung dieser neuen mode/ und zu unterdrückung derer des Königs hoheit von dieser amourette nachtheiligen discours, eiznen ansehnlichen Orden / darein sich nach der zeit viel Kayser/Könige/ Chur-und Fürsten gew

E c

Orden des hosenbandes

ne

Einkünfte der Lords.

Des Adels reichthum.

Adel und bürgerstand.

ne ziehen lassen / angestellet / auch das devise : HONY SOIT QUI MAL Y PENSE, zu dem ende angenommen / damit jederman wissen möchte / daß die inclination vor diese dame unsträflich und tugendhaft wäre. Allein die Engelländer halten dieses vor eine fabul / und melden dargegen / es sey R. Eduard / nach glücklich gehaltener schlacht in Frankreich / begierig gewesen / derselben ein unvergesslich denckmahl zu stifften / welcher sieg der damahls herrschenden superstition zu folge / dem Engelländischen schutzheligen und Patron / nemlich dem Ritter S. Georgen von Cappadocia / zugeschrieben worden. Und weil das kriegszeichen der Englischen militz ein garter oder knieband gewesen / habe der König einen Orden auf dem schlosse zu Windsor deshalb angefangen / allwo auch noch anho die Ordens-Ritter ihre zusammenkünffe halten. Einige machen den beginn dieses Ordens noch älter / und schreiben A. Richarden die constitution, R. Eduarden aber die erneuerung und bessere verfassung zu.

Seit der stiftung desselben sind mehr als 8 Kayser / 28 auswärtige Könige / und viel Churfürsten und mächtige Fürsten in Europa darzu aufgenommen worden. Der König in Engelland ist dessen Oberhaupt / souverain und supremus genannt / und pflegt jedesmal den 23 Aprilis am S. Georgen-tage ein groß fest zu celebriren / indem er die Ritter nachher Windsor beschreibet / in der vortreflichen schloßcapelle daselbst die solennien begehet / und sie mit einem stattlichen festin regaliret. Und obwol keine dame / sie sey gleich eine Königin / in den Orden kommen kan / so hat doch sowol die Königin Maria / als Elisabeth / die souverainität als Oberhaupt des Ordens geführt / alle procelliones gehalten / und sich durch die Marschälle das schwerdt vortragen lassen ; dahero kein zweiffel ist / es werde bey jehiger regierung ein gleichmäßiges geschehen.

Der Ordens-genossen sind fünf und zwanzig / samt dem Souverain, und haben sie ihren Pralaten / welche charge der Bischoff zu Winchester affectiret / wie auch viele Canonicos und zugehörige Geistliche und schüler / dergleichen einen Cantzlar / Greffier, Wapen-König / welcher bey allen grossen solennien das prä hat / und nachgeordnete Herolde : Stirbt einer ab / so erwählen die mitglieder einen andern an dessen stelle. Unter denen Ordens-statuten ist ein gesetz / krafft dessen jeder Ritter dem andern in nöthen beystehen / und keiner im kriege fliehen solle.

Das Ordens-zeichen ist ein blau mit goldeperlen und edelen steinen versettes knieband / welches dem Ritter mit einer güldnen schnalle ans lincke knie gefüget wird / und welches er bey straffe zweyer thaler allezeit im ausgehen tragen muß. Auf der lincken achsel über dem Justancorps tragen sie das schild S. Georgens / welches ein rothes creutz mit dem blauen Ordens-oder hosenbande und einem vielstrahligen stern bezieret.

Die ceremonien / so bey der ertheilung des Ordens A. 1669 zu Dresden vorgangen / als König Carl II Churfürst Johann Georgen dem II zu Sachsen durch den Ritter Thomas Higgons den Orden conferiren lassen / waren

folgende : Aufin grossen saal waren zween hohe throne aufgerichtet / einer dem Könige / der andere dem Churfürsten zu ehren : Dem Churfürsten wurde erstlich der rothe rock / hernach das schwerdt angelegt / worauf ein Englischer Herr neben schriftlicher überlieferung der Ordensstatuten eine lateinische rede hielt ; nach diesem band der Englische herold dem Churfürsten das Königl. hosenband ums lincke bein / hieng ihm auch neben einer schweren güldnen kette den violetten rock um / und setzte ihm einen breiten mit hohen federbüschen gezierten hut auf. Darauf gieng man zur tafel / der Churfürst aber ließ des Königs geburts-tag aufzeichnen / um selbigen jährlich zu feyern / und dem Ritter Thomas Higgons wurde eine kette verehret von 600 fl. auch eine sonderbare münze zum gedächtniß geschlagen.

Der Ritter Bannerets ist oben erwehnet worden ; anho weiß man aber fast nichts mehr von ihnen.

Der Ritter-Orden des bades / the ordre of the Bath, sind König Henrichs IV creaturen / welcher A. 1399 die ersten gemacht / und werden sie also genennet / weil sie sich vor empfangung des Ordens zu baden pflegten / deren solenne inauguration bey dem Spelmanno ad Nicolaum Uplonum p. m. 60 sqq zu lesen / aber künze habber nicht allhier eingebracht werden kan. Sie werden mehrentheils bey Königl. beylagern / krönungen / und dergleichen solennitäten creiret / und führen ein roth band zur echarpe.

Die Equites Aurati oder Ritter Bacheliers werden vermittelst des schwerdts geschlagen / indem der König den vor sich knienden Ritter mit dem bloßen degen auf die schulter oder rücken schlägt ; weitere ceremonien gehen disfalls nicht vor.

Die Esquires oder schildknaben waren vorzeiten darzu verordnet / daß sie vor denen grossen Herren die schilde trugen / daher ihnen auch das prädicat Armiger beygelegt worden. Jesho ist diese quabtat allen gemein / so keine gemeine soldaten oder bürger sind. Vornehmlich aber werden Esquires genennet alle jüngere söhne der Grafen / Vice-Grafen / und Baronen / welche dahero den titul honourable führen / und allen Rittern vorgehen / alsdann die ältesten söhne der Ritter / (denn die würde der Ritter ist person- und nicht erblich) welche dann diesen nahmen auf ihre nachkommen fortpflanzen. Gemachte waffen-träger sind 1) die so genannte Esquires of the Body, oder leib-waffen-träger / welche stets um den König seyn / wann er auf dem thron sitzt / zu seinen füßen sitzen / und in seinem vorgemach schlaffen solien : und diese haben auch das prädicat honourable und gehen den Rittern vor. 2) Die Sergeants d'Armes, welche dem Könige bey solennitäten dienen / und die gekrönten zepter tragen / 3) die Herolde / und deren anhang / welche natürliche söhne des obern Adels sind / werden aber nicht wohl schildknaben genennet / sondern Domicelli.

Der Adelige stand / ingemein Gentry genannt / hat seinen ursprung vornemlich von adlichen eltern / deren ahnen tugendhafte und begüterte leute gewesen / und werden die kinder und nachkommen vor wahre rechtschaffene Gentlemen oder Edelleute gehalten / wann sie der ahnen

Orden des bades.

Ritter Bacheliers.

Esquires.

Der gemeine Adel.

nen

nen ruhm und ehre conserviren. Wo nicht / so gibt ihnen zwar der löblichen vorsehen glantz und Adel noch einigen vorzug / welcher aber mit der zeit vergehet / wenn sich aus der posterität keiner adelich erweisen will. Also gilt in Engelland die regul / daß alle noblen Gentlemens, nicht aber alle Gentlemens nobles sind. Hiernächst gehöret die nobilitas virtutis, oder die jenigen / welche von geringen leuten entsprossen / durch die studia oder den degen zu fürnehmen ehren-ämtern gediehen sind / und diese haben zum öfftern den rang über die gebohrenen Edelleute; zum exempel / wenn sie Dechante / Archidiaconi, Groß Vicarii, Canonici, Doctores Theologiae, Juris, Medicinae &c. sind. Zu dieser classe der Edelleute zehlet man fast alle die / welche von studiis der freyen Künste und adelichen exercitien profession machen / und sich hernach im Kriege oder bey hofe / in geist- und weltlichen ämtern gebrauchen lassen können. Und werden nur die jenigen zum bürgerstande gerechnet / welche sich ihres gewinns mit handlungen oder handwerck nehmen. Gleichwol hält es sich die Nobles von Barons, Chevaliers und Gentlemens vor keine schande / ihre kinder / sonderlich die Cadetten / auf Künste / Kramerey und handwercks-sachen aufdingen und stehen zu lassen / und hat man exempel / daß Grafen ihre kinder dazu appliciret; theils deßhalber / weil mancher mit vielen kindern begabet und vor alle den Staat zu führen nicht mittel genug gehabt; theils / weil man wahrgenommen / daß mancher kauf- und handwercks-mann / künstler / u. d. g. besser auskommen als ein Edelmann habe; auch in andern wohl verfaßten Staaten die handlung dem Adel vor unmachtlich geachtet wird.

Freysassen und bürger.

Nach der kleinen Noblesse folgen die Freeholders oder Freysassen / welche gewisse erb-güter und meyerereyen besitzen / und also von ihren renten leben. Man pflegt sie ingemein Yeomens zu nennen. Einige derselben sind wohl bemittelt / und ist nichts ungewöhnliches / daß einer 100 bis 200 pf. sterling jährliches einkommens habe / und in der Provinz Kent haben derselben einige 1200 bis 1500 pf. sterling jährlich zu verzehren.

Coppholders

Die Coppholders könten den Cankley-Schrieffsassen in Teutschland verglichen werden / weil sie ihre güter oder das dominium utile vermittelst Königlichcr schriefft besitzen und genießten.

Kaufleute &c.

Ihnen folgen die Kaufleute / deren principale die jenigen sind / so außershalb Reichs trafficiren / und banquiers sind / oder en gros handeln / so dann die Künstler / allerhand handwercks-leute / schiffer / tagelöhner / boots-knechte &c.

Freiheiten des dritten standes.

Gleichwie die vorhergehende zwey stände ihre sonderbare freiheiten / prerogativen und privilegia haben: Also genießet auch der dritte stand dieses Königreichs viel freiheiten und erbrechtigkeiten / sonderlich die Freemans oder freyen leute / welche an leib und gut vor andern privilegiret sind. Dieses ist auch noch zu merken / daß die wörter City, Borough und Tovva oder Market-Tovva folgender massen unterschieden seynd. City ist eine stadt / allwo sich ein Bischoffschum befindet oder vormahls befunden hat; Borough ist eine stadt / welche einen Maire oder Major und Rath hat; Tovva aber heißet

Unterschied der städte.

Zweyte Haupt-Handlung.

eigentlich eine stadt / welche mit einem marckte privilegiret ist.

Das wichtigste und größte privilegium gesamter Reichs-Stände ist dieses / daß nebst dem Könige / als ihrem Monarchen und höchstem Ober-haupte / sie in gerichteten / bey erwählung der Obrigkeiten / bey anlegung der schatzungen und tributs / und bey setzung gemeiner Reichs-verbindlicher ordnungen ihre sonderbare autorität haben. Und sintemal auf denen Parlaments-versammlungen omnis augustae ab-solutaque potestatis vis und die seele der ganzen Englischen Staats-verfassung bestehet / und durch dasselbe die Königl. macht und hoheit in viel wege gemäßiget wird; als ist allhier von solchem Parlament und dessen grosser gewalt etwas zu berichten.

Es ist aber dieses Parlament nicht etwa ein hof-gerichte / wie dergleichen in Franckreich gefunden / und an seinem orte oben beschrieben worden / sondern eine ansehnliche zusammenkunft des ganzen Königreichs / nemlich des Königs und der Stände / welche die allgemeinen Reichs-angelegenheiten zu des gemeinen wesens besten berathschlagen und behandeln; in Teutschland nennet man dergleichen versammlungen Reichs-tage.

Der König als das Oberhaupt und Monarch beschreibet diese Reichs-versammlung / und gibt ihr gleichsam die bewegung durch das geheime Raths-Collegium. Ist der König abwesend / oder in der minderjährigkeit begriffen / so verrichtet der Custos Regni oder Protector die convention. Als König Jacobus II. 1689 flüchtig ward / und also das Parlament den Reichs-gesetzen nach nicht beruffen werden konnte / so schrieb der Prinz von Oranien / nemlich die lezt-regierende Königl. Maj. welchem die Reichs-verwaltung aufgetragen war / eine general-convention aus.

Und ist des Königs oder dessen Deputirten und Commillarien gegenwart so hochnothwendig / daß ohne dieselbe keine session gehalten werden kan. Etwa 40 tage vor der versammlung sendet der König an jeden Spiritual- und Temporal-Lord ein ausschreiben / und zwey schreiben an die Ober-Schöpffen der Provinzien / damit diese von jeder landschafft zweyen Edelleute / und von jeder stadt zweyen / von jeder burg aber eine oder mehr personen abordnen können.

Die abgeordnete müssen milites notabiles und zum wenigsten gebohrne Edelleute seyn. So lange das Parlament gehalten wird / seynd die Parlaments-glieder nebst ihren familien von allem arrest und gefängniß frey / ausgenommen wenn sie der verrätherey / eines verbrechens / so des todes würdig / oder aufruhrs schuldig seyn. Der ort der Parlaments-versammlungen stehet in des Königs willkühr. Der bisher gewöhnliche aber ist die stadt London und das hauß zu Westmünster.

Der Collegiorum oder Kammern sind zwey: Das Oberhauß und Unterhauß. In jenem sitzen die Spiritual- und Temporal-Lords, deren oben erwöhung geschehen. Die Geistlichkeit hat Cromwell zeit seines Protectorats von dem Parlament und denen Reichs-berathschlagungen gänzlich ausgeschlossen / König

Jacob II aber hat sie wiederum in vorigen stand versetzt. Die weltlichen Lords musten sich von besagtem Protectore und der damahligen regierung gleicher gestalt nach gefallen ausschliesen/ und denen Independenten und creatures der Generalität platz lassen; haben aber bey glücklicher restitution König Carls II ihr voriges recht und jura comitialia wieder erlanget.

Sessiones des Königs und der Lords.

Der König nimmt seinen sitz im Oberhaufe auf einem Königlichen stuhle/ unter einem baldachin, unter welchem neben ihm niemand/ als die Königlichen kinder/ sitzen dörfen. Zur rechten ist ein stuhl vor den Prinzen von Wallis/ zur linken aber vor den Herzog von York. Ferner an der seiten gegen die mauer sitzen die Erz- und etwas niedriger die Bischöffe nach obangezeigtem rang. Zur linken sitzen der Reichs-Canzlar/ Schatzmeister/ Präsident des Raths ihrer Majestät/ und der Siegelverwahrer. Nach ihnen folgen die Herzoge/ Marquisen/ Grafen/ und Vicomtes, nach dem rang ihrer creation. Auf einer querbank zur seiten haben der rest von Vicomtes und die Barons ihre sitze. Die abwesenden tragen einem gegenwärtigen vollmacht auf. In der mitte nehmen die Königl. Rätthe/ Richter/ Secretarien/ und andere bedienten/ so bey den Reichs-affairen zu thun haben/ ihre stellen. Am ende sitzen die Clerken der Cron und des Parlaments/ so die protocolla führen. Allesamt sitzen auf wöllinnen säcken/ und haben die Lords ihre sonderbare röcke und weiße stäbe. Der König pflegt mit der Crone auf dem haupte/ und in dem Königlichen habit auf dem throne zu erscheinen.

Wann er nun gegenwärtig ist/ stehet der oberste Canzlar entweder hinter dem Könige/ oder setz sich auf den ersten wollen-sack/ und hat das grosse siegel und den silber-vergüldeten stab neben sich: Dieser ist Orator und interpret Principis, oder des Oberhauses redner. Die Lords sitzen in gegenwart des gekrönten Königs mit bloßen häuptern/ und die richter setzen sich eher nicht/ als bis es der König erlaubt/ bedecken sich selten/ und anders nicht/ als wenn der Canzlar wincket. Die Rätthe und andere bleiben jederzeit unbedeckt.

Das Unterhaus.

Das Unterhaus oder die versammlung der abgeordneten aus den communen und städten begreift zugleich den niedern Adel. Der ort dieser zusammenkunft war vorzeiten die freycapelle S. Steffans/ also ist ihre kammer nahe an der ober-kammer. König Robert Wilhelms sohn soll der erste gewesen seyn/ der die von der bürgerschaft zu berathschlagung der Reichs-geschäfte gezogen/ darzu vorhin nur die hohe Geistlichkeit und der Adel admittiret worden. Nach der hand haben die gemeinden die höchste gewalt mit ausschließung der Lords sich zueignen wollen/ dieweil sie zu denen kriegs-notwendigkeiten und andern lasten des Reichs am meisten contribuiren/ auch die grösste macht und stärke auf den städten beruhet; hergegen aber theils Lords reicher an titeln als an vermögen sind/ daß man also die communen von der einmahl angemasten autorität desto schwerer hat entsetzen können. Ingesamt/ wenn alle abgeordnete des Unterhauses oder Equites municipales Par-

lamentarii erscheinen/ so fallen bey 500 stimmen aus: So aber einige glieder dieser versammlung abwesend sind/ werden der abwesenden stimmen nicht gerechnet. Hierbey ist zu merken/ daß/ ob schon jedes glied des Unterhauses wegen dieser oder jener Graffschafft/ stadt oder flecken erwöhlet ist/ so müssen sie doch der allgemeinen wohlfahrt des Königreichs insgesamt dienen/ und kan ihnen also/ wenn sie hier vor reden/ von niemand vorgeworffen werden/ als ob sie sich solcher dinge angemasset/ welche sie nicht angiengen/ sondern ihre stimme ist den andern in allem am gewichte gleich/ die affairen mögen seyn/ wie sie wollen/ und sie können bey allen vorkommenden resolutionen consentiren oder dissentiren/ ohne daß sie schuldig sind/ denjenigen/ die sie zu abgeordneten erwöhlet haben/ hiervon rechenschaft zu geben/ oder ihre einwilligung zu erfodern.

Wann die abgeordnete des Unterhauses versammelt/ und sich gegen einander legitimiret haben/ so erwöhlen sie einen Rogatorem Comitiorum oder Sprecher/ welcher ihr wort und gutachten vorm Könige und im Oberhaufe anträgt/ und sich vor allen dingen von Ihrer Maj. durch den Canzlar bestätigen lästet. Im Unterhaufe sitzet man durch einander/ und hat nur allein der sprecher einen stuhl mitten im saale/ und der Clerk seinen protocollir-tisch neben ihm. Man trägt hier keine Parlaments-röcke/ sondern jeder gehet in seiner ordentlichen kleidung.

In der ersten Parlaments-session thut der König einen kurzen vortrag/ und eröffnet die ursache der convocation; die haupt-proposition thut der Canzlar; diesem vortrage wohnen auch an den schrancken des Oberhauses die abgeordneten des Unterhauses in bloßen häuptern mit bey/ und erlangen die gewalt/ einen sprecher zu bestellen/ welcher/ wie gemeldet/ dem Könige zur confirmation übersendet wird. Wenn er nun solenniter confirmiret worden/ bittet er vom Könige dreyerley/ als daß 1) zu J. Maj. die gemeinden zeit während der Parlaments-versammlung freyen zutritt genießten/ 2) in dem Unterhaufe ihre vota frey und unverhindert ablegen möchten/ und Königl. Maj. niemand/ der seine nothdurfft dißfalls freymüthig von sich redet/ mit ungnaden ansehen wolten/ daß sie auch 3) aller arreste in während der solcher zeit entnommen seyn möchten. Ehe nun eine materie zur deliberation vor die hand genommen wird/ müssen die abgeordnete des Unterhauses dem Könige den eyd der treue und supremacy in gegenwart eines Officirers/ als Commissarii. schwören/ und seither etlichen jahren nehmten sie auch den Test an/ nemlich sie schwören die lehre von dem Primat des Pabstes/ von der Transubstantiation, anrufung der heiligen/ und das opffer der messe ab; inmassen denn die Lords im Oberhaufe den Test gleichfalls annehmen müssen/ ehe sie session nehmten.

Die materien/ welche im Parlament zum Die materien/ so im Parlamente vorkommen. vortrage/ handlung und schlusse kommen/ sind die allgemeinen Reichs-angelegenheiten in geist- und weltlichen sachen/ als:

Die verfaß- und einföhrung neuer/ wie auch

auch die mäßigung und änderung oder völlige aufhebung der alten gesetze und verordnungen des Reichs.

Die verfassung des kirchen - Staats und kirchen - Agenden.

Die veränderung der possessionen unter privat - personen.

Die legitimation der bastarden.

Die setzung eines gewissen susses in der Reichs - folge.

Die entscheidung zweifelhafter rechts - fälle/welche in denen Reichs - und land - gesetzen nicht determiniret und erlediget sind.

Die anlegung der steuren / zölle und tributs.

Die wiedererstattung des ehrlichen namens / standes und würde.

Die aufnahme fremder qualificirter personen zur Englischen freyheit / und zum genusse des indigenats und landes - rechts / oder die ertheilung der naturalisation.

Die mäßigung und richtigmachung der gewichte / massen / ellen.

Die bestraffung und aggratiation oder perdonirung derer hohen Stände / so die Majestät beleidiget / den Reichs - frieden gebrochen / hohen verrath begangen zc. oder in ihren chargen sich nicht rechtmäßig erwiesen: Wiewohl die bisherigen Könige ihrer viel / so des hohen verraths schuldig gewesen / auß Verhals des Parlaments zur inquisition und befundenen sachen nach zur lebens - straffe ziehen lassen. Und insgemein alle andere Reichs - und landes - angelegenheiten / welche so wol den Staat / als des Königs person / und dessen höchstes Königl. amt betreffen.

Wozu denn dieses zu ziehen / daß ohne beyrätliches zuthun des Parlaments der König weder selbst in den stand der heiligen ehe treten / noch seine kinder zu ehelichen allianzen schreiten lassen darff. Drum dorffte auch die heyrath zwischen der Königin Maria und dem Könige in Spanien eher nicht vollzogen werden / bis das Parlament selbige approbiret. Es wolte A. 1673 auch das Parlament die heyrath des Herzogs von York mit der zweyten gemahlin umstossen / weil diese der Römisch - Catholischen religion verwandt / und dem Staat daher unangenehm war: Als aber dieses nicht redressiret werden konte / drunge es doch hart darauf / daß die Fürstl. kinder in der protestirenden religion auferzogen werden solten. Sonst ist ingemein von der macht des Parlaments anzumercken / daß selbe nicht auf gemessener schriftlicher verfassung / sondern auf dem herkommen und gewohnheiten beruhet / und die meiste beruffungen desselben geschehen wegen der extraordinair - anlagen und steuren. Es wird aber in beyden häusern nicht allein über dasjenige gerättschlaget / was der König proponiret hat / sondern auch über andere affairen / es sey dann daß der König ausdrücklich verboten hätte / daß zu gewinnung der zeit keine andere materien vorgetragen werden solten.

Was im Parlament proponiret und schriftlich verfasst wird / mit dem vorsatz / ein gesetze daraus zu machen / solches nennet man eine Bill; der Parlamentarius liest dieselben vor denen deliberationen in pleno ab / darauf erklären sich die

Lords entweder mit ja / und approbiren sie / oder mit nein / und verwerffen sie / oder man berättschlaget darüber / und alsdann werden sie gewissen Commissarien zur untersuchung und erledigung übergeben / welches man eine Committee nennet.

Dergleichen geschiehet auch im Unter - haufe. Ist nun eine solche sache in einem Collegio adjoutriret / so communiciret man unter einander / und heißet es alsdenn im Ober - haufe: Soit baillé aux communes, oder im Unter - haufe: Soit baillé aux Seigneurs. Findet eine solche Bill beyfall / so wird sie mittelst dieser worte confirmiret: Les Seigneurs oder the commons have assented. Wo sich differentien ereignen / so erwöhlet man aus beeden häusern gewisse deputirte / welche in der so genannten gemahlten Cammer die sache ausmachen und der gansen versammlung zur gemeinen approbation, und berichtung eines Reichs - gutachtens vortragen. Können sich aber auch diese nicht vereinbaren / so wird die Bill dem Könige zur entscheidung übergeben / und wann so dann die Königl. einwilligung erfolget / so wird dieser Parlaments - schluß eine Acte genennet.

In dem Ober - haufe werden die vota von unten an colligiret von dem jüngsten Baron anzufangen. Und erkläret sich ein jeder mit denen worten: Content oder non content. Im Unterhaufe theilen sich die stimmen in ja und nein. In beeden gelten die majora oder mehrere stimmen.

Gleichwie aber keine Bill, Acte und Parlaments - gutachten die rechts - krafft und verbindlichkeit hat / ehe der König selbiges approbiret / und durch den Clerk der Cron ausruffen lästet: Le Roy le veut, oder wenn es eine particulier - sache ist: Soit fait comme il est desiré; welches einer solchen constitution und edict die seel und krafft giebet: Also pflegt er auch solche Bill öffters dadurch ganz und gar zu verwerffen / wann ausgesprochen wird: Le Roy s'avilera. Ist es eine schrift / darinnen dem Könige subsidien verwilliget worden / so braucht man diese formul: Le Roy remercie ses loyaux sujets, accepte leur benevolence & ainsi le veut. Diese approbationes und respective abschlägige resolutiones ertheilet der König bey der letzten session, da hernach dem Parlament seine dimission entweder gänzlich oder bis zu anderweitiger beruffung und also prorogations - weise wiederfähret / und geschiehet solche in gleicher solennität / als bey eröffnung des Parlaments gebrauchet worden.

Der stylus bey adjoutrirten Reichs - schlüssen wird also geführet: Qu'il soit conclu & arreste par la Majesté serenissime, avec l'avis & consentement des Seigneurs spirituels & temporels & des communes. Ungeachtet die ausschreiben zur convocation der communes bloß ad consentiendum und nicht zum beytrage eines rätlichen gutachtens / welches in der Lords ihren citationen zu befinden / eingerichtet worden / und so dann werden so wol die Acten oder Reichs - schlüsse / als auch die vota und deliberationes durch öffentlichen druck kund gemacht.

Alle sachen / um welcher willen der König das Parlament zusammen beruffen hat / werden entweder ajourniret / prorogiret oder gänzlich zer schlagen. Die Ajournemens geschehen gemeinlich in dem Ober - haufe durch den Cankler im

Committee

Eine Acte / was es seye

Königl. approbation der Parlaments schlüsse.

Ajournement.

Bill, was es sey?

ter im ente nen.

nahmen des Königs. Wenn nun der Sprecher des Unterhauses nachricht bekommen/ daß ein Ajournement geschehen/ so sagt er mit einwilligung der communen: Dieses hauß ist ajourniret. Wenn sich aber hierauf das Parlament wiederum versamlet hat/ so fährt es in eben denjenigen affairen fort / welche man tractiret hatte/ eh und bevor es ajourniret worden. Die

Prorogation. prorogation geschieht durch den König auf eben solche weise / jedoch mit dem unterschied / daß wenn sich das Parlament wiederum versamlet/ solches eine ganz andere und neue session ist/ und daß die Billen/ welche schon so weit kommen/ daß sie zur Acte werden sollen / und welchen nichts mehr als die Königl. einwilligung gemangelt / bey abermahliger Parlaments-versammlung wiederum ganz von neuem müssen tractiret werden.

Begiebt sich aber / daß der König in währenderm Parlament todes verfähret / so wird solche versammlung ipsa facta aufgehoben / weil das haupt nicht mehr vorhanden ist.

Gröste gewalt des Parlaments in Reichsgesetzen.

Allermassen nun die gröste gewalt des Parlaments in der Facultate Legislatoria beruhet/welche doch der König/als der brunnen der gerechtigkeit und louveraine richter des Reichs/dirigiret/die Parlaments-schlüsse durch geist- und weltliche Obrigkeiten vollstrecken läset/und darinnen zu dispensiren hat: Also kömmt ihm auch die execution und handhabung aller gesetze und als oberstem richter die administration der justiz durchs ganze Reich unfehlbar zu/ und wird die gerichtbarkeit in folgenden gerichtern verwaltet.

Gerichtsstühle in Engelland.

I Dieweil das Parlament nicht nur eine Reichs-versammlung/sondern auch zugleich das höchste Tribunal des Reichs ist / welches aus trefflichen geschickten geist- und weltlichen Lords und deren Assistenten / vielen gelehrten und scharffsinnigen Jurisconsultis bestehet / und deren adjudicator alle andere gerichte und richter in ganz Engelland unterworfen sind; inmassen die letzten appellationes hieher ergehen / und alle ex-celle und beschwerden/die über die unter-richter einlangen/ von ihnen allhier justificiret werden müssen: So gebühret diesem obersten gerichte billich vor allen andern der vorzug. Obgleich wegen anderer wichtiger angelegenheiten die wenigste sachen allhier ventiliret werden. Die gewalt und freyheit beyder Parlaments-häuser ist aber sehr unterschieden: Dann das Oberhaus hat nicht allein die macht gesetze zu geben und abzuschaffen/sondern auch über alle streitigkeiten und über die anklagen wider die Pairs zu handeln und zu rathschlagen/in wichtigen sachen eyde ablegen zu lassen/u.d.g. Das Unterhaus hat zwar auch die macht gesetze zu geben und abzuschaffen/weil es vocem negativam hat. Die Bill aber wegen der imposten/so auf das volck ge-
leget werden/fängt in dem Unterhause an / dieweil die communen fast die ganze last der gaben und beschwerden tragen müssen. Die im Parlament versammelte communen haben hienächst auch das privilegium gesetze zu proponiren/ und die verbrecher / wenn es auch schon die vornehmsten personen des Königreichs wären/ gerichtlich anzuklagen: Dahero ist dasselbe gleichsam die grosse inquisition von Engelland / welche die öffentliche klagen anbringt / und die

verbrecher bey dem Könige und den Pairs angiebet/damit sie den rechten gemäß mit der straffe wider dieselben verfahren mögen. Wenn nun die Deputirten des Unterhauses stehend und unbedecktes hauptes vor den schrancken des Oberhauses die zeugen produciren / und den inquisition-proceß anstellen/so examiniren die Pairs sothane zeugen/und sprechen das urtheil.

II In der Königlichen canzeley werden die fürkommende summarische sachen nicht sowohl nach strengem der beschriebenen rechte / als nach gleich- und billichkeit vermittelst der original-brevium entschieden/ derhalben sie auch curia conscientiae genennet wird. Der Reichs-Canzler ist Präsident dieses gerichtes / und seine beyfiserer nemlich wölff canzleyer/meistere/welche sonsten auch Coadjutores genennet werden. Der vornehmste unter ihnen ist der sacrorum scriniorum Magister oder der rollen-meister / welcher von derjenigen capelle also genennet wird/darinnen die acta publica, diplomata &c. unter gewissen rollen oder verzeichnissen aufbehalten werden. In diesem hohen Collegio werden die convocations schreiben zum Parlament/ alle Edicta, Protectoria, sichere geleite/die Bills de moderata misericordia vor wittben und wayesen/die patenten vor die schöpffen/ &c. tractiret und ausgefertiget.

III The Kings Bench, oder die Königsbanck wird deswegen also genennet / dieweil die Könige vormahls allhier session auf einer erhabenen banck genommen; hier richtet und entscheidet man die placita Coronae und criminal-sachen / so ferne sie das leben oder den verlust eines gliedes der unterthanen betreffen. Allhier werden auch die inhibitiones und befehle/welche die geist- und weltlichen gerichte im ganzen Reiche betreffen/ selbige in den schrancken der gebühr zu halten/erkannt und ausgefertiget. Der Präsident wird Justitiarius Capitalis genennet / und durch ein brevet oder Königl. befehl / nicht aber/wie sonst gewöhnlich/ vermittelst eines patents constituiret. Ihme sind drey beyfiserer zugeordnet.

IV Curia communium placitorum der Common Pleas in dem saal zu Westminster/woselbst die gemeinen rechts-händel der unterthanen real und personal-sachen nach schärffe der rechte erörtert werden. Der Capitalis Justitiarius communium placitorum ist das haupt dieses collegii, und sitzen neben ihm drey richter.

V Das rent-kammer-gerichte/von einem tapet auf art eines schach-brets gewürckel / exchequer genant/debattiret alle sachen / die Königl. intraden/ imposten/ taxen und dergleichen fiants-händel belangend. Und sitzen darinnen der Groß-Schatz-Meister / der Kammer-Canzler/ vier richtere/so man Barons des exchequers nennet, und der Cursteur Baron. So ferne nun eine in dieses gerichte gehörige sache nach dem rechte tractiret wird / so erget der proceß coram Baronibus. Daffern aber die billigkeit zur richtschnur dienet / geschieht es coram Thesaurario, Cancellario & Baronibus. Der vornehmste unter den vier richtern wird der Lord haupt-**Baron** genennet.

VI Hienächst ist noch eine rent-kammer / in welcher hievor der Groß-Schatzmeister präsidiret; seither einiger jahre aber ist diese wichtige function commissions-weise von einigen personen verrichtet worden. Der ort ihrer residents ist

Die Königl. Canzeley.

Die Königl. banck.

Curia communium placitorum.

Das rent-kammer-gerichte.

Die rent-kammer.

ist Whitehall / und werden die Königliche Einkommen allhier eingenommen und ausgegeben. Der Rent-Kammer-Canzlar disponiret von allen intraden des Königes / und hat das Kammer- oder exchequer-siegel in verwahrung. Zween Kammer-Chambellanen haben die alten tax-bücher / sonderlich die berühmte alte Reichsmatricul Dooms-day Book genannt / darinnen alle güter und dero werth verzeichnet sind / nicht weniger die mit fremden Potentaten aufgerichtete allianzen und verträge / im beschlusse. Der Kammer-Auditor hat mit denen vier rechenmeistern zu thun / und lässt sich die rechnungen justificiren. Er ist auch Scriptor Taliarum, und hat verschiedene Clerken als Kammer-schreibere zur hand. Die Deputirten der Kammer-meistere oder Chambellanen händigen die foyles oder quittungs-kerbhölzer denen ein / so geld zur Kammer liefern / als welche hernach gegen die gegenhölzer gehalten / und nach justificirter rechnung das quietus est oder die quittance auf pergamen durch den pergaments-Clerken geschrieben und ausgestellt werden.

Der commercien-Rath.

Über dieses hat auch die letzt-verstorbene Königliche Maj. A. 1696 einen commercien-Rath aufgerichtet / darinnen der Groß-Canzlar / Præsident des geheimden Raths / und andere vornehme Ministres sitzen.

Die rent-Kammer über das Herzogthum Lancaster.

VII Zu Westmünster ist die rent-Kammer über das Herzogthum Lancaster / welches als ein absonderlich Collegium einen besondern Canzlar und advocaten hat. Die justiz-Kammern zu Westmünster werden nur viermal im jahre eröffnet / nemlich auf die vier termine, Ostern / Trinitatis / Michaelis / und S. Hilarii, und hält man ingesamt bey allen vier tag-fahrten nur 87 gerichtstäge / nach abzug der darzwischen einfallenden sonntage. Daher sich fast zu verwundern / wie in so kurzer zeit / nemlich innerhalb drey monaten / in London alle wichtige sachen durch ganz Engelland ventiliret werden können. Worzu zwar viel thut / das die Nation den frieden liebet / und von processen nicht viel hält / sondern die meisten sachen durch schieds-richter austrägt. Viele sachen werden denen richtern der Assises oder den land-richtern in den Grafschafften committiret / welche ihre circuits und gerichtstäge zweymal im jahre halten / und civil- und criminal-sachen erörtern.

Die canzleren in der Provinz Wallis.

VIII In der Provinz Wallis / und dazu geschlagenen Grafschafften / wie auch in dem Norder-quartier von Engelland sind auch wo absonderliche canzleren / welche mit den Parlamentern in Frankreich verglichen werden können.

Die Camera Stellata.

IX Die Camera Stellata oder fenster-Kammer / darinnen die verbrechen der grossen Herren examiniret und bestraffet werden. Wann selbige eröffnet wird / so nehmen der obriste Canzlar und die Königliche Räthe ihre sessiones daselbst / und wurde zur zeit der Königin Elisabeth der Groß-Schatzmeister und Canzlar der Universität Oxfort / Baron von Buckhurst / la Coche de la Chambre de Petoile, die glocke der stern-Kammer / genannt.

Die Curia Wardorum.

X Die Curia Wardorum oder vormundschafftes-Kammer hat mit unmündiger kinder sachen zu thun. Sonst sind die publiquen chargen mit weltlichen Pairs, Lords, Lords-Lieutenants,

Sherifs, und friederichtern oder Irenarchen bestellet.

In denen Provinzien verordnet der König aus der Noblesse, der Geistlichkeit / denen Gentelmen und Juristen die Justiciers de Paix, deren fürnehmste den titul Justitiarum Quorum, und der Siegel-Bewahrer das prædicat custos Rotulorum führen. Das amt dieser Obrigkeiten bestehet in der aufficht auf die gemeine sicherheit im lande und zu hause / und pflegen sie allen mordern / räubern / auführern / schismaticis und anderen dem Staat schädlichen leuten den process zu machen; sie haben zur hülffe ihre rügemeister / welche alle missthaten inquiren und rügen. Die executiones verrichten die Sheriffs, Praefecti Comitatum und landshöppen / samt ihren Untersheriffs und andern zur justiz verordneten Officiren und dienern überall / ausgenommen in der Grafschafft Westmorland und Durham / und ernennet der König in dem termino Michaelis vor jede Provinz einen Sheriff. Dem Sheriff liegt auch ob / in seinem bezirk die Königlichen einkünfte und fiscal-gefälle einzubringen und zur rent-Kammer gen London zu liefern. Gleichwie dieses fürnehme amt auch selbst die autorität und gewalt hat / zwey gerichte / als das eine darinnen über alle verbrechen gerichtet wird / so wider das gemeine recht seynd / und welche sonst durch kein statutum verboten; und das andere the County Court vor bürgerliche sachen der Grafschafft / die nicht über 40 schillinge lauffen zu halten.

Provincialgerichte im Königreiche.

Sonst ist zu mercken / das jede Grafschafft in Hundreds Wapentakes oder Centurien und hauptmannschafften abgetheilet / und jeder ein Baillif oder amtmann vorgesezt ist. Man hat auch Officirer / High Constables genannt / welche frieden und ruhe mit befördern helfen. Ferner die Coroners, deren amt ist zu untersuchen / wie und durch wen die mordthaten begangen worden. Desgleichen die Clerks of the Market, oder markt-schreiber / welche auf policey-sachen / masse / ellen und gewichte obacht führen. Die landherren haben in ihren gütern und darzu gehörigen unterfassen die gerichte / so man Curias Baronis nennet. Im übrigen wissen die Engelländer zwar nichts von solchen arten der tortur oder peinlichen frage / wie sie in Teutschland / Frankreich / denen Niederlanden / Spanien und anderswo üblich ist / indem sie davor halten / es seye dieselbe allzu knechtisch vor ein freyes volck / und werde ein gefolterter mensch nicht allein zu diensten der Republic untüchtig gemacht / sondern man könne ihm auch / falls er unschuldig erfunden werde / keine reparation seiner ehre vor solche erlittene grosse schmach geben. Seye er aber des todes würdig / so habe man keine ursache / ihn vorher so solcher gestalt zu martern. Auch ist radbrechen / kneipen mit glühenden zangen / und wippen oder la strappa di corda hieselbst unbekant. Dargegen aber hat diese Nation eine besondere todesstraffe / welche sie to pres one to Death, einen zu tode drücken / oder die starcke und harte straffe nennen. Wenn nemlich ein verbrecher / dem man den process gemacht / und welcher des todes schuldig ist / vor den gerichten nicht antworten will / welches unterweilen von den delinquenten zu dem ende geschiehet / damit ihre güter nicht

Amtsgerichte in den Provinzen.

Peinliche straffen in Engelland.

confisciret werden mögen / so führet man ihn / wenn er nach vorhergegangener zweyten citation nicht antworten wollen / wiederum ins gefängnis / legt ihn / wann er sich mit speiß und tranck wohl angefüllet / nackend auf den boden / bindet ihm an jede hand und fuß einen strick / und befestiget diese vier stricke an den vier ecken des gefängnisses. Als denn leget man ihm ein bret oder eiserne platte auf den bauch / und beschweret ihn biß auf ein gewisses gewichte mit steinen. Des folgenden tages gibt man ihm zu dreyen gewissen zeiten drey kleine bisßen von gersten = brode / nichts aber zu trincken. Des dritten tages aber bekömmt er drey kleine gläser voll wasser / und dargegen nichts zu essen. Sofern er nun bey seinem vorigen stillschweigen hartnäckicht verharret / läset man ihn in solchem zustande / biß er stirbt. Antwortet er aber entweder bald oder langsam / so muß er die ordentliche und zuerkannte todes = straffe ausstehen. Eine andere art der presse / welche allhier im lande gebräuchlich seyn soll / erzehlet H. Harsdörffer in dem II theil des Teutschen Secretarii p. 709. So ist auch die Englische Jungfer denen henckern so wohl / als die Spanische kappe / der Dänische mantel und die Braunschweigische stiefeln bekandt / von welchen Hippol. de Marfil. ad L. i pr. de quaest. n. 55. Jedoch hat obgedachte straffe bey dem hochverrath eigentlich nicht statt / angesehen ein solcher delinquent durch sein stillschweigen alsobald der straffe des hochverraths schuldig erkannt wird.

Hochverrath / was es seye?

Es begreiffet aber der hochverrath noch mehr in sich / als in andern ländern das verbrechen beleidigter Majestät / indem durch ein vom R. Eduard III. A. 1351 aufgerichtetes statutum, welches noch heutiges tages beobachtet wird / folgende verbrechen unter den hochverrath gerechnet werden. Wenn einer 1) durch würckliche that eine conspiration heget / den König / die Königin / oder dero männliche und weibliche erben zu entführen / gefangen zu nehmen / oder umzubringen. Wenn einer 2) den Groß = Canklar / Groß = Schatzmeister / oder einen andern auf den justis = bäncken sitzenden hohen richter / und welche eben in der function ihrer ämter seynd / ermordet. Wenn einer 3) die Königin / die Königl. älteste Prinzessin / und des Cron = Prinzens gemahlin fleischlich erkennet / es geschehe nun solches mit oder ohne der geschänderen person willen. Wenn einer 4) die waffen wider den König ergreiffet / und den krieg ankündigt. Wenn einer 5) durch würckliche that des Königs feinden entweder inn = oder außershalb des Reichs anhänget. Wenn einer 6) des Königs grosses oder kleines siegel nachmacher / und 7) wenn einer die münze beschneidet / oder neue arten der münze präget / unerachtet selbige auch schon von gutem schrot und korn wäre. Hiernächst ist noch ein ander verbrechen in Engelland / welches Petty = Treason oder der kleine verrath genennet wird / und welches in viererley missthaten bestehet / nemlich wenn 1) eine frau ihren mann ; 2) ein kind seinen vater oder seine mutter / oder die eltern ihre kinder ; 3) ein diener seinen herrn oder frau / und 4) ein priester oder anderer Geistlicher seinen Bischoff oder

Der kleine verrath.

Obern / welchem er den gehorsam schuldig ist / ermordet.

Sofernne einer von einem hochverrath wissensschafft gehabt / und selbigen nicht offenbaret hat / wird solches verbrechen Misprision of Treason, die nachlässigkeit des verraths / genennet. Die jenigen / welche dessen überwießen worden / seynd vermöge der Engelländischen gesetze zur ewigen gefangenschaft / und zur confiscation der einkünfte ihrer güter auf ihre lebenszeit verdammet / worzu unterweilen noch andere straffen kommen.

Die nachlässigkeit des verraths.

Die straffe des hochverraths bestehet darin / daß der verurtheilte aus dem gefängnis auf einer schleiffe nach der gericht = stätte geschleppt / daselbst gehencket / alsobald aber noch lebendig wieder herunter genommen / ihm das gemächte samt dem eingeweide aus dem leibe ausgeschnitten / und vor seinen augen verbrannt wird. Als denn wird ihm der kopff abgehauen / und der leib geviertheilet / die viertheile aber werden an unterschiedenen örtern auf pfäle gesteckt. Wiewohl auch / wenn es Edelleute betrifft / in dem urtheil der Königl. Maj. expresse vorbehalten wird / daß zu des Königs gefallen stehe / was er nach der viertheilung ferner befehlen wolle. Die weibs = personen aber sollen lebendig verbrannt werden : Jedoch werden diese urtheile fast niemahls nach der schärffe exequiret / sondern man reißet den missthatern insgemein aus einer henckers = gnade das eingeweide nicht eher aus / und verbrennet sie auch nicht eher / als biß sie erdroffelt seynd. Die straffe des kleinen verraths bestehet darinnen / daß die manns = personen auf einer schleiffe geschleppt und gehencket / die weiber aber / nachdem sie zuvor erdroffelt seynd / verbrannt werden.

Straffe des hochverraths.

Straffe des kleinen verraths.

Es ist aber in Engelland der allgemeine gebrauch / daß ein jeder inquisite per legale iudicium Parium suorum oder durch richter / die seines gleichen sind / verurtheilet oder losgesprochen werden muß. Dergestalt / daß gleichwie alle einwohner in zwey general = classen / nemlich in die Lords oder den eigentlich so genanneten Adel / und in die communen oder das volck eingetheilet wird : Also werden die ersten durch die versammelten Pairs, aus welchen das Oberhaus bestehet / verurtheilet ; Die andern aber haben zwölf juries oder geschworne zu richten / die ihres gleichen seynd / nemlich handwercks = leute / kaufleute / Gentlemens u. d. g. nachdem die condition des angeklagten ist. Diese zwölf müssen ehliche und angesehen leute seyn / welche in der Provinz und nicht weit von dem ort wohnen / wo das verbrechen geschehen ist. Wenn dieselbe nun dem proceß gemäß genugsame erkundigung eingezoget / und den end abgelegt / daß sie nach der billigkeit urtheilen wollen / verfügen sie sich in eine absonderliche kammer / davein man sie versperret / und darinnen sie ohne speise und feuer verharren müssen / biß sie einstimmig worden / den angeklagten entweder zu verdammen oder zu absolviren ; da denn wider solches urtheil keine appellacion gültig / sondern dasselbe unwiederlich ist / so ferne es nicht durch eine absonderliche Königl. begnadigung geschieht. Die erbshafft anlangende / so erben die erstgebohrnen

Art und weise des inquisition = process.

nen unter den standes-personen die unbeweglichen güter / die andern aber überkommen einen theil von den mobilien / und im ein und zwanzigsten jahre erlangen die Engelländer so wol männlichen als weiblichen geschlechts die Majorrennität.

Verfassung der stadt-gerichte.

In den städten ist der Status politicus dieser / daß jede derselben einen Maire oder Regenten durch die Aldermens erwahlet. In London sind der Aldermens, wie bereits oben erinnert worden / sechs und zwanzig / welche samt dem Lord Mayr oder Ober-Schultheissen den Rath constituiren. In denen übrigen corporations wird ein Baillif gesetzt. Denn alle städte haben hohe und niedere gerichtbarkeit / und ergeben in bürgerlichen sachen die appellationes ins Hofgerichte zu Westmünster. Der Maire ist Lieutenant des Königs / und hat die macht samt seinen Aldermens und dem gemeinen Rathe Statuta und ordnungen zu machen. Nach ihm folgen die Sheriffs, welche die civil-processen tractiren. Zu religions- und kirchen-sachen sind in städten und dörffern ein oder mehr Ministers oder Vicarii verordnet / welche ihre Church Wardens und Sidesmens unter sich haben.

Das recht in Engelland.

Das recht / nach welchem erkannt und gesprochen wird / ist das Englische / so aus denen vom Könige mit einwilligung der Reichs-Stände in den Parlamentern aufgerichteten ordnungen und gesetzen / wie auch ferner aus rechtmäßigen gewohnheiten bestehet. Wann solche fälle vorkommen / so weder aus dem geschriebenen rechte / noch den gewohnheiten / welche die Engelländer jus commune nennen / und welche sie dem geschriebenen rechte vorziehen / entschieden werden können / bedienet man sich des juris civilis Romani. Dieses rechtes gebrauchen sich auch die Erz-Bischöffe / Bischöffe / General-Vicarii &c. in allen sachen / welche testamenten / zehenden / heyrathen / ehelicheitungen u. d. g. betreffen ; inmassen man denn auch nach solchem rechte in dem Admiraltäts-gerichte / wie auch in gewissen fällen in dem Marschalls-gerichte urtheilet. Ferner gilt es bey tractaten mit auswärtigen Fürsten und Staaten / und auf den beyden Universitäten werden alle zu denselben gehörige sachen nach diesem rechte entschieden. So seynd auch viele canones Conciliarum Generalium, wie auch vieler Synodorum Nationalium & Provincialium des Königreichs / und einige Decreta der Römischen Bischöffe von der Engelländischen kirchen angenommen / und dem Corpori Juris Canonici einverleibet worden / nach welchen sie sich in ausübung ihrer gerichtbarkeit reguliret. Die Charta Foresta oder das jagt-recht handelt von bestraffung der wild-diebe und holz-parthierer / u. d. g. darinnen die regul beobachtet wird : Voluntas reputatur pro facto. Lex Castrensis Anglicana, oder das Englische kriegs-recht beruhet bloßer dinge auf des Königs oder seines General-Lieutenants willen / indem er zu kriegs-zeiten solche unumschränckte macht hat / daß sein wort bey der armee so viel als ein gesetz gilt. So haben auch die stadt-Obrigkeiten freyheit / solche gesetze zu geben / welche sie ihren bürgern nützlich zu seyn erachten / nur daß sie den gesetzen des Königreichs nicht zu wider seyn. Die sachwaltere pflegen neben den lands-rechten auch etliche ihrer juristen / welche

Zweyte Haupt-Handlung.

che die gerichtshandel und deren entscheidung / nach art der alten rechts-gelehrten Ulpiani, Pauli, u. a. m. zusammen getragen haben / zu allegiren / und ihre gerichtliche acten darauf zu gründen ; den process allhier beyzubringen ist zu weitläufftig.

Zu den guten gesetzen des Reichs gehöret die herrliche münz-ordnung. Alle münzen werden im Tower zu London ausgeprägt / und anschrott und korn dermassen rechthaltig und wohl ausgemünzet / als in keinem andern Reiche der welt. Daher darff sich auch niemand unterfangen / die güldenen und silbernen sorten ausser der Insul zu verführen. König Henrich VII hat verboten / daß keinem auswärtigen kauffmanne seine zahlung am golde geschehen solte ; dieweil die erfahrung gegeben / daß / weil man es leicht verbergen kan / viel güldene münzen außserhalb landes vertragen worden. Und ist der münz-beschneid- und außserlichen vergeringerung dadurch gerathen / daß die ende in der circumferenz mit der Könige nahmen und jahren der Reiche beprägt sind / welches zu zeiten Cromwells zum erstenmal gesehen worden ; als welcher um seine münze folgende worte prägen ließ : Has mihi adimat nemo. Vor 7 bis 8 jahren wolte das geld-beschneiden und zugleich der mangel an geld sehr überhand nehmen / daher dann der befehl ergieng / daß nicht allein alle beschneidene münz-sorten nach dem Tower gebracht wurden / woselbst man sie nach ihrem rechten werth auswechselte / sondern auch das überflüssige silberwerck an bechern / kannen / löffeln und dergleichen eingeliefert werden muste / wofür die eigenthums-herrn das daraus geprägte geld bekamen ; und so geschah es / daß die fast zu grunde gerichteten commercien in kurzer zeit glücklich reabliret wurden.

Heilsame münz-ordnung.

Die krafft und macht dieser Cron hat sich in denen Franköischen und andern kriegern wohl erwiesen ; jedoch ist fast zu zweiffeln / ob seither der conjunction der dreyen Cronen die macht größer worden / oder ob die viele oppositiones und innerliche unruhen nicht vielmehr hinderlich gewesen / mit erforderter force sich den feinden entgegen zu setzen. Das Engelländische Königreich passiret billich vor eine wohl fortificirte vestung / welche mit unergründlichen wasser-graben beschloffen / und mit herrlichen aussenwercken / welches die zuverlässige kriegs-schiffe seyn können / verwahret ist. Diese sind so fürtrefflich / daß Engelland die streitigkeiten / welche sonst unter nachbarn vorzugehen pflegen / nicht ausstehen darff / sondern sich insensible und indifferent halten kan / es gehe Frankreich / Spanien und Holland / wie es auch immer wolle. Daher es allerdings schwer ist / etwas wider dasselbe zu versuchen. Solte gleich die flotte unglücklich seyn / läffet sich doch so eine starke armee nicht ans land setzen / welche der Englischen macht überlegen wäre. Denn die Insul ist wohl peuplirt / mit guten pferden / vivres und munition versehen / und nicht mangelbar an gelde und allen andern brauchbaren dingen / so gar / daß sie nicht auszuhungern ist. Es läffet sich auch wegen der trefflichen anstalten an wachen und signalen nicht wol eine descente thun.

Die Potent des Königreichs Engelland zu wasser und zu lande.

König Philipp II in Spanien hatte das grosse

Dd

grosse deſſein mit ſeiner flotte / invincibilis genannt / konte aber wenig ausrichten / und muſte nebenſt dieſer ungemeynen ſee-macht die ehre des vermeinten ſieges verlieren.

Borerus meinet / man könne 100 tauſend zu fuß / und 20 tauſend zu pferde aufbringen ; allein es reichet noch nicht zu . Die Nation geſtehet und will bewähren / daß 200 tauſend mann Infanterie, und 50 tauſend Cavallerie zu rettung des Königreichs gerichtet werden können . Andere erſtrecken die anzahl bewehrter leute / die man außn nothfall aufbringen kan / auf eine million .

In denen auf der Königin Elizabeth befehl gepflöggenen muſterungen hat man drey millionen wehrhafter leute gefunden / und denoch ſoll in den ſtädten kein abgang zu vermercken geweſen ſeyn : Welches zu zeiten der letztern rebellion auch alſo befunden worden .

Weil nun die Nation viel courage, geſchicklichkeit, geduld und dauerhafterigkeit hat / auch die land-miliz / Train-bands genannt / ſehr wohl verfaſſet iſt / und auf den trompeten- und trommeln ſich faſt ſtündlich zuſammen zu ziehen bereit lebet / alſo daß innerhalb einer woche 6 biß 27000 mann march-fertig ſeyn kan / ſo wird ſich ein benachbarter Potentat ſchwerlich an ſie wagen / wenn zumal conſideriret wird / daß der König eine flotte von zwey hundert guten kriegs-ſchiffen zum transport ſeiner armeen ausrüſten / auch wol 200 kaffardey-ſchiffe und pinakles hierzu equippiren und zurichten laſſen kan ; ſo muß man auch der Nation dieſes laſſen / daß die meifterſchafft der ſee ihnen bißher nicht abzudispaciren geweſen . Inmaſſen der König N. 1689 mit 170 kriegs-ſchiffen / 17 branders / 9 advis-jachten / und 32851 köpffen verſehen war / und N. 1692 wurden 183 groſſe und kleine ſchiffe mit 41921 mann montiret . Allein nach dem Nyfwickiſchen frieden hat die Krone nur 10 biß 12000 mann und 40 wohl ausgerüſtete groſſe kriegs-ſchiffe behalten / und iſt anko das ſchiff / le Royal ſouverain genannt / das gröſte unter allen : In dem aber nunmehr der krieg wiederum angegangen / hat ſich die anzahl der kriegs-ſchiffe um ein groſſes vermehret .

Die kriegs-ſchiffe ſind in 6 claſſen abgetheilet : Eines vom erſten rang koſtet gemeinlich nur bloß an nöthiger equippage ohne das proviant bey 64432 pf. ſterlings / und die von denen übrigen rangs auch nach proportion . Der letz-verſtorbene König hatte in dem letzten jahre ſeiner regierung vor ſich allein mehr als 140 kriegs-ſchiffe / darunter 10 oder 12 vom erſten / 15 biß 18 aber vom andern rang waren / die jachten ungezehlet . Die ganze ſee-macht commandiret der Groß-Admiral von Engelland / welchen man wol den Vice-Roy des Engliſchen ſee-Königreichs nennen kan . Ihme ſind die Vice-Admiralen zugeordnet . Dieſe charge des Groß-Admirals wurde zu zeiten König Wilhelm des III durch Commiſſarios verwalter ; wie denn ſeit her dem Herkog von York / als K. Carls II bruder / kein Groß-Admiral geweſen / und war der erſte unter ſolchen Commiſſarien der Vice-Admiral von Engelland und General-Capitain der Engliſchen ſee . Anko aber verwalten ſe. Königl. hohheit / Prinz Georg von Dänemarck / die hohe charge eines Groß-Admirals / worvon bereits oben meldung

geſchehen . Über dieſes ſeynd noch etliche Gouverneurs / welche den titul der Vice-Admirals führen / als der Vice-Admiral von der ſee-küſte von Dorſetſhire, der von der ſee-küſte von Carlisle, der von der ſee-küſte von Cheshire, der von der ſee-küſte von Durham und Northumberland, der von Devonshire und Exeter, und der von Cornwall . Der höchſte Hof der Admiralität iſt zu London / und dabey merckwürdig / daß alle proceſſe und verordnungen in ſeeſachen nicht im nahmen des Königs / ſondern des Groß-Admirals ergehen / und bedient man ſich dieſfalls des Juris Civilis, wie auch des rechts der Inſul Rhodus und Oleron . Hiernächſt iſt auch noch ein ander gericht / die ſeeſachen anlangende / welches man das gericht der billigkeit nennet / und darinnen die ſtreitigkeiten der kaufleute entſchieden werden .

Nach dem Groß-Admiral ſeynd obgedachte be- amten und Commiſſarien der Königlichen flotte / welche die verwaltung darüber / und ein abſonderliches gericht haben / darinnen alle ſachen / ſo die unterhaltung der flotte angehen / geſchlichtet werden . Deren ſeynd vornemlich viere / als der Schatzmeiſter / Controlleur, Aufſeher und Secretarius . Vor die anrüſtung ſothaner flotte hat der König fünf groſſe magazins zu Chatham / Deptford / Woolwich / Portsmouth / und Sheerneſſe, allwo die ſchiffe gebauet und ausgebeſſert werden . Sonſten gibt es auch noch andere magazins zu den ſchiffs-seilen ſegeln u. d. g. und iſt hiernächſt ein groſſes magazin zu Harwich / ſo nur zu groſſen anrüſtungen gebrauchet wird . Auf veſtungen im lande hält die Nation / ihrer lands-freyheiten halber / nicht viel . Es iſt auch keine invasion von außen zu befahren / und der König findet ohne dem ſeine Staats-Raiſon darinnen / daß die ſtädte nicht von dem tumultuirenden pöbel mehr nißbrauchet würden / wenn ſie fortificiret wären .

In betrachtung des vorſthenden hat Ovvenus ſehr wol geſagt :

Anglorum Portæ ſunt Portus ; Moenia claſſes ; Caſtra æquor, Valli corpora, corda Duces .

Nach dem tode des Duc d'Albemarle, Generaliſſimi der geſamten Königl. miliz zu pferd und fuß in allen drey Königreichen / ließ K. Carl II die geworbene miliz alſo reguliren . Das Königl. leib-regiment oder die garde zu fuß von 24 compagnien zuſammen 1700 köpffe ſtarck commandirte H. Joh. Ruſſel / des Grafen von Bedford ſohn . Des Herkogs von York regiment à 720 köpffen commandirte H. Charles Littleton . Die übrigen zwey regimente zu fuß / als de Vane und de Craven, waren zu 1560 köpffen ſtarck . Das leib-regiment des Königs zu pferd / ohngefehr 500 pferde ſtarck / commandirte H. Aubray, Graf von Orfort . Ihre Maj. hatte auch noch hiezu über drey ſchöne compagnien gardes . Die erſte ſtund unterm commando des Herkogs von Montmouth à 200 pferde . Die zweyte der Königin garde zu 150 pferden führte H. Philipp Howard . Die dritte compagnie des Herkogs von York von 150 pferden führte der Marquis de Blancfort .

Die übrige geworbene trouppen waren in die garniſonen hin und wieder einlogiret .

An artillerie / und ſonderlich einer groſſen menge der trefflichſten metallenen und eiſernen ſtücke /

Groß-Admiral.

Vice-Admirals.

Hof der Admiralität.

Gerichte der billigkeit.

Commiſſarien der Königl. flotte.

Magazins der flotte.

Artillerie.

stücke / wie auch an munition hat Engelland einen sonderbaren überfluß / und daforne nach der devile / welche König Henrich IV in Franckreich auf seine canons graben und giessen lassen / die artillerie und die gute verfassung ratio ultima Regum sind ; so ist zu schliessen / was auch dißfalls des Königreichs Engellandes macht vermag. Worzu am ende noch dieses anzufügen / daß des Königs absolute gewalt in kriegs sachen zu effectuierung sothaner macht und präpotenz viel contribuiert / indem der König alle vasallen und unterthanen in obberührter so hoher anzahl wehrhafter leute dergestalt zu seiner disposition und folge hat / daß auf einbrechenden nothfall alle / so erfordert werden / das gewehr schultern / und auch wider willen kriegs dienste antretten müssen. Obwol sonst des Königs gewalt durch intercession des Parlaments vorstehender massen limitiret ist. Im übrigen muß man bekennen / daß die Engelländer bessere soldaten zu fuß als zu pferde / noch besser aber zu wasser seynd.

Des Königs reichs einkünfte und reichthum.

Die einkünfte des Königreichs Engelland belauffen sich jährlich auf eine hohe summa. Zu König Henrichs III zeiten hat sich der Cron einkommen jährlich nicht höher / als etwa auf 60000 marck silber erstrecket. Wann man die seiden- und wollenweberey / und den reichen tuchhandel / die erträglichen manufacturen / dann die fürtreffliche see commercien / den herringsfang und daher einlauffende schätze an gold und silber / und den reichthum der inwohner consideriret / so kan es nicht anders seyn / man muß über den preiß und wohlstand dieser lande sich erfreuen / und daher die rechnung machen / was grosse summen davon in die schatzkammer des Königreichs geliefert werden können. A. 1612 haben die rechnungen gewiesen / daß die zölle der auswerts verführten waaren auf 93794 pf. sterlings ; die einwärts angeführte effecten aber 80657 pfund betragen. Dergleichen hat man A. 1621 solchen zoll auf 173221 lb sterlings genuset.

Königl. Finanzen.

So bald König Carl II wiederum auf den thron gelangete / machte das Parlament einen schluß / daß der König ins fünffrige 1200000 pf. sterlings als ein fixum zu seinem unterhalt haben sollte. Ferner bestehen seine intraden aus dem ertrage der Patrimonialgüter oder Domainen / dann aus denen fruchten und nutzungen / welche der unmundigen kinder güter tragen / so lange / bis sie zu ihrer vogtbarkeit nach erlangtem 21 jahre schreiten / ferner aus den relevius , lehns- und derselben recognitions / gefallen / dem pondage / welches eine gewisse accis auf alle waaren ist / dergleichen aus den andern imposten der waaren und brauchbaren dinge / als holtz / toback und so mehr ; wie denn allein der tobackszoll 1600 marck silber werth vor diesem ertragen z. heutiges tags aber wohl vielmahl so viel abwirft / gleichwie die übrigen imposten allesamt höher gestiegen ; item aus denen camin- u. schorstein gefallen / wie auch denen zehende und ersten fruchten der Geislichkeit / straffen / confiscationen u. d. g. Die nebenintraden bestehen aus denen extraordinarsteuren / schatzungen / tribut / subsidialgeldern / benevolentis / fiscalischen rechten / u. d. g. wohin auch gehöret / daß die ausländische der erbshafft von der seiten = limit

Zweyte Haupt-Handlung.

en unfähig sind / aus welchen sehr grosse summen geschöpffet / und in den Königlichen schatz beygelegt werden können. Aus denen Königlichen Cron- Domainen / welche König Wilhelm Conquestor durch kriegs- zwang erobert / sind einige so gar inalienabel / daß sie auch zu milden sachen nicht dörfen verändert werden / andere / die der Königlichen person gewidmet / können eher in frembde hände kommen ; wie denn König Jacob I viel verschencket / und keine stunde / ja fast keinen augenblick vorbeÿ gehen lassen / da er nicht freygebigkeit geübet.

Diese domainen wurffen nebenst andern reventuen hiebevorn einen solchen schatz aus / dergleichen kein König in Europa hatte. Inmassen allerhöchstgedachter König Jacob II. 1607 bey versammeltem Parlament solches selbst zum höchsten anrühmete. Ehe König Henrich VII die kirchengüter an sich gezogen / hat man die Königlichen einkommen der domainen auf 500000 goldgülden estimiret. Boterus hat zu seiner zeit observiret / daß allein aus derer Herzogthümer Lancaster und Cornvall domainen jährlich 80000 goldgülden eincassiret worden. Daher wuste man auch von keinen so hohen imposten und beschwerungen der unterthanen. Biervol auch dargegen der aufwand bey hofe nicht so starck war.

Sterlingmünze.

Die münze der sterlings ist auf dem Parlament zu London A. 1249 von König Henrich III eingeführet / und soll von den stären oder stahren / hier zu lande sterling genant / deswegen den nahmen haben / weil man dergleichen vogel darauf gepräget. Andere aber stehen in den gedanken / weil zu R. Richards I zeit die inwohner in den handelsstädten an der Ostsee / welche die Engelländer damahls Esterlings zu nennen pflegten / das feinste geld geschlagen / daß man von dar münzmeister und werckleute nach Engelland habe überkommen lassen / um dergleichen geld zu prägen / welches dahero Esterling oder Sterling Money benahmet worden. Und gibt ein pfund sothaner münze 4 reichsthaler / 10 groschen / 8 pfen. wann man auf das pfund 20 sterlinge / und jeden zu 5 groschen 4 pfennige rechnet.

Allein diese dem Könige gewidmete deputate und reventues langen kaum an den zwölfften theil der einkünfte des Königreichs. Wenn man nun die grossen ausgaben und aufwendungen des Königs dargegen setzt / nemlich die hofhaltung / und den Eltar der Königlichen familie / gesandtschafftspelen / die vielen bedienten / und deren besoldung und unterhalt / so wird sich vielleicht nicht viel überschuß finden. Bey regierung der Königin Elisabeth hat sich befunden / daß auf den hofstaat nur / was die tafel anlangt / bey die 60000 pf. sterlinge / oder 242666 reichsthaler aufgegangen seyn. Die Finanz- Officier kosten hiernächst wol das meiste. Der Königlichen finanzkammer gereicht zum sonderbaren nachruhm / daß die einkommen nie durch geringe und schimpffliche mittel / als verkauffung der chargen / bier- saltz- und weinhandlung oder thorgelder / welche in den thoren der städte vor die passage bezahlet werden müssen / und andere unzulässliche inventiones vermehret worden / sondern es beruhen / wie gedacht / selbige auf gewöhnlichen und repuirlichen intraden.

Es ist kurz vorher der einkünfft aus denen

Einkunft
aus den pu-
pillariſchen
gütern.

pupillarischen gütern erwehnet worden mit welchen es folgende beschaffenheit hat. Es ist der brauch in Engelland/ daß der König aller minderjährigen vormund ist. Der ursprung solcher vormundschaft wird von einigen also erzehlet:

Als R. Henrich III bedacht seyn müssen/ sich zu der wider die Saracenen damahls vorhabenden campagne zu rüsten/ und es am benötigten nervo rerum gerendarum gemangelt/ habe die Noblesse verwilliget/ daß dem Könige fort hin die vormundschaft aller pupillen welche von der Cron ihre güter zu lehn trügen/ und die verwaltung derer sämtlichen lehn-güter/ zusamt dem überschusse/ was nemlich dieselbe über die verpflegung des unmündigen erben abwürffen/ genieſſen solten/ so lange bis der minderjährige das ein und zwanzigste jahr seines alters erreicht haben würde. Aus welcher gutwilligkeit dem Königl. fisco nicht nur ein sehr großer schatz/ sondern auch sehr viel güter mit der zeit angewachsen wären. Allein/ diejenige/ welche der Englischen alten gebräuche mehr kundig sind/ halten den ursprung dieses herkommens vor viel älter/ (wie dann auch das recht oder Regal der Königl. vormundschaft älter ist) als die regierung König-Henrichs III. Und gründet sich solche gewohnheit auf die eigenschaft der lehn-güter/ welche vom Könige recognosciret werden müssen. Denn gleichwie die Cron-lehn-güter mit dem onere custodiae, maritagii und relevii gereicht und verliehen werden; der Ritter-dienst custodiae aber ausdrücklich mit sich bringet/ daß der vasall dem lehn-herrn bey heerzügen folgen muß: Also vermuthen die Englischen rechte/ daß niemand besser und getreuer einen jungen vasallen zu dem gebrauch des degens und schuße der Königl. person unterweisen und anführen könne und werde/ als eben der König selbst. Dafür ihm dann billich eine rechtschaffene ergetzlichkeit gehöre.

Hinterläſſet ein Lord Grafen-oder Baronenstandes/ oder auch ein anderer vasalle/ welcher jure Coronae in person dem Könige die lehn-dienste zu thun schuldig ist/ kinder/ welche ihre vogtbarkeit erlanget/ so müssen diese dem Könige das relevium oder die gewöhnliche recognitions-taxa, als von einer Grafschaft ein hundert pfund/ von einer Baronie hundert marck sterlings/ und eines Ritters söhne vor jedes Ritter-lehn hundert gold-gülden entrichten und abtragen.

Maritagium.

Und sintemat kein vasall der Cron ohne special-erlaubniß des Königs sich verheyrathen darff/ allerdings dann der König der oberste Patron und Dominus tradenda dotis ist/ so müssen zu auslösung solthanen consensus die gebräuchlichen Regalien bezahlet werden/ welche man das maritagium nennet.

Wie ein ansehnliches stück geld nun aus dieser vormundschaft-einnahme zu der Königl. rent-kammer geliefert werden könne/ ist leichtlich zu ermessen. Einige rechnen die summa zu 30000 pfund sterlings/ andere aber sehen selbige auf noch eins so hoch/ nemlich 60000 pfund/ ein jahr ins andere zu rechnen. Bobey gleichwol zu merken/ daß die vorigen Könige mehrmahls viel von diesen einkommen verschencket/ und denen agnaten der vormundschaft rechte und ein-

kommen denen unmündigen zum besten um ein gewiß geld hingelassen/ daß dannenhero die distinction inter Guardianum de jure & de facto entstanden/ welches aber allhier auszuführen ohne noth. Gleichwie auch mit stillschweigen zu übergehen/ was aus dem mißbrauche dieses Königl. gerechtsams vor schwere gravamina entstanden. Die relevia tragen auch ein stattliches. Denn wenn man/ nach abzehlung der Engelländer/ 60000 Ritter-güter im ganzen Königreich in die rolle bringet/ und nur durch die banck weg von jedem ein hundert gold-gülden zur taxa ansetzet/ da doch wol einige zu vier bis 500 fl. hoch stehen/ so erreicht die summa schon 6000000 gülden.

Herr Wilhelm/ Freyherr von Schrötern/ getrennt denckt in seiner Fürstl. schatz- und rent-kammer im 38 cap. eines extraordinären und vorher in der welt unüblichen mittels/ gold/ silber und geld ins land zu ziehen/ welches erst vor ertlichen jahren von den scharffsinnigen Engelländern erfunden worden. Nemlich wie sie ein gewiß großes einkommen verwilliget/ womit alle münz-kosten bezahlet/ hergegen keiner/ welcher gold und silber in die münze bringen wolte/ das geringste vor den münz- oder schlägeschatz/ oder abgang defalciret/ sondern ihm sein gewicht nach dem realen werth des guten goldes und silbers gemünket/ und wiederum solle geltefert werden. Inmassen aus der Parlaments-acte/ welche seiner rarität wegen in forma hieher zu setzen vor nöthig erachtet worden/ mit mehrern erhellet.

Anno XVIII der regierung König Carls des Andern in Groß-Brittannien &c.

Demnach bekandt ist/ daß die menge von gemünktem gold und silber in diesem Königreich ein großer vortheil des handels und der commercien sey; Als haben/ solches zu befördern/ aus sonderbarer lands-Fürstl. vorsorgung und weißheit Eur. Königl. Maj. sich gnädigst gefallen lassen/ aus ihren eigenen mitteln die helffte der unkosten/ welche auf die münze gehen/ herzuschießen. Damit aber Eure Königl. Maj. solcher kosten entladen/ und ferner gold und silber in das land zu bringen ursach geben/ und dasselbe in dieses landes münze verwandelt und gemünket werden möchte; als haben wir Eur. Königl. Maj. getreue und gehorsame unterthanen folgende imposten und gefälle Eur. Maj. geben wollen/ und bitten Eur. Maj. daß es möchte geschlossen werden. Und sey es hiermit von der Königl. Maj. halber bey und mit rath und einwilligung der geistlichen und weltlichen Herren/ auch denen von der gemeinde/ in diesem gegenwärtigen Parlament versamlet/ und durch die autorität dieser aller hiermit geschlossen/ daß wer es sey/ auch ein fremder oder einheimischer nach dem 20 Decembris dieses 1666 jahres einige fremde münze oder gold- und silber-geschmeide fein oder legirt in Ihr. Königl. Maj. münze in diesem Königreich bringen/ und solches vermünzen lassen wird/ derselbige soll es daselbst probiret/ geschmolzen und gemünket bekommen/ so eiligst/ als es seyn kan/ und soll ihm nichts/ weder münz-kosten noch abgang in die münz abgerechnet werden/ also daß er vor ein jedes pfund troy, oder zu zwölf ungen gerechnet/ Cronen-gold/ welches er in die münze bringet/ und allda will vermünzen lassen/ wiederum ein

Sonderbarer vorschlag und mittel bey der münze

1666

1666

ein pfund troy lands-münze dafür zu empfangen/ und für ein jedes pfund Troy sterlings-silber troy lands-silber-münz/ und so auch nach proportion mehr oder weniger einzunehmen habe. Für ein jedes pfund gold oder silber aber/ welches am halt oder werth besser ist/ denn das Cronen-gold/ oder sterling-silber/ soll er so viel denn ein pfund troy in münz bekommen/ als der werth des haltes austräge/ welches aber schlechter ist/ für solches hat er auch so viel weniger zu erwarten/ als der halt geringer ist. Und sey hiermit ferner durch gedachte autorität geschlossen/ daß im probiren und münzen keiner dem andern soll vorgezogen werden/ sondern nach der ordnung/ wie es hinein gebracht wird/ so soll es gemünzet/ und dem einbringer wieder gegeben werden/ also daß wer am ersten das gold und silber zur münz bringt/ als die erste person gezelet/ dessen gold oder silber vermünzet werden soll/ und so weiter/ und daß das gold und silber gemünzet/ in eben derselbigen ordnung und nicht anders/ wie und von wem es hingebraucht worden/ wieder hinaus gegeben werden soll. Da auch jemand von den münzbedienten diesem Act zu wider im einschreiben/ oder auslieferung solcher münze eine präferenz machen wolte/ so soll derjenige/ welcher hierin sich beschweret befindet/ eine actionem debiti wider ihn anzustellen macht haben/ und der verbrecher so viel bezahlen/ als das gold oder silber werth gewesen/ und darneben dem Actori allen schaden und kosten bezahlen/ und seines dienstes verlustig seyn. Da aber solches verbrechen etwa durch eines münz-Officiers seinen bedienten oder schreiber geschehen wäre/ so soll nicht sein herr/ sondern allein der diener dafür gestraffet/ und für ewig in keiner münz in Engelland mehr zu dienen zugelassen werden. Welches aber nicht dahin zu verstehen/ wenn etwa die parthey ihre münz nicht abholte/ und der andere nach ihm käme/ und begehrte das seinige; jedoch daß so viel zurück geleyet werde/ als der andere haben solle/ wenn er kommt. Damit nun solches alles desto besser möge in acht genommen werden/ so sol geschlossen werden/ und sey hiermit durch vorgedachte autorität geschlossen/ daß der meister von Ihro Königl. Maj. münz/ wann ihm gold oder silber in die münz gebracht wird/ er dem bringer einen schein geben/ worinnen das gewicht/ halt und werth desselben/ benebenst dem tag und die ordnung/ wie es eingebracht worden/ beschrieben werde. So soll es auch zu desto mehrer anfrischung und versicherung derer/ welche gold oder silber bringen möchten/ geschlossen werden/ und sey auch hiermit durch obgedachte autorität geschlossen/ daß alles gold und silber/ welches in die münze gebracht wird/ daselbsten von aller confiscation, verbot/ arrest/ und dergleichen/ es geschehe auch unter was pretext es immer wolte/ soll befreyet seyn/ und daß alles gold und silber dahin gebracht/ so bald immer möglich/ soll gemünzet und dem einbringer wieder restituiret werden. Und demnach nicht zu erwarten ist/ daß die unkosten und abgang im schmelzen/ und was sonst auf die münze gehöret/ Erw. Maj. bezahlen sollen/ und also/ zu mehrer beförderung des münz-wesens/ sol geschlossen werden/ wie es denn auch hiermit

durch mehr gedachte gewalt geschlossen ist/ daß nach dem 20 Decembr. dieses 1666 jahrs/ für eine tonne wein/ essig/ seider oder bier/ welches von einem ort auffer Engelland/ oder auch von Schottland/ in den Port zu London/ oder andere Englische see-häfen eingebracht würde/ 10 schillinge/ und eine jede tonne brandtwein 20 schillinge/ und so nach der proportion weniger/ und mehr an die mauth bezahlen sollen; über alles das/ was sonst davon pfieget bezahlet zu werden; und sollen die mauth-Commissarien solches geld allein bewahren/ und alle viertel jahre an die Königl. exchequer rechnung thun/ allwo ebenfals solches geld à part soll aufgehoben/ und nicht unter andere gelder vermengget werden; wie denn den Commissarien bey der mauth die einnahme solcher impost ernstlich anbefohlen wird/ welches sie ohne deswegen absonderlich erwartende besoldung zu versehen haben/ und sey hiermit durch obgedachte autorität geschlossen/ daß von allem wein/ seider/ bier und essig diese impost solle bezahlet werden/ und so jemand darwider handeln würde/ die straffe zu erwarten/ welche in dem Parlament-Act exprimiret ist/ gegen diejenige/ welche Ihro Maj. in der mauth betriegen wolten. Jedoch wird allezeit dieses vorbehalten/ daß/ wofern in bestimmter zeit diese bier/ brandtwein/ wein u. wieder aus dem lande weggeführt werden/ solche bezahlte impost wiederum zurück gegeben werden sollen. Und sey hiermit ferner beschlossen/ daß diese gelder/ so krafft dieses Acts eingenommen und bezahlet werden/ nirgends hin/ als in die münz für die kosten der proben/ schmelzen und abgang sollen appliciret werden/ damit die leute möchten angevischet werden/ gold und silber zu vermünzen in die münz zu bringen/ und sollen solche gelder nicht als durch ordre des Ober-Schatzmeisters von Engelland/ oder des Unter-Schatzmeisters/ oder die Commissarien von der kammer/ aus der exchequer gehoben/ und in die münze gebracht werden/ und darbey allezeit expresse zu vermeiden/ daß diese gelder zu vorgedachtem gebrauch unter dem schlüssel/ in verwahrung des münz-meisters/ und gegenhändlers sollen behalten/ und nach und nach/ wies die noth erfordert/ zu vorgedachter nothdurfft gebraucht werden. Und sey hiermit ferners geschlossen/ daß alle jahre vor besoldung/ reparierung der münze und andre münz-baukosten/ mehr nicht denn 2000 pf. sterling (seynd 25000 fl.) aus der exchequer sollen genommen/ das übrige aber sol für den abgang im schmelzen u. und zu erkaffung gold und silber zur münze/ und zu nichts anders employret werden. Und sey leslichen hiermit durch gedachte gewalt geschlossen/ daß dieser Act bis den 20 Decembr. 1671 sol gehalten werden/ und bis zum ende der nächsten session des Parlaments nach dem 20 Decembr. A. 1671 in vigore verbleiben. Und dieweil Ihro Königl. Maj. unter dem grossen Siegel datum Westminster/ den 20 Augusti im zwölfften jahr seiner regierung/ Madame Barbara Villiers zu einer gnade/ von einem jeglichen pfund silber/ welches vermünzet wird/ 2 pfennige/ 3 creuser/ und anderthalb pfennige auf 12 jahr lang gnädig verwilliget; als wird hiermit vorbehalten/ daß Ihro Maj. mögen von diesen

hier specificirten gefallen istgedachter Madame Villiers dafür andere satisfaction geben lassen; jedoch daß sich dieselbige nicht über 600 pf. sterling (ist 4500 fl.) erstrecken.

Daß auch die Nation durch dieses mittel ihre intencen erhalten habe/erscheinet daher/ daß nach verlauffe des 1671sten jahrs das Parlament aufs neue die continuation dieser Acte durch eine neue Acte mit ausstellung einer gewissen befohlung vor die einnehmer fest gestellet habe.

Kauffmann-
schaft und
commerciell.

Compass
güth.

Die Kauffmannschaft und commercien anlangende / so ist bereits hin und wieder gedacht worden/ in was vor großem flor und aufnehmen sich dieselben in diesem Königreiche befinden; daher nur noch mit wenigen verschiedener compagnien zu gedencken ist/ als da sind die compagnie des Marchands Avanturiers, die compagnie von Moscau/ die von Türckey/ die beyden compagnien von Ost-Indien/ die compagnie von West-Indien/ die Königl. compagnie von Africa/ die von Spanien/ von Frankreich/ Hamburg oder den hanseestädten/ von Liffland/ von Grönland/ von Hudsons-Bay u. d. g. La compagnie des Marchands Avanturiers oder Asscuratorm ist die älteste unter allen/ indem sie zu zeiten K. Edwards I angefangen hat. Erstlich wurde sie nur allein zu transportir- und verkauffung der wolle eingerichtet / nach der zeit aber hat sie den nutzen dieser nöthigen waare besser gelernet / und selbst die herrlichsten tücher so wohl von inländischer als Spanischer wolle; wie denn jährlich wohl 19 bis 20000 stück tücher gemacht/ und davon die helffte und drüber außershalb landes versendet wird/ mass die Spanier ihre wolle an die Nation verkauffen/ und die tücher hernach theuer gnug wieder einkauffen/ oder weine daran geben / fabriciren lassen. Die compagnie von Moscau wurde unter der regierung König Edwards VI gestiftet/ nachdem die Engelländer die passage gegen Nord-Ost nach Arch-Engel erfunden/ durch welche sie einen grossen handel in die Moscovitische Provinzien anfiengen; inmassen sie denn bey der anwesenheit des istregierenden Czaars neue tractaten mit ihm geschlossen. Die Türckische compagnie/ insgemein die compagnie nach der Levante genannt/ sieng unter der Königin Elisabeth an/ da die Engelländer die Rade und den hafen von Cadix bisher gar bequemlich haben gebrauchet/ und auf guten wind und wetter warten können. Cromwell war willens sich der situation von Gibraltar zu bemächtigen und eine Insul aus der halb-Insul zu machen. Die reichste und considerabelste aber unter allen ist die alte Ost-Indianische compagnie/ welche A. 1594 zur zeit der Königin Elisabeth ihren anfang und unter dero privilegien ihre consistenz genommen / indem die mitglieder derselben einen grossen reichthum erworben/ dergestalt/ daß sie auf ihre eigene unkosten ansehnliche schiffe gebauet / welche bey gelegenheit an statt der Kriegsschiffe mit dienen können/ und alle waaren aus Ost-Indien nach hause führen/ welche sonst die Portugiesen / als die ersten erfinder dieser passage, in Engelland brachten. Also daß anho diese und die Türckische compagnien denen Engelländern / und vielen andern Nationen/ die kostbarsten waaren zuführen/ welche

in Türckey/Arabien/Perfien/ Indien und China zu finden seynd. Der berühmte Lancastre war der erste/ welcher diese kauffardey-flotte commandirte / das haupt-magazin wurde zu Surata an dem Golfo von Cambaya in dem Reiche des grossen Moguls aufgerichtet. Sie giengen hernach fort jenseit des Ganges ins Königreich Siam und Patana, ferner in die Molucischen Insulen / und machten auf Celebes ein groß comtoir. Macassar fanden sie auch bequem zu dergleichen/ und stabilirten sich am ende auf Japan / da sie vor ihre waaren viel gold und silber heraus brachten. Es ist aber nechst dieser alten auch vor einiger zeit eine neue Ost-Indianische compagnie aufgerichtet worden/ welches bishero unter beydersseits interessenten große mißbeligkheiten verursacht hat/ bis im verwichenen jahre 1701 ein güthlicher vergleich aufgerichtet worden/ des inhalts/ daß eine jede von beyden compagnien ihren handel in Ost-Indien noch auf sieben jahre fortsetzen/ unter währender zeit aber ihre effecten einziehen/ und alsdenn beyde durch eine Parlaments-Acte in eine compagnie geschmolzen werden solten. Hiernechst gehöret auch der alten Ost-Indianischen compagnie das Fort S. Georg auf der küste von Coromandel, wohin sie einen Præsidenten über alle an solcher küste und an der Baye von Bengala befindliche factoreyen verordnet. Die Königl. compagnie von Africa wurde unter der regierung K. Carls II gestiftet/ welcher ihr herrliche privilegia, und unter andern auch die freyheit verlieh/ längst der Westlichen küste von Africa von dem Capo Verde, bis an das Capo di buona speranza zu trafiquiren / dergestalt/ daß sich kein anderer Englischer unterthan dergleichen unterstehen solte/ und hat diese compagnie ein Fort zu Capo Carso, woselbst ihr vornehmster Agente residiret. Als Pabst Alexander VI die theilung der Ost- und West-Indien zwischen denen beeden Cronen Spanien und Portugall verfasst/ wolten diese Nationen die Engelländer nicht mehr auf der see dahin paffiren / die Engelländer konten aber auch eine so reichgiebige handlung nicht aus den händen lassen/ und kam es endlich dahin/ daß ihnen die Cron Spanien fast die helffte der neuen welt überliesse. Dahero hat Engelland oder die West-Indische compagnie die reichen Plantagen in America/ darüber sie zwar mit denen Schotten in grossen disput stehen; und haben sie ihre comtoirs auf Neu-York/ Jersey, Carotine, Maryland, Neu-Engelland &c. u. a. m. Es versendet die compagnie alle jahr mehr denn vor 350000 lb sterling/ und bekömmt wieder bey die 600000 lb. Sie employren mehr denn 100000 Schwarzen zu ihrer arbeit und trafiq / welche allein über 1600000 lb eintragen. So sind auch bey die 200000 Engelländer auf America in den Norder- und mittags-quartieren/ welche der fabrique und handlung mit Spanien auf Canada sonderlich und andern Nationen abwarten. Und kömmt daher der grosse vorrath und handlung mit toback/ zucker / cotton, ingwer/ pfeffer von Jamaica, holz von Fustic, indig / cacao, mastbäumen / fellen und pelkereyen / fischwerck von Terraneuve &c. welche Engelland grossen vorthail geben. Zu anfang fanden sie auch in den Virginiani

ginianischen flüssen vielen gold = sand. Über alle diese compagnien haben viele Malcontenten gemacht: denn die übrige Kauffmannschafft beschwerte sich über die privilegia der Könige/ ob wären es lauter schädliche monopolia; und gaben vor/ jeder mensch lebte von den fruchten und der commodität des landes/darinnen er geboren oder erzogen/ oder seine wohnung gesetzt/ und bemühet sich dieselbe zu cultiviren und gültig zu machen/ und jeder clima machte seine innwohner zu etwas besonders geschickt. Nun wäre die schiffahrt dem Engelsmanne naturel, von wegen der situation des Königreichs und wegen der bequemtlichkeit der see-häfen / und wegen des vertriebs der woll = manufactoren und des zinnes. Zu diesem handwerck der see-fahrt müste sich ihre ganze application anschicken/welche das commercium zum grunde hätte/ und müsten sie aus denen privilegien und oaroy schliessen/ es wäre gleiche unbarmerzigkeit zu sagen: Macht euren handel so gut ihr könnt/ und seget mit euren schiffen in alle welt / ihr sollt aber weder in Spanien/ noch Italien/nach Africa/ noch Indien zc. in einen see-häfen/bey verlust des schiffs und was darinnen/einklauffen. Als wie bey Pharao/ der gebote/ das volck Israel sollte die anzahl ziegel brennen und anschaffen/ wenn gleich keine materialien dazu ferner gegeben würden. Allein es haben doch die compagnien recht und ihre freyheiten behalten/die sie auch noch heutiges tages üben.

Die ansprüche / welche die Cron Engelland gegen andere Cronen und Staaten führet/ sind folgende:

I Auf Franckreich. Diese präntension gibt das recht den titul und wapen von der Cron Franckreich zu führen. Hiervon ist bereits oben in der einleitung zu diesem discours beyläufige meldung ergangen/und ist noch ferner unangezeigt nicht zu lassen / welcher gestalt man den grund zu dieser wichtigen anforderung se-
 leget. Mit König Carl IV. beygenahmt dem Schönen / war die erste linie der Capeting-ger in Franckreich verfallen / und hatte er zu seinem nächsten bluts = freunde hinter sich ver-lassen seiner schwester Isabellen herrn sohn/ König Eduarden III in Engelland/ welcher/ wenn Franckreich vor ein Erb = Königreich zu halten/der nächste zur Cron war. Graf Philipp von Valois, König Philippens III in Franckreich enckel/ aber disputirte ihm die erbfolge/ un-
 term vorwand/man müste warten/und zusehen/ was die verwittibte Königin zur welt bringen würde. Nachgehends berief er sich auf das Salische geseze/ krafft dessen die lilien nicht spinnen/ und daher die folge des Reichs auf keine Princeffin / oder die jenigen/ so von dem weiblichen stamme entsprossen/ nicht kommen könte. König Eduard war damit zu frieden/ und stunde nicht nur von seiner präntension ab/ sondern leistete auch wegen der Graffschafften Aquitanien und Ponthieu A. 1329 zu Amiens die lehns = pflicht. Diweil man sich aber wegen einiger schlösser/ welche König Eduard wieder foderte/ nicht vergleichen könte/ und es diesen ohne das gereuete/so schükete er vor/das/ weil er als ein minderjähriger herr sich sein recht nicht vergeben können/ auch alles/was er

eingewilliget / auf persuasion der frau mutter geschehen wäre/ über dieses auch an dem/ das König Philipp den Amiensischen vertrag selber nicht gehalten/ so wäre auch er dazu unverbunden. Also kam es zur ruptur / wozu Graf Robert von Arras / welchen König Philipp zur unzeit disgustiret hatte/alle officia beynrug. Die armeen stunden auch schon in Franckreich A. 1338/ König Eduard ließ es aber auf bitte der Provinz Flandern und Brabant damahlet nicht zur schlacht kommen. Was vor blutige kriege aber nachgehends ob solchem streite erwachsen / davon ist oben bereits nothdürfftige anzeige geschehen. Endlich ist dem König in Engelland das wapen der Franckösischen gülden lilien im himmel = blauen felde/ samt dem weitläufftigen rechte der präntension übrig blieben/ und wird der König in Franckreich/ wie bereits oben erinnert worden/ an dem Engelländischen hofe nicht anders tituliret/als le Roi des François, oder der König der Franzosen. Sonst gibt man aus dem gemeinen volcker rechte noch einen grund solchen ausspruchs/ nemlich/weil Prinz Eduard IV König Johannem in Franckreich A. 1356 in der schlacht bey Poitiers gefangen bekommen / und ihn zum triumph in Engelland zum Könige Eduarden III seinem herrn vater geführet / so habe die Cron Engelland daher ein breites recht zu den lilien bekommen. Der dritte grund rühret aus der allians mit Princeffin Catharinen / König Carls VI Königs in Franckreich tochter/ her/ welche A. C. 1420 König Henrich V in Engelland unter der condition vermählet worden / das er und seine leibes = erben nach abgang des herrn schwehers bey der Cron Franckreich succediren solten; massen auch der aus solcher ehe erzeugte Erb = Prinz Henrich VI zu Paris solenniter gekrönet worden. Sein Vegen = König Carl VII aber hatte das glück / sich wider ihn zu maireniren/ gleichwie man endlich nach und nach die Engelländer vom Franckösischen grunde und boden gänzlich vertrieben hat.

Betrachtet man aber die Normandie in sonderheit/so rühret auf seiten der Cron Engelland noch eine andere präntension von K. Wilhelmo Conquestore her/ als welcher Robert II, Herzogs in der Normandie/ aus ungleicher ehe erzeugter sohn / und Rollons des ersten Christlichen Herzogs / der nach der tauffe Robert genennet wurde / atnepos oder enckel in der vierten generation war; welcher dieses Herzogthum A. 1087 war auf seine nachkommen brachte; jedoch wurde dasselbe durch Philippum Augustum, König in Franckreich/ A. 1201 Johanni, Könige in Engelland mit dem zunahmen ohne land/ um des willen/ das er vor dem Könige in person nicht erscheinen / und die von der Cron Franckreich zu lehn habende landschafften mit der erfordernten submission nicht zu lehn nehmen wollet/ wiederum abgenommen/ und der Cron Franckreich einverleibt / dabey es auch noch ist. Ingleichen hat die Cron Engelland auf die Franckösischen Provinzien Guienne, Poictou und Langvedoc sonderliche ansprüche/ welche auf solgendem grunde beruhen. Als Ludovicus VII, König in Franckreich/ sich A. 1151 von Eleonora, Herzogs Wilhelm in Aquitanien und Poictou tochter / als einziger erbin dieser Provinzien/ wegen

Präntension auf Franckreich.

Präntension auf die Normandie in sonderheit.

Auf Guienne, Poictou und Languedoc.

wegen beschuldigten ehbruchs scheiden ließ/ vermählte sich dieselbe mit Henrich II, beygenahmt Fitz Empress oder Keyfers sohn/ Könige in Engelland/ und brachte ihm diese reiche erbschafft zu/ worauf sie einige Prinzen und Prinzessinnen mit ihm zeugete. Der vierdte unter diesen Prinzen war Gothofredus, Graf von Bretagne oder Armorica, welcher einen sohn/ namens Arthurum, hinterließ. Allein dieser stritte mit seines vaters bruder Johanne sine terra um die Engelländische Cron/ wurde aber A. 1200 von seinem gegentheil gefangen/ und endlich getödtet/ worüber das Parlament zu Paris anlanahm/ König Johannem aller länder in Franckreich/ vermittelst eines gerichtlichen ausspruches/ zu entsetzen/ und selbige der Cron Franckreich wiederum einzuverleiben. Da bevorab der König selbe mit gehöriger unterthänigkeit nicht zu lehn nehmen wolte/ als igo gesagt.

Recht des heringsfangs.

Oberherrschafft der see.

Segelstreichen.

II Prätendiret der König allein den heringsfang/krafft welcher präntion er von den General- Staaten den zoll für die fischereyen der Englischen see zu fordern pfleget. Die ursachen der Engelländer sind: Daß der König in Engelland von undenklichen seculis her Oberherr der see sey/ und ihme deswegen jedesmal für den genuß der see von andern völkern ein gewisser tribut geliefert worden; inmassen auch die fremden schiffe durch streichung der segel vor den Englischen flaggen diese Oberherrschafft gebührend ehren und agnoskieren müssen. Diese art der submission geschieht durch herniederlassung des top-segels/ welches so lange herunter bleiben muß/ biß man einen canonenschuß weit in die see kommen/ alsdenn wird es wieder aufgezoogen/ gleichsam als wäre man nun in der allen völkern von Gott und der natur in der offenbaren see zugelassenen freyheit/ auffer fremden wasser-gebiete/ und dominat. Von dieser angemasserten Oberherrschafft kömmt es auch her/ daß die kinder/ so auf der Englischen see gebohren werden/ alsobald vor unterthanen der Cron Engelland gehalten werden/ ohne daß sie nöthig haben sich naturalisiren zu lassen. Was vor ursache von diesem segelstreichen zu dem A. 1672 angefangenen kriege gegen die vereinigten Niederlanden hergenommen werden wollen/ ist beandt aus denen derselben zeit gewechselten Staatsstreitschritten/ und denen A. 1674 errichteten friedens-artickeln.

Bestere ansprüche der Cron Engelland.

III Die Cron hat auch präntion auf Estotland, Terram Corteriale, und Gvianam.

IV Prätendiren die Engelländer die zollfreyheit im Dänischen Sunde. Den grund dieses anspruchs sehen sie auf ein von den Königen in Danemarck erhaltenes privilegium und pacta, die zwischen beeden Königreichen vorgegangen.

Passiv-präntiones der Cron.

V Die passiv-präntiones von Engelland rühren vom Pabste her/ worauf aber die Nation so wenig reflectiret/ daß sie nur einen spott daraus machen/ und den Pabst alle jahr mit lächerlichen ceremonien verbrennen. Die fundamente des hofes zu Rom bestehen (1) auf der zins-gerechtigkeit/ indem König Kentvin dem S. Petro einen zins-pfennig versprochen/ welche zins-reichung biß auf König Henrichs VIII zeiten A. 1534 üblich gewesen/ und hernach samt der Römisch-Catholischen religion abge-

schaffet worden/ (2) auf der subjection, indem sich Kön. Johannes Pabst Innocentio III unterwürffig gemacht/ (3) daß Henricus II die lehns-pflicht dem stuhl zu Rom abgelegt.

Das innerliche INTERESSE des Königreichs Engelland bestehet hauptsächlich darin/ daß der König den frieden und ruhestand im Reiche erhalte/ und hergegen die ganz leichtlich entstehende bürger- und innerliche misshelligkeiten/ empörungen und aufrühre/ denen es jederzeit sehr unterworffen gewesen/ und noch igo die funcken in sich heget/ beyzeiten niederdrückffe und auslöschet: welches denn am allersüßlichsten geschehen kan/ wann der König oder Königin/ wo nicht nach dem exempel einiger derrer vorfahren/ die Römisch-Catholische religion gänzlich aus dem Königreiche abschaffet und austödtet/ doch zum wenigsten nicht wiederum zu kräften kommen läßet. Hergegen erfordert die wohlfahrt des Reiches/ die reformirte religion und ders glaubens-genossen nach bestem vermögen/ als ein Protector und Defensor fidei, fortzupflanzen/ zu schützen und zu vertheidigen. Wider die inclination des volcks soll er nichts vornehmen/ mit dem Parlament ein gutes vernehmen unterhalten/ und allenthalben fleißig auf seiner hut und wacht stehen. Denn so bald der König einen krieg ohne des Parlaments einwilligung anfängt/ ziehet dieses die hauptnerven/ nemlich die baarschafft/ zurücke/ und wenn die fremden subsidien nicht zureichen/ wie sie denn auch von dem mächtigsten Königreich Franckreich ehmalen kaum so hoch/ als der flotten kosten erfordert/ sich betragen/ so muß der krieg ein toch kriegen/ und der König friede machen. Man hat die letzte probe zu zeit des Niswickischen friedens gesehen/ da die Nation durchaus auf den König drange/ die armee abzudanken und die flotte einzuziehen/ so gar daß ihme kaum eine garde übrig gelassen wurde.

Das innerliche interesse des Königreichs.

Der äußerliche Staats-nutzen bestehet in balancirung der Cronen Franckreich und Spanien. Dann so eine unter beeden die andere an macht so weit überwieget/ daß sie über die andere meister spielet/ so kan sie Engelland an denen commercien/ dem dominio maris, und sonst gewaltig hindern und es zu verunruhigen suchen. Daher jener kluge Engelländer Groß-Britannien das zünglein an der Europäischen Staats-wage/ und Spanien und Franckreich die schalen genennet. König Henrich VIII wuste Kayser Carl V und König Franzen I überaus wol zu balanciren/ und die Königin Elisabeth sagte damahls/ als König Henrich IV in Franckreich etwas gefährlich sah/ daß/ wenn Franckreich seinen letzten tag sähe/ Engelland nicht lange mehr bestehen würde. Hergegen wenn Franckreich über die Spanischen Niederlande prävaliren/ und Holland übern hauffen werffen wolte/ würde Franckreich den Englischen reichthum und forca schwächen/ und es so herunter bringen/ daß es sich weder auf der see/ noch anderwärts regen und bewegen/ und also zu unkräftig werden würde/ das contrepoid zu halten/ worüber das ganz übrige Europa eine universal-revolution und slaverey leiden müßte. Denn die macht zur see wäre ungleich gröffer als die Englische/ und die macht zu lande ist in Franckreich ohne

Das äußerliche interesse.

denz

dem schon bißher gröffer als die kräfte in Engelland. Dannhero ist es nicht ohne grund vor einen grossen Staatsfehler der letzten bey den Könige Carl II und Jacob II zu halten/ daß/ unerachtet sie gesehen/ wie sehr die Spanische Monarchie herunter kommen/ sie dennoch sich entweder aus vorsatz/ dem Parlament in Engelland die flügel zu beschneiden/ oder aus einem unzeitigen religions-eyfer mit Franckreich allii- ret/ und Spanien noch mehr zur decadence befördert.

Vor Spanien hatte sich Engelland bey lebzeiten des lezt-verstorbenen Königs Caroli II nicht zu fürchten/ denn es war weder zu lande noch wasser mächtig. Musste aber der commercien wegen doch reflexion auf selbiges machen/ und meynte man damahls/ wann es zur ruptur mit Spanien käme/ die Englischen bey 30 millionen an effecten verlieren/ und den handel auf Levante und anderswo unsicher machen solten. Inmassen die capers aus Ostende/ Biscaya, Majorica, Minorica, und so mehr/ auf die Englischen passen würden. A. 1673 war dieses der grösten motiven eine/ den Frieden mit Holland zu schliessen/ und von Franckreich abzutreten/ weil die Crone Spanien/ im fall der Friede nicht erfolgete/ dieser Crone den Krieg ankündigen wolte/ darüber das commercium des mittel-meers gestopffet worden wäre; gleichwie man auch bereits durch den Holländischen Krieg die negotiation gegen Norden verlohren hatte. Aniso aber/ da Spanien und Franckreich beyderseits von dem Bourbonischen hause regieret wird/ und also pro presenti rerum statu einerley interesse gegen andere Potenzen zu haben scheint/ muß Engelland ganz andere mesures fassen/ und siehet/ falls es diese vereinigte macht nicht in zeiten schwächen hilfft/ nicht allein den ruin seiner commercien/ sondern auch vielleicht seines ganzen Staats vor augen; absonderlich weil ihm nicht unbekandt seyn kan/ wie es der König in Franckreich mit ihm mey- net/ indem er gleich nach absterben des entwichenen Königs Jacob II dem vermeinten Prinzen von Wallis den titul eines Königs in Engelland beygeleget/ und also seine parole, da er in dem Nyswickischen tractat den König Wilhelm vor einen rechtmäßigen König von Großbritannien erkant/ öffentlich damit gebrochen und wiederruffen: denn zwey Könige kan Engelland auf einmahl nicht haben. Dieses inconueniens sahe der lezt hochselig-verstorbene König in Engelland nebst den Holländern A. 1700 bereits von weitem/ daher sie in die projectirte theilung der Spanischen Monarchie um so viel desto lieber bewilligten/ weil sie den benachbarten König in Franckreich hierdurch mit seiner prætenzion in die Königreiche Neapolis und Sicilien zu verbannen/ und dargegen den Erz-Herzog Carl von Oesterreich auf den Spanischen thron zum erwünschten nachbar zu bekommen verhofften; welches ausgefonnene concept aber durch das erpracticirte Spanische testament auf einmal verrücket und zu wasser gemacht worden. Wer sich belustigen wil/ die gefahr/ welche durch dieses testament und succession des Duc d'Anjou auf den Spanischen thron/ Europa ingemein/ Engelland aber insonderheit bey seinem Staat/ bevorab auch bey

Zweyte Haupt-Handlung.

dem commercio angedrohet wird/ zu erwegen/ der kan die in London A. 1701 publicirte remarques lesen.

Von Portugall ist wenig zu besorgen/ denn dieser Cron maximen verstaten nicht sich mit frembden Souverainen in grosse Kriege einzulassen; es sey denn/ daß es durch seine jetzige Allirten/ nemlich Franckreich und Spanien/ darzu gezwungen würde/ da es aber doch am ende schlechten lohn zu gewarten haben wird.

Die Nordische Cronen vermögen auch nichts wider Engelland ihiger zeit zu tentiren. Ihre macht zur see ist von der consideration nicht/ daß sich daher jalousie ereignen könnte. Solten aber diese Cronen auf einem haupte/ und das absolute dominium der Ost-see bey einem einzigen stehen/ so hätte Engelland viel schaden und so viel anfälle als vor acht hundert Jahren zu besorgen.

Das Römische Reich/ die Cron Pohlen und dergleichen mittelländische Reiche und Staaten können deßhalb wenig ombrage machen/ weil sie zur see keine macht haben/ auch ihre principia auf Frieden bestehen.

Die vereinigten Niederlande sind am meisten im wege/ daß Engelland die souveraineté zur see und der commercien nicht behaupten kan. Denn in diesem haben die Engelländer den Holländern es nicht gleich thun können/ indem selbige an vielen orten/ sonderlich in Ost-Indien/ vor dem harnen gefischet. König Jacoben I wurde nicht wohl gesprochen/ daß er die Colonien auf Virginien/ Bermudes und Irland eingerichtet/ und das volck/ welches zu hause bey denen manufacturen und herings-fange nütlicher gebrauchet werden können/ anders wohin verschicket; denn hierdurch hat Holland diese fischerey und andere vorthelle bekommen. Gleichwie der Königin Elisabethen vor einen politischen fehler angezogen wird/ daß sie die Holländer wider Spanien zur see so trefflich armiret/ und den grund-stein zu ihrer see-macht gelegt habe. Welches dem Staat in Engelland desto nachtheiliger/ je weniger zu läugnen/ daß die wohlfahrt des Reichs auf der macht zur see beruhet. Die vorigen Kriege und gehaltenen see-schlachten geben gnugsam zu erkennen/ was anwachs die Holländische see-macht bekommen/ und wie schlechten vortheil die Englischedavon getragen/ wann sie die Staaten wegen der souveraineté über die see bekrieget haben. Jedennoch kam es A. 1673 durch den zu London geschlossenen Frieden dahin/ daß die Holländer das flaggen-streichen bewilligten/ und so viel einräumeten/ welches auch die schwächsten Potenzen zur see den Engelländern nicht gerne gestattet/ nemlich die souveraineté des canals. Eine bessere politic wäre/ denenselben so viel anderwärts zu thun zu machen/ daß sie die flügel nicht gar zu hoch erheben/ und allen trafic und seemacht an sich ziehen. Sonsten ist Engelland wegen der Bantamischen sache seither A. 1682 auf die Holländer übel zu sprechen gewesen/ wovon allbereits oben satzsame anzeige gethan worden. Es seynd aber die Kriege mit Holland der Cron Engelland jederzeit/ absonderlich aber wegen des handels in Norden schädlich gewesen/ und ist dergleichen bey der ihigen regierung/ so lange das band der eintracht/ welches zwischen beyden

E e

Natio

Rehiges in-
teresse gegen
Spanien
und Franck-
reich.

Gegen die
Portugall

Gegen die
Nordischen
Cronen.

Gegen die
vereinigten
Niederlande

Nationen der glorwürdigste König Wilhelm geknüpffet/unverbrüchlich erhalten wird/ nicht leichtlich zu besorgen; da würde es aber mit Engelland ganz aus seyn/so viel die Nordischen und Teutschen handlungen belangt/ wann Franckreich und Spanien die vereinigten Niederlande unter das vorige ioch zwingen solten.

Dargegen hat Engelland inn- und ausserehalb Europa die erweiterung seiner colonien und logien zu suchen / und deßhalber mit denen Türcken und see-räubern in Africa zu sicherung der flotte und gewerbe im mittel-meere / so wohl auch mit denen Asiatischen Potenzen/ und dem Czar in Moscau assurances und commercien-tractate zu schließen.

Die religion in Engelland.

Die religion anreichend / so ist oben anzeige geschehen/wie K. Henrich VIII den anfang zur reformation gemacht/ und sich selbst zum Oberhaupt der kirchen in Engelland erkläret / auch den nahmen Defensoris fidei auf die Reformirte religion ziemlich appliciret. In seinen Edicten war es capital/wer dem Pabst einige gewalt in Englischen kirchen sachen zuschreiben wollen. Sein sohn und nachfolger K. Eduard VI, der Englische Josias, ließ die Reformirte religion öffentlich einführen / und wurde die kirchen ober-aufsicht dem Erz-Bischoff von Canterburry aufgetragen/ der Elta mit einwilligung der drey Stände disfalls anders verfasst/ von dem schweren ioch des Römischen stuhls befreyet/ und diese veränderung im übrigen sehr klüglich eingerichtet bey einer allgemeinen kirchen-visitation, nach dem exempel der Protestirenden Churfürsten und Fürsten in Teuschlande/ als mit welchen er auch in eine enge allians trat. Man schaffte die mißbräuche ab / und ließ die ordnungen der alten Catholischen kirche/ und die wahre religion der ersten Christen unverändert. Aus was ursachen aber / und wie die absonderung von dem Römischen stuhl geschehen/ meldet gar wohl P. Sarpus Venetus in der Historia Concilii Tridenti lib. I. Jedoch hat die Ratio status in Engelland mehr bey der reformation gethan / als die conviction im gewissen. Daher selbige auch nur halbicht geschehen; und so oft ein König unbeständig / oder die Regenten einer oder der anderen religion gänzlich zugethan / oder nur derselben nicht abhold gewesen/ allemal gewancket hat/ indem bald die Catholische/ bald die Reformirten mehr gegolten.

Bischöfliche regierung.

Wie nun das Bischöfliche Gouvernement in übung gewesen / ehe die Britanische kirche dem Römischen Bischoff unterwürffig worden: Also bliebe dieser kirchen = Staat auch in und nach der reformation. Denn es lässet sich aus alten catalogis Episcoporum, und sonderlich aus denen aufm Concilio zu Arles A. 374 ergangenen Acten erweißlich machen / daß drey Erz-Bischoffe aus Britannien/ nemlich der von London/ der von York/ und der von Carleon/ dem Concilio beygewohnt haben. Und konte man dannenhero diese geistliche verfassung nach der reformation desto ehender beybehalten.

So bald König Edwards VI Schwester Maria nach seinem tode zur regierung kommen / ließ sie die messen und andere Römische kirchen = gebräuche / wie auch die Pabstliche autorität öffentlich wieder einführen/ plagte die Evangelischen hart mit blutigen processen / und suchte die

vereinigung der Englischen kirchen mit dem stuhl zu Rom sehr eyferig / ungeachtet sie bey anfang ihres Königlischen regiments / um ihre parthie gegen die neue Königin Jeanne Gray zu gewinnen / denen Herzogen von Norfolk und Suffolk theur versprochen/ jeden bey seinem glauben zu lassen : Welches sie auch dem Parlament A. 1553 bey der ersten session mit sonderbaren guten expressionen versicherte. Sechs tage hernach veränderte sie den stylom und gebrauchte sich der gelegenheit eines auffstandes in London darzu/ daß hernach mehr mit blut und feur als dinten geschrieben worden. Als sie aber todes verfahren/ hat ihre schwester und nachfolgerin/ Königin Elisabeth/ durch einen Parlaments schluß die Reformirte religion wieder eingeführt / und wurden die Geistlichen eydlich gehalten / sie vor die höchste Obrigkeit und das Haupt auch in geistlichen und kirchen-sachen zu erkennen. Aus 9400 geistlichen bedienten schwuren aber nicht mehr/ als 189 personen/ darunter waren 14 Bischöffe. Denn die meisten waren unruhige kopffe und rooten nicht pariren. Daher entsprungen bald zwey factiones, nemlich die Papisten und PURITANER, welche letztere die Bischöfliche regierung und ceremonien/ die noch etwas vom Pabstthum hatten/ haffeten/ und den Gottesdienst bloß auf die Senfer = manier eingerichtet wissen wolten.

Diese Puritaner beklagten sich darüber am meisten/ daß die Englischen kirchen = rechte noch in vielen stücken so gar Pabstisch wären/ denn es blieben die ceremonien/ ämter und ordnung der Clerisey/ wie bey K. Edwards zeiten; welches denen Puritanischen unanständig war/ indem sie verlangten/ man solte eine durchgängige reformation treffen/ und die Bischöfliche gerichtbarkeit und emine h so wohl / als die nach dem Pabstthum schmeckende mißbräuche abschaffen. Sie machten sich aber beedes bey hofe / als auch bey den Erz- und Bischöffen hierdurch sehr verhaßt / und veranlaßten mithin/ daß der sämtliche hof und die übrige clerisey / zu ihrer unterdrückung/ auf einen Syncretismum mit der Pabstlichen kirche zu gedencen anfiengen. Denn die Bischöffe wolten ja lieber eine messe lesen / und beysetzen pfränden und vieler chre dem Pabst die füße küssen / als schmale bissen fressen/ wie der Puritaner ihre Ministers thun mußten. Also theilten sich die Reformirten selbst wiederum in zwey factiones, nemlich in die Bischöfliche und Puritaner. Die Papisten hergegen blieben bey dem principio, der Pabst wäre der kirchen haupt/ und hätte macht Könige ab- und einzusetzen; ja die unterthanen thäten wohl/ wann sie einer in bann des Pabsts verfallenen Könige den gehorsam versagten/ und was noch mehr / selbst den König ermordeten. Gestalt denn diese faction der Königin Elisabeth/ weil sie ins Pabstes bann war/ oft nach der Cron und leben getrachtet/ heimliche schulen und complotte unterhalten/ und sich öfters mit andern unruhigen buben zusammen rottiret.

Das hencker = schwerdt und beil fraß zwar bald diesen/ bald jenen/ ja es mußte endlich die Königin Maria in Schottland ihrer intriguen und vieler mordthaten halber selbst das haupt hergeben. König Jacoben I war deßhalber/ daß er nach entdeckter conspiration der so ge-

Puritaner und deren differenz von den Bischöflichen.

Pabstl. intrigues wegen reduction des Pabstthums.

nannten Rebellen parthie/welche das Pabstthum in Engelland wieder einführen wolten/die Jesuiten und Papiſten durch ein ſcharff Edict austreiben laſſen / A. 1605 der untergang zubeitert/ indem etliche huben ſolcher religion unter dem Parlaments-hauſe ein gewölbe gemiethet/ und ſelbiges mit vielen tonnen pulver angefüllt hatten/ der meynung/den König/ Prinzen/ und ganges Parlament in die luſt zu ſprengen; welches erſchreckliche vorhaben aber zeitig entdeckt und abgewandt worden. Indeſſen war der Pabſt. ſtuhl auf guter wacht / und ſuchte bey den Spaniſchen und Francköſchen höfen allerhand intrigues, welche zu nichts anders als auf die zerrüttung des Engliſchen Eſtats und innerlicher unruhe / mithin wann man den Puritanismus ausgetrieben und unterdrückt hätte/ auf die reſtitution der Catholiſchen lehre gerichtet waren. Dieweil nun König Jacob den Puritanern mehr als ſeine vorfahrerin gram war / und ſelbige in Schottland dadurch abzuschaffen vermeinte/ indem er die höchſte direction in geiſtlichen dingen mit unter die Königlichen prærogativen und reſervata ſehen lieſſe/ König Carl I auch ſolchen haß ererbet hatte / bemühet er ſich alles eyfers den Puritanismus oder Presbyterianismus auszurotten.

Dieſes vorhaben beförderte der Pabſt unter der hand durch ſeine Nuntios nach beſtem vermögen. Und Wilhelm Laud / Erz-Biſchoff zu Canterbury/des Königs vertrauteſter Miniſter / ein hißiger Kopff / begonne die Puritaner öffentlich zu verfolgen/ und zu den in Schottland eingeführten kirchen-ordnungen zu zwingen/hergegen denen Papiſten viel faveur zu erweiſen.

Dieſe kirchen-Agende oder Liturgie befeſtigte der Biſchöffe autorität / führete eine gleichheit der beyden religionen ein / verbote die Presbyteriania, Claſſes und verſammlungen/ und hub den Puritanismus auf. Alldieweil nun die Puritaner in dieſen zwang gewiſſens halber nicht willigen wolten/ und dann die Hierarchiſten oder die jenigen/ ſo es mit den Biſchöffen hielten/ die zwangs-mittel immer ſcharffer wider ſie zu gebrauchen bemühet waren/ geſchah es/ daß die meiſten Puritaner ſich von der Engliſchen kirchen abſonderten/ und daher den namen der Non-Conformiſten/ Separatiſten und Brovniſten empfiengen: denn ſie hielten dafür/ der König wolte das Pabſtthum wieder einführen; hierzu kam noch/ daß bey der erſten reformation in Schottland die geiſtlichen beneficia ſimplicia an die Cron reduciret / und denen Cadetten des Adels verliehen worden. Dieſe güter revocirte R. Carl A. 1633 und deputirte ſie zur verbesserung der geiſtlichen beſoldungen / welches die Nobelle, als biſherige beſitzer/ ſehr choquiret/ und bewogen/mit denen Anti-Liturgiſten bande zu machen/welche ſie covenant nannten/ und ſie zum aufſtande zu animiren. Die Priester hätten ſich leicht können zu frieden geben/ weil ihnen ihre gagen vermehret wurden: Allein ſie wurden von dem intereſſirten Adel / unter dem prætext des ſchädlichen unweſens bey der Liturgie/ verblendet/ und zum bürgerlichen kriege animiret. Alexander Lesle bließ dieſe faction immer mehr auf/ und brachte es zur verfaſſung/ die

Zweyte Haupt-Handlung.

man hernach beſchworen/und wider den König ſelbſt/ die neue Schottiſche kirchen-Agende zu maintainiren/ angefaſſen.

Wie nachtheilig die feſtſtell- und erweiterung des Puritanischen Eſtats der Königl. hoheit geweſen / iſt aus dem traurigen erſolg wahrzunehmen. Denn es kam auf beyden theilen zur extremität der waffen; dem Könige fehlte es an mitteln/ weil auch die Engelländer dadurch choquiret waren/ daß ſie der König der ſubſidien halber nicht gebührend careſſiret/ und dem Parlamente den mund gegönnet/ auch über dieſes das Unter-hauß gut Puritanisch war. Von Papiſten bekam er zwar geld und volck / es war aber nicht hinlänglich / und wurde die rechte zeit / die Schotten geſchwind zu überfallen und zu zerſtreuen/verſämet; hergegen ſetzten dieſe ſich in beſſere politur, bekamen aus Franckreich und Holland die kriegs-nothwendigkeiten. Beſagtes Engliſche Parlament wurde je länger je ſchwüriger / und verband ſich A. 1640 mit Schottland / ſtellte reformation im regiment an / beſchränckte des Königs gewalt enger/und verwarff der Biſchöffe Liturgie, beſtrafte die Königl. bedienten und Mignons am leben und ſonſt härtiglich; die Biſchöffe ſtieß man aus dem Parlament/ unterbrach die autorität des geheimden Raths / ſchaffte die hohe comiſſion und geſternete kammer ab/und entzog dem Könige beedes die flotten und zölle.

Der König ließ dieſes alles zu/und zog gelindere ſaiten zu gewinnung der verbitterten populace auf; allein ſie trauete nicht. Endlich kam es A. 1642 zur öffentlichen ruptur. Der König ließ die rädels-führer ausm Parlament citiren/ wodurch das Unter-hauß zu einer aufwiegelung ſchritte/und mußte der König London/ aus furcht vor denen lehr-jungen/ ſelbſt quittiren.

Die Politiſci mercken neben andern politiſchen fehlern/ ſo der König begangen/ auch dieſen an / daß er ſich der ſee-häfen nicht verſichert hatte/ und geſchehen laſſen mußte / daß das Parlament allen Gouverneurs derſelben beſah/ ihm nicht mehr zu gehorſamen. Alſo gieng man mit ſtarckem ſchritte zur democratie.

Die waffen des Parlaments hatten anfangs mehr ſchläge als ſieg zur ausbeute; Nachdem ſie aber von der Schottiſchen armee verſtärket worden / und die Königl. bey York geſchlagen / der König ſelbſt von den Schotten/ denen er aus deſperation ſich ergeben/ gefangen und gegen 400000 pf. ſterlings an die Engliſche geliefert worden/ war aller reſpect und hoheit dahin. Die gefängniß währete lange zeit; inzwiſchen aber entſtand unter den Puritanern irrung: Denn obwol Engelland von der geiſtlichen gerichtbarkeit / und übermüthigen herrſchung der Biſchöffe / durch biſherige gewaltsame actiones und proceſſe befreyet und mercklich erleichtert wurde; ſo konte man doch die abgezielte innerliche ruhe und religions-einigheit noch eben völlig nicht erlangen/ weil das geiſtliche regiment und ordnung/ wegen einfallender einheimiſchen troublen und ermangelnder eintracht im Parlament / ſo bald nicht zum wichtigen ſtande gebracht und feſt geſtellt werden konte/und man unterdeſſen einem jeden ſeine gewiſſens-freyheit ungekränckt überlaſſen mußte. Daher entſprungen aus der ge-

Ge 2

wiſſens

Gefangenſchaft und mord König Carls.

Non-Conformiſten / Separatiſten / Brovniſten.

wissens-freyheit/und dem mangel einer heylsamen conformität / allerhand secten und spaltungen.

Presbyterianer und Independenten.

Man hat fürnehmlich deren zwey vor was besonders ausgegeben/nemlich die Presbyterianer/ oder die jenigen/so das directorium annahmen/ und ihre kirchen und Christliche gemeinden durch pfarrer und priester oder altar-männer/ dieses aber durch gewisse classen/die classen ferner von den landes-versammlungen/diese endlich von den National-versammlungen regieren/ bestellen und verwalten ließen; deren parthie jederzeit die stärkste in Engelland gewesen: Und denn die eigentlich so genannten Independenten/ als welche dergleichen directorium, classes, synodos und National-zusammenkünfte verwarffen / und hergegen von niemand sich richten lassen/ auch niemand anders als der kirchen/welcher sie eingegliedert waren/ rechenenschaft geben wolten.

Puncten/ darinnen diese secten einig oder auch missstimmig seyn.

Sie sind aber in glaubens-artickeln meistens theils einstimmig blieben/indem sie allerseits die Reformirte religion bekantten / und über dieses auch in ihren particulier-kirchen die prediger und ältesten die aussicht führen und lehren ließen/und jede kirche auf beeden seiten die pfarr-lehn-ge-rechtigkeit behielte.

Und bestunde die meiste discrepantz in äußerlichen ceremonien / kirchen-ordnungen und gebräuchen: massen denn die Presbyterianer (1) ihren Gottesdienst in öffentlichen kirchen begiengen. (2) Keinen zum predig-amte ließen / er hätte denn die heil. schrift studiret. (3) Keinen vom H. abendmahl ausschlossen/er lebete denn in öffentlichen groben sünden und lastern. Hergegen celebrirten die Independenten (1) ihren Gottesdienst an allen ortern / wo sie sich nur versammeln wolten/ in ställen / schencken und gast-höfen / auch wol gar in verdächtigen häusern. (2) Vergönneten diese einem jeden / er sey mann oder weib/ gelehrt oder ungelehrt/ kindern und erwachsenen/sie möchten auch seyn wer sie wolten / die lehre und predigt des H. Evangelii; wann nur jemand die gabe zu predigen hatte/ und bey sich einen heimlichen trieb befand. (3) Ließen sie nur die jenigen zum gebrauch des heil. abendmahls / welche äußerlich einen heiligen unstraffbaren wandel führten/ und die heil. schrift gelesen hätten. Alldiweil nun dieser unterschied sie eben im haupt-wercke nicht von einander trennete/ konten sie sich wider die Hierarchie desto eher verbinden/ zumahl beyde in absehn auf die Bischöfliche gewalt die independenten zu verfechten eysrig waren.

Wieder auf die bösen effecten / so aus trennung der Puritaner und der allzugroffen gewissen-freyheit entstanden/zu kommen/ so war selbige der milts / und sonderlich dem General Fairfax und General-Lieutenant Cromwell sehr vorträglich zur aufrichtung der pöbels-regierung; in der that / und nach des Königs mord aber/ zur behauptung der höchsten gewalt und Protectorats. Als sich nun dieser des regiments versichert / befestigte er dasselbe durch freylassung allerhand secten / und setzte sich dadurch bey dem pöbel in affection, trennete aber die kräfte der Reiche / daß sie sich nicht wieder vereinigen können.

Man hat dafür gehalten / es wäre eines der gefährlichsten entpreien gewesen/ da König Carl II so bald nach seiner restitution die Bischöfliche gewalt wieder stabiliret/welches doch bey seines herrn vaters lebzeiten der stein des anstosses gewesen. Wiewol nun zeitwährenden dessen Königl. regiments die Bischöffe von denen Presbyterianern und Puritanern hefftig genug gehasset worden / es auch nichts unmögliches seyn können/ daß sich dieselben wider die Hierarchie vereinigen und öffentlich aufgelehnet: so hat doch die Königl. prudenz allen empörungen zeitig entgegen gebauet/ und die gemeine Reichsruhe damit beybehalten.

K. Carl II richtet die Hierarchie wieder auf.

Die beschwerden/ welche die Presbyterianer und Puritaner wider die Hierarchie führen / bestehen fürnehmlich darinnen: Daß die Bischöffe sich von den Päbstl. greueln und irthümern noch nicht genug abgesondert hätten/ sondern durch oblerantz der äußerlichen conformität mit denen Catholischen / gnugsam zu verstellen gaben/wie sehr sie dem Päbst anhiengen/ und wie leicht sie wieder zur Römischen kirche treten möchten. Item: Es sey eine schande/ daß die Bischöffe sich vor der Aposteln successores ausgäben / und wie diese über die siebenzig jünger Christi/also die Prälaten über die übrigen Pastores herrschen wolten; es wäre unrecht/daß sie Parlaments-herrn und geheime Räthe des Königs wären / so viel herrliche güter besäßen/ weltlichen Staat unterhielten/und hergegen die Presbyterianer öftters bey ihrer seelen-sorge hunger und kummer leiden ließen; welches zumahl empfindlich. Bey dem Gouvernement seye der eyd/Canonical Oath genant/ oder der eyd der dependenz der Clerisey von den Erzbischoffen/ein so unleidlich werck/als vielen anlaß es zu groben excessen bey der geistlichen gerichtbarkeit/ mißbrauchs/ des bannes/ geldgeitzes/simonie und dergleichen jederzeit gegeben hätte. Sie beklagen/ daß wie die pfarr-amter und andere geistliche beneficia incompatibel mit den Bisthümern wären; also zumahl die seelen-sorge ganz nachlässig und öftters durch der Bischöffe ungeschickte dem Ministerio schimpfliche knechte verrichtet würde. Am allermeisten declamiren die Presbyterianer oder Non-Conformisten wider die Englische Liturgie, und daß deren einföhrung in Schottland durch alle drey Königreiche sothane blutsürkungen verursacht hätte.

Beschwerung der Presbyterianer und Puritaner dargegen.

Und sintemal sie das hauptsächlichste zur restitution des Königs beygetragen/ und ihn auf den thron erhaben/so führen sie desto mehr beschwerden/daß er sie wider die Bischöfliche verfolgungen nicht so nachdrücklich geschützet / als sie wol vermeynet meriort zu haben. Worinnen sie auch bey dem volck starcken beysfall gefunden/ sintemal ihre doctrin und der ganze Presbyterianismus sich zum popularen Staat sehr wohl schicket/als dargegen der vom Könige unterstützte Status Episcopalis der Monarchie conformer ist. Unterdessen haben die Bischöfliche die oberhand in Engelland/ die Presbyterianer hingegen in Schottland das meiste zu sprechen; daher sie sich unlängst bey der jetzt-regierenden Königin die Bischöfliche über jene hart beklageten/ daß sie unter der regierung des vorigen Königs sehr

sehr

sehr gedrucket worden / als welcher den Presbyterianern die hand hielt.

Quacker und andere secten in Engelland sind alle gleich wider die Bischöffe.

Von denen Quackern ist nicht zu glauben / daß sie gewisse corpora machen / unter einer sonderbaren disciplin leben / und einige regularität bey ihrer secte haben / so wenig als die Anabaptisten in Holland. Denn es sind seither / da das Pabstthum ausgeschaffet worden / niemals mehr als zweyerley exercitia publica der religion in Engelland gewesen / nemlich die Bischöfliche und Presbyterianische. Diese ist degeneriret in die Antinomianische / Arminianische / Menonistische / Socinianische / Independenten / Congreganisten / Anabaptisten / Chiliasten / Quacker / Antiscripturarianer und dergleichen / welche sich aber bey den innerlichen kriegem vereinigen / durch die erfindung der so genannten independenz / sintemal / wie vorerwehnt / alle secten wider die Bischöfliche eminenz und Hierarchie ein gemeines interesse haben. Was aber die independenz von weltlicher regierung anlanget / das sind mehr nichts als ideen gewesen / welche niemals zur execution kommen; wie man denn keine kirche oder sichtbare societät nennen können / welche in solcherley independenz gestanden. Denn der schwarm des Jacob Naylors und des wirths in der gassen Chipley zu London ist bald zertrieben worden. So ist auch nicht unbekandt / was dann und wann anderen Fanatiquen / und vor einiger zeit dem beruffenen Quacker Mugledon wiederfahren; als sich derselbe vor den letzten Apostel / welcher / als ein zweyter Bileam / die macht zu segnen und zu verfluchen empfangen hätte / ausgegeben. Solchem nach hat man sich von diesen secten eben nicht viel lerns zu befürchten; desto mehr aber von denen Pabstlichen recusanten. Ob auch schon die Juden in Engelland geduldet werden; so ist doch deren anzahl nicht groß / und haben sie eine Synagoge zu London.

Römisch-Catholische.

Belangende die Römisch-Catholische religion / so ist dieselbe bisher in einem gedructen zustande gewesen. Die auswärtige / so sich zu dieser religion bekennen / sind an der zahl die geringsten. Die einheimische aber sind der suppression der Pabstl. ceremonien schon gewohnt; dürfen sich auch nicht regen / noch mit ihrem Gottesdienste blicken lassen.

Denn diese oppression ist vormals vor das größte innerliche Staatsinteresse gehalten / und vom König Jacoben I verordnet worden / daß jeder unterthaner in der huldigungspflicht das gedächtniß des Pabstthums abschwören müssen. Jedemoch haben sich A. 1695 bey der allgemeinen aufzeichnung in dem Erz-Bischöfthum Cantelberg und darunter gehörigen dioecesen 23856 / und in dem Erz-Bischöfthum Dorck 11978 Römisch-Catholische befunden.

Es haben sich auch / der scharffen verbote ungeachtet / jederzeit hin und wieder Catholische Geistliche / sonderlich Jesuiten in Engelland aufgehalten / und viel verräthereyen und unheil angestiftet. Wie denn / so lange als die Reformirte religion in Engelland prædominiret / keine conspiration ist entdeckt worden / darunter nicht Römische Ordens-leute oder Geistliche vornehmlich mit begriffen / und die ur-

heber selbst gewesen. Inmassen auch R. Carl II / wie auch der lezt-verstorbenen Königl. Maj. höchste person von solchen conspirationen viel lebens-gefahr ausstehen müssen. So viel die conspirationes wider R. Carln II anlanget / haben zeit seiner regierung / die bey dem Secretario Collmann gefundene schrifften / die gefährliche intrigues und giftige anschläge / so man wider die Königliche Maj. geschmiedet / ziemlich entdeckt; und der inquisition-proceß über den mord des Ritters Edmund Bury Godfrey, eines von den richtern der conspiranten / hat die sache näher an tag gebracht. Der bekandte Oates hat vor öffentlichem Parlament angezeigt / das complot sey dahin gegangen / den König mit gewalt oder durch gift hinzurichten / und dem Herzog von York dergleichen zu thun / wenn er nicht die Crowne von des Pabsts handen annehmen / und selbigen zum haupt der kirchen wieder etabliren würde; ingleichen die stadt London an unterschiedenen orten in brand zu stecken / und in allen dreyen Reichen eine neue regierungsform aufzurichten / worüber der Jesuiten General / Pater Oliva, des Pabsts Stadthalter seyn / und alle ämter zu vergeben haben sollte. Und wären zu ausführung dieses grossen wercks vor 30000 mann waffen / und bey allen Catholischen familien geld vorhanden.

Röm. Catholische intrigues.

Was noch ferner vor erschreckliche delfeins zum vorschein kommen / und wie der König dadurch bewogen worden / nicht nur auf Begehren des Parlaments eine proclamation publiciren zu lassen / vermöge deren alle Pabstl. recusanten von London und Westminster auf 10 meilen unter ernster straffe sich hinweg zu machen befehliget worden / sondern auch andere versicherungsmittel (darunter die abjuration der Römischen abgötterey sonderlich mitzurechnen) und schwere straffen zu adhibiren / solches ist aus den geschichten selbiger zeit bekandt.

Edicte wider die Pabstl. Recusanten.

Nachdem Seine Königl. Maj. Carl II das haupt geleet / und dero herr bruder / König Jacob II, (welcher A. 1676 von der Reformirten zur Catholischen religion zu jedermanns verwunderung übergetreten) auf den thron gestiegen / haben die Catholische religionsverwandten sich grosse hoffnung gemacht / es werde nun der wind aus einem andern loche wehen / und das Pabstthum wieder zum retablisement kommen. Inmassen auch zu Rom zu solchem Ende viel angelegentliche officia angewandt worden. Nun ist es zwar nichts ungemeynes / daß die Stände und unterthanen die religion verändert haben / wann ihr Regent einer andern religion beygethan gewesen / sonderlich wann die Obrigkeit sich bey dem Staat befestiget / und dero macht zu mehrerer aufnahme gebracht hat. Und kam gleich anfangs vielen incompatibel vor / daß der König das haupt der Englischen kirche seyn sollte / deren religion er doch / als ein Catholischer herr / nach erforderung seiner gegen die Römische kirche habenden devotion vor kezerisch und verdammlich halten muste / wolte er anders nicht des Syncretismi beschuldiget werden. Jedemoch sind die wunderlichen und unbesonnenen demarches dieses Königs vor das Pabstthum das mittel gewesen / die freyheit vor die

Nation zu alleriren. Die unredliche / unge-
rechte und unverständige weise gewisser rath-
geber / und die nachlässigkeit der sonst guten
Patrioten droheten den untergang der freyheit
an. So ferne auch die Jesuiten mit der reli-
gion nicht so heftig verfahren hätten / und der
König die freyheit in civilibus nach und nach
unterzudrücken mehr geduld gehabt / würde
er ehender zu seinem zweck gelanget seyn. So
aber ist dem faß der boden auf einmal ausge-
stossen worden / wie dergleichen vehemente
consilia insgemein diesen effect zu haben pfle-
gen. Im übrigen hat diese Jesuitische hize
den Reformirten Engelländern zu ihrer sonder-
baren wohlfahrt dienen müssen / indem der Kö-
nig durch sothane violence verurthet / daß er

den thron desto eher räumen / und das sprichwort
wahr machen müssen : Omne violentum raro
diuturnum, indem Se. lezt-verstorbene Königl.
Maj. dadurch genöthiget worden / den bedräng-
ten beyzustehen / und die Englische kirche zu schüt-
zen / welches deroselben auch dermassen geglü-
cket / daß weder die öffentlichen waffen / noch die
heimlichen verräthereyen der Römisch-Catho-
lischen begangene Staats-solacismos redressi-
ren können / so daß die errettung dieses großmü-
thigen Königes aus so vielen gefährlichen ma-
chinationibus seiner feinde vor nichts anders
als wunderwerke und sonderliche führungen
GOTTES des Allmächtigen zu halten und
zu preisen.

Der zweyten Haupt-Handlung

Vierdter Haupt-Theil.

Zweytes Haupt-Stück:

Von

Dem Königreiche Schottland.

Die geschichte von diesem Reiche
sind durch die fabeln solcher
massen dunckel worden / daß
man den wahren ursprung
nicht wohl heraus bringen /
und etwas gewisses melden kan.

Wiewol die Nation ihre Könige vom FER-
GUSIO, König Ferguhards in Irland sohne/
an / bis auf die ihige Königl. Maj. Annen/
welche in der ordnung die einhundert und
dreyzehende Königliche person ist / erzehlet/
und nachricht geben will / ob solte derselbe etwa
330 jahre vor der heilwärtigen geburt Christi
gelebet haben. Dergleichen langwürigkeit
von einer familie / die über zwanzig secula auf ei-
nem throne gesessen / sonst in der ganzen historie
nicht zu finden / und dannenhero auch über allen
glauben und beyfall reichet.

Unter den nachfolgern Fergusii sol EVENUS
III, ein erk-wollüstiger herr / verordnet haben/
daß ein jeder König nach belieben nicht
nur concubinen brauchen / sondern auch den
Adelichen bräuten die jungferschafft be-
nehmen / und die von Adel hergegen des
gemeinen volkes bräute in der ersten nacht
gemein haben solten. Welches schändliche
gesetze Milcolumbus III, zugenahmt Canmoir,
d. i. Groskopff / so A. C. 1087 zu regieren ange-
fangen / auf bitte seiner gemahlin Fr. Marg-
rethen aus Engelland / abgethan / und erlaubet/
daß jede braut ihre pucelage mit einer halben
marck silber lösen / und die wahl nicht bey dem
wollüstigen gerichts- und lehn-herrn / sondern bey
der keuschen jungfer bestehen möchte. Er hat
überaus löblich regieret / sein jüngster sohn / Kö-
nig David / der A. 1152 gestorben / hat den stamm
fortgepflancket / und auf seinen enckel / K. Milco-
lumbom, beygenahmt die Jungfer / verstim-
met / deme A. 1165 sein bruder K. Wilhelm gefol-
get / und A. 1214 verlassen K. Alexandern II,

der A. 1249 seinem sohn K. Alexandern III das
zepter geeignet. Er starb ohne männliche er-
ben A. 1295 mit großem leid-wesen des König-
reichs.

Nach dessen tödtlichem abgang entfrund der
succession halber schwere mißhelligkeit. Es
hatte König Alexander mit seiner gemahlin
Margarethen / geborner Königl. Prinz-
zefin in Engelland / eine tochter gleiches na-
mens erzeugt / die er an Langonanen / König
in Norwegen / vermählet hatte / aus welcher
ehe eine tochter entsprossen war / welche gleich-
falls Margaretha hieß. Indem man aber
dieser Princeßin nach ihres groß-herrn-vaters
absterben die erb-folge zueignen / und ihr den
Engelländischen Prinzen Eduard I zum bräuti-
gam bestimmen wolte / gieng sie unversprochen
mit tode ab. Weil nun Johannes Balliolus
die abnepem oder enckelin im dritten grad
der absteigenden linie des Königs Davids /
die Gräfin Dornagill in der ehe hatte /
und wiederum Robert Brusilius in gleichem grad
mit ihr verwandt / oder König Davids ab-
nepos oder dritter enckel war / und jeder in
Schottland große güter und landschafften be-
sasse / suchte sich ein jeder zur Cronfolge zu ziehen ;
wie denn auch Johannes, ein sohn istgedachten
Johannis Ballioli, König wurde / und auch dessen
sohn Eduard die Cron eine zeitlang usurpirt / so
kame selbe doch endlich mit bestande auf das
Brusische haus / und wurde Roberti sohn / auch
Robert genannt / endlich auf dem thron befesti-
get / und verstimmete selbigen auch auf seinen
sohn K. Daviden II, etwa A. 1329.

Es ist merckwürdig / daß / da die Schotten den
streit zwischen dem Balliolo und Brusilien selbst
nicht schlichten konten / sie endlich den schluß er-
griffen / Eduarden I, Königen in Engelland / den
auspruch thun zu lassen / welcher auch vor Jo-
hann Bailleul ausgefallen / und er die Crone da-
von

König Fer-
gusius der er-
ste bekandte
Schottische
König.

Königs Eve-
ni geile ver-
ordnung.

Schott
ein En-
leht.

Brus-
König
milie.

Stua-
gesch-
Pom-
thron

Brus-
des
me-
art.

Schottland
ein Engliſch
leibt.

von getragen/ſedoch mit der bedingung / daß er dem König in Engelland/ als lehn-herrn/die hul- digung leiſten ſolte/worzu er ſich auch willig be- zeigte/in betracht / es ſey beſſer eine Erone mit einiger dependenz als gar keine zu haben. Wel- che huldigung hernach auf die jurisdiction und hoheit ſelbſt erſtrecket wurde/wodurch aber der neue König in Schottland in reiferer erwegung und bereuung der ſache ſich dermaßen mißver- gnügt befand/ daß er anlaß nahm / ſich dem Valallagio gänzlich zu entziehen. Darüber entſtand nun ein ſchwerer krieg/ und die groſſe jalouſie, welche einige jahrhundert die beeden Nationen jämmerlich zerſtoſſen. Denn es lieſſe mit denen Schotten übel ab / und wurde dieſer König Johann von den Engelländern ge- fangen/ und nicht eher wiederum toß gelaffen/ biß er ſich des Schottiſchen thronen verzeihen muſte/worauf Robert Brus zur Königl. wür- de/die er von der Engliſchen ober-botmäßigkeit befreuet hatte/erhaben wurde. Mit ſeinem herrn ſohne/obho:hbeſagten König Daviden II. endig- te ſich das männliche geſchlechte auch gar frühzei- tig A.E. 1367 / und wurde in der perſon ſeiner ſchwester/der Prinzessin Marioria, die ſucceſſion auf das Stuartiſche Fürſt. hauß also transferiret/wie iſt folget :

Stuartiſche
geſchlechte
kommen zum
thron.

Herr Walthar Stuart / des Königreichs Se- neſchall oder Groß-Vogt/ und der iſtgedach- ten Marioria eheherr / ſtammete aus Königl. ge- blüte von der ſipſchafft Königs Achaji her / der A. 787 gelebet / und mit Kayſer Carln dem Groſſen in guter verſtändniß geſtanden / durch die perſon Tergunharth Königs Keneths II ſohns/und Königs Malcolm II bruders: Des ſen enckel Prinz Walthar bey ſtillung der inner- lichen unruhen in Schottland dem vaterlande groſſe dienſte gethan / und dannenhero zu deren belohnung von dem gloriwürdigſten Könige Malcolm oder Milcolumbo III zu des ganzen Königreichs Seneschallen / ſo man insge- mein Stevvard nennet/gemacht worden. Da- her der amts-nahme Stevvard oder Stuart ei- nem alten Adeliſchen geſchlechte in Schottland den namen gegeben / welches zu groſſem reich- thum/macht und hoheit/ ja endlich zum Königl. thron ſelbſt gediehen.

Ursprung
des nah-
mens Stu-
art.

Denn aus hochgedachter ehe Walthar Stu- arts und der Königl. Prinzessin Mariorien iſt entſproſſen der erſte König der Stuartiſchen fa- milie/Robertus II Stuart / deme die Erone von ſeinem groß- herrn vater Robert Bruſſen ſchon ſubſtitutionsweiſe zugeſagt worden war / und der A. 1390 geſtorben. Von ihm ſtammen die folgenden Könige in Schottland / ſintemal er nach ſich verlaſſen ſeinen ſohn/ Johannem, aus einem aſter-eheliche gebohren/ den aber doch der herr vater mit bewilligung der dreuen Stände zur Cron deſtinirt/ weil er älter als die ächten und ehelichen ſöhne ware/ und der herr vater deſſen mutter nach der erſten gemahlin tode ſich ehelich trauen laſſen/ als die er auch zu allererſt careſhrt gehabt/ worüber aber in dem Königl. hauße viel blut vergoſſen wor- den. Er änderte bey antritt des thronen ſeinen namen und nannte ſich Roberten II. Und weil er durch einen pferde- ſturz lahm und ge- brechlich worden/übergab er die regierung Her- zog Roberten von Albanien zu verwalten. Er

ſchnappte aber ſelbſt nach der Cron/ und ließ den Cron-Prinzen/Herzog Daviden von Rothelay, auf dem ſchloſſe Falcoland hungers ſterben. Der herr vater empfand es hoch / und ſchickte den andern Prinzen Jacoben in Franckreich zur ſicherheit und beſſern erziehung. Er war aber unglücklich/ und wurde ans Engliſche ufer verſchlagen / allda gefangen und nach London geführt / darüber der König Robert III ſich also bekümmerte/ daß er bald ſtarbe A. 1406. Die Stände proclamirten den abweſenden Prinzen zum Könige und ſuchten deſſen freyheit / lieſſen aber die Reichs- verwaltung bey Herzog Ro- berten ſeinem vetter. Und als dieſer A. 1420 todes verfahren/ folgte ihm ſein ſohn Mordacus in der Stadthalterſchafft / welcher/ als der biß- hero in Engelland gefangene Cron-erbe Prinz Jacob A. 1424 ſich der haſt entledigte / we- gen vorgehabter verrätheren drey jahre hernach emhauptet wurde.

Nach König Jacobs I A. 1437 erfolgtem blu- tigen tode/ wurde ſein ſechs-jähriger Prinz Ja- cob II. Feurgeſichte genannt/ zum ſtuhl- erben erkläret / welcher aber von den Reichs- Ständen jämmerlich voriret und viel blut ver- goſſen worden/biß er A. 1460 in beſtürmung des ſchloſſes Roſsburg blieben. Sein herr ſohn und enckel beede nach einander Könige in Schottland/ Jacob III und Jacob IV, ſind auch durch unglück und verrätheren eines gewaltſa- men todes geſtorben / und dieſes letztern ſohn Jacob V grämte ſich A. 1542 wegen einer wi- der die Engelländer verlohrenen Schlacht zu tode / worauf ſeine einzige tochter und Cron-er- bin Maria auf den Schottiſchen thron gelang- gete/ deren unglück und blutige begebenheiten aber der vorfahren ihre mord- geſchichte über- troffen.

Dieſe hatte in der zweyten ehe zum gemahl Königin
Henrich Darlaum, Herzogen von Rothelay, aus
dem hauße Stuart / mit dem ſie König Jaco-
bum VI A. 1566 erzeuget / welcher Herzog und
proclamirte König des jahrs hernach im 22 jahre
ſeines alters / nachdem er kurz vorher mit
höchſt-ermeldter ſeiner gemahlin wegen eines
mit der Königin allzu vertraulich umgehenden
Kammerirers / Riſ genannt / deſſen vater ein
harſſeniſte war / in eiferſucht und verbitterten
unwillen gerathen / bey nacht in ſeinem bette er-
droſſelt/ und in den garten geworffen / hernach
das hauß mit pulver angeſteckt und verbrannt
worden iſt. Der thäter oder vielmehr anſtifter
dieſer mordthat/ſol Jacob Heburn, Graf von
Bothwell / ein lieblich der Königin geweſen
ſeyn. Wie ſie ihn dann auch hernach zur ehe
genommen/oder/dem anſehen nach/wider ihren
willen auf der öffentlichen ſtraſſe geraubet/ und
ſich mit ihr copuliren laſſen/worzu man die Bi-
ſchöffe gezwunge hat. Alldieweil nun des Grafen
gemahlin noch lebte/machte man die intrigue / ſie
ſolte den mann des ehebruchs beſchuldigen und
auf die ſcheidung klagen / damit er deſto freyer
ſich mit der Königin begatten könnte. Dieſes
geſchah aber alles durch hinterliſtige räncke
des nach der Cron ſtrebenden unächtten bruders
der Königin / nemlich Jacobs / Grafen von
Murray, und anderer feinde der Königin/welche
ſie bey den Ständen durch dieſe erſchreckliche
mörde und blutige proceduren dergelt ver-
haſt

Königin
Maria blu-
tige thaten.

haft gemacht/ daß man sie in haß genommen / und ihrem zur Cron habenden rechte abzusagen genöthiget hat. Graf Bothwell salvirte sich in die Orcadischen Eyländer / und von dar in Jütland/woselbst er in harte verstrickung gerathen / und 10 jahr hernach sinnenloß verstorben ist. Die Reichs-Stände aber haben bald darauf der Marien junges söhnlein/höchst-gedachten Prins Jacoben/noch A. 1567 gekrönet/und dem Grafen von Murray die verwaltung des Königreichs aufgetragen.

Nicht lange hernach entkam Maria aus dem gefängniß/ und begab sich in Engelland; dieweil sie aber sich des tituls einer Königin von Engelland angemasset / und darneben auf der Königin Elisabeth Crone viel entreprenen gemacht/ wurde sie auch hieselbst arrestiret.

Inzwischen bekam der Graf von Murray auch seinen verdienten lohn / vermittelst eines tödlichen schusses / und wurde an seine statt Mathäus Stuart, Graf von Lenox, des jungen Königs groß-herr-vater / zum Vice-Roy erkieset / welchem aber im nächstfolgenden jahr der Marien ihre Confidenten den hals brachen.

An seine stelle erhob man Johann Areskin, Grafen von Marrya, der sich der vielen intriguen und beschwerlichen regierung halber im 13den monate seiner Stadthaltertschaft zu tode bekümmert. Indessen nahmen die factiones an macht und jalouse immer mehr zu / und hielt es eine parthie mit der gefangenen Marien/ andere mit dem jungen Könige / die einander mit list und gewalt bey aller gelegenheit verfolgten.

Endlich kam Jacob Duglass / Graf von Morton, zu der vacanten Stadthaltertschaft. Nun hätte zwar dem jungen Grafen von Marrya die aussicht des unmündigen Königs / vermöge eines sonderbaren herkommens und alten rechts/ gebühret; dieweil er aber selbst minderjährig war/ kam dieses wichtige amt an Alexandern Areskin.

Die getreue officia, welche diese beede Staats-Verwaltere dem Staat leisteten / schlugen gar glücklich aus / und wurde A. 1573 nach eroberung des Königl. residenz-schlosses Edinburg die innere ruhe in Schottland wieder gebracht. Anno 1581 gab man diesen Stadthalter an / ob hätte er des Königs vater helfen umbringen / daher er auf Königl. befehl enthauptet wurde; darauf entsponne sich abermahl ein aufruhr.

Und A. 1586 ward der gefangenen Maria ihrer grossen verbrechen halber das leben durch einen Parlament-schluß zu London aberkannt / wozu die Königin Elisabeth lange zeit nicht stimmen wolte. Endlich weil ihrer partisanen / und besonders des Grafen d' Aubespine halber / sie sich des meuchelmords befahrete / unterschrieb sie das decret der execution, und wurde dasselbe an der gefangenen vollstreckt / und ihr A. 1587 das haupt mit einem fallbeile abgeschlagen; wiewol die Königin Elisabeth mit der allzu schleunigen execution nicht zu frieden gewesen / und zum wenigsten dem schein nach diese that bereuet.

Also hatte der junge König Jacob nicht nur vor und bey / sondern auch nach der frau mutter tode viel herzeleid / kummer /

und hochgefährliche begebnisse auszustehen. Allermassen denn A. 91/ 92/ 93 und 94 mancherley aufruhren wider ihn angestiftet worden; ja es griffen ihm die meuchelmörder A. 1600 gar ans leben.

Nach überstandenen mannigfaltigen gefahren/wurde er A. 1603/nach dem tode der Königin Elisabeth / als der nächste erbe zu den Königreichen Engelland und Irland berufen: Diese post bekam er binnen 60 stunden von London nach Edinburg / welche städte doch 300 Englischer meilen von einander liegen. Alldieweil er sich nun öffentlich zu der Reformirten religion bekennete / so nahm dieselbe in Schottland je mehr und mehr zu. Das folgende jahr 1604 beschloß er den frieden zwischen Spanien und Engelland; inmassen von diesen und andern Staats-verrichtungen und zufällen seiner / und dero großmächtigsten Herren Successoren höchster personen oben bey Engelland mit mehrern bericht ergangen / hier aber noch mit wenigen folgendes anzumerken.

Als zu den zeiten König Carl I die hauptrevolution in Engelland vorgienge / und der König sein gesalbtes haupt auf dem mordgerüste unter dem fallbeile hatte verlieren müssen / führten die Schotten ganz andere gedanken / proclamirten König Carlen II zu ihrem Souverain und Herrn / und suchten sein regiment auch wieder in Engelland aufzurichten. Sie waren aber gegen den General-Lieutenant Cromwell unglücklich / indem König Carl bey Worcester ganz aus dem felde geschlagen und zu grund dergestalt ruiniret wurde / daß er zu keiner rechten armee wieder kommen können. Die furie der Engelländer war auch so groß / daß sie ihm befragte stadt / um weil sie dem Könige ihren gehorsam erwiesen / als er mit einer ziemlich grossen armee bey ihnen ankomen / ganz vertilget und zum dorffe gemacher haben; die vorhin 16 kirchspiele starck war. Die Schotten mußten sich accommodiren und den Protectorn Cromwell auch dafür bey sich annehmen / und so lange / als dieser demokratische Staat daurete / mit aushalten. Die providenz Gottes hatte geschehen lassen / daß der ursprung des unheils bey Groß-Britannien und dem Königlich-Stuartischen hause aus Schottland herkommen / und nun fügte dieselbe es auch so wunderbarlich / daß dieses Königreich zu erst hand anlegen mußte / König Carl II wieder auf den thron zu verhelffen. Der Gouverneur und General in Schottland / Herr Georg Monk / welcher zur zeit Cromwells die Schotten bezwungen und ihnen das harte joch von Engelland aufgelegt hatte / war nun der erste / welcher die Königliche regierung wieder in vorschlag brachte / und mit seiner armee in Engelland marchirte / hatte zwar im anfang ziemlichlichen widerstand von dem General Lambertem / welcher vor die Committee of the Fery, oder die damahlige regierung war / und kein freyes Parlament zulassen wolte; wie denn der so genannte Juncto auch gewältig widerstrebte. Als aber das Parlament in London Monks vortrag gehör gab / und viele Graffschaften sich mit ihm vereinigten / den Juncto abschafften / und ein frey Parlament hergegen zur consistenz kam / schlug dessen erste session alsofort auf eine solche resolution aus; Daß Engelland Schottland

Gelangt zur Cron Engelland und Irland.

Irland keine Republique mehr / sondern ein Königreich seyn sollte. Eine wunderliche veränderung / daß da vor drey oder vier monaten bey straffe des hohen verraths keiner vor den König ein wort lauffen lassen dörfen / nun von des Königs wiedereinholung öffentlich gesprochen wurde / und man anstatt machte / Seine Maj. durch eine Gesandtschaft zu wiederbetretung des Königlichen throns einzuladen / und sie öffentlich vor einen König in Engelland / Schottland / Frankreich und Irland auszuruffen; wie dann das Schottische Parlament auch nach der hand die Königliche regierung wieder auf den alten fuß gesetzt hat. Das Parlament zu Edinburg ließ nach dem beile und stränge greiffen / um sich an denen Königs-mördern und dem unschuldig vergossenen vielen blute zu rächen. Mit König Jacobs II succession und regierung waren die Schotten nicht vergnügt / und als der Duc de Montmouth und Graf von Argyle sich ihm mit gewalt der waffen entgegen setzten / und jener die drey Cronen selber affectirte / schlugen sich viele animöse von der Nation zu ihnen / und halfen die rebellische party verstärken / die Klugen fassen zwischen furcht und hoffnung stille. Und obwol ein general pardon publiciret wurde; nachdem aber der König / wie in Engelland also auch in Schottland / die freyheit des gewissens zur erleichterung der Römischn-Catholischen unterthanen einzuführen / den end der Supremacy und Test aufzuheben / denen Reformirten ihre chargen zu nehmen / und seinen religions-verwandten zuzulegen / gegen die sich opponirenden geist- und weltlichen Lords übel zu verfahren / sich hergegen in kriegs-verfassung zu setzen anfieng / machten die Schottländer / wie bittlich / eine gemeine sache mit dem Parlament in Engelland / schickten viele Pairs und Edle nach London / und beriefen auch ihres orts durch ihren Präsidenten / den Herzog von Hamilton, des Prinzen von Orange Königliche hoheit zu ihrer und des geist- und weltlichen Staats errettung von der bevorstehenden unterdrückung / und proclamirten ihn hernach zu ihren souverainen Herrn und Könige / ungeachtet der entwichene König dem Parlamente zu vernehmen gab / er wolte das Königreich bey seiner religion / freyheit und gesetzen handhaben / auch die sich an den Prinzen von Orange ergeben hätten / bey der rückkehr vollkommenlich pardoniren. Die Catholischen Schottländer / und sonderlich die Hochländer trosteten noch auf ihres Catholischen Königs ankunfft mit der armee und gelde / und auf die stütze der Französischen macht / und sonderlich der Lord Melfort, der Herzog von Gordon, Gouverneur des castells zu Edinburg / der Vicomte Dundee, der Obriste Canon, der Graf von Hume, der Lord Joh. Lomier, und der General Maccay &c. lieffen es biß auf die extrema ankommen. Weniger nicht entdeckte man eine grosse conspiration gegen den Lord Hoch-Commissarium, Herzog von Hamilton, das Parlament und geheime Rätthe. Als aber vor den König William eine starke armee auf die beine gebracht / und die Jacobiten in verschiedenen scharffen rencontres geschwächt worden / ergaben sich die übrigen / und hatte dieser glowürdigste

Zweyte Haupt-Handlung.

König hernach ein ruhiges regiment / welches er auch bey seinem tode der Königin Annen im ruhestand hinterlassen konte.

Schottlands gränzen / welches die Römer ^{Schottlands} Caledonia nenneten / sind vom mittag gegen ^{des gränzen} Engelland zu die flüsse Tyveda, so gegen morgen / und Solvæus, der gegen abend laufft / wo die meer-enge Solvay ist. Von mitternacht umschlieft es der Oceanus Deucalidonius, vom abend das Irländische / vom morgen das Teutsche meer; und weil das meer an allen örtern sich hin und wieder ins land hinein begiebt / findet man allhier viel ætquaria, oder brachia, welche die Schottländer Fyrth nennen / wie auch promontoria, ganze und halbe Insulen / seen und pfützen.

Die länge schätzt man auf 67 Teutsche / oder 257 Englische; und die breite auf 52 Teutsche / oder 190 Englische meilen: andere rechnen die länge zu 70 und die breite zu 50 Teutsche meilen / und wird diß ganze land durch den fluß Tay, und berg Granlebain, in zwey theile abgetheilet / nemlich den mitternächtigen oder hohen / und den mittägigen oder niedrigen theil. In jenem liegen folgende Provinzien; Angvisch, Strathnavern, Catherines, Sutherland, Rosse, Murray, Loquaber, Strades, Argile; das südliche aber begreift Landen oder Lothien um den fluß Forth, darinn die Königliche haupt- und residenz-stadt Edinburg / deren meer-hafen ist der Port Leith / eine meile von der stadt. Istgedachte residenz-stadt hat ein auf einem felsen gelegenes festes schloß / Maiden Castle oder das jungferncastell genannt / weil es vor unüberwindlich gehalten worden / Clydsdale, darinn Duglass / Strirling oder Sterling / welches von der aufziehung R. Jacobs VI berühmt ist / Fife, Gallovay, u. s. f. absonderlich aber Glasquo oder Glascoov, allwo eine Universität ist. Andere halten in erzehlung der gesamten Reichs-Provinzien folgende ordnung: 1 Teifidale, 2 Merchia, 3 Laudens, 4 Lidesdale, 5 Eusdale, 6 Eskdale, und Amandale, 7 Nidisdale, 8 Gallovay, 9 Carik, 10 Kyle, 11 Cunninkam, (aus dieser Provinz siehet man hinüber in die Insul Gloom, oder Arran) 12 Clydsdale, 13 die Herrschafft Reinfrevv, 14 Lenoxia, 15 Stirling oder Sterling / 16 Grahamesdyke, des Antonii Pii Wall / heist bey den alten Caledonia, 17 Strathern, darinn vormals zu Abernethy der Picten Könige residiret. 18 Menteith, 19 Argile, oder Argadia, 20 Cantyre, 21 Lorna, 22 Braid und Drum Albain oder das Herzogthum Albanien / 23 Perth, 24 Angvis, 25 Mernis, 26 Marria, 27 Buchania, 28 Moravia oder Murray, (ist den Stuartis, Stewards oder alten Stadthaltern und Urahnen des isigen Königl. geblüts angehörig gewesen) 29 Houghuabria, 30 Rossia, 31 Sutherlandia, 32 Cathanesia, 33 Strathnavern / so das äußerste land der Brittanischen Insulen / und wegen Kälte fast gar nicht gebauet / auch von den wölffen sehr geplaget ist. Es ist auch in Schottland nur eine einzige stadt / so mit mauerern umgeben / nemlich S. Johnstovv oder S. Johnstons. Noch andere theilen Schottland in 35 Provinzien oder Graffschafften ein / deren Südliches theil 22 / das Nordische aber 13 begreiffet.

3f

Die

Insuln.

Die Insulen der Schotten sind die Hebrides, Hebuda, oder the Westernes Iles, an der zahl 44. Die erste ist Ricina oder Rasline; darnach ist Ma, die groß/ geträide- und viehreich ist. Zu Sodor war weyland der Bischöfliche sitz/ daher alle diese Insulen Sodorenes benahmet worden. Die übrigen nahmhafften sind Skia, Levvis, Eust, Wylt, Myla, Jona, Hirth, Barra, Kolorckl, Tircia, u. a. m. Diese Insulen haben die Schotten den Norwegen abgekauft. Ferner gehören auch zu Schottland die Orcades oder Orkney, deren 26 bewohnte/ ohne sehr viel kleinere unbewohnte/ welche nur zur Viehweide dienen/ gezehlet werden/ darunter die fürnehmste Pomona oder Mainland, all da im städtlein Kirckvull ein Bischöflicher sitz/ woselbst der trinck-becher S. Magni sehr fleißig aufgehoben/ und wann ein neuer Bischoff bey ihnen daraus getruncken hat/ viel überfluß und gutes verhoffet wird. Nechst dieser sind bekandt South-Ronalha, Svinna, Hoy und Waes, Barra, Sanda, Westra. Cava, Gramsey, u. a. m. Sonsten ist die Kälte auf den Orcadibus überall so groß/ und vornehmlich auf den jenigen/ welche am nechsten gegen Norden liegen/ daß jezurweilen im sommer stützen eis von einem fuß dick aus den wolcken fallen/ daher denn in den fruchtbarsten/ auffer etwas wenigens von Korn/ nichts als hafer und gerste wächst: Auch siehet man auf allen Insulen keinen einsigen baum/ welches aber einige mehr der einwohner faulheit/ als dem Clima bey messen wollen. Dargegen wird auf der Insul Pomona ein reichhaltiges zinn- und bley-erzk gefunden/ wornach man aber entweder aus armuth oder aus unachtsamkeit zu graben nicht bemühet ist; und auf den besten unter diesen Insulen ist eine gute Viehweide. Vormahls stunden sie unter Norwegischer botmäßigkeit/ wurden aber nachgehends an Schottland verpfändet/ und ungeachtet die Dänen zu deren einlösung auch noch auf den Dredaischen friedens-tractaten sich offeriret/ haben doch die Schotten oder vielmehr die Engländer solche zu restituiren schlechte lust bezeuget/ dannenhero jene mit der erklärungs/ daß ihre präerision zu anderer zeit besser untersucht werden sollte/ sich begnügen müssen; wiewohl man diese Insuln A. 1669 noch genauer mit der Schottischen Krone verknüpfet und durch eine Parlaments-Akte zu einer Landrothey gemacht/ welche 1800 pf. sterlings jährlich abwirfft: überdies hat der bruder des Herzogs von Hamilton das Prädicat eines Grafen von Orckney erhalten/ woraus denn allenthalben so viel abzunehmen siehet/ daß man disseits zu derselben abtretung gar späte resolviren möchte. Fast gleiche bewandniß hat es mit den Schottländischen oder Zirkländischen Insuln/ darunter Mainland die größte/ sonsten aber Zeal, Wult, Forlar, Fula, Trondra, und die Skerries amoch bekandt sind/ daß nemlich dieselben zu Schottland sind gezogen worden; gegenwärtig aber gehören sie dem Könige von Danemarc zu.

Natürl. beschaffenheit des Schottlandes.

Schottland ist von ungleicher lage/ und also auch von unterschiedlicher beschaffenheit. Der hohe theil gegen Norden ist unfruchtbarer als der südliche/ weil darinnen viele fels-

und berge zu sehen/ daher auch die einwohner dieses theils insgemein die berg-Schotten oder Hochländer genennet werden. Ist niemals von den Römern bezwungen worden; denn die einwohner sind rauh und wilde/ und nehmen nicht so leicht die schlüsse des Parlaments an/ lassen sich auch durch dessen waffen nicht allemal beherrschen. Allhie wohneten die alten Scoten eigentlich/ und residirten ihre Könige auf Dunstafag. Das Südliche theil ist dargegen fruchtbar/ wiewol auch hin und wieder grosse flecke zu finden/ allwo nichts als wasser und marrast ist. Die einwohner seynd mehr civilisiret/ und kan von diesen vornehmlich gesagt werden/ was unten folget. Die berühmtesten seen seynd der Lofs, Louth, Nels, und Loumond, auf welchem letztern eine schwimmende Insul zu befinden. Der Nels aber/ wie auch ein fluß dieses nahmens sol niemals zufrieren. Die vornehmsten flüsse sind der Tay, die Tvvede, Nith, Lid, Spei, Dee, und Done.

Die gaben/ welche die natur diesem Königreiche gegeben/ sind allerley edelsteine/ perlen/ blaue farben/gagat/ steinkohlen/ marmor/ eisen/ bley/ und zuweilen auch ambra/ in massen es denn auch gold- und silber-gänge gibt. In den silber-gruben bey Lichquo, unfern Edinburg/ haben sich A. 1609 Meißnische bergknappen finden lassen/ welche aber nicht lange gedauret/ und daher ist deren bergbau schon vorlängst verfallen. Es gibt so viel salmen oder lachse/ daß man deren öfters bey 300 auf einem zug heraus ziehen kan/ sonderlich bey Aberdon. Man pflegt derselben jährlich über 60000/ und manchen zu 40 und mehr pfunden/ allein in Frankreich zu schicken. Der heringsfang ist dermassen reich und ergiebig/ daß er einen unsäglichen gewinn erträgt/ und man sagen kan/ die Schottische ufer seyen derselben eigener aufenthalt. Zu Dumbarton gibt es fische ohne flossfedern. Auch findet man in einigen flüssen/ absönderlich in der Dee und Done, eine art grosser muscheln/ in welchen perlen wachsen/ so der ründe/ größe und glanz der Orientalischen öfters nicht weichen. Die wilden gänse/ Sooland Gecse genannt/ nisten in solcher menge an theils orten/ sonderlich auf der Insul Bass, daß die besatzung hieselbst unter andern ihr brennholtz von denen nestern/ und ihre speise von denen fischlein/ so sie eintragen/ nehmen kan; die Bernacles oder rot-gänse aber sollen aus den bäumen und aus muscheln wachsen. Im übrigen hat es einen überfluß an leder/ schmalz/ fischen/ wildpret/ und eine grosse menge wölffe. Auf den gebürgen gibt es wilde pferde/ welche klein/ aber sehr scheu und starck seynd/ und locket man sie durch andere pferde herbey/ wenn sie sollen gefangen werden. Sonsten rühmet man auch die Schottländischen hunde ihrer munterkeit und geruches wegen/ und einige sollen in dem Norden-quartier eine natürliche feindschaft wider die diebe und räuber haben/ dergestalt/ daß sie selbige leichtlich auswittern; dahero folgendes altes gesetz noch daselbst bekandt ist: Nullus perturbet aut impediatur caenam trasantem (i. e. vestigiis insistentem) aut homines trasantem cum ipso, ad sequendum latrones, aut ad capiendum malefactores.

Im

Im übrigen ist dieses Königreich dem Königreich Engelland an fruchtbarkeit nicht zu vergleichen. Das Erdreich ist größten theils schwefelicht und jähe. Das getraide wächst nur nach nothdurfft / und kan daher auch seine inwohner nicht alle ernehren / sondern muß einige in frembde länder / gemeiniglich aber nach Polen / schicken. Dieses ist etwas besonders / daß es allhier keine Katzen gibt. Die luft ist in diesem Königreich sehr dick und weit kälter als in Engelland / weil es weiter gegen Norden zu lieget: Dargegen machen es die viele und gute häfen sehr geschickt zur handlung mit den ausländern.

Eigenschaft der Nation. Die inwohner sind von alters her wegen ihrer treu und tapfferkeit bekandt; daher andere Potentaten sie zu ihren leibgarden erwehlet. Sie sind auch mäßig genug / und der gerechtigkeit ergeben. Sie haben gemeiniglich lebhaftige und geschwinde geister / zum studiren sehr geschickt / pflegen auch daher / vermöge des Königl. gesetzes / die jugend in ihren wohlbestaltten schulen zu unterweisen; die freyen künste und studia haben sich allhier auch zu der zeit aufgehalten / da andere länder in der barbarey stacken / und sind verschiedene lehrmeister zu andern Nationen daraus geholet worden. Wie dann die Universitäten zu S. Andre / Glasgow / Edinburg und Aberdeen / der welt einige fürtreffliche leute gegeben haben. Weil aber Schottland keine solche mittel zu perfectionirung der künste hat / wie Engelland / so bringen es die Schotten auch so hoch nicht / als jene; doch wird man wenig dieser lands-leute finden / die ganz ungelehrt sind. Dem aberglauben ist die Nation sehr ergeben / und machen aus fabeln miracel und prophezeiungen / und aus natürlichen dingen wundergeschichte / dergleichen ihnen aber oft geschadet haben / sonderlich im kriege / da sie entweder zu verzagt oder zu tollkühne worden sind. Sie haben nicht einerley sprachen: sintemal die / so gegen Engelland wohnen / Englisch / doch nicht so gar reine reden; die aber / so gegen Irreland liegen / brauchen die Irreländische sprache / welche sie Gachler nennen. Vom Adelstande machen die meisten viel ruhm / und vergehen sich in ihrer einbildung viel geringe leute dermassen / daß sie Könige zu ihren ahnen zu benennen sich nicht scheuen. Der rachgier sind die Schotten sehr beygethan / welches zu so vielen jalousien ursache gibt / daß fast so viel factiones als familien gefunden werden. Diejenige gegend / welche nach der alten landes-sprache Drum Albin der rücken oder das gebirge in Schottland genennet wird / hat / in ansehung der andern Schottländer / halb-barbarische einwohner / welche sich mit fischen / jagen und rauben ernehren.

Schottland ein Erbreich. Daß das Königreich Schottland ein Erbreich sey / und auf das weibliche geschlechte nach abgang des Königlichen manns-stammes komme und falle / ist aus der ganzen historie der Könige / und dero erbfolge / zumal aber auch daher zu erkennen / indem König Jacobs V frau tochter / fr. Maria / ihrem herrn vater auf dem Königlichen thron gefolget / und das Königreich auf die seither in Engelland gekrönte Stuartische familie ferner fortgestammet hat. Dessen exempel nunmehr an

Zweyte Haupt-Handlung.

der itzigen Königin zu sehen / nemlich an der allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürstin und frauen / frauen Innen / Königin von Groß-Brittannien zc. von dero Königlichen Majestät oben in beschreibung des Königreichs Engelland eine wenige anzeige geschehen; und ist hier nur noch zu vermelden / daß die Schottländer in dem Königlichen titul allezeit Schottland dem Königreich Engelland vorsetzen.

Zur zeit da R. Henrich VIII in Engelland und Kön. Jacob V in Schottland einander in die haare geriethen / prätendirte Engelland eine superiorität über Schottland / und daß R. Jacob schuldig wäre die huldigung zu erstatten. Der anfang dieser dependenz wurde auf das jahr Christi 900 hinaus gesetzt / und solte Kön. Eduard I zu erst den König von Schottland zur subjection gebracht haben / die exempel des R. Erichs und Malcolm vater und sohns wurden angeführet / und daß folgendes R. Edgar an R. Henrichen I und R. David an dessen tochter die Kaiserin Mechtilden / und andere mehrere dergleichen gethan hätten / die familie von Bailleul hätte A. 1300 an R. Eduarden den eyd auch abgestattet / und wäre der König in Schottland als ein Vasall mit dem Könige Henrichen V gen Frankreich über meer in Campagne gangen. R. Jacob I von dem Stuartischen hause habe die pflicht zu Windsor an R. Henrichen VI geleistet. So wären auch die actus der Oberherrschafft exerciret / des Parlaments jurisdiction, die provision von beneficiis, die ernennung derer Sherifs, die subordination der Bischöffe von St. Andreas und Glasgow an den Erz-Bischoff zu York zc. die patente und mandaten des Königs in Engelland und dergleichen agnosciert worden. Schottland gestande zwar die pflichten und in gewisser masse die dependenz / es erstreckte sich aber nicht weiter als über die Herrschafften / welche ein Schottischer König in Engelland liegend hätte / man habe allezeit einer weitem extension widersprochen. Die vereinigung der beeden Cronen hat diese quastion erlediget / und Schottland von der dependenz zwar befreyet / doch aber einige comem observanciam nach sich gezogen.

Die macht und gewalt eines Königes ist allhier souverainer / als eines Königs in Engelland; denn Ihre Majestät haben die höchste gewalt über alle Stände des Königreichs / geistliche und weltliche. Sie exerciren das kriegs- und friedens-recht absolut, und können allianzen schliessen / mit welchem Potentaten es Ihre wohlgefället / doch nach dem gemeinen interesse mit Engelland. Sie geloben zwar bey der krönung / die fundamental-satzungen des Reichs / und die freyheiten der Stände / wie sie bey dero vorfahren zeiten in übung gewesen / zu erhalten / und niemanden darinnen zu beeinträchtigen oder zu beschweren; allein diese obligation thut der Majestät keinen abbruch / und gehet man nach der observanz. König Carl II hat nach seiner restitution ins Reich nicht nur seine einkünfte viel considerabler gemacht / sondern auch erlanget / daß er viel freyer und mit mehrerm nachdruck und autorität in kriegs- und friedens-geschäften befehlen und herrschen können. Denn das zu Edinburg

Der König ist souverainer als der in Engelland.

A. 1661 versammlete Parlament gab ihm die macht alle Parlamenter zu beruffen / zu verlän-
gern / auch wiederum zu zergliedern; desglei-
chen das keine acten ohne des Königs consens
solten krafft haben / und das der König alle be-
dienten auch bey der militz benennen möchte.
So wurde auch alles/was des Königs autorität
entgegen/vernichtet/insonderheit die vereini-
gung de A. 1643. Es vergleichen einige des
Königs in Schottland hohe gerechtfame mit
dem jure superioritatis oder der lands-Fürstli-
chen hoheit in Teutschland: Allein weil der Kö-
nig seine hoheit ohnmittelbarer weise von
GOTT erkennet / und keinen Oberrn auf der
welt/als das schwerdt/annimmt/ reicher dieses
gleichniß allerdings nicht zu. Denn die
Schotten bitten ja in ihrem kirchen-gebete:
**Wir bitten dich, o lieber Herr! für deinen
diener/unsern rechtmäßigen Souverain N.
von Gottes gnaden/König in Groß-Brit-
tannien/Franckreich und Irreland/ beschir-
mern des glaubens.** Allein dieses ist doch
aus den Schottischen geschichten noch merck-
würdig/das die Königin Maria A. 1559 durch
die Stände abgesetzt / und dero autorität bis
zum nechsten Parlament suspendiret worden;
die ursachen waren/das sie ohne das Parlament
Krieg angefangen / fremde / d. i. Franckosen/ ins
land gezogen / eigenwillig regieret / die münze
versälfchet / die freyheit der städte untergedruckt/
auch die pacta und allianzen violiret hätte.
Ob aber die Englische intrigues und der Kö-
nigin Elisabeth rath und that nicht dergleichen
werke unterbauet / ist nicht zu zweiffeln. Weil
jedoch die innerlichen kriege und die ausländi-
schen gefährlichen conjuncturen eine änderung
erforderten / muste sich die Königin Maria der
Stände vorschlagen accommodiren / und resi-
gnirte A. 1567 das Königliche regiment an ih-
ren jungen Prinzen/an dessen statt der Graf von
Mourray den zepter führen sollen.

Des Cron-
Prinzens
Axiomata.

Die nächste person nach dem Könige ist
dessen erstgebohrner sohn/wann einer vor-
handen/ der Cron-Prinz von Schottland/
welcher die qualität des Herzogs von ROTTS-
SAY, und eines gebohrnen Seneschalls füh-
ret; der zweyte Prinz führet das prædicat the
Earle of Ross, oder der Graf von Koffe. Die
übrige werden Prinzen schlecht hin genennet.
Sonsten wird der Königliche zepter durch einen
Vice-Ré und Stadthalter verwaltet/welche
hohe würde aber aniso vacant ist.

Die Königl.
hof-ämter.

König Malcolmus Makenet II hat die grunds-
gesetze des Reichs in gute ordnung bringen las-
sen / und sind/krafft dieser verfassung/die hohen
Reichs-chargen folgende gewesen; das Can-
cellariat, die hohe justiz-verwaltung / das
obriste kammmer-amt / das Seneschallat, das
Connestabellat, das obriste Marschall-amt/
und die Vice-Comitiva Coronatorum. Hierzu
kommen noch aniso der Groß-Geheim-Sie-
gelbewahrer / der Groß-Admiral / der
Groß-Schatzmeister / und der Connestable.

Eintheilung
der Reichs-
Stände.

Die Reichs-Stände bestehen/wie in Engel-
land/also auch in diesem Königreiche / aus drey
classen/ als (1) in der Geistlichkeit / welche die
Erz-und Bischöffe constituiren; nemlich der
Erz-Bischoff zu St. Andrewvs, der Primas Re-
gion ist / und unter sich neun Bischöffe / als den

zu Aberdeene, zu Dunckell, zu Murray, zu Dum-
blane, zu Brechin, zu Edimbourg, zu Ross, zu
Caitnes, und zu Orkney hat; und der Erz-Bi-
schoff zu Glasgow / welchem drey Bischöffe /
der zu Gallovay, zu Argyle und der auf den
Westernes-Inseln unterworfen. Ihnen wa-
ren auch vorzeiten viel Aebte / Pröbste und
Priorn untergeben / davon aber heutiges tages
verschiedene ausgestorben / und die kloster-güter
zu den Königlichen domainen geschlagen sind.
Denn nachdem die Reformirte religion in
Schottland eingeführet worden/welches zwar
überaus viel blut gekostet / verlohren die Erz-
und Bischöffe ihre autorität dermassen/das der
Presbyterianismus überhand nahm / und alle
geistliche gleicher würde und amts seyn wolten;
worzu der Adel deshalber viel beytrug / weil sie
aus den geistlichen einkünften fette brocken an
sich ziehen konten / und ohne der tyranney des
Geistlichen dominans aufgefessen und ganz mü-
de waren. König Jacob I aber hatte das
principium, die Königl. hoheit würde wand-
len/wann der Bischöfliche stab dieselbe
nicht unterstützte; worüber er aber auch
in sehr beschwerliche disputen verfallen / und viel
ungelegenheit davon gehabt. Was disfalls
zu seiner und seines herrn sohns / auch zu Crom-
wells zeiten sürgangen / davon ist oben wenige
nachricht ertheilet worden; allhier aber
noch anzumercken / das K. Carl II nach seiner
wiedereinsetzung zum thron / die Bischöfliche
autorität / welche in währendem Protectorat
ganz gesunken war / wieder zur vorigen ge-
walt und in jura status restituiret / des sichern
dafürhaltens / weil diese geistliche Lairds
dem Königlichen interesse in allen wegen
beygethan / und sich zu ihrer consistenz an
den thron halten müsten / das der König
auf Parlaments-versammlungen und son-
sten sich ihrer getreuen dienste hinwieder-
um gebrauchen konte.

Die weltlichen Lairds sind die Ducs, Marquis, Weltliche
Comtes, Vi-Comtes, und Barons, welche bey Lairds oder
Reichs-Conventen personal-vota und ihre stels Herren.
sen haben. Den ursprung haben die Herzo-
ge/Grafen und Baronen von dem löblichen Kö-
nige Milcolumbo III, welcher sie zu erst in Schott-
land eingeführet hat/etwa A. 1100 / damit er sei-
nen Adel zu tapffern thaten und treue gegen ih-
ren König und das vaterland anfrischen möch-
te / und geschah es zur folge und nach dem exem-
pel der Römischen Kayser Teutscher Nation.
Die kleinen Baronen können doch nicht stimme
und stelle unter denen Ständen oder auf Par-
lamenten haben / wann sie nicht gewisse frey-
lehn besitzen. Sothanem hohen Adel folget
in dieser zweyten classe der niedere Adel / nem-
lich die Ritter von St. Andreas/guldene und
andere Ritter. Dieser Orden S. André ist dem
Apostel und schutzheiligen von Schottland vom
Könige Hungus, nachdem er Athelstan / Köni-
gen in Engelland / überwunden/gestiftet wor-
den / hat auch den nahmen des Distel-Ordens/
und hat denselben der vertriebene König Jacob
II A. 1687 renoviret / nachdem er seit K. Jacobs
VI zeiten nicht aktiviret gewesen. Die Ritter
führen an einer ketten/oder güldenem bande mit
knöpfen / zum Ordens-zeichen das bildniß des
Apostels S. Andrea, wie er sein creutz vor sich
hält.

Ritter: Or-
den S. An-
drea.

hält. Oberhalb dieser medaille sind auf beeden seiten distelblumen angeknüpffet / mit der überschrift: Nemo me impunè lacessit. Die Ritter führen solch creutz auch gestickt auf der schulter; und König Jacob hat nach vereinigung der Reiche Engelland und Schottland verordnet/ daß dem so genannten Ordens-Kleinode des Kniebandes auch die distelblumen beygesetzt / und also beedes zugleich getragen werden sollte/ damit man die grosse conjunction beeder Reiche in Groß-Britannien desto eher bemercken möchte.

Gentlemen. Denen Rittern folgen die gemeinen Edelleute oder Gentlemen, welche aus vornehmen häusern entsprossen/ vor sich aber keinen höhern characterem, titul und ehrenstelle haben. Dieser kleine Adel gehörte in vorigen zeiten auch völlig unter die Stände; weil es ihm aber zu schwer fiel die kosten zu denen Parlaments- und conventions-versammlungen beyzutragen/ erlangten sie von R. Jacoben I dispensation davon zu bleiben / und nur einige wenige deputirten aus jeder Provinz von ihrem mittel abzuordnen; sie renunciirten endlich auch dieser deputation. Unter König Jacoben VI aber merckten sie/ daß sie sich selbst geschadet hatten/ und ließen sich durch einen Parlaments-schluß auf den fuß der deputation wieder zurück setzen.

Städte. In der dritten ordnung stehen die städte/ dero Obrigkeiten und untergebene bürger/ kaufleute/ handwercker und dergleichen/ und hat jede stadt das recht einen / die stadt Edinburg aber zween deputirten zu dem Parlament zu benennen.

Gesamter Stände freyheiten. Die privilegien und freyheiten der Stände erscheinen fürnehmlich darinnen / daß der König über sie keine eigenwillige macht und herrschung hat/ sondern sich nach des Reichs herkommen und fundamental-satzungen richten muß. Der unterschied ist = bemeldeter Stände und des Parlaments bestehet darinnen / daß des Parlaments convocacion zum wenigsten vierzig tage vor der versammlung ausgeschriben werden muß/ und geschieht der convent hernach mit grosser solennität. Die Stände hergegen können in wenigerer zeit zusammen kommen / und ergehen nur die notificationes an die gemeinden/ daß sie ihre deputirten unverzüglich abordnen sollen. Die Stände können ferner keine gesetze machen / auch hauptsächlich nichts schliessen / sondern machen nur vorbereitungen und provisional-anstalten/ und tractiren sachen/ die keinen verzug leiden. Vor der vereinigung mit Engelland hatten sie mit den kriegs-kosten zu thun/ woher die aufzubringen waren / als sie mit Engelland zur rupur kamen. Sonsten sind wohl einerley personen/ die im Parlament oder der Stände versammlungen sitz und stelle haben.

Des Parlaments macht und gewalt. Diese Parlaments-versammlungen hat zwar der König nach eigenem höchsten belieben anzusetzen und auszuschreiben / auch zu prorogiren und wiederum aufzuheben fug und macht; es kan auch in der versammlung der Stände nichts anders/ als was dem Könige gefällig ist/ in proposition und berathschlagung gezogen werden. Derjenige/ so des Königs stelle allda vertritt / wird the Kings High Commissioner in Schottland genennet; hinwiederum pfleget doch auch nicht alles blosser dings nach des Kö-

niges willen und gutdüncken fürgetragen / verhandelt und beschlossen zu werden. Denn gleichwie dieses/ was dem Könige unangenehm/ und dessen interesse entgegen stehet / keinen ingress findet: Also handelt und bewilliget das Parlament auch nichts in den stücken / welche dem Staat nachtheilig/ und den landes-privilegien / rechten und gerechtigkeiten derer unterthanen zu wider seynd. Aus welchem abzunehmē/ daß die gewalt und macht des Parlaments nicht nur in einigen puncten, die etwa subsidien anbelangen/ sondern auch noch in andere mehrere wege in geist- und weltlichen sachen so beschaffen sey / daß sie die souverainität ziemlich maßfige.

Der Parlaments-proceß ist dieser: Die puncte und materien in geist- und weltlichen sachen werden von dem Könige durch den Reichs-Canzler den anwesenden Ständen vorgetragen / darauf erkieset die Geistlichkeit aus den weltlichen Lairds VIII deputirte / die weltlichen wehlen und deputiren hergegen auch so viel personen aus den geistlichen Lairds. Beyderley deputirte treten darauf zusammen/ und erwahlen aus den abgeordneten der Graffschafften ebenfalls VIII, und dann ferner von den städtischen auch so viel personen/ als beede höhere Stände; diese XXXII Delegati, so man Dominos pro articulis oder Seigneurs des articles nennet / setzen sich mit denen Königl. Commissarien zu einer comitée oder bureau nieder/ und deliberiren / bis sie sich dessen verglichen/ was dem ganzen Parlament vorgetragen/ beschlossen / angeordnet und bey denen unterthanen zur execution gestellet werden soll; dabey zu mercken/ daß keiner das recht der denomination zu diesen deputirten habe / wenn er nicht von der Crone gewisse güter mit einem sichern quanto der einkünfte zu lehntrage. Wann nun der fürtrag eröffnet worden/ geben darüber die Parlaments-herrn und gemeinden ihr unverbindliches gutachten / und heissen das placitum der deputirten entweder ganz/ oder zum theil / oder mit einem anhang gut/ und handeln so lange gegen einander / bis sie näher zusammen treten / und ein ganzes machen können. Deffters werden auch dem volcke die Reichs-tags-affairen vermittelst gewisser articul communiciret/ und ihre resolution ferner darüber begehret. So nun eine oder andere materie zu ihrem concluso oder schlusse gediehen / wird sie sodann dem Könige zur confirmation übergeben/ welcher/ wann er gegenwärtig / durch neigung seines in händen habenden zepters also zu reden pfleget: Ego rata habeo, quæcunque in Comitibus hinc facta sunt: Ich bestätige alles das jenige / was auf diesem Reichs-tage abgehandelt worden. Denn in diese Acte darff nichts gesetzt werden / welches der Königl. intention zu wider ist/ und wird hernach solche handlung zu einem Parlaments-schlusse / oder Reichs-tags-decrete / welche Reichs- abschiede nach der hand für Reichs-grund-gesetze geachtet / im Königreiche eingeführt und gehandhabet werden.

Derweil nun der König/ ist-angeregter massen/ ohne miteinwilligung der Stände eigenen gefallens nicht verfahren darff / läffet sich gar wohl aus denen zu den Parlamenten gehörigen sachen schliessen / daß er kein absoluter Monarche/

Masse der
bednigl. reg-
gierung.

narche / und das Königreich Schottland ein solcher Staat sey / welcher aus der Monarchie hauptsächlich bestehet / und durch darzwischentretung der Stände / oder vielmehr durch verbindung an die fundamental - Reichs - sätze gemäßiget sey; daher das absehen seiner regierung auf die gesamte wohlfahrt / und nicht weniger auf die conservation der Reichsstände erspriesslichkeit / nutz und frommen / als auf des Königlichen throns befestigung und erhaltung zu richten ist. Es schicket aber der König insgemein einen Groß - Commissarium dahin / welcher fast eben solche ehre und respect äußerlich hat / als ein Vic - König: Und muß nach seiner instruction verfahren / sonst pflegt es nicht lange zu dauern.

Justiz: we-
sen in
Schottland.

Zu verwalting der justiz / als einer der fürnehmsten grund - säulen des Staats / ist der hohe Justiz - Rath / oder the session, von Jacobo V verordnet / und hat derselbe mit dem Parlament zu Paris viel gleiches. Dieser Rath sitzet alle tage in der woche / ausser dem sonn - und montag / und währet solche gerichtshaltung vom 1 Nov. bis zum 15 Martii; und ferner vom feste der heil. Dreieinigkeit bis auf den 1 Augusti; die übrige zeit ist zu denen vacantien gewidmet. Das haupt dieses Collegii ist nach fundation desselben der Præsident, deme XIV beysitzere / halb geist: und halb weltliche / zugeordnet sind. Ihnen hat man zu desto besserer expedition der geschäfte nach der hand einen Cantzlar und fünf beysitzere zugegeben; und ist der Cantzlar igo der Director dieses justiz - Collegii. Der advocaten und schreiber werden so viel gesetzt / als die menge der processen erfordert / und wie es dem Collegio beliebt. Über dieses höchste Reichs - gerichte findet man verschiedene unter - gerichte in den Graffschafften / in denen die Vicomtes, (welche würde in Schottland erblich ist) oder deren beamte den parteyen das recht in der ersten instanz zu sprechen pflegen / von ihnen aber ergehen die appellations an the session.

Die lehn - sachen werden in dem lehn - hofe / la Cour des Roolles genannt / tractiret. Zu Edinburg ist ein besondere gerichte über die testaments - und erb - schaffts - sachen / kirchen - güter - zehenden - heyraths - und andere sachen mehr / welches man the Commissariat nennet. Die peinlichen sachen werden zu Edinburg vor dem höchsten Justitiario Regni, welche chargen die Grafen von Argyle lange zeit erblich getragen / und vor dessen beysitzern vorgenommen / und darinnen erkannt / und ist dem missthaten in dem schwersten verbrechen / auch der beleidigten Majestät selbst / zugelassen / einen advocaten zu seiner defension anzunehmen. Wiewohl sonst der hohe verrath / wann er von fürnehmen personen begangen wird / vors Parlament gezogen zu werden pflegt / und werden allda die replicationes und duplicationes, wie auch andere defensional - schriften abgelesen. Dessen werden auch dergleichen wichtige sachen an des Königs person gewiesen / sonderlich wann es an die begnadigungen kommet: wann nun einer verurtheilet worden / führet man ihn aus dem Talbooth oder gemeinem gefängnisse in das Parlaments - haus und publiciret ihm sein ur-

theil. Und ist disfalls kein unterschied unter denen armen sündern / es treffe groß oder klein an / ausser daß jenen auf dem mercat - croß oder marckte beym kreuze pflegen sterb - und richt - gerüste aufgebauet zu werden. Die geringern führet man ohne groß wesen zum orte des aufknüpfens hin. Die Vicomtes, wie auch die Rätche der städte / haben auch gewisse missthaten und criminal - fälle / auf gewisse maas und zeit / zu bestraffen / gleichwie auch einige Vassallen der Cron mit hohen und niedern gerichten beliehen sind.

Das Schottische recht ist von dreyerley gattung. Die jura possessionum und der manutencenzen / und also alle sachen / so ins possessorium lauffen / werden von der Reichs - canzley nach billigkeit / und nicht nach strengede rechte / entschieden. Das beschriebene recht bestehet aus denen statutis Regni und Parlaments - schlüssen / welche König David I nach verfassung der Institutionum Kayfers Justiniani A. 1124 einrichten / und publiciren lassen: Darzu seither viel neue statuta von einer zeit zur andern kommen / und von Joh. Skenao colligiret worden sind. Wo diese Reichs - sätze nicht hinlänglich sind zu entscheidung eines zweifelhaften rechts - falles / da nimmt man das jus Civile Romanum zur hülffe; inmassen sonderlich the session in abfassung der bescheide und urtheile hierauf spricht.

Der process ist überall ohne sonderbare weitläufigkeit; wie denn die meisten streit - sachen / zumal in denen unter - gerichten / mehr der billigkeit / als dem strengen rechte nach / verabschiedet werden. Vor der union des Königreichs mit Engelland war es durch die mit einander habende pacta verglichen / daß kein Engellmann wider einen Schotten / und kein Schotte wider einen Engelländer zum zeugen angegeben oder gebraucht werden können. Welches der Mylord Fernihurst in sachen / den ihm impurirten mord des Chevalier Ruffels A. 1585 betreffende / wol zu gebrauchen wußte. Die straffen / so leib und leben nicht angehen / werden gemeiniglich mit einer anzahl kühe und ochsen gebüffet.

Das interesse von Schottland ist mit dem Englischen einerley / weil diese beiden Reiche eine Insul machen / und in solcher union und verfassung stehen / daß / wann es Engelland wohl gehet / Schottland auch davon profitiret: Erzeigen sich aber auch vor diese Cron / als die vor - mauer von ihrem Staat / gefährliche conjuncturen / so leidet Schottland mit. In innerlichen Kriegen büssen die Schotten mehrentheils ein / wannenhero auch solche auf alle weise verhütet werden. Die größte macht bestehet auf der flotte / und des Königs hauptsächlich vorsicht ereignet sich darinnen / daß er mehr durch kluge temperamenta, gelindigkeit und gut verständniß mit dem Parlament / die wegen unterschiedlicher religionen und jalousien unter sich selbst nicht gar zu wohl vereinigte / auch fast von natur ungezähmte Nation / in der schuldigkeit und liebe gegen sich erhalte / die particular - trennung manchmal verhänge / und behutsamlich fördere / und die urheber neuer handel und motuum zeitig fortschaffe und dämpffe / oder / da es nöthig / klüglich eine zeitlang portire.

Die

Kriegs-
macht.

Die macht der land-militz ist nicht gar zu groß/ und wird höher nicht als etwa 30000 mann gerechnet. Das land ist nicht so reich/ daß es fremde soldaten in grosser anzahl werben könnte/ und die nativen oder eingebohrene suchen anderswo ihre sustentation. Gleichwol haben sie sich auch keines feindlichen überfalls und invasion so leicht zu besorgen: denn zu geschweigen/ daß das land mit bergen und waldern/ als gleichsam natürlichen wällen/ wohl versehen/ und kein Potentat anders als zu wasser (es müste denn Engelland vorher überwunden seyn/ welches aber/ obangezogener fürtrefflicher ursache halber/ so bald nicht geschehen kan/) dahin kommen/ und eine descente seiner militz thun kan. So kommen ihnen auch die unvergleichlichen wasser-graben/nemlich die see/ und zuverlässige pässe und häfen/ (darunter The Balsam Schottischen meer/ wegen seiner servation verwunderlich ist) dermassen wohl zu staten/ daß sie keiner mehrern als der land-militz/ welche in einem wohl exercirten ausschusse/ sonderlich im Südertheile bestehet/ vonnöthen haben. Von Ritter-pferden können sie ein ziemliches corpo aufbringen/ welche auf ihre kosten dienste thun. Die Römer haben unter Kayser Severo eine berühmte mauer und wall/ wider die einfälle der Nordlichen wilden Britten/ von einem meer zum andern auf 132000 schritte lang aufgeführt/ welche die Nation Scottis Waith nennen/davon die radera noch zu sehen.

Einkünfte.

Die flotte und see-macht könnte wichtiger seyn/wenn die Reichs-einkünfte beträchtlicher wären/ sintemal diese sich nicht gar hoch erstrecken. Vorzeiten hat der König etwa 100000 Kronen zu seinen intraden genossen. König Carl II hat es aber höher gebracht/ nachdem ihm bey seiner restitution die Stände nicht nur viel hohe Regalien abgetreten/ sondern auch sein deputat auf 40000 pfund sterlings gesetzt. Der schatz des landes wird aus dem wollenfisch-bier-saltz-bley-und stein-kohlen-handel erhaben. Die commercien mit den übrigen wahren sind nach Engelland gegangen; daher die Schottischen kaufleute von so grossen capitalien nicht sind. Nichts desto weniger versuchten sie vor etlichen jahren ihr äusserstes/ die handlung nach dem exempel der Engell- und Holländer aussershalb Europa zu poufieren; wie sie denn in solchem absehen mit beytrag des Parlaments und verschiedener grosser Herren eine West-Indische und Africanische compagnie anrichteten/ und darauf wohlbemannte schiffe nach der im mittäglichen theil von America gelegenen und wegen der gold-minen sehr be-ruffenen landtschafft Darien absegeln lieffen/ welche auch im November A. 1698 daselbst glücklich anländeten/ und ihr vorhaben eine beständige colonie allda anzulegen deutlich zu ver-stehen gaben/ indem sie den hafsen benebst dem neubauten Fort Neu-Edenburg/ das land aber Neu-Caledonien nenneten. Wiewohl nun die natürlichen einwohner sich anfangs gegen die Schotten gar tractabel erzeigten/ und diesem nach gute hoffnung vorhanden war zu denen gold-gruben zu gelangen/ so wurde doch theils durch mangel an victualien/theils durch

Commerci-
en und expedi-
tion auf Da-
rien.

entstandene krankheiten die mannschafft in kur-tem so dünne gemacht/daß der überrest in über-aus schlechtem zustand nach Schottland zurück-kehren mußte. Der compagnie fehlte es zwar nicht an courage ihr heyl noch einmahl zu was-gen/ und A. 1699 eine neue esquadre nach Da-rien abzufertigen/ mit ordre allda wieder postu zu fassen/ allein es wolte ihnen nicht besser als das erstemahl gelingen. Denn die Spanier/ welchen es ungelegen fiel/ daß diese ungebetene gäste allda warm werden sollten/ kamen das fol-gende jahr mit einer ziemlichen macht vor die aufgeworfene fortreffen/ und zwungen selbige zur baldigen übergabe und retirade nach hause/ wodurch der Schottländer gankes project zu wasser/ ihnen aber nichts als schlupff und eine grosse schuldenlast auf den hals gewelket wur-de. Man meynet/ daß/ wenn die Engelländer der neuen compagnie nur ein wenig hätten favo-risiren wollen/ wäre es ihr ein leichtes gewesen das eroberte land zu behaupten; allein so trug S. Königl. Majest. kein belieben sich dieses handels im geringsten theilhaftig zu machen/ lieffen auch durch ihren Gesandten zu Madrit ihr darüber führendes mißfallen entdecken/ ohne zweiffel darinn/ weil der strich landes zwischen Carthagena und Porto bello denen Spaniern eigenthümlich zugehöret/ und in dem tractat de A. 1670 von Engelland versprochen worden sich der orten nicht anzumassen.

Die religion belangend/so hat es fast gleiche bewandniß mit derselben/ als in Engelland. Die prædominirende religion ist die Reformir-te/welcher die Erzbischoffe samt der übrigen Geistlichkeit zugethan sind. Der König ist zwar befugt/ General-Synodos auszusprechen/ aber im kirchen-regimente darffer doch nichts ändern/ und wenn die Geistlichkeit Provincial-Synodos halten will/ kan sie der Præsident des geheimden Raths aufheben. Der Marggraf von Argyl- starb A. 1661 unter dem beile dar auf/ daß der König für kein haupt/ sondern nur für ein glied der kirchen zu halten sey: Allein es wurde ihm eben dieses vor criminel ausge-deutet/ und kamen seine principia noch von dem Cromwellischen so genannten ingagement und dem convenant her. Die reformation in die-sem Königreiche fieng Johann Douglas ein Carmeliter-mönch A. 1558 an/und predigte das Evangelium mit grossem beysfall zu Edinburg/ darüber auch ein grosser tumult und bestürmung der S. Gillis-kirche/ als Patrons der stadt/ ent-stunde/welches doch/ weil man des Grafen d' Argyle und des Priors von S. Andreas, die zur reformirten religion getreten/ von nöthen hatte/ bey hofe aussers straffe bliebe/und die religion vor dismahl gedultet wurde; es hat aber hernach viel blutige köpffe darüber gegeben/ sonderlich da die Cron Frankreich bey gelegenheit der heyrath mit der Königin Marien die party der Römisch-Catholischen mit dem schwerdt un-terstützet. Der secten giebt es allhier nicht we-niger/als in Engelland/daher immerzu unrubem und trennungen entstehen/ und dabey ein König gar vielerley übersehen muß/ um den ruhe- und friedesstand zu erhalten. Offtters sind aber auch nach heischung der nothdurfft gar herbe straf-fen ausgeübet worden.

Der

Der zweyten Haupt-Handlung

Vierdter Haupt-Theil.

Drittes Haupt-Stücke:

Von

Dem Königreiche Irreland.

Irreland be-
stund vorzei-
ten in v. klei-
nen Staat-
ten.

Ibernien oder Irreland ist die zweyte der grossen Brit- tannischen Inseln und liegt gerade gegen Engelland an der West-seite. Die alten nennen sie Juverniam. Und schreibt Tacitus in vita Agricola c. 24. Er habe oft von ihm ge- höret/ daß mit einer Legion und wenig auxili- völkern Hibernia könte emportiret werden. Was vor völkern eigentlich darinnen gehauset/ ist unbekandt. So viel geben aber die alten jahr-bücher und P. Olo- mazus, daß die Brigantes cir- ca promontorium sacrum oder um die küste gegen Schottland über gewohnet haben. In fol- genden zeiten ist sie in so viel Königreiche/ als Provinzien/ nemlich fünfse/ dermassen einge- theilet/ und dem Staat nach also verfasst ge- wesen/ daß zwar fünfse Regenten und kleine Könige darauf regieret/ einer aber aus diesen/ so der mächtigste gewesen/ insgemein König in Irreland/ und wol gar Rex Regum genennet worden/ auch die ober- gewalt geführet hat. Wie denn im fünfsten seculo nach Christi ge- burt/ die Königl. regierungs-art schon in übung gewesen/ A. 644 ist Egfried/ der Northumberer König/ in die Insel gefallen/ und hat zu erst fremde waffen dahin gebracht. Und dieses ist die erste zeitgeschichte der unbekandten Irreländ- schen sachen.

Norweger
rechnen es
ein.

Der andere periodus ist den Norwegern zu- zuschreiben/ welche unterm commando des Tur- ges die Insel eingenommen/ und auf 30 jahr lang nicht ohne grausamkeit regieret/ und damit alles verderbet. Denn die Nation hat aus un- leidlichkeit des allzu schweren jochs es mit diesen gästen endlich gemacht/ wie hernachmals die Sicilianer mit denen Frankosen. Darauf sind die Ostmannen aus Teutschland dahin kommen/ und haben mit den inwohnern blutige Kriege geführet. Die Könige von Engelland hatten als nechste nachbarn sich entweder der Insel anzunehmen und sie zu bedecken/ daß nicht fremde Nationen darauf einmisseten/ oder sich selbst bey dieser occasion denen fremden vorzu- ziehen und zu ihrem eigenen vorthail die beherr- schung des landes zu suchen. Welche politique auch Kön. Edgarum den XII aus dem Sächsischen stamme in Engelland bewogen hat/ sich der In- sul zu versichern/ denen einwohnern rath und that zu geben/ und sich dieses weges zur erobe- rung von Irreland zu gebrauchen. Welcher streich ihm auch glücklich gelungen/ und ein ziem- licher theil der Insel unter Königlich-Englische botmäßigkeit kommen. Die übrigen Regent- ten der Provinzien sind unter sich selbst verfallen/ und indem sie als singuli gegen einander gesoch-

ten haben/ endlich allesamt überwunden und unter fremde gewalt bracht worden. Es ge- schah zu allererst dergleichen veranlassung bey König Henrichs II von Engelland zeiten/ in- dem der Mol Mac Morrog genant/ ein kleiner König der Provinz Leinster/ wegen seiner tyranney aus dem lande verjaget/ um secours und wiedereinführung ansuchte/ und die restitu- tion auch vermittels der waffen erhielt: denn der Graf von Pembrok Richard, beygenahmt Strongbowve, dem der Morrog seine tochter Even zur gemahlin gab/ und die Cron-folge versicher- te/ brachte in Wallien ein kriegs-corpo zusam- men/ verstärkte es durch den mitziehenden En- glischen Adel/ und setzte ihn nicht nur wieder auf den thron/ sondern straffte auch seine unruhige nachbarn und unterthanen/ und machte sich ziemlich mächtig/ daß auch der König in Engels- land argwohn wider ihn fassete/ es berief der Kö- nig in Engelland seinen Vasallen wieder zurück in sein vaterland/ und verlangte die submissio- n von ihm/ und als er nicht nach des Königs wil- len die conqueren abtreten wollen/ bedrohete er ihn mit der confiscation, lieffe es jedoch zur ver- mittelung dahin ankommen/ daß er ein groß- theil abtreten/ etliche städte und schlösser aber zu lehn tragen sollte: hiermit bekam Engelland ei- nen fuß auf Irreland/ vertrieb hernach den so ge- nannten Monarchen von Irreland/ nahmens Roderichen/ und zwang die/ so sich nicht unter den Englischen zepter begeben wolten/ mit dem schwert darzu. Diese vorhabende erobering desto mehr zu excusiren/ ed er mehr glück und stern dabey zu haben/ bate der König Henrich Pabst Adrianum IV um erlaubniß sich der Insel zu be- mächtigen und das unbändige volck zu zähmen/ erlangte auch ein besonderliches diploma hier- über/ darinnen unter andern diese worte: Et illius terræ populus te recipiat, & sicut Dominum veneretur, jure Ecclesiarum illibato & integro per- manente, & salvâ D. Petro de singulis domibus an- nuâ unius denarii pensione: Und dieses lan- des volck soll dich aufnehmen/ und als einen Herrn ehren/ jedoch daß der kirche ihr recht gang und ungeschmälert/ und der von jedem hause dem heil. Petro jährliche zins-groschen beständig verbleibe; und ge- schah darauf die belehnung von dem Pabst mit einem smaragd-ringe/ als mit einer herrschafft. Dahero die Englischen Könige den Königl. titul solcher Insel durch viel secula nicht ge- führet/ sondern sich bloß Herren in Irreland ge- schrieben/ wie es die Päpstliche bulla an hand giebt. Jedoch haben die Könige nicht verboten/ wann nach art des alten Ilyli dero Stadthal- tern der titul König bißweilen von denen unter- thanen

Werden un-
ter Engli-
scher gewalt
zur Provinz
gemacht.

thanen gegeben worden. Obgedachtes Königs Henrichs II sohn/ Johannes sine terra, führte die Engelländischen gesetze und die münze in Irreland ein: König Eduard I aber richtete zu beförderung der freyen künste A. 1320 eine Universität zu Dublin auf.

Königl. Prædicat kömmt wieder auf.

Zwey hundert und drey und zwanzig jahr hernach hat König Henrich IX auf dem Irrelandischen landstage zu Dublin denen Ständen/ deren ohne deme einige den titul Herr ihren freyheiten nachtheilig/ und dafür gehalten/ als könnte man einen absoluten Dominat über sie daraus erzwingen/ inmassen mit der religionsveränderung ohnedem sehr souverainement verfahren worden/ durch den Ober-Deputirten oder Landvogt die declaration thun lassen/ er sey gesonnen/ den titul König von Irreland forthin zu führen; welches von denen Ständen mit grosser freude aufgenommen und mit allgemeinem juruff König Henrichs VIII von Engelland vor einen König von Irreland öffentlich proclamiret worden. Der stuhl zu Rom/ sobald er davon nachricht erlangte/ machte sich erzürnt/ daß in einem Päpstlichen lehn ohne consens des Päbsts das Königliche axioma angenommen worden. Constantinus M. habe diese Insul unter andern dem Päbst geschenckt/ und dieser selbige dem Könige Henrichen II zum lehn und mit der dependenz verliehen. Weil es aber mit dem Päpstlichen stuhl in Europa dahin kommen war/ daß man solche dinge passiren lassen und eine bessere zeit und gelegenheit erwarten mußte/ meinte hernach Päbst Paul IV einen grossen Staatsstreich darinnen gefunden zu haben/ daß er dem Könige Philippen und seiner gemahlin der Marien de plenitudine potestatis Apostolica autoritate die Insul zum Königreich auf ewige zeiten erhöhet/ und mit dem titul/ würde und präeminenz begabt/ und condecoriret. Allein es wurde vor ridicul geachtet/ und der König in Schottland/ der sich über dieser erection sehr offendirt befand/ wolte sich nicht zu frieden geben/ der zorn ohne macht wurde aber nicht geachtet; also that König Henrich/ was ihm und dem Parlament zu Dublin wohlgefiel/ richtete zur distinction seiner gegen die Landesherren tragenden hulde sechs Herrschafften zu Pairies auf/ welche nemlich besaßen Edmond Buttler/ Baron von Dumboyne, Bernhard Fitz Patrick, Baron von Upperossery, den Ritter Olivier Plunkall, Baron von Louth, William Birmingham, Baron von Carby, John Rauson Vicomte von Clantarf, und Thomas Eustachius, Vicomte von Baltinglas, und inaugurierte sie mit grosser solennität/ nahm auch den eyd der Supremacie von denen unterthanen auf und an/ machte auch mit dem O-Neals und O-Birnes besondere verträge. Durch diese und dergleichen Pacta befestigte der König Henrich seinen Staat in Irreland auf eine ungemeyne weise und brachte es zur ruhe. Aber der kleinen souverainen Herren war noch zu viel/ welche der Königlichen autorität nachtheilig fielen. Der damalige Gouverneur Chevalier de S. Leger, gab aber dem Könige diesen klugen rath/ S. Maj. sollten nur die kleineren Herren Valallosminores von der grösseren ihrer botmäßigkeit entledigen/ doch ohnschadet der einkünfte und præstationen/ welche die grossen Valallosmajores von den von Adel

Zweyte Haupt-Handlung.

jährlich einzuhoben hätten/ worüber sie aber die waffen ergriffen/ und sich gegen die maintainiren wolten/ die ihnen den vollen gehorsam versagten. Darüber kamen sie zu blutigen innerlichen händeln/ daraus der König die souveraineté vor sich heraus zog. Unter König Eduarden VI, etwa A. 1549/ entstande eine rebellion/ welche zwar Chevalier Bellingham, Deputirter des Königs/ unterbrach/ man konte aber doch nicht wehren/ daß sie im folgenden jahre nicht weit gefährlicher wieder entbrandte: denn so sehr sich die beeden Henrici hatten die zeit her angelegen seyn lassen/ der Königlichen hohheit die grundfeste zu versichern/ so war es doch nicht weiter als in den Englischen colonien zum rechten stande kommen/ und der alten Irrelander ferocität und das so tiefeingewurkeite/ eigenwillige wesen konte so kümmerlich ausgerottet werden/ drum entsunde ein aufruhr über den andern. Dem submision und revoltten wechselten/ und erzeugte sich/ was von der Nation gesagt wird/ am allermeisten: Nec gentem ullam reperies, cui peccare & flere magis naturale est. So lange nun als König Eduard lebte/ war Irreland in unruhe/ und da sie die Königin Maria vor ihre OberRegentin proclamirt/ gieng es über die Protestirenden/ und setzten sich die Catholische mit blutigen köpffen der opponenten ein/ denn die autorität des heiligen stuhls zu Rom sollte wieder aufgerichtet werden/ es kostete auch was es wolte; nachdem der Fitz Walter, Vice-Roy zu Dublin/ aus der cathedral-kirche das schwerdt genommen hatte/ wie David der designirte König in Israël das schwerdt Goliath bey dem priester Ahimelech/ und in der Provinz Ulster die Protestantischen trouppen geschlagen/ erklärte das Parlament der Könige Henrichs VIII und Eduards VI anstaten vor null und nichtig. Man unirte auch die Contrées von Leix und von Offali mit denen Königlichen Domainen/ und erigirte gewisse örter zu Graffschafften vor die Königin Marien und König Philippen. Als die Königin Elisabeth den thron bestiegen/ war in Irreland Vice-Roy und Lord Deputé der Graf von Suffex, welchen sie in seiner charge bestärigte/ doch aber durch den Chevalier Sidney ihn bald ablösen ließe/ und gieng der Staat der religion nun so leicht wieder zu der Protestantischen lehre/ als leicht er vormahln wieder zur Römischen übergangen/ und legten sie nun den eyd von Supremacie wieder ab/ und gaben geiseln wegen ihrer beständigen treue; viele Grosse aber wurden durch den geist der zwietracht getrieben/ und mußte die Königin immerzu viel volck in garnisonen und sonst unterhalten/ sie in zaum zu zwingen/ welches jährlich bey nahe 90000 sterlings kostete/ so lange die civil-kriege währeten/ und dennoch war es so gar nicht genug/ daß auch die Königin einer fähigkeit beschuldiget/ und den rebellen anlaß gegeben wurde sich desto mehr zu verstärken. Der Graf von Tyrone machte das grösste wesen/ als welchen die Spanier mit aller macht/ und einer unter dem Don Jean d' Aquila ausgeschickten flotte/ unterstützten/ und Päbst Clemens VIII verstärkte die der Römischen religion anhängige rebellen durch ablaß und solche palmen/ welche man denen Croissaden gegen die ungläubigen pflegt mitzuthellen/ und ließ man Manifesten ergehen/ mit diesen formalien;

89

lien; dieweil die Königin Elisabeth durch die Päpstlichen Bullen der Cron entsetzt worden / und die unterthanen ihrer eyde und pflichten erlassung hielten / so wären die Spanier kommen Irland aus dem rachen des teuffels heraus zu ziehen. Welches die hartnäckigkeit derer Irren nicht wenig verstärkte. Der Mylord Montjoye hatte gleichwol das glück diese schlange zu bändigen. Nach der Königin tode / lieffe die Nation gegen König Jacoben I in Engelland eine grosse inclination spühren / mit vorgeben / weil ihnen bissher so schwer gefallen / ein fremdes joch zu leiden / und nun ein König über sie herrschen solte / welcher aus dem gebüte ihrer alten Könige / namentlich König Fergus Lentsprossen / der ein sohn König Ferquards in Irland gewesen / so wolten sie nun ein ruhiger leben hoffen. Die Spanier aber machten doch neue intrigues, und stifteten die Grossen an / sich zu Salamanca und Validolid des rechten belehren zu lassen / ob sie schuldig wären einem kaiserlichen Könige zu gehorsamen? Welche rechts = bedencen dahin ausfielen / daß das feur von neuem angienge / und die Grafen von Tyrone und Tyrconel blieffen dasselbe immer mehr auf / und zogen den Mac-Guik mit an sich / darüber das land wiederum jämmerlich verheeret wurde. Nachdem aber die Jesuiten ausgeschafft worden / gieng es was ruhiger eine zeitlang daher / und richtete man Englische colonien / sonderlich zu Derry, welches kurz vorher den nahmen London-Derry überkommen / mit guten nutzen auf: Die Päpstliche partey hörte aber dennoch nicht auf viel insolentien und wuth zu verüben. Der König kame auf die invention, diese wilden leute sonderlich in Ultonia im zwange zu erhalten / und stiftete den neuen Orden der Baronets, und creirte alle Edel- und tapffere leute darzu / welche auf ihre kosten 30 soldaten drey jahr unterhalten würden / verliehe ihnen auch das wapen von der rebellischen Provinz Ultonia, nemlich eine rothfarbige lincke hand in silbernem felde. Unter der regierung König Carls I brach eine gewaltige revolte mit dem Vice-Roy Thomas Wentworthen, Grafen von Stafford, aus / der die Protestantische religion unterdrucken / die messe einführen und den Staat verändern wollen; dem aber A. 1641 zu London das fallbeil zu theil wurde / wiewol ihm der König gern das leben gerettet hätte. Der eyser vor die Protestantische religion hatte denen Catholischen Irren viel schärffe zugezogen / sie aber auch in harnisch gebracht / welche zur raison zu bringen sich die Schotten und Engelländer conjugirten / und ein grausamer krieg darüber entstand / welchen die Spanier und der Pabst unter der hand mit volck und geld secundirten. Der König inclinirte selbst auf der Catholischen postulata, und darüber kame es zu den innerlichen kriegs = empörungen; die drey Königreiche aber zu vereinigen und ihre freyheit zu beschützen / wurde A. 1643 die allgemeine bündniß aufgerichtet. Die so genannten rebellen aber coniuirten gegen des Parlaments armee ihre feindseligkeiten / und wurden A. 1647 bey Trim und wiederum bey Knocknagaol unterm General Preston totaliter geschlagen. A. 1649 veränderte sich nach hinrichtung dieses Königs der Staat / und wurde

die Königliche regierung abgeschafft / und dem General-Lieutenant Cromwell das general-commando aufgetragen / welcher auch mit der Parlamentarischen armee dahin gieng / und stättliche progressen machte / auch endlich wie über Engel- und Schottland / also auch über diese Insel zum Protectoro proclamirer wurde. Er suchte lauter Englische colonien herein zu bringen / und alle Catholische hinaus zu weisen / darüber viel blut vergossen worden. A. 1660 änderte sich der Staat wiederum und wurde die Königliche regierung mit freuden anderweit introducirt. Der gute adspect, welchen König Jacobs II regierung dem Königreich Irland zeigte / dauerte nicht lange / vielmehr schlug die opiniatre adhesion dahinaus / daß ein neuer krieg darüber entstanden. Irland solte der ort seyn / aus welchem der abgewichene König auch die verlassene Cron von Groß-Brittannien wieder erobern wolte. Allein der heldenmüthige König Wilhelm gieng bald nach seiner krönung mit einer armee dahin / erlösete Londonderry von der gefährlichen belagerung / nahm eine vestung nach der andern ein / und sauberte endlich / nach der eroberung der veste Limerick / die ganze Insel von denen Jacobischen Frankosen / und beruhigte seine unterthanen / welchen ruhestand sie auch auf dero nachfolgerin / die Königin Annen / fortgebracht haben.

Es ist aber Irland eine hochberühmte Insel ^{Lage und gränzen des Königreichs} West-werts von Groß-Brittannien gelegen / von welchem es durch das meer / Mare Hybernicum, so voller sand = bäncke / trüeknen und klippen ist / geschieden wird / und daher anders nicht als mit kleinen schiffen befahren werden kan / weil es wegen einfallender vielen flüsse allezeit ungestüm hierum wüet. Am abend hat es die West-see / gegen mitternacht das Deucalidonische meer und Island / vom mittage das mare Vergivium und Spanien. Die länge der Insel ist vom mittag gegen Norden 120 meilen / in der breite 60 meilen / und im umkreis ungefehr 250 oder 60 meilen.

Man theilet sie wegen arthafftigkeit der inwohner in zween theile / deren einer das ungeschlachte und rauhe / Irishire oder wilde Irish; darinnen die leute sich vormalen an keine gesetze binden lassen. Der zweyte theil begreiff die länder in sich / dessen inwohner besser moralisiret / und an die Englischen gesetze gebunden sind / und heiff dieser theil the English Pale. Wiewol das ganze land numehr durchgehends mit Engelland- und Schottischen colonien besetzt / und die rechtgebohrnen Irländer auch sittsamer und civiler worden. In der Englischen landschafft sind vier Graffschafften / Louth, Meath, Dublin und Kildare. ^{Abtheilung der Insel}

Nach der alten abtheilung bestehet die Insel aus fünf haupt-landschafften / nemlich Ulster / oder Ultonia, darinn Armagh, weyland die haupt = stadt der ganzen Insel; worinnen 10 Graffschafften / nemlich Louth, Dovne, Anthrim, Colrane, Tirconnel, nebst der Insel Derrie oder Ovven, Fermanagh, Cavan, Dunghall, Armagh und Tyrone. Von der stadt Armagh machte ihr Erzbischoff Octavianus de Palatio, ein Florentiner / diese inscription:

Civitas Armakana,
Civitas vana,

Absque

*Absque bonis moribus,
Mulieres nuda,
Carnes cruda,
Paupertas in edibus.*

II **Meath**/ oder Meath, das ist/ Media, hat drey Graffschafften/ Monaghan, Longford und Westmeath. III. **Connagty** oder Connaugty, darinnen 6 Graffschafften/ nemlich Sligo, Mayo, Gallovvay, Clare, Roscomen und Letrim. IV **Leinster** hat 7 Graffschafften; dessen und des ganzen Reichs ihige haupt-stadt/ und der Vice-Reys, und Officirer der justitj residentz ist Dublin/ welche ihren Lord Mayor und Aldermens wie London hat. Die Graffschafften aber heissen Dublin, Caterlagh, Wexford, Kilkenny, Queens-tovvn, Kingstovvn und Kildar, und dann V **Mounster** oder Momonia hat sechs Graffschafften/ nahmentlich Desmond, Korke, Waterford, Keri, Limerick und Typperari. Man findet auch neuere autores, welche das Königreich in vier haupttheile absondern/ als Ultomen/ Connachen/ Lagonien und Momonien/ welche dann ihre Graffschafften unter sich haben. Von kleinern Insuln / welche zu Irreland gehören/ sind diese die berühmtesten: Coplands, Dalkey, Beg-eri, Clera, Beara, Dorles, Aran More, Clerey, Clodagh, Recrain, u. a. m.

Insul der lebenden.

Es wäre dieses vor einen lebens-begierigen menschen ein fürtreffliches werck/ wenn es wahr wäre/ was Carve ein Irreländer P. 1. c. 4 seines reise-büchleins schreiber; ob sey nemlich in der Provinz Mounster eine Insul/ auf welcher niemand sterbe: Und hätte daher auch den namen der lebenden Insul bekommen/ desgleichen sey noch eine andere Insul/ in welcher die todten körper nicht verfaulen. Die erste wil der autor selbst gesehen haben/ ist aber zu verwundern/ daß er nicht daselbst stets blieben/ und sich unsterblich gemacht.

Natürliche beschaffenheit des lantdes.

Die luft ist in Irreland gelinder/ als in **Frantreich** und **Brittannien**/ also/ daß man allhier/ als in dem temperirtesten lande/ des sommers nicht im schatten/ und des winters nicht bey dem feuer sitzen dürffe. Hergegen aber gibts viel regen/ und grosse feuchtigkeit/ daher/ und weil die luft eine sehr resolvirende krafft bey sich hat/ der durchlauff und die rothe ruhr immer zu grassiren/ und die fremden sehr beschweren; dargegen sie sich aber eines sehr guten Elixirs/ welches wieder austrocknet und stopffet/ gebrauchen. Von solcher luft wachsen auch solche laxirende kräuter/ als die Makinboy oder Tichymallus Tuberosus Hibernicus. Von giftigen thieren und geschmeiß/ so gar auch von fröschen/ ist die Insul ganz rein/ dergestalt/ daß/ wenn dergleichen von andern orten dahin gebracht werden/ sie/ dem vorgeben nach/ alsobald sterben sollen/ und ist hiernächst die Insul von der natur disfalls dermassen privilegiret/ daß auch das Irreländische hölz weder spinnen noch würrer leidet/ und zum bauen fürtrefflich ist. Von dergleichen ist der palast zu Westmünster an London/ und das rath-haus in den Grafen-haag in Holland erbauet. Jedoch wollen einige behaupten/ daß sie spinnen in Irreland gesehen/ welche aber nicht giftig seyn sollen.

Wegen des stetigen regens wächst wenig getraide/ dargegen aber desto mehr saffran. Das land hat viel berge/ wälder und sumpff-
Zweyte Haupt-handlung.

fe/ und ist zur viehzucht gleichsam auserkoffen; doch/ sagt man/ die kühe geben keine milch/ wann sie nicht ihre kälber oder dergleichen sehen. Der ganze reichthum und nahrung der Irreländer bestehet in rind- und schaf-viehe/ honig/ butter/ unschlitt/ wolle/ käse/ schnabelweyde/ wildpret/ leder und salmen. Die pferde/ die in dem lande fallen/ sind von denen besten in Europa/ daher auch wohl eher eins vor 400 ohsen vertauschet worden. Die handlung aber haben die Engelländer um ihres eigenen nutzens willen meistens an sich gezogen; jedoch könnte man auch ohne deren geringsten nachtheil die commercien auf dieser Insul in bessern stand bringen und zugleich ein grosses geld dahin ziehen/ wenn man nur die leinwad-manufactur mit mehrern ernst encouragiren und sonsten die vorschläge/ welche der berühmte Staats-Minister William Temple in seinen so genannten Oeuvres melées gethan/ in etwas beherzigen wolte. In den meer-küsten wachsen die macreules, eine art gänse/ aus faulem hölz im meer. Es giebt auch eine art perlen/ die im meere wachsen/ und den muscheln in gewisser anzahl schwimmend einander wie die bienen ihrem König folgen. Momonia oder Mounster hat die besten meer-häfen/ Leinster den größten handel/ und Media oder Meath ist die hornscheure des ganzen landes. Um Dublin, Kilkenny und Corke gräbt man den fürtrefflichen marmor. Auch ist das meer nebst den seen und flüssen voller fische/ wiewol sich die einwohner/ aus angebohrner faulheit/ wenig mühe nehmen/ selbige zu fangen.

Eigenhafte der einwohner.

Die nativen einwohner sind zwar auffser dem nothfall weder zur handthierung noch zu künsten und wissenschaften gar fertig/ sondern gute faule gesellen; doch aber verwegene/ schlimme leute und im kriege dauerhaftig und tapffer genug/ welches sie noch lesthin in Italien zu Cremona erwiesen/ und die Kaiserliche militz wieder heraus getrieben. Halten von frühzeitigen heyrathen viel/ und werden selten krank. Auf die studien spendiren sie wenig/ ihre beste kunst und profession ist die straffen-räuberey. Sie sind leichtsinnig/ unruhig und unbeständig in der devotion gegen ihre Oberen. Ihre hoffnung ist oft ohne vernunft/ und ihre furcht ohne grund. Daher man in Frantreich sprich-worts weise sagt: Nous croyons tout ce qui nous flatte, wir tanken jedem/ der uns pfeißt. Darinnen aber sind sie doch ziemlich opiniatres. daß sie einen unverföhnlichen haß gegen die Englishe Nation/ und sonderlich gegen die Könige haben; daher so viel innerliche kriege und rebellionen entstanden/ sonderlich zur zeit der Königin Elisabeth. Jedoch waren sie dem vertriebenen Könige Jacob II der Römisch-Catholischen religion wegen getreu genug/ und hielten sich tapffer wider die damahls regierende Königl. Majestät/ bis sie endlich zum creuze kriechen mußten. Zu alten zeiten waren sie der weissen Rose oder dem hause York beygethan/ und suchten gegen die von der rothen Rose zu profitiren; wie sie denn auch denen betrügern Simnel und Perkin favorisiret. So bald aber als ihnen die waffen mit nachdrucke und ein martialischer valor, und blutige siege gezeiget werden/ submittiren sie sich und werden demüthiger. Ein iacresse Starus hat

vor die Englische Königliche regierung darinnen gewaltet / daß viel Engels-Männer und Schottländer dahin kommen / und sich dermaßen erweitert / daß kaum der vierde theil der alten einwohner noch übrig ist / darunter einige sind / die eine besondere sprache haben / und nicht Irrißch reden. Cromwell hatte zeit seiner herrschung vor / die Nation ganz auszutilgen / zu dem ende er eine grosse anzahl derselben / in die 100000 / wegen der rebellion erschlagen / und hierüber dem König in Spanien auch viele tausend zukommen lassen / mit der bedingung / daß keiner zurück kommen solte; der Adel wurde in einem winckel des Reichs zwischen dem flusse Sennon und dem meere als in bando beschlossen / und heftig gedruckt: Dahero ist auch obgedachter ungemaine haß gegen die Engelländer grösser worden / daß König Henrich VIII verbotten / daß kein Engelländer eine Irrißländerin / und kein Irre eine Englische dame heyrathen solte / bey straffe des hohen verraths / welches verbot aber König Jacob II wieder aufgehoben hat / in erwegung / daß eine der größten motiven dazu gewesen / daß die Irrißländer den König Henrichen nicht vor das haupt der kirchen erkennen wollen / darauf gleichwol dieser König der Catholischen religion halber keine präension machte. Das fleisch / so sie geniessen / wird nur ein wenig gekochet / unterweilen aber lassen sie ihren fischen zur ader / und lassen das blut mit milch / butter / und einigen kräutern aufsteden / welches sie vor ihre delicateste speise halten. Und kurz: Es hat die Nation noch viel barbarisches / ungeschlachtet wesen an sich behalten / obwol die Engelländer an ihrer cultivierung nichts ermangeln lassen. Man weiß / daß im vorigen sculo die reichsten herren vom lande so elende logiret gewesen / daß sie kein glas in ihren fenstern / noch meubles / noch etwas anders / welches sie sonderlich von den bauern distinguiren können / gehabt.

Das Königliche regiment verwaltet heutiges tags der Vice-Ré, welcher vorzeiten Lord-Lieutenant / und der Gouverneur auch Lord-Deputé hiesse / dieser hält zu Dublin seine residens mit solcher pracht / macht und ansehn / hat auch sonst / zu desto ehender tilgung der besorglichen empörungen / mehr autorität / als einem Untere-Könige in der ganzen Christenheit nicht pflegt conferiret zu werden. Inmassen derselbe das jus belli und pacis samt allen dazu gehörigen Regalien zu gebrauchen / alle Obrigkeiten und befehlshabere zu ordnen / und zu beständigen befugt ist: Welche auch samt allen Lords und Communen den eyd der Supremacy und Test ablegen müssen. Ihme kömmt auch zu Equites auratos zu creiren / das begnadigungsrecht gegen missethäter (ausgenommen den hohen verrath / oder crimen laesa Majestatis, betreffend) zu gebrauchen / und die meisten Majestätsgerechtigkeiten zu verüben. Und weil das schwerdt die fundamental-gesetze in diesem Reiche vorgeschrieben / und die einwohner groß und geringe von wegen ihrer vielen rebellionen / als conquerrte leute / das zepter von Engelland füssen müssen / so ist ohnschwer zu ermessen / daß der König in Engelland ein fast absoluter Monarch in Irrißland sey / auf welchen fuß es insonderheit A. 1661 wiederum gesehet / und der

König für ihren rechtmässigen Souverain und Oberherrn dieses Königreichs erkennet / selbigem auch von denen Röm. Catholischen Herren und Staatspersonen in allen weltlichen sachen aller gehorsam (unerachtet des Päbstl. stuhls macht und präension, bullen und sprüche) endlich versichert worden. Denn obwol auch allhier ein Parlament gehalten / und die Stände um ihr räthliches gutachten über bewilligung der subsidien vernommen zu werden pflegen / so hat es doch keine vergleichung gegen das Parlament in Engelland / als welchem es unterworfen ist / obwol sonst die Englischen rechte im Reich die administration des Staats und der justiz größten theils reguliren. Denn es jedem Könige / und dessen Stadthalter freysethet / dergleichen Parlament zu beruffen oder nicht / auch da es nicht willigen will / dasselbe zu dissolviren / und mit der schweren hand durch militärische execution die subsidien eintreiben zu lassen. Die reduction des Staats von Irrißland und unterwerffung der Insel zu dem willen des Königs und Parlaments in Engelland rühret von denen aufrührischen händeln des Symnells und Perkins her / so unter König Henrichen VII passiret / darein sich auf anstifften der Herzogin Margarethen von Burgund unterm commando des Grafen von Lincoln und Baron Lovell die Irren verwickelt. Denn da hat der Königliche Gouverneur-Lieutenant / Graf von Kildare / nachdem er eine Provinz nach der andern unter sich bracht / dem Parlamente die Königliche obergewalt in der that spühren lassen. Unter andern / welches zuvor kein König wagen dörfen / verordnete er / daß die Deputirten zum Parlament in langen rücken allda erscheinen / und daß die Nobles im reiten sich der sättel gebrauchen solte etc. welches die Nation sehr ungerne eingegangen.

Jedemoch hat der Vice-Ré sein Regiment mit Sanftmuth zu führen / und zu keinen aufständen und rebellionen anlaß zu geben / auch die unter der hand entstehende factiones und empörungen klüglich in zeiten unterzudrücken. Das Parlament hat auch sein Ober- und Unterhaus / und jedes seine Oratores oder sprecher / welche aber doch mehrentheils nach der stimme des geheimten Raths sich achten müssen.

Die einkünfte des Königs sind vormahls nicht so wichtig gewesen / als seither der restitution König Carls II, da ihme die Stände zum jährlichen intraden 80000 pf. sterlings zugelegt haben.

Der Vice-Ré hält seinen Reichs-Canzler / Reichs-Schatzmeister / und andere fürnehme Herren von Bischöffen / Grafen / Vicomten und Baronen / zu geheimen Räten / die samt ihme von des landes nothdurfft räthschlagen. Gestalt denn Irrißland eben solche dignitäten wie Engelland hat. Die Geistlichkeit bestehet aus denen vier Erz-Bischüthern / als zu Armagh, zu Dublin, zu Cashell und zu Tuam: unter welchen vorzeiten 37 / andere sagen 50 Bischöffe gestanden / deren anzahl seither gefallen / und über 28 nicht mehr begreiffet. Man findet sie folgender gestalt eingetheilet / daß nemlich der Erz-Bischoff zu Armagh / welcher zugleich primas Hiberniae ist / die Bischöffe zu Mith, Clogher, Down, Derry, Killmore, Ardach, Dromore,

Hohe macht
eines Vice-
Ré.

Des landes
Parlament
hat wenig
gewalt.

Einkünfte
des Königs
reichs.

Irrißland hat
wegen der
hohen charge
viel gleiches
mit Engelland.

Dromore, Cluan und Conner; der zu Dublin die Bischöffe zu Kildare, Fernes, Leighlin, Killkenny oder Ossery; der zu Cashell die Bischöffe zu Emeley, Limerick, Waterford, Lismore, Cloney, Corck, Ros, Killalo, Ardart, und Kilfenor; der zu Tuam aber die Bischöffe zu Moy, Enaghdoovne, Elphen, Clonfert, Kilmacough, Killaley, und Achonry unter seinem Sprengel stehen habe. Bobey aber zu wissen / daß verschiedene von diesen Bischümern theils mit denen Erz-Stiftern verknüpffet / theils auch mit einander selbst vereinigt sind / und also vor eines gerechnet werden. Mit denen übrigen Ständen hat es der dignitäten halber / fast wie in Engelland / eine bewandniß. Dieses ist etwas sonderbares / daß die Magnaten ihren nahmen / so wohl zu bezeugung der vermeinten Präeminenz / als auch ihres stamm-vaters gedächtniß zu erhalten / den vierdten laut-buchstaben O vorsetzen / als O-Neal, O-Roart, O-Rork, O-Blak &c. Sie pflegen auch das Mak, als wie die Spanier ihr Don, vorzusetzen / welches ein character ist der freyen gewalt und erbherrschung über ihre Unterthanen.

Verwaltung der Justiz.

Die höchste gerichtbarkeit wird im Parlamente / welches vorzeiten jährlich / nunmehr nach belieben des Königes zusammen betaget wird / administrirt / nechst welchem die Irren / nach art der Engelländer / fünff gerichtsstuben oder Tribunalia haben / als die stern-kammer / cantzley / Königl. banc / gemeine banc / und die Königl. rent-kammer. Die Königlich Richter / wann sie in solennität gehen / lassen den Königlich rock / den regimentsstab und das schwerdt durch Grafen und Lords vor sich hertragen / und haben die macht auch das Parlament per Deputatos zu sich zu ersuchen / und ihnen vorträge in wichtigen sachen zu thun. Nichts weniger sind auch vom Könige Justitiarii assislarum bestellet / und Irenarchen oder friedrichte in jeder Graffschafft. In den etwas entlegenen Provinzien des Königreichs Irroland hat der König seine niederen Gubernatores, als in der Provinz Mounster einen Præsidenten / in Connaught einen Ober-Commislarium, welche allda ihre beyfizer von Adel und rechtsgelehrten neben sich haben / jedoch aber von dem Vice-Re, als ihrem Obern und Commitenten / dependiren / und seine befehle in allen dingen zur richtschnur halten müssen.

Gesetze.

Die gesetze / welche in Irroland in observanz gehalten werden / sind die Englischen statuten / welchen sie öfters ihre eigenen Parlaamentschlüsse an die seite setzen. Vormahls hatten sie ein gesetz unter sich / welches sie Tanistry nenneten / und vermöge dessen in den Fürstlichen und andern vornehmen familien nicht allemahl der älteste unter den söhnen / oder der nächste unter den blutsfreunden / sondern derjenige / welcher den größten anhang und meiste macht hatte / und von dem volcke durch einstimmige wahl bey lebzeiten seines vorfahren zum nachfolger erköhren / auch dahero Tanista genennet wurde / das erbtheil erlangete. Ausser diesem war bey ihnen noch ein ander gesetz / Gavelkind genennt / im schwange / krafft dessen bey geringern standspersonen des verstorbenen verlassenschaft allein seinen söhnen / sie mochten nun in oder ausser der ehe gezeuget seyn / und in deren ermangelung

andern nahen freunden männliches geschlechts mit gänzlich ausschließung der weibspersonen zu siele.

Nechst vorgemeldten civilrichtern / hat Irroland eine besondere kriegs-Obrigkeit / nemlich den Marschall / welcher die rebellen und undisciplinirte soldaten im zaume halten muß / und führet die Baronen von Morray vorzeiten dieses Marschallamt erblich / iso aber besitzen es die von Morley. Ihme ist ein Prevost Marschall, auch nach gelegenheit der läuffte / mehr dergleichen zugeordnet / welche unter dem grossen sigill von Irroland ihre chargin und autorität führen. Die Land-Herren haben in ihren gerichtsbzircken auch eine besondere art justiz zu halten / denn sie dingen etliche rechtsgelehrte / Breahons genannt / welche in der that rohe / ungelehrte leute sind / und zu gewissen tagen auf einen erhabenen hügel treten / allda die klagen der unterthanen anhören / und ihnen das recht nach ihrem öfters gar schlechten verstande sprechen. Diese Breahons, wie auch die historien-schreiber / ärzte / chirurgi und musicanten bekommen von vornehmen standspersonen eigene landgüter zu ihrer verpflegung / und werden demnach nur aus gewissen familien darzu genommen / als daß sie einander durch erbfolge succediren.

Aufsicht auf des landes sicherheit.

Die religion betreffend / so haben die Stände der Insul die Reformirte confession nicht so wie Engel- und Schottland angenommen / sondern sind bey der Catholischen lehre verblieben / ausser daß etwa aus Engelland durch esolonien und kaufmannschafften die Reformirte dahin gebracht worden / und hat zur zeit der regierung K. Henrichs VIII der Erz-Bischoff zu Dublin / George Brovvn, gewesener Augustiner-mönch und Provincial seines Ordens in Engelland / zum erstenmal in Irroland die Reformirte religion ausgebreitet / und unter Königlich autorität dem Königlich Lieutenant / Grafen von Kildare, bey haltung des Parlaments zu abschaffung der Päpstlichen bullen / brevi, dispensationen / und endlich der ganzen macht eiferig beygestanden / und den König vor das sichtbare haupt der kirchen geltend gemacht. Er schaffte die scandaleusen wunderbilder und ceremonien ab / ließ hergegen die zehen gebote / glauben / vater unser und den catechisimum auf kupferne taffeln schreiben / und dem gemeinen mann vorhalten / der bisher wenig davon gewußt. Unerschrockt der grossen hindernisse und verfolgung des Erz-Bischoffs zu Armagh, brachte er viel unnütze klöster und stiftungen zur secularisation, und ließ dem Könige zu / solche zu seinen domainen zu schlagen / und von allen geistlichen oder kircheneinkommen überhaupt sollte zur Königlich kammer der zwanzigste theil geliefert werden. Seither der letzten revolution, so sich unter der regierung König Wilhelms zugetragen / ist das ansehn der Catholischen ziemlich geschwächt worden. Man fieng zu König Edwards VI zeiten an / den Gottesdienst in Irroländischer sprache zu halten / und die Engelländische kirchenordnung einzuführen; inmassen denn auch die heil. schrift in die Irroländische sprache übersetzt wurde / von welcher sie vorhin nicht viel erfahren hatten. Unter der regierung der Königin Elisabeth that Pabst Pius V Irroland

Zustand der religion.

der religion wegen in den bann. Nichts desto weniger verstärkten sich die Reformirten so sehr, daß die Universität zu Dublin mit lauter ihrer religion verwandten Professoribus besetzt wurde; was aber zu dieser Königin zeiten / und zumahl auch unter der regierung R. Carls I vor gefährliche rebelliones entstanden / und wie man durch blutige rathschläge die Reformirte lehre zu verhindern sich bemühet / davon ist oben etwas erwehnet worden / und ferner unangezeigt nicht zu lassen / daß in der letzten grossen und erschrecklichen conspiration mehr dann 150000 Protestanten etwa binnen sechs monaten massacrirt worden. Hergegen haben die Engelländer / nachdem sie sich wieder erholet / wol bey 100000 Irrländer niedergemacht / und sich an ihrem blute gerochen. A. 1661 hat man die Erzbischoffe / welche unter Cromwells Protectorat untergedruckt gewesen / allda nach Englischer art wieder eingeführet / und die Protestantische religion etwas mehr ausgebreitet / auch durch eine solenne proclamation die versammlungen der Römisch = Catholischen Presbyterianer, Independenten / Quacker und andere sectirer abgeschaffet / die Catholische aber gleichwol nicht ausrotten können / weil die Nation ganz incorrigibel ist / und viel / zumal in den Nordquartieren / mit dem dummen vieh in die wette leben; doch gleichwol vor Zeloten und behaupter der Römischen kirchen gehalten werden wollen. Es gibt auch viel schwärmeren und secten allhier / darunter sich einige die getaufften Christen nennet. Viele aber unter den Irrländern / welchen die barbarey ihrer voreltern noch anhänget / haben nebst der Catholischen religion noch viel anderes abergläubiges wesen an sich / indem sie den mond und die wölffe auf gewisse art vneriren. Denn wenn der mond neu ist / fallen sie vor ihm nieder / und wiederholen das Vater unser nebst einigen andern gebeten etliche mal / und zuletzt beschwören sie ihn / er solle sie eben so gesund lassen / als er sie gefunden habe. Ferner geben sie vor / Christus habe die wölffe geliebet / daher sie sich verbunden erkennen / vor dieselben und vor ihre wohlfahrt zu bitten. Sie haben auch viel abergläubische weiber und zauberinnen / welche sie in allen ihren angelegenheiten um rath fragen. Sie tragen sich mit alten prophezeungen / welche samt andern ihren superstitiösen einbildungen ihnen oft schädlich gnug gefallen / sonderlich bey batailles, da sie mehr gewagt als ihnen nützlich gewesen. Das so genannte ewige feur / welches sie nach art des Vestalischen zu Rom unterhalten / und in dem kloster der Religiösen S. Brigittæ zu Kildare brennet / war wie ein oracul, welches aber zur zeit der reformation A. 1538 auf ewig ausgelöschet worden. Was vor aberglauben die fischer zu Nasch gegen ihren Herrn und Obrigkeit / den Marggrafen von Ormont / bezeuget / und wie sie ihn in die see zu reiten genöthiget / davon meldet das Theatr. Eur. Tom. IX. f. 707. Es befinden sich seither einiger jahre viel Französische flüchtlinge auf der Insel: denn A. 1697 im Augusto hat das Parlament 20000 lb sterlings ausgefunden / welche jährlich an die ausländische Protestanten / so das land in diesem Königreiche anzubauen willens wären / ausgezahlt werden solten.

Der grösste landes-schatz und vermögen in Irreland wird von der viehzucht / und zumal den schafen / deren allein in der kleinen Grafschaft Leirim in die 100000 sind / eingehoben. Die wolle ist aber nicht so fein als die Englische. Der übrigen gewerbs-mittel ist oben gedacht. Zu einlockung der fremden hat die Königliche regierung samt dem Parlament viele privilegia ausgefunden und publiciret / wie davon ein abdruck im Theat. Europ. T. IX. f. 707 befindlich. Die gemeinen landes-anlagen und schakungen / so auf Parlaments-conventen verwilliget werden / samlet man in denen Provinzien / da sie repariret werden / und trägt Ultonia ein drittel / Connaghia die helffte / und Momonia zwey drittel der summa / welche Lagenia contribuiren muß / bey. Ob nun wol die landes-subsidien noch wichtig genug wären / und der König / wie obgemeldet / 80000 pfund sterlings erheben kan / so werden sie doch mehrentheils wieder auf die garnisonen der vestungen / die Gardes des Vice-Roy, und ander gemeine ausgaben verwendet / daß es dannenhero mehr zubusse als ausbeute gibt. Wie denn nach eines Irländischen Annalisten bericht / die Königin Elisabeth von A. 1558 bis 1575 über 500000 lb sterlings auf den Staat in dieser Insel gewendet / und an contribution überhaupt etwa 120000 lb sterlings einzunehmen gehabt.

Die landes-kriegs-macht in Irreland ist fast grösser als in Schottland. Die Grafen von Tirone und Tirconell haben wider den König Jacob A. 1608 allein eine armee von 12 bis 15000 mann ins feld stellen können. Zu wasser ist die macht dargegen sehr geringe / der kriegsschiffe vor den Königlichen Staat sehr wenig / und diese nicht gar groß / die übrigen sind kauf-fardes-schiffe von geringem wesen / jedoch zu überbringung der wahren hinlänglich. Die see-häfen sind folgende: Und zwar im mari Hybernico, Carikfergas, allwo König Wilhelm A. 1690 mit einer grossen armee ans land trat / Dovvne, Dundalke, Drogheda, Dublin, Wexford, Myhlin, Waterfort, Dungarvan, und ferner gegen mittag / Joughall, Corke, Kyniale, Baltimore. Weiter gegen Westen / Dingle, Limerik, Galovvay, Slego, Dunghal und S. Helena. Gegen mitternacht aber Lough Syvillie, und Lough Foyle, wie auch Bandhaven gegen Colrane Castle. Eines ausländischen feindes hat Irreland sich nicht zu befürchten / weil die natur durch see und meer / berge und wälder das land dermassen befestiget / daß kein feind ihme etwas abgewinnen kan. Drum darff der König von Engelland sich desto weniger befürchten / ob möchte ihm von einem fremden Potentaten Irreland abgenommen werden; bevorab da noch dieses dazu kömmt / daß in solchem lande schlechter vorthail zu machen / und dargegen viel verlohren werden kan. Die Königin Elisabeth hatte 10 zur verlässige vestungen auf der Insel / und ehemals bey 12000 mann in garnison liegend. 350 sind Drogheda, Dublin, allwo A. 1701 des Königs Wilhelms bildniß zu pferd aufgerichtet wurde / Athlone, Waterfort, welche in dem tumult und rebellion / so A. 1497 / 98 und 99 in der Insel vorgegangen / allein beständig vor König-Henrichen VII geblieben / daher ihr zu ehren eine medaille geschlagen worden mit der umschrifft: in aca-manet Waterfordia, Limerik, Corke, samt Ducanon

Reichtum
des landes
woher.

Macht des
Königreichs

350 Vestungen

canon, Charlemont und Belingarli, Kinglal, Kallimore, Gallovvay, Karig und Londonderry in Ultonia, die festesten städte im lande/ welches letztere in verwichener grossen revolution der Franzosen und Königs Jacobi anfall tapffermäsig widerstanden. Es hat auch hin und wieder feste schanzen und castelle/ als Fort O Donat in Tyrone, Charlemont in Armagh, Mount, Norri, Raghin, Banabal, Montjoye, und sehr viele andere: denn weil Irland ein steter schauplatz innerlicher kriege gewesen/ sind auch viele örter haltbar gemachet worden.

Päpsti. ansprüche auf diese Cron.

Der Pabst hat seine ansprüche sonderlich auch wider das Königreich Irland continuiert/ und im vorigen seculo A. 1588 durch die Spanische flotte einen actum executionis verrichten lassen wollen/ welcher aber fruchtlos zum schimpff des executoris und exequenten abgangen/ als von der man in Engelland an die thore schriebe invincibilis, und oben drüber: Venit, vidit, fugit. Nicht bessern fortgang hat der anschlag gehabt/ welcher etwas vorher A. C. 1580 von dieser party auf die Insel versucht worden. Gleichwie auch ohne nachdruck gewesen/ wessen vorangeregter massen A. C. 1641 die Römisch-Catholisch-gesinnten auf der Insel sich vorgenommen/ wiewol es blut genug gekostet. Es bestehen aber die angegebene fundamenta der Päpstlichen präntion hauptsächlich darinnen: Es hätte nemlich 1) die Nation von undenklichen seculis her bekennet/ wie sie niemand als den Pabst zu Rom vor ihre höchste Obrigkeit erkennen könnte; inmassen 2) sol-

ches auch König Zentrich II willig erkannt/ und das Königreich aus der hand Pabst Alexanders III unter Prædicat einer herrschafft empfangen hätte. Pabst Paulus V habe daselbe 3) der Königin Maria A. C. 1555 von neuem als ein Päpstlich lehn verliehen/ und ihr den Königlichem titul beygelegt. Dargegen aber wird eingewandt/ daß so wenig die Reformirte kirche ein sichtbar haupt erkenne/ so wenig wisse sie von einem Bischoffe/ der über Könige zu gebieten habe. Und gleichwie die Königl. hoheit in Irland der Englischen Cron durchs schwerd/ und seither durch rechtmäßige erb-nachfolge zugehört/ und ohne des Pabsts genehmhaltung oder zuthun/ das Königliche regiment seither verführet worden/ so gar/ daß man auch Königlichem seiten das jus coallituendi Episcopos als ein Regale exercire: Also wäre von zeit König Johannis an/ bis auf die Königin Elisabeth/ und seither mehr/ das Päpstliche recht und oberbottmäsigkeit/ wann ja jemahls ein Pabst besugt gewesen/ sich in das recht der Cronen einzumischen und weltliche hohe titul zu verschrecken/ darüber aber die hoheit und oberhand zu reserviren/ vielmahl verjähret; wie denn die Könige und andere grosse Herren schon längst gewohnet sind/ sehr wenig auf dergleichen Päpstliche anforderungen zu reflectiren/ können auch wol geschehen lassen/ daß der Pabst alle beneficia Ecclesiastica, dem titul nach/ in denen Reformirten Königreichen/ Chur-Fürstenthumen und landen verleihet.

Der zweyten Haupt-Handlung Sünffter Haupt-Theil. Von Denen Königreichen: Dänemarck und Norwegen.

Es ist zwar auffer zweiffel zu setzen/ daß die alten Cimbrer/ ein sehr frucht- und streitbar volck/ weit und breit geschweiffet/ und sich in ganz Europa einen grossen nahmen/ mittelst ihrer waffen und heeres-züge/ gemacht; man weiß aber nicht eigentlich/ zu welcher zeit Herzog DAN, Herzog HUMELS oder Hamblisohn/ in Cimbrien geherrschet/ und das Königreich Dänemarck erbauet habe. Es ist dennoch die constitution desselben unsfrittig vor Christi geburt geschehen/ und daher sothanes Reich eines der ältesten in Europa; dieweil aber die alten Cimbrer und Teutschen mehr thaten gethan als geschrieben haben/ so ermangelt die genaue nachricht.

Ursprung des Königreichs Dänemarck ist ungewis.

Erste zeitgeschichte der Kön. regierung.

Die jahr-bücher/ so in den jüngern zeiten verfertigt worden/ machen acht periodos der Königl. regierung/ und fangen den ersten Dänisch-Cimbrischen von gemeldtem König Dan an/

und erstrecken selbigen auf 513 jahre/ binnen welcher zeit dreyzehn Könige regieret haben/ deren letzterer ROLFO KRAKI oder Krage/ d. i. ein ästiger baum/ beygenahmet/ von R. Zothern in Schweden umgebracht/ und in ihm das ganze Königliche geschlecht Dänischen stammes ausgelilget/ mithin die Cron Dänemarck mit Schweden vereiniget worden/ so etwa im jahr der welt 3423 geschehen.

Der zweyte periodus ist der Dänisch-Schwedische. Den anfang gibt ihm höchstangeregter König Zothern/ aus dem geblüte R. Regners in Schweden und der Königin Schwanhiden/ einer gebornen aus Königlichem stamm in Dänemarck. Unter der regierung Dan III, etwa hundert jahre vor Christi geburt/ thaten die Cimbrer einen grossen einfall in Italien. Der berühmteste Regente dieser ordnung ist König FROTHO III, HIN FREDEGADE oder der Friedfertige genannt/ welcher um die zeit der heilbringenden geburt Christi

Conjunction der Reiche Schweden und Dänemarck.